



NLSStBV
*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für den Neubau der Anschlussstelle Rieste an der
BAB 1 und den Neubau der K 149 bis zur L 78**

A 1 / Abschnitt 50 / Station 8,390 bis 9,390

Ein Vorhaben der **Autobahn GmbH des Bundes**

Datum **23.09.2022**

Az.: **4112 - 31027 - 1-11/A 1 (AS Rieste)**



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL.....	1
1.1	Planfeststellung	1
1.2	Planunterlagen	1
1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	1
1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen.....	2
1.3	Eingeschlossene Entscheidungen	4
1.3.1	Naturschutz	4
1.3.2	Waldumwandlung und Erstaufforstung.....	4
1.4	Vorbehalte	5
1.4.1	Allgemeiner Vorbehalt.....	5
1.4.2	Entscheidungsvorbehalt.....	5
1.4.3	Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen.....	5
1.5	Nebenbestimmungen und Auflagen	5
1.5.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	5
1.5.2	Verkehrsfreigabe.....	6
1.5.3	Immissionsschutz.....	6
1.5.4	Denkmalschutz	6
1.5.5	Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz	7
1.5.5.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	7
1.5.5.2	Vegetationsschutz.....	7
1.5.5.3	Gehölzschutz	7
1.5.5.4	Ökologische Bauüberwachung, Baustellenbetrieb	7
1.5.5.5	Kompensationsmaßnahmen.....	7
1.5.5.6	Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht	8
1.5.6	Bodenschutz und Abfallrecht	8
1.5.7	Wasserrechtliche Belange	9
1.5.8	Leitungsrechte	9
1.5.9	Belange der Landwirtschaft	10
1.5.10	Kampfmittel	11
1.5.11	Belange der Forstwirtschaft	11
1.6	Zusagen	11
1.7	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	11
1.7.1	Erlaubte Benutzung	11
1.7.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	12
1.7.3	Hinweise.....	12
1.8	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen.....	13
2	BEGRÜNDENDER TEIL	13
2.1	Sachverhalt.....	13
2.1.1	Zusammenfassung der Planung	13
2.1.2	Verfahrensablauf.....	15



2.2	Rechtliche Bewertung	16
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	16
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	16
2.2.1.2	Zuständigkeit.....	16
2.2.1.3	Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	17
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	17
2.2.2.1	Allgemeines.....	17
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 24 UVPG	18
2.2.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt	18
2.2.2.2.1.1	Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik ..	18
2.2.2.2.1.2	Beschreibung der Schutzgüter	20
2.2.2.2.1.2.1	Schutzgut Mensch	20
2.2.2.2.1.2.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
2.2.2.2.1.2.3	Schutzgut Fläche	23
2.2.2.2.1.2.4	Schutzgut Boden.....	23
2.2.2.2.1.2.5	Schutzgut Wasser.....	24
2.2.2.2.1.2.6	Schutzgut Klima	24
2.2.2.2.1.2.7	Schutzgut Luft.....	24
2.2.2.2.1.2.8	Schutzgut Landschaft	25
2.2.2.2.1.2.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	25
2.2.2.2.1.2.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	25
2.2.2.2.1.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG	25
2.2.2.2.1.3.1	Schutzgut Mensch	25
2.2.2.2.1.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	26
2.2.2.2.1.3.3	Schutzgut Fläche	31
2.2.2.2.1.3.4	Schutzgut Boden.....	31
2.2.2.2.1.3.5	Schutzgut Wasser.....	32
2.2.2.2.1.3.6	Schutzgut Klima	33
2.2.2.2.1.3.7	Schutzgut Luft.....	33
2.2.2.2.1.3.8	Schutzgut Landschaft	33
2.2.2.2.1.3.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	33
2.2.2.2.1.3.10	Wechselwirkungen.....	34
2.2.2.2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	34
2.2.2.2.2.1	Auswirkungen auf den Menschen.....	36
2.2.2.2.2.2	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	37
2.2.2.2.2.3	Auswirkungen auf Flächen	53
2.2.2.2.2.4	Auswirkungen auf den Boden.....	54
2.2.2.2.2.5	Auswirkungen auf das Wasser	57
2.2.2.2.2.6	Auswirkungen auf das Klima	61
2.2.2.2.2.7	Auswirkungen auf die Luft	62
2.2.2.2.2.8	Auswirkungen auf die Landschaft.....	63
2.2.2.2.2.9	Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter	64
2.2.2.2.2.10	Medienübergreifende Gesamtbewertung	66
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung	66
2.2.3.1	Planrechtfertigung.....	67
2.2.3.2	Vorhabenalternativen	68
2.2.3.2.1	Null-Variante	68
2.2.3.2.2	Varianten der Anschlussstelle Rieste	70
2.2.3.2.2.1	Beschreibung der Varianten	70
2.2.3.2.2.2	Bewertung der Varianten	73
2.2.3.2.2.3	Vorzugsvariante 5.1	79
2.2.3.2.3	Varianten der Kreisstraße 149 im Landkreis Vechta	79
2.2.3.2.3.1	Beschreibung der Varianten	79
2.2.3.2.3.2	Bewertung der Varianten	81
2.2.3.2.3.3	Vorzugsvariante 5.1	86
2.2.3.2.4	Gesamtbewertung der Varianten.....	87
2.2.3.3	Vorgaben der Raumordnung	89



2.2.3.4	Immissionen.....	90
2.2.3.4.1	Trennungsgebot.....	91
2.2.3.4.2	Verkehrslärm.....	91
2.2.3.4.2.1	Immissionsgrenzwerte	92
2.2.3.4.2.2	Gebietsnutzungen.....	92
2.2.3.4.2.3	Schallberechnung	93
2.2.3.4.2.4	Schallschutz im nachgeordneten Netz	94
2.2.3.4.3	Luftschadstoffe.....	95
2.2.3.4.4	Baubedingte Immissionen	97
2.2.3.5	Natur und Landschaft.....	98
2.2.3.5.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	99
2.2.3.5.1.1	Eingriff.....	99
2.2.3.5.1.2	Vermeidung.....	99
2.2.3.5.1.3	Ausgleich und Ersatz	100
2.2.3.5.1.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	101
2.2.3.5.1.3.2	Gestaltungsmaßnahmen	102
2.2.3.5.1.3.3	Ersatzmaßnahmen.....	102
2.2.3.5.1.3.4	Ersatzzahlungen	102
2.2.3.5.1.3.5	Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen.....	103
2.2.3.5.1.3.6	Herstellungskontrolle, Bericht	103
2.2.3.5.1.4	Verfahrensrechtliches	103
2.2.3.5.2	Natura 2000-Gebiete	104
2.2.3.5.2.1	Keine Wirkzusammenhänge zum FFH-Gebiet „Dammer Berge“	104
2.2.3.5.2.2	Keine Wirkzusammenhänge zum FFH-Gebiet „Gehölze bei Epe“	105
2.2.3.5.2.3	Keine Wirkzusammenhänge zum EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“	105
2.2.3.5.2.4	Keine FFH-Vorprüfung beziehungsweise -Verträglichkeitsprüfung erforderlich	106
2.2.3.5.3	Sonstige Schutzgebiete	106
2.2.3.5.4	Artenschutz.....	107
2.2.3.5.4.1	Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot	108
2.2.3.5.4.2	Störungsverbot.....	109
2.2.3.5.4.3	Verbote zum Schutz von Tierlebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ...	112
2.2.3.5.4.4	Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Pflanzen	114
2.2.3.5.4.5	Zusammenfassung	114
2.2.3.5.4.6	Ausnahmeprüfung.....	115
2.2.3.6	Forstrechtliche Belange	115
2.2.3.7	Wasserwirtschaftliche Belange	115
2.2.3.7.1	Bestand.....	116
2.2.3.7.2	Entwässerungsmaßnahmen	116
2.2.3.7.2.1	Entwässerungsabschnitt westlich der A 1	117
2.2.3.7.2.2	Entwässerungsabschnitt östlich der A 1 bis zur Kreisgrenze.....	117
2.2.3.7.2.3	Entwässerungsabschnitt Kreisgrenze bis Kreisverkehr L 78 / K 149	118
2.2.3.7.2.4	Entwässerungsabschnitt L 78.....	118
2.2.3.7.3	Maßnahmen in Trinkwassergewinnungsgebiet Wittenfelde	118
2.2.3.7.4	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG sowie dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie	119
2.2.3.8	Bodenschutz und Abfall	121
2.2.3.9	Eigentum	122
2.2.3.10	Landwirtschaft.....	124
2.2.3.10.1	Flächeninanspruchnahme	124
2.2.3.10.2	Existenzgefährdungen	125
2.2.3.10.3	Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz	126
2.2.3.11	Denkmalschutz	127
2.2.3.12	Leistungsrechte	128
2.2.3.13	Kommunale Belange.....	128
2.2.3.14	Nebenbestimmungen.....	128



2.2.3.15	Gesamtabwägung.....	128
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	128
2.4	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	129
2.4.1	Landkreis Vechta	129
2.4.2	Landkreis Osnabrück	130
2.4.3	Gemeinde Rieste.....	131
2.4.4	Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	132
2.4.5	Samtgemeinde Bersenbrück	133
2.4.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 133	
2.4.7	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	133
2.4.8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	134
2.4.9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).....	136
2.4.10	Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Abt. Archäologie Stützpunkt Oldenburg	136
2.4.11	NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg	137
2.4.12	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum.....	137
2.4.13	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück	138
2.4.14	IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	139
2.4.15	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst	139
2.4.16	Wasserverband Bersenbrück	139
2.4.17	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH.....	139
2.4.18	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	140
2.4.19	Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück	140
2.4.20	EWE Netz GmbH	140
2.4.21	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	141
2.4.22	Sonstige.....	141
2.5	Naturschutzvereinigungen.....	141
2.6	Einwendungen	142
2.6.1	Einwender Nr. 1	143
2.6.2	Einwender Nr. 2	143
2.6.3	Einwender Nr. 3.....	144
2.6.4	Einwender Nr. 4.....	144
2.6.5	Einwender Nr. 5.....	145
2.6.6	Einwender Nr. 6.....	146
2.6.7	Einwender Nr. 7	147
2.6.8	Einwender Nr. 8.....	148
2.6.9	Einwender Nr. 9.....	149
2.6.10	Einwender Nr. 10.....	150
2.6.11	Einwender Nr. 11.....	151
2.6.12	Einwender Nr. 12.....	151
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	152
4	HINWEISE ZUM PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS.....	152
4.1	Entschädigungsverfahren.....	152
4.2	Hinweis zur Auslegung	152



4.3	Zustellungsfiktion	153
4.4	Außerkräftreten.....	153
4.5	Berichtigungen.....	153
4.6	Sonstige Hinweise	153
4.6.1	Bodenfunde.....	153
4.6.2	Geotechnische Erkundung.....	153
4.6.3	Bodenschutz	154
4.6.4	Baumaschinen und Baulärm.....	154
4.6.5	Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	154
4.6.6	Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen.....	154
4.6.7	Abstimmungen mit Leitungsträgern	154
4.7	Rechtsnormen.....	154
4.8	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	154

Planfeststellungsbeschluss

für den Neubau der Anschlussstelle Rieste an der BAB 1 und den Neubau der K 149 bis zur L 78 gem. §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

Für das oben genannte Bauvorhaben der Bundesrepublik Deutschland und des Landkreises Vechta, jeweils vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Westfalen – Außenstelle Osnabrück, wird gemäß § 17 FStrG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG der aus den unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der Vorbehalte unter Ziffer 1.4, der Nebenbestimmungen und Auflagen unter Ziffer 1.5 sowie der Zusagen unter Ziffer 1.6 festgestellt.

1.2 Planunterlagen

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Trägerin des Vorhabens teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

Soweit textliche Planänderungen und -ergänzungen sowie Nebenbestimmungen zeichnerisch im Plan nicht berücksichtigt sind, sind die textlichen Regelungen zu beachten.

Soweit textliche Angaben im Planfeststellungsbeschluss - insbesondere zu den in Anspruch zu nehmenden Flächen - im Widerspruch zu den festgestellten Plänen und Verzeichnissen stehen, sind die Angaben in den festgestellten Unterlagen maßgebend.

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
3	Übersichtslageplan vom 22.10.2019 geändert durch Deckblatt vom 28.05.2021	1	1:5.000
4	Übersichtshöhenlageplan vom 22.10.2019	1	1:5.000/ 500
5	Lagepläne vom 22.10.2019 Blatt 1 geändert durch Deckblatt vom 28.05.2021	1-4, 6-7	1:500
6	Höhenplan		
6.1	Höhenpläne K 149, L 78 und Schützenstraße vom 22.10.2019	1-6	1:500/50
6.2	Höhenpläne Höhenfreie Knotenpunkte (Anschlussrampen) vom 22.10.2019	1-4	1:500/50
8.4	Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer vom 22.10.2019	1	
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.2	Maßnahmenpläne vom 22.10.2019	1-2	1:1.000

	geändert durch Deckblätter vom 28.05.2021		
9.3	Maßnahmenblätter vom 22.10.2019 Änderung div. Maßnahmenblätter durch Deckblatt vom 28.05.2021	1-67	
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbspläne vom 22.10.2019 Blatt 1 geändert durch Deckblatt vom 28.05.2021	1-4, 6-7, 10-14	1:500 1:2.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 22.10.2019 Seiten 1-3 geändert durch Deckblätter vom 28.05.2021	1-10	
11	Regelungsverzeichnis vom Oktober 2019 Seiten 2 und 16 geändert durch Deckblätter vom 28.05.2021	1-17	
14.2	Straßenquerschnitte vom 22.10.2019	1-3	1:50

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 71 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
0	Merkblatt	5	
1	Erläuterungsbericht vom 22.10.2019 geändert durch Deckblatt vom 28.05.2021	138	
1 Anl. 1	Allgemein verständliche Zusammenfassung vom 18.10.2019 Seite 5 geändert durch Deckblatt vom 15.06.2022	18	
2	Übersichtskarte vom 22.10.2019	1	1:25.000
7	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen		
7.1	Lageplan Schalltechnische Untersuchung Teilbereich I / für Prognosefall 2 vom 22.10.2019	1	1:2.500
7.2	Lageplan Schalltechnische Untersuchung Teilbereich II / für Prognosefall 2 vom 22.10.2019	1	1:2.500
8	Entwässerungsmaßnahmen		
8.1	Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen vom 22.10.2019	1-4, 6-7	1:500
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	Maßnahmenübersichtsplan vom 22.10.2019 geändert durch Deckblatt vom 28.05.2021	1	1:25.000
9.4	Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 22.10.2019 geändert durch Deckblatt vom 28.05.2021	1-11	
12	Widmung/ Umstufung/ Einziehung vom 22.10.2019	1	1.25.000
14	Straßenquerschnitt		
14.1	Ermittlung der Bauklassen vom 18.10.2019	18	
17	Immissionstechnische Untersuchungen		



17.1	Schalltechnische Untersuchung		
17.1.1	Erläuterungsbericht vom 22.10.2019	1-17	
17.1.2	Berechnungsunterlagen vom 22.10.2019		
17.1.2.1	Berechnung der Emissionspegel	1-3	
17.1.2.2	Zusammenstellung der Beurteilungspegel	1-2	
17.1.3	Schalltechnische Untersuchung für nachgeordnetes Netz vom 22.10.2019		
17.1.3.1	Vorbemerkung/ Hinweise	1-2	
17.1.3.2	Übersichtskarte Prognosefall 2	1	1:25.000
17.1.3.3	Erläuterungsbericht	1-9	
17.2	Luftschadstofftechnische Untersuchung vom Januar 2017	28	
17.2 Anl. 1	Aktualisierte lufthygienische Aussagen vom April 2020	1-6	
18	Wassertechnische Untersuchung vom 22.10.2019		
18.1	Erläuterungsbericht Abschnitt Landkreis Osnabrück	1-8	
18.2	Berechnungsunterlagen Abschnitt Landkreis Osnabrück	1-19	
18.2 Anl. 1	KOSTRA-Atlas Niederschlagshöhen und -spenden für Rieste	1	
18.2 Anl. 2	Berechnung der Oberflächenabflüsse	1-3	
18.2 Anl. 3	Nachweis der Gräben	1-3	
18.3	Erläuterungsbericht Abschnitt Landkreis Vechta	1-8	
18.4	Berechnungsunterlagen Abschnitt Landkreis Vechta	1-17	
18.4 Anl. 1	KOSTRA-Atlas Niederschlagshöhen und -spenden für Rieste	1	
18.4 Anl. 2	Berechnung der Oberflächenabflüsse	1-2	
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan geändert durch Deckblatt vom 28.05.2021	89	
19.1.2	Bestandsübersichtsplan vom 22.10.2019 geändert durch Deckblatt vom 28.05.2021	1	1:10.000
19.1.3	Bestands- und Konfliktplan vom 22.10.2019 geändert durch Deckblatt vom 28.05.2021	1	1:5.000
19.2	Artenschutzbeitrag von 22.10.2019 geändert durch Deckblatt vom 28.05.2021	112	
19.3	FFH-Abschätzung vom 22.10.2019 geändert durch Deckblatt vom 28.05.2021	9	
19.4.1	Faunistische Untersuchung – Ergebnisbericht Fledermausuntersuchungen vom Dezember 2015 geändert durch Deckblatt vom 28.05.2021		
19.4.2	Faunistische Untersuchung – Ergebnisbericht Avifauna und Amphibien vom 13.11.2015 geändert durch Deckblatt vom 28.05.2021 – Karte Planungsrelevante Vogelarten Stand: 05/2021	21 1	 1:9.000
22	Verkehrsuntersuchung vom 22.10.2019		

22.1	Ergebnisbericht vom 08.07.2019	1-36	
22.2	Anlage 1 Zählstellenlageplan	1	
	Anlage 2 Verkehrsmengen Analyse 2015	6	
	Anlage 3 Prognose 2030, Netzfall O	20	
	Anlage 4 Prognose 2030, Netzfall 0+	46	
	Anlage 5 Prognose 2030, Netzfall 2	68	
	Anlage 6 Verkehrsmengen Schall	9	

Die nachrichtlich beigelegten Unterlagen bedürfen nicht der Planfeststellung.

1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Die fernstraßenrechtliche Planfeststellung hat Konzentrationswirkung (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG). Neben ihr sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 WHG. Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert (siehe Ziffer 1.7).

Es ist nicht erforderlich, dass alle durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzten Entscheidungen aufgelistet werden. Ungeachtet dessen, werden nachfolgend einige Entscheidungen anderer Behörden genannt.

1.3.1 Naturschutz

Für die Beschädigung von nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen in einem Flächenumfang von 0,56 ha wird nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, erforderlich ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (Kapitel 2.2.3.1) wird verwiesen. Die Befreiung wird nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit der Verpflichtung verbunden, dass angemessener und zumutbarer Ersatz erfolgt. Der Ersatz erfolgt im Rahmen des in der Unterlage 19.1D und Unterlage 9.3D beschriebenen Kompensationskonzeptes.

1.3.2 Waldumwandlung und Erstaufforstung

Auf 1,75 ha wird Wald im Sinne von § 2 NWaldLG umgewandelt (weitere Ausführungen siehe Kapitel 2.2.3.6). Für die Waldumwandlung wird nach § 8 Abs. 1 NWaldLG eine Genehmigung erteilt. Diese ist nach § 8 Abs. 3 NWaldLG zulässig, weil die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient, die dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der betroffenen Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des betroffenen Waldes überwiegen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen (Kapitel 2.2.3.1). Die Genehmigung wird nach § 8 Abs. 4 NWaldLG mit der Auflage verbunden, dass eine Ersatzaufforstung mindestens im gleichen Flächenverhältnis erfolgt. Die Ersatzaufforstung erfolgt durch die in der Unterlage 9.3 dokumentierte Maßnahme 3.7 A in einem Umfang von 1,75 ha auf dem Flurstück 141 in der Flur 17, Gemarkung Holdorf.

1.4 Vorbehalte

1.4.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich werden sollten, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.4.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungs- und Zustimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Falls im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist bzw. die Zustimmungen nicht erteilt werden, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

1.4.3 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Vermeidungs- und/ oder Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Vermeidungs- und/ oder Kompensationsmaßnahmen bzw. eine Ersatzzahlung festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil die Bauausführung und/ oder das Vorhaben selbst zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft führen als vorhergesehen und prognostiziert.

1.5 Nebenbestimmungen und Auflagen

Der Plan wird entsprechend den unter 1.2.1 benannten Unterlagen festgestellt, soweit sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

1.5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.5.1.1 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Auflagen und Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen, soweit nachfolgend oder auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen bzw. gesetzlicher Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

1.5.1.2 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten.

1.5.1.3 Die Vorhabenträgerin hat bei Beendigung der Bauarbeiten alle Geräte und Hilfsmittel restlos zu entfernen. Baubedingte Fahrbahnverschmutzungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. umgehend zu beseitigen.

1.5.1.4 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.

1.5.2 Verkehrsfreigabe

Die Verkehrsfreigabe von Bau-km 1+150 bis Bau-km 1+300 darf nur zusammen mit der Verkehrsfreigabe des im Rahmen einer gesonderten Maßnahme geplanten Kreisverkehrs K 149 / K 149 Riester Damm¹ erfolgen.

1.5.3 Immissionsschutz

1.5.3.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der AVV Baulärm unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

1.5.3.2 Im Rahmen des Baustellenbetriebs sind lärmintensive Arbeiten (Baumaschineneinsatz, Lkw-Bewegungen) im Bereich von Wohngebäuden nach Möglichkeit auf den Tageszeitraum (7.00 bis 20.00 Uhr) zu beschränken.

1.5.3.3 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

1.5.4 Denkmalschutz

1.5.4.1 Vor Beginn der Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch entsprechendes Fachpersonal mittels Suchschnitten die vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Flächen auf das Vorhandensein weiterer Denkmalsubstanz zu untersuchen.

In Abhängigkeit von diesem Untersuchungsergebnis ist ggfls. auf der gesamten Trassenbreite eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung erforderlich, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggfls. notwendige Ausgrabungen hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Die gegebenenfalls erforderliche Beauftragung einer Grabungsfirma ist mit der unteren Denkmalbehörde und die archäologischen Untersuchungen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Es ist ausreichend Zeit für die Bergung und Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Die Beobachtung der Erdarbeiten und gegebenenfalls Bergung der Funde ist unter Beachtung des NDSchG sicherzustellen.

1.5.4.2 Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den zuständigen Denkmalbehörden in Verbindung zu setzen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahme in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht abzustimmen.

1.5.4.3 Der Beginn der Erdarbeiten ist gemäß § 13 NDSchG mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt an die unteren Denkmalschutzbehörden der Landkreise Vechta und Osnabrück.

¹ Der Kreisverkehrsplatz wurde mit dem Bebauungsplans Nr. 44 „Niedersachsenpark A1 – Nr. 10“ mit Satzungsbeschluss vom 01.07.2019 durch die Gemeinde Rieste planungsrechtlich abgesichert.

1.5.5 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.5.5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.5.5.1.1 Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3D beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen beziehungsweise einzuhalten.

1.5.5.1.2 Die Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatz- sowie CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, sind, soweit sie nicht von der Vorhabenträgerin erworben werden, in geeigneter Weise dauerhaft zu sichern. Die Regelungen in den planfestgestellten Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) bleiben hiervon unberührt.

1.5.5.2 Vegetationsschutz

Bei den Bauarbeiten sind die in DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die in RAS LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ vorgesehenen Schutzmaßnahmen vorzusehen.

1.5.5.3 Gehölzschutz

Die Rodung von Gehölzen im Baubereich und die Baufeldfreiräumung sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Jahres zulässig. Ergänzend zur Unterlage 9.3, S. 15ffD gilt dies auch für den Kronenrückschnitt der an das Baufeld angrenzenden Gehölze (Maßnahme 1.6 V).

1.5.5.4 Ökologische Bauüberwachung, Baustellenbetrieb

Vor und während der Bauzeit ist zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften und Auflagen eine ökologische Baubegleitung bestehend aus umwelt- und naturschutzfachlich qualifiziertem Personal einzusetzen.

1.5.5.5 Kompensationsmaßnahmen

Bei allen Kompensationsmaßnahmen in der freien Natur, in deren Rahmen Gehölzpflanzungen vorgesehen sind, darf ausschließlich gebietseigenes Pflanzmaterial des Herkunftsgebietes „Norddeutsches Tiefland“ verwendet werden. Für Aufforstungen ist bei Gehölzen, die den Regelungen des FoVG unterliegen, ausschließlich herkunftsgesichertes Material entsprechender forstlicher Herkunftsgebiete zu verwenden. Einsaaten in der freien Natur dürfen ausschließlich mit Regio-Saatgut des Ursprungsgebietes 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) erfolgen.

Anpflanzungen von Gehölzen sind mit einem Wildschutzzaun oder Einzelgehölzschutz gegen Wildverbiss zu schützen, bis die Gehölze eine Höhe erreicht haben, dass sie nicht mehr verbissgefährdet sind. Im Fall der Ersatzaufforstungsfläche ist dies mit einer Höhe von rund 4 m erreicht. Anschließend sind die Wildschutzmaßnahmen zurückzubauen.

Maßnahme 3.4 A_{CEF}

Zur Verhinderung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist ergänzend zu Unterlage 9.4, S. 7D und Unterlage 9.3, S. 38Dff, aber entsprechend der Unterlage 19.2, S. 12D, die Schaffung von geeigneten Ersatzquartieren (vergleiche Maßnahme 3.4 A_{CEF}, Anbringung von

Fledermauskästen) im Umfeld vorzusehen, wenn ein Nachweis der Nutzung des Brückenbauwerkes über die Bundesautobahn 1 als Quartier (vergleiche Maßnahmen 1.3 V_{ART}) festgestellt wird. Die gegebenenfalls erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn auszuführen und dauerhaft zu erhalten, sofern das neu errichtete Brückenbauwerk nach dessen Fertigstellung nicht über nutzbare Strukturen (Spalten, Hohlräume) verfügt. Alternativ ist das Bauwerk entsprechend zu gestalten. In diesem Fall sind die externen Maßnahmen lediglich für die Dauer der Ausführung des Vorhabens vorzuhalten.

1.5.5.6 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die aus den zugrunde liegenden Planunterlagen dieses Beschlusses hervorgehen, einen mit Fotografien belegten Bericht vorzulegen. Die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung sind in diesem Bericht detailliert darzustellen.

1.5.6 Bodenschutz und Abfallrecht

1.5.6.1 Soweit bei der Baumaßnahme eine Verwendung von Boden oder mineralischen Abfällen als Baustoff vorgesehen ist, ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Material ohne Verunreinigungen eingebaut wird. Als unbelastet gilt grundsätzlich nur Material, das den Grenzwerten der Zuordnungsklasse 0 (Z 0) der TR LAGA M 20 (Technische Regeln - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) entspricht. Insbesondere ist hier der Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserstand zu beachten. Die Schadstofffreiheit ist nachzuweisen und zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Bodenschutzbehörden und unteren Abfallbehörden der Landkreise Osnabrück und Vechta auf Verlangen vorzulegen.

1.5.6.2 Boden, der keiner baustellenseitigen Verwertung zugeführt werden kann bzw. zugeführt wird, ist auf die Parameter der TR Boden LAGA M 20 (Technische Regeln Boden - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) für den unspezifischen Verdacht (bei spezifischem Verdacht ist der Parameterumfang zu erweitern) zu untersuchen und unter Berücksichtigung des KrWG sowie des Bodenschutzrechtes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Der Anfall von Bodenaushub ist durch ein Bodenmanagement auf der Baustelle nach Möglichkeit zu minimieren.

Die zuständige Untere Abfallbehörde kann durch eine Einzelfallentscheidung die Zuordnung in eine Zuordnungsklasse neu bewerten.

Der Einsatz von Ersatzbaustoffen hat unter den Vorgaben der LAGA M 20 mit den entsprechenden Technischen Regeln zu erfolgen. Insbesondere ist hier der Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserstand zu beachten.

1.5.6.3 Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

1.5.6.4 Bei der Baumaßnahme ist die DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" anzuwenden.

1.5.6.5 Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit wie möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o. Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Die im Zuge der Baumaßnahme verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen (Rekultivierung). Das Tiefpflügen zur Bodenlockerung im Bereich von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

1.5.6.6 Werden bei den Bauarbeiten Bodenverunreinigungen (Ablagerung, besondere Verfärbung, Geruch) festgestellt, so sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich bis zur Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde über das weitere Vorgehen einzustellen.

1.5.6.7 Der Bodenaushub ist in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenarten separat zu lagern, um die vormals vorhandene Struktur weitestgehend wiederherzustellen. Die bauausführenden Unternehmen sind durch die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Maßgaben zu verpflichten.

1.5.6.8 Oberbodenarbeiten (Abtrag und Auftrag des Mutterbodens) dürfen nur bei geeigneter Bodenfeuchte durchgeführt werden. Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt.

1.5.7 Wasserrechtliche Belange

1.5.7.1 Beim Bau der Anlagen bzw. bei den entwässerungstechnischen Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

1.5.7.2 Wassergefährdende Stoffe (z.B. Fette, Öle, Treibstoffe) sind während der Bauzeit so zu lagern und zu verwenden, dass sie weder in oberirdische Gewässer noch in das Grundwasser gelangen. Beim Lagern und Abfüllen derartiger Stoffe sind die Bestimmungen der § 62 WHG, §§ 101 ff. des Niedersächsisches Wassergesetzes sowie die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) zu beachten.

1.5.7.3 Die für die Tiefbauarbeiten ggf. notwendige Wasserhaltung ist bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zu beantragen.

1.5.7.4 Für die Versickermulden im Einzugsgebiet des Trinkwassergewinnungsgebietes Wittenfelde und für den Nachweis des Schadstoffeintrages sind die „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ Merkblatt DWA-M 153 anzuwenden.

1.5.7.5 Im Abschnitt Bau-km 2+450 bis zum Ende der Baustrecke (Einzugsgebiet des Trinkwassergewinnungsgebietes Wittenfelde) sind die Böschungen und Versickermulden am Fahrbahntiefbrand mit einer 30 cm dicke Oberbodenanddeckung zu versehen.

1.5.8 Leitungsrechte

1.5.8.1 Vorhandene Versorgungsanlagen und -leitungen sind erforderlichenfalls umzulegen oder zu sichern. Sollten vorhabenbedingt Anpassungen an den bestehenden Anlagen, wie beispielsweise Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sind für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

1.5.8.2 Die für die Detailplanungen der Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen der Versorgungsanlagen notwendigen Unterlagen der Ausführungsplanung sind den Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn bereitzustellen.

1.5.9 Belange der Landwirtschaft

1.5.9.1 Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand der vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücke wieder herzustellen. Die Bauarbeiten haben so zu erfolgen, dass keine Flurschäden entstehen. Soweit dennoch Schäden im Zusammenhang mit den Bauarbeiten für das Vorhaben oder der dauernden Beschränkung der Flächen geltend gemacht werden, hat auf Kosten der Vorhabenträgerin eine Begutachtung dieser Schäden zu erfolgen. Hiernach festgestellte Schäden sind zu beseitigen oder anderweitig zu kompensieren.

1.5.9.2 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen soweit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen.

1.5.9.3 Soweit im Zuge der Baudurchführung Wirtschaftswege durch Baufahrzeuge befahren werden sollen, ist vorher der Zustand dieser Wege zur Beweissicherung in geeigneter Weise zu dokumentieren. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.

1.5.9.4 Vorhandene und künftig noch notwendige Entwässerungseinrichtungen (z.B. Durchlässe) sind ordnungsgemäß wiederherzustellen.

1.5.9.5 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei der Durchführung der Baumaßnahmen eine Beeinträchtigung von vorhandenen landwirtschaftlichen Drainagen auf ein Minimum reduziert wird. Ggf. sind die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen in der Bauphase provisorisch zu überbrücken oder durch bauzeitliche Abfangsammler oder auf andere Weise in Funktion zu halten. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Drainagestränge in das System eingebunden werden. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.

1.5.9.6 Die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege sind nach den gültigen „Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) – Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege“ (August 2016) und den Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 99 – Auflage 2005), herzustellen, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt.

1.5.9.7 Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichem Gerät ist während der Bauzeit jederzeit zu gewährleisten. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter.

1.5.9.8 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zu Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den jeweiligen Grundstückseigentümern und Nutzern mitzuteilen.

1.5.10 Kampfmittel

Da Kampfmittelverdacht besteht, sind weitere Maßnahmen der Gefahrenerforschung (Luftbildauswertung oder Flächensondierung) erforderlich.

Sollten bei Durchführung der Gesamtmaßnahme Kampfmittel oder kampfmittelverdächtige Gegenstände vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

1.5.11 Belange der Forstwirtschaft

Die durch die Inanspruchnahme von Waldflächen abgeschnittenen Straßen und Wege sind ordnungsgemäß wieder anzubinden bzw. durch adäquate Ersatzwege für eine durchgängige Befahrung wieder befahrbar zu machen, um eine Weiternutzung und den reibungslosen Abtransport von Holz aus den Waldflächen zu gewährleisten. Waldparzellen, die durch die Baumaßnahme keine ausreichend gesicherte Zuwegung für Forstfahrzeuge behalten, sind durch geeignete Ersatzwege zu erschließen und für Forstmaschinen und Fahrzeuge zugänglich zu machen. Die Vorhabenträgerin hat sich dazu rechtzeitig vor der Inanspruchnahme von Wald oder der Abriegelung der Zuwegung zu Waldparzellen mit den Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Ankum – bzw. den Waldeigentümern abzustimmen.

1.6 Zusagen

Die seitens der Vorhabenträgerin, auch in Erwidierungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegebenen Zusagen sind einzuhalten.

1.7 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.7.1 Erlaubte Benutzung

Für die nachstehend aufgeführten und in den Planunterlagen (Unterlage 8 und 18) bezeichneten Einleitungen in Gewässer wird im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden der Landkreise Osnabrück und Vechta die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt:

Einleitungsstelle	Einleitungs-Menge l/s	Gewässer	Koordinaten	Gemarkung	Flur, Flurstück
E1	583 l/s	Gewässer ohne Namen	R : 3435970 H : 5815970	Rieste	4, 160
E2	4,9 l/s	Flöte	R : 3437350 H : 5815730	Vörden	16, 289/3
E24,11	352,8 l/s	Rote Rieden	R : 3436510 H : 5817080	Hörsten	17, 50/2

Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und nachteiliger Wirkungen auf andere können gemäß § 13 WHG Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich festgesetzt werden.

1.7.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.7.2.1 Die Einleitung ist nach den Antragsunterlagen vorzunehmen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Erlaubnis.

1.7.2.2 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Stoffe in das Gewässer und das Grundwasser eingeleitet werden, die schädliche Verunreinigungen des Gewässers oder des Grundwassers hervorrufen oder seine Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig verändern.

1.7.2.3 Gewässer- oder Grundwasserverunreinigungen sind den zuständigen Unteren Wasserbehörden der Landkreise Osnabrück und Vechta unverzüglich anzuzeigen.

1.7.2.4 Die Bemessung der Versickerungsanlage ist gemäß dem Arbeitsblatt DWA- A 138 vorzunehmen.

1.7.2.5 Das Niederschlagswasser der Zufahrten ist über die belebte Bodenzone mittels Sickermulden in den Untergrund einzuleiten.

1.7.2.6 Bei Bedarf ist die Versickerungsfähigkeit der Versickerungsfläche oder –mulde durch Vertikutieren, Schälen oder Bodenaustausch wiederherzustellen.

1.7.2.7 Die Entwässerungsanlage ist vom Antragsteller mindestens viermal im Jahr auf den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb zu überwachen.

1.7.2.8 Eine Abnahme der Anlage durch die zuständige Untere Wasserbehörde wird vorgeschrieben. Diese ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Fertigstellung zu beantragen.

1.7.2.9 Beim Anschluss weiterer Flächen ist ein neuer Antrag bei der zuständigen Behörde einzureichen.

1.7.2.10 Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger ist den Unteren Wasserbehörden anzuzeigen.

1.7.3 Hinweise

1.7.3.1 Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen die Angaben zur Versickerungsfähigkeit des Bodens zugrunde. Die Angaben werden als zutreffend vorausgesetzt.

1.7.3.2 Die Gewährleistung für die Funktion der Versickerungsanlage liegt beim Betreiber der Anlage.

1.7.3.3 Für jegliche Mängel und Schäden, die durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage entstehen, haftet grundsätzlich der Erlaubnisinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

1.7.3.4 Die Zustimmung des Gewässereigentümers für die Einleitung in die Gewässer ist vom Antragsteller zusätzlich einzuholen.

1.7.3.5 Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt die Größe der angegebenen befestigten Flächen zugrunde. Die Angaben werden als zutreffend vorausgesetzt.

1.8 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Neubaus der Anschlussstelle Rieste zwischen den Anschlussstellen Neuenkirchen-Vörden und Bramsche an der Autobahn 1 sowie des verkehrsgerechten Ausbaus und der Verlegung der Kreisstraße 149 Riester Damm bis zur Landesstraße 78 in den Landkreisen Osnabrück und Vechta.

Die Autobahn 1 ist als Fernautobahn mit kontinentaler Verbindungsfunktion (Kategorie AS 0) klassifiziert und soll sechsstreifig ausgebaut werden. Der Planfeststellungsbeschluss für den im Bundesverkehrswegeplan 2030 als „Vordringlicher Bedarf - Engpassbeseitigung“ (VB-E) ausgewiesene Abschnitt A 1.4 AS Neuenkirchen-Vörden bis nördlich AS Bramsche, in dem auch die geplante AS Rieste liegt, ist am 28.12.2016 ergangen. Mit einer Fertigstellung des sechsstreifigen Ausbaus der A 1 im Abschnitt A 1.4 ist bis Ende 2023 zu rechnen. Die BAB 1 weist in dem ca. 800 m langen Baustreckenabschnitt entsprechend der Planung für den sechsstreifigen Ausbau einen Regelquerschnitt mit zwei jeweils 14,50 m breiten Richtungsfahrbahnen und einem 4,00 m breiten Mittelstreifen auf. Die Linienführung der BAB nach Lage und Höhe wird durch die geplante Maßnahme nicht verändert.

Die geplante Anschlussstelle liegt ca. 2,79 km südlich der AS Neuenkirchen-Vörden und ca. 9,05 km nördlich der AS Bramsche. Die Anschlussstelle wird über die auszubauende Kreisstraße 149 Riester Damm westlich der BAB an die in Nord-Süd-Richtung durch den Niedersachsenpark verlaufende K 149 angebunden. Die Anbindung an die Kreisstraße 149 westlich der A 1 innerhalb des Niedersachsenpark erfolgt mit einem Kreisverkehrsplatz in Höhe der bisherigen Einmündung K 149 / Riester Damm. Dieser ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern wird von der Gemeinde Rieste genehmigt. Der Satzungsbeschluss für den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans² ist am 01.07.2019 ergangen. Die Anschlussstelle wird als symmetrisches halbes Kleeblatt mit den Ein- und Ausfahrrampen südlich der K 149 Riester Damm geplant und an diese angelegt.

Die Ausbildung der Rampen erfolgt als einstreifiger Querschnitt mit direkten und indirekten Rampen. Gemäß der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) werden für den ein- und ausfahrenden Verkehr jeweils 250 m lange Ein- und Ausfädelungstreifen an der A 1 hergestellt. Die gegenläufigen Aus- und Einfahrrampen werden durch einen Mittelstreifen voneinander getrennt. Die Anbindung der Rampen an die K 149 Riester Damm erfolgt über plangleiche vorfahrtgeregelt Einmündungen.

² B-Plan Nr. 44 der Gemeinde Rieste.



Östlich der Autobahn geht der verkehrsgerechte Ausbau der K 149 Riester Damm in die Neubaustrecke der K 149 im Landkreis Vechta über. Die ca. 950 m lange Baustrecke schließt am Baustreckenende an die L 78 mit einem Kreisverkehrsplatz an. Die Trassierung der K 149 erfolgt auf Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ und wird als Straße von regionaler Bedeutung in die Entwurfsklasse 3 eingestuft. Zwischen dem Beginn der Baustrecke und der Einmündung der östlichen AS-Rampe ist aufgrund der erwarteten hohen Verkehrsstärke und eines hohen Schwerverkehrsanteils eine Fahrbahnbreite von 8,00 m vorgesehen. Östlich der Anschlussstelle bis zum Ende der Baustrecke in Höhe der L 78 wird die Fahrbahn auf 7,00 m Breite reduziert, da in diesem Abschnitt eine deutlich geringere Verkehrsbelastung erwartet wird. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird aufgrund der dichten Abfolge von Knotenpunkten für den gegenständlichen Abschnitt der K 149 auf 70 km/h begrenzt.

Unmittelbar südlich der vorhandenen Brücke wird die K 149 über die Autobahn überführt. Das bestehende Brückenbauwerk wird abgebrochen und durch ein neues Brückenbauwerk mit einer lichten Weite zwischen den Widerlagern von $\geq 58,75$ m und einer lichten Höhe über der BAB von $\geq 4,70$ m ersetzt.

Die Fahrbahn der Kreisstraße wird nach Süden verschoben, wodurch im Bereich der nördlichen Böschung der vorhandenen Überführungsrampen der Baum- und Strauchbestand weitgehend erhalten bleibt. Ab der Kreisgrenze verschwenkt die Neubaustrecke in einem S-Bogen in südöstliche und anschließend in östliche Richtung und verläuft rd. 200 - 250 m südlich der Bebauung am Riester Damm bis zum Anschluss an die L 78 in Höhe der vorhandenen Einmündung Schützenstraße.

Der geplante Kreisverkehrsplatz zur Anbindung an die Landesstraße liegt rd. 290 m südlich der Anbindung des Riester Damm an die L 78 und hat einen Außendurchmesser von 40 m. Die Trassierung der L 78 wird in der Lage nicht geändert. Die vorhandene zweistreifige Fahrbahn wird für die Anbindung an den neuen Kreisverkehrsplatz auf rd. 130 m Länge aufgeweitet und höhengleich hergestellt.

Die Gradienten der K 149 im Bereich der Anschlussstelle wird durch die erforderlichen Überführungsrampen bestimmt. Der vorhandene Straßendamm westlich und östlich der BAB wird einseitig nach Süden verbreitert und aufgehöhht. Am Beginn der Baustrecke und ab Landkreisgrenze bis zum Anschluss an die L 78 im Osten liegt die Straße in leichter Dammlage. Die Anbindung der Anschlussstellenrampen erfolgt mittels plangleicher Knotenpunkte. Die Knotenpunktzufahrten der AS-Rampen werden einstreifig ausgebildet. Im Zuge der K 149 sind Linksabbiegestreifen vorgesehen.

Zwischen dem Beginn der Baustrecke und der Anbindung eines Wirtschaftsweges in Höhe der Kreisgrenze LK Osnabrück / LK Vechta ist am nördlichen Fahrbahnrand ein durch einen 1,75 m breiten Seitentrennstreifen von der Fahrbahn abgesetzter Radweg mit 2,50 m befestigter Breite vorgesehen. Im weiteren Verlauf der Neubaustrecke K 149 im Landkreis Vechta wird auf einen straßenbegleitenden Radweg verzichtet, da für den Radverkehr die Gemeindestraße Riester Damm weiterhin als Verbindung zur Verfügung steht.

Der Neubau der Anschlussstelle hat Verkehrsverlagerungen im bestehenden Straßennetz zur Folge. Durch den Neubau der Kreisstraße 149 im Landkreis Vechta wird die Neuordnung von Verkehrsströmen verstärkt.

Vorhabenbedingt sind Änderungen im land- und forstwirtschaftlichen Wegenetz erforderlich. Am Beginn der Baustrecke der K 149 Riester Damm entfallen Wegeanbindungen. Die Er-

schließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt über vorhandene Wege sichergestellt. Entlang der westlichen AS-Rampe wird ein forstwirtschaftlicher Ersatzweg hergestellt. Östlich der Anschlussstelle werden drei in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wirtschaftswege gekreuzt, die an die geplante Straße angebunden werden. Vor der Anbindung an die L 78 wird auf rd. 300 m Länge ein Wirtschaftsweg überbaut. Unmittelbar östlich der Kreisgrenze wird die Gemeindestraße Riester Damm im Zuge einer Wirtschaftswegeanbindung ebenfalls an die neue Kreisstraße 149 angeschlossen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die Ausführungen des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) sowie den zeichnerischen Darstellungen in den festgestellten Plänen, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind (u.a. Unterlage 5), verwiesen.

2.1.2 Verfahrensablauf

Mit Datum vom 20.09.2019 wurde zwischen dem Landkreis Vechta als Straßenbaulastträger für die neu zu errichtende Kreisstraße 149 bis zur L 78 und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Osnabrück als Straßenbaulastträger für die neu zu errichtende Anschlussstelle Rieste an der BAB 1 eine Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Straßenbaulast auf den Regionalen Geschäftsbereich Osnabrück der NLSStBV geschlossen. Zur Durchführung eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Anschlussstelle Rieste und den Neubau der Kreisstraße 149 bis zur L 78 hat der Landkreis Vechta mit Datum vom 20.09.2019 die Aufgaben der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben „Neubau der K 149 bis zur L 78“ auf die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr übertragen. Die Zuständigkeitswechsel enden mit Fertigstellung des Vorhabens.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Osnabrück beantragte mit Schreiben vom 22.06.2020 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Anschlussstelle Rieste an der BAB 1 und den Neubau der K 149 bis zur L 78 und reichte hierzu den Plan bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ein. Die Vorhabenträgerschaft ist ab dem 01.01.2021 auf die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Osnabrück gem. dem Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (InfrGG) übergegangen.

Das Anhörungsverfahren wurde am 01.07.2020 eingeleitet. Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 06.07.2020 bis einschließlich 05.08.2020 in den Diensträumen der Samtgemeinde Bersenbrück, den Gemeinden Neuenkirchen-Vörden, Holdorf und Visbek sowie der Stadt Bramsche während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Bis zum Ende der angekündigten Einwendungsfrist mit Ablauf des 11.09.2020 gingen 12 private Einwendungen ein. Zudem hat sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ein Naturschutzverband geäußert.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden am 01.07.2020 von der Planfeststellungsbehörde beteiligt und aufgefordert ebenfalls bis zum 11.09.2020 aus ihrem Aufgabenbereich Stellung zu nehmen. Insgesamt wurden 26 Stellungnahmen abgegeben.

Aufgrund des Beteiligungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin den ursprünglich ausgelegten Plan teilweise geändert. Zu den Planänderungen wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin ein Planänderungsverfahren durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 24.09.2021 den von der Planänderung stärker betroffenen Eigentümer über die Planänderung

in Kenntnis gesetzt und auf die zweiwöchige Frist zur Erhebung von Einwänden zu den Deckblattunterlagen hingewiesen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den zu diesem Zeitpunkt in Niedersachsen geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsgeboten wurde anstelle eines physischen Erörterungstermins eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG durchgeführt. Die Online-Konsultation fand im Zeitraum vom 15.11.2021 bis zum 06.12.2021 statt. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Anschlussstelle Rieste an der BAB 1 darf als Teil einer Bundesfernstraße (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG) gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a -17f FStrG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 17 Abs. 1 S. 5 und 6 FStrG). Die Planfeststellungsbedürftigkeit des Neubaus der Kreisstraße K149 folgt aus § 38 Abs. 1 S. 1 NStrG.

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Maßnahmen an Bundesautobahnen nimmt nach § 2 Abs. 2 FStrBAG das Fernstraßen-Bundesamt wahr. Für Planfeststellungsverfahren, die vor dem 01.01.2021 bei den Bundesländern eingeleitet wurden, werden gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 FStrBAG von den Bundesländern fortgeführt. Für dieses, vor dem genannten Datum eingeleitete Verfahren ist somit weiterhin die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) nach dem Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) vom 05.11.2004 und Ziffer 1 Buchstabe c und d des Runderlasses des MW vom 22.12.2004 - 40-11.24.04 - zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41, Planfeststellung der NLStBV.

Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Neubau der Kreisstraße K149 ist gem. § 38 Abs. 5 S. 1 HS 2 NStrG der Landkreis Vechta. Der Landkreis hat seine Planfeststellungszuständigkeit für den Neubau der Kreisstraße durch Vereinbarung vom 20.09.2019 gemäß § 38 Abs. 6 NStrG auf die NLStBV übertragen.

Antragsteller in diesem Verfahren war der regionale Geschäftsbereich Osnabrück der NLStBV, an dessen Stelle, wie oben ausgeführt, seit dem 01.01.2021 die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Osnabrück getreten ist. Der Landkreis Vechta als Straßenbaulastträger der Kreisstraße hat die Straßenbaulastträgerschaft für den Neubau der Kreisstraße K149 durch Vereinbarung vom 20.09.2019 gemäß § 38 Abs. 6 NStrG auf die NLStBV, GB Osnabrück übertragen.

Die Straßenbaulastträgerschaft und die Planfeststellungszuständigkeit konnte gem. § 38 Abs. 6 NStrG übertragen werden, da der Neubau der Kreisstraße mit dem Neubau der Autobahnanschlussstelle in räumlichem und sachlichem Zusammenhang steht. In diesem Fall findet nur ein Planfeststellungsverfahren statt.

2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren wurde entsprechend den verfahrensrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß durchgeführt. Der Plan wurde mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG bezeichneten Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Die Auslegung wurde vorher ortsüblich bzw. entsprechend den Regelungen des Plansicherstellungsgesetzes und damit insgesamt ordnungsgemäß bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden zur Stellungnahme aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 1, 3a VwVfG vorgesehen ist.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde anstelle eines Erörterungstermins im Sinne von § 73 Abs. 6 VwVfG eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt. Die Durchführung der Online-Konsultation erfolgte ordnungsgemäß nach Maßgabe der Vorschriften des PlanSiG. Die Online-Konsultation wurde ortsüblich bzw. entsprechend den Regelungen des Plansicherstellungsgesetzes bekannt gemacht (§ 5 Abs. 3 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG). Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten wurden entsprechend § 5 Abs. 3 PlanSiG von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt und ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder elektronisch zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden, zugänglich gemachten Sachverhalt zu äußern.

Das Planänderungsverfahren für die beantragte Verlegung eines Holzabfuhrwegs auf der geplanten Kompensationsfläche 3.1 A wurde gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG durchgeführt.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für Vorhaben, die in der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) bzw. des Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) aufgeführt sind.

Beim Neubau der Anschlussstelle Rieste handelt es sich um eine Änderung der BAB A 1, für die als Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Insofern ist § 9 UVPG („UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben“) einschlägig. Aufgrund des Verweises in § 9 Abs. 4 UVPG ist § 7 UVPG („Vorprüfung bei Neuvorhaben“) entsprechend anzuwenden. Der Bau einer Kreisstraße unterliegt dem NUVPG. Aufgrund der bis zum Vorentwurf getrennten Planfeststellungsverfahren wurde sowohl für die Anschlussstelle Rieste als auch für die K 149 jeweils eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover hat am 10.02.2016 festgestellt, dass für das Vorhaben Neubau der BAB A 1 Anschlussstelle „Riester Damm“ zwischen AS Neuenkirchen-Vörden und AS Bramsche einschließlich Anbindung an die K 149 keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Der Landkreis Vechta hat mit Bekanntmachung vom 22.09.2016 nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG a.F. (nach UVPG-Novelle: § 7 UVPG n.F.) festgestellt, dass für die Verlängerung der K 149 „Riester Damm“ von der neuen Anschlussstelle „Riester Damm“ bis zur Landesstraße L 78 eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach Zusammenführung

beider Vorhaben in ein gemeinsames Planfeststellungsvorhaben wurde für das Gesamtvorhaben eine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen und den Planfeststellungsunterlagen beigefügt.

Das UVPG n.F. stellt es in § 7 Abs. 3 frei, aus Vorsorgegründen auch dann eine UVP durchzuführen, wenn dieses rechtlich nicht zwingend erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin im vorliegenden Fall einen UVP-Bericht nach den Anforderungen des UVPG n.F. vorgelegt und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet und führt im Rahmen der Planfeststellung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 24 UVPG

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden.

Baubedingte Auswirkungen bestehen in der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme, der Bodenverdichtung durch den Baubetrieb, den Emissionen von Schadstoffen im Rahmen des Baustellenverkehrs und der Materiallagerung, einer zeitlich begrenzten Veränderung der Grundwasserstände, dem Baulärm in seiner Gesamtheit und den Störungen durch anwesende Menschen beziehungsweise den Baustellenverkehr. Anlagebedingte Auswirkungen bestehen in Form einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die neuen Anlagen und deren visuelle Wirkung. Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen in Form von Lärm- und Lichtemissionen, Emissionen von Abgasen, Erschütterungen und optisch wahrnehmbaren Bewegungen durch den Verkehr und im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten.

Potenziell betroffen von den vorhabensbedingten Auswirkungen sind sämtliche Umweltschutzgüter i.S. des § 2 Abs. 1 UVPG. Der Mensch ist durch die Beeinträchtigung der Erholungseignung des Raumes und der Wohnfunktion betroffen. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch den Verlust oder die Schädigung von Individuen und Lebensräumen sowie durch Stör-, Barriere- und Isolationswirkungen betroffen sein. Die Funktion des Bodens kann durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung oder Anreicherung mit Schadstoffen beeinträchtigt werden. Die Wasserqualität kann beeinträchtigt, die Grundwasserneubildungsrate reduziert und der Hochwasserabfluss beeinflusst werden. Mikroklimatisch kann es Veränderungen geben und die Luftqualität kann beeinträchtigt werden. Kultur- und sonstige Sachgüter können zerstört oder beschädigt werden.

2.2.2.2.1.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an der maximalen Reichweite der mit dem Vorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltwirkungen. Er umfasst einen Korridor von mindestens 300 m Breite beiderseits der Trasse. Dabei liegt der hier näher betrachtete Bereich im Naturraum „Ems-Hunte-Geest und Dämmer-Geestniederung“ (Untereinheit: Vördener Talsandplatte) und ist ergänzend zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Textteil, Deckblatt) nach v. DRACHENFELS (2010)³ ebenfalls der entsprechenden gleichnamigen naturräumlichen Region zuzuordnen (Ems-Hunte-Geest und Dämmer-Geestniederung, Nr. 4).

³ DRACHENFELS, O. V. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30 (4): 249-252, Hildesheim.

Zur Abbildung der Schutzwürdigkeit von Siedlungsgebieten beziehungsweise der menschlichen Gesundheit werden die Grenzwerte der Verkehrslärmverordnung (16. BImSchV) und der Verordnung über die Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) herangezogen.

Zudem erfolgt die Abgrenzung der zwei Bezugsräume „Waldreiche Kulturlandschaft südwestlich von Vörden“ (Bezugsraum 1) und „Haseniederung“ (Bezugsraum 2). Entsprechend der Unterlage 19.1.1 (Textteil, S. 6D) liegt der zuletzt genannte Bezugsraum allerdings vollständig außerhalb des Plangebietes, so dass dieser aufgrund fehlender Relevanz beziehungsweise Betroffenheit nicht weiter betrachtet wird.

Natura 2000-Gebiete sind nur im weiteren Umfeld des Vorhabens vorhanden, nicht aber im direkten Einwirkungsbereich:

- das FFH-Gebiet „Dammer Berge“ (DE 3414-331, rund 5 km entfernt),
- das FFH-Gebiet „Gehölze bei Epe“ (DE 3514-331, rund 4,5 km entfernt) und
- das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (DE 3513-401, rund 5 km entfernt).

Das Untersuchungsgebiet ist mit Ausnahme der Naturparke „Dümmer“ und „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“ nicht Bestandteil von nach nationalem Recht ausgewiesene Schutzgebieten (§ 23 ff BNatSchG). Ferner liegen derartige Bereiche auch nicht im Umfeld. In größerer Entfernung vorhanden sind:

- abweichend von der Bezeichnung in der Unterlage 19.1.1 (S. 24D) das Naturschutzgebiet „Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste“ (rund 5 km entfernt),
- das Naturschutzgebiet „Vallenmoor“ (rund 4 km entfernt),
- abweichend von der Bezeichnung in der Unterlage 19.1.1 (S. 24D) das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (rund 5 km entfernt),
- das Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ (rund 7 km entfernt) und
- abweichend von der Bezeichnung in der Unterlage 19.1.1 (S. 24D) das Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (rund 7 km entfernt).

Die UVP basiert im Wesentlichen auf dem allgemeinverständlichen Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht (Unterlage 1, einschließlich Anlage 1 - allgemein verständliche Zusammenfassung), dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1), dem artenschutzrechtlichen Beitrag (Unterlage 19.2), der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (von der Vorhabenträgerin als „FFH-Abschätzung“ bezeichnet, Unterlage 19.3), der vergleichenden Gegenüberstellung (Unterlage 9.4) und der wassertechnischen Untersuchung (Unterlage 18). Zusätzlich wurden die Ergebnisse des Ingenieurgeologischen Streckengutachtens, der Verkehrsuntersuchung und der luftschadstofftechnischen Untersuchung (Unterlage 17.2) ausgewertet.

In diesen Unterlagen wird die jeweilige Methodik zur Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen dargelegt. Hierauf wird verwiesen. Des Weiteren wurden Daten von Behörden, aus amtlichen Planwerken und Kartierungen sowie der einschlägigen Fachliteratur einbezogen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgten Bestandsaufnahmen in den Jahren 2015 und 2019:

- flächendeckende Kartierung der Biotoptypen in der Vegetationsperiode 2015 und 2019,
- Wuchsortkartierung der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in der Vegetationsperioden 2015 und 2019,
- faunistische Bestandsaufnahme der Artengruppen Fledermäuse (Unterlage 19.4.1) sowie Brutvögel und Amphibien (Unterlage 19.4.2) im Jahr 2015,

zusätzlich Auswertung vorhandener Daten.

Aufgrund des Alters der biologischen Bestandsdaten von mehr als fünf Jahren wurde im April 2020 eine „Prüfung des Aktualisierungsbedarfs faunistischer und floristischer Kartierungen“ durchgeführt (siehe Anlage in Unterlage 19.1.1). In Folge dessen, dass die Biotopkartierung im Jahr 2019 vollständig für das gesamte Untersuchungsgebiet aktualisiert wurde, ergibt sich diesbezüglich kein Neuerhebungsbedarf. Außerdem hat die Aktualisierungsprüfung ergeben, dass sich keine wesentlichen Veränderungen in der Biotopstruktur gegenüber 2015 ergeben haben, so dass sich auch die Habitate der Tiere aus den untersuchten Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien nicht nennenswert verändert haben. Vor diesem Hintergrund sind die biologischen Daten weiterhin als hinreichend aktuell einzustufen. Das Ergebnis der Aktualisierungsprüfung wurde mit den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Osnabrück und Vechta einvernehmlich abgestimmt (siehe Einigungsvermerk vom April 2020 in Anhang 1, Unterlage 19.1.1).

Zu den Schutzgütern Menschen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden vorhandene Daten ausgewertet und gegebenenfalls konkretisiert.

2.2.2.2.1.2 Beschreibung der Schutzgüter

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:

2.2.2.2.1.2.1 Schutzgut Mensch

Der Landschaftsraum wird insgesamt von ländlichen Siedlungsstrukturen mit kleinen Ortslagen und vereinzelt Hofstellen zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen und eingestreuten Waldgebieten geprägt. Das Betrachtungsgebiet befindet sich im siedlungsarmen Raum zwischen den geschlossenen Ortslagen Vörden, Neuenkirchen, Rieste und Bramsche und den Streusiedlungsflächen Frede und Wittenfelde.

Die vorhandenen Bauflächen im Bereich einer Hofstelle am südwestlichen Rand des Betrachtungsraumes sowie einzelne Gehöfte im Bereich der Siedlungsränder von Vörden und Frede im Osten liegen baurechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Wohnbebauung der Streusiedlung Frede im Osten des Untersuchungsgebietes befindet sich entlang des Riesterdammes bis zur Landesstraße 78. Weitere Wohn- und Siedlungsstrukturen sind darüber hinaus nicht vorhanden.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück stellt den gesamten Bereich nördlich des Riester Dammes und westlich der Bundesautobahn 1 als gewerbliche Baufläche dar. Zudem weist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden östlich der Bundesautobahn 1 Umgrenzungen mit wasserrechtlichen Festsetzungen aus und stellt in diesem Zusammenhang nördlich und östlich Überschwemmungsgebiete dar.

Eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung beziehungsweise -funktion kann den im Untersuchungsgebiet zahlreich vorhandenen Feld- und Wirtschaftswegen und dem Betrachtungsraum insgesamt nicht zugewiesen werden. Das liegt an Vorbelastungen aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn 1 und zum Riester Damm. Eine Ausnahme stellt der „Riester Damm“ dar, der als Radwanderweg mit Verbindung zum Alfsee eine Bedeutung aufweist. Größere Relevanz beziehungsweise einen höheren Erholungswert haben die Waldflächen im Süden sowie der Viktoria-See im Norden des Untersuchungsgebietes. Letzterer wird von einem Angelverein genutzt, ist aber umzäunt und nicht frei zugänglich und dementsprechend nicht durch die Allgemeinheit nutzbar.

2.2.2.2.1.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum ist hauptsächlich geprägt durch intensive ackerbauliche Nutzung sowie vereinzelt ausgedehnte Kiefernforste. In Teilen sind auch entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft Eichen-Birkenwälder vorhanden. Siedlungen liegen eher zerstreut im Landschaftsraum, verbunden durch die verkehrliche Infrastruktur.

Ackerflächen sind der vorherrschende Biotoptyp innerhalb des Betrachtungsraumes. Lediglich entlang der vorhandenen Straßen und Wege kommen Gebüsche und Gehölzbestände sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren vor. Entlang der Bundesautobahn 1, des Riester Dammes und eines Wirtschaftsweges verlaufen nährstoffreiche Gräben.

Am südwestlichen Rand ragen die Kiefernforste des Staatsforstes Bersenbrück der Niedersächsischen Landesforsten in das Untersuchungsgebiet hinein. Im Bereich dieser Forste sind gut ausgeprägte Waldränder mit teilweise alten Eichenbeständen und ausgedehnten Saumstrukturen vorhanden.

Insgesamt ist der Bezugsraum deutlich durch die querende A 1 und den vorhandenen Riester Damm vorbelastet. Der Anteil an hochwertigen Biotopstrukturen ist vergleichsweise gering.

Im Baufeld wurden keine Wuchsorte von seltenen und/oder gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen festgestellt.

Die eingereichten Unterlagen basieren auf dem zum Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Kartierschlüssel der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2016. Entsprechend des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 19.1.1) ergeben sich aufgrund der Novellierung des NAGBNatSchG vom November 2020 und des BNatSchG vom August 2021 (mit Inkrafttreten zum 01.03.2022) beziehungsweise der inzwischen aktualisierten Fassung dieses Kartierschlüssels (Stand Juli 2021) keine abweichenden Einstufungen und vor allem keine abweichenden Zuordnungen zu geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen sowie zu Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Die Angaben in Unterlage 19.1.1, S. 16D beziehungsweise S. 25D zum gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die Darstellung in Blatt 1 der Unterlage 19.1.2 sowie der Unterlage 19.1.3



entsprechen den bei v. DRACHENFELS (2021⁴) aufgeführten Kriterien (vergleiche auch NLWKN 2021⁵). Darüber hat sich die Planfeststellungsbehörde vergewissert.

Der pauschale Schutz für Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 NAGBNatSchG ist seit November 2021 mit der Gesetzesnovellierung entfallen. Nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützte Wallhecken sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden (vergleiche Unterlage 19.1.1, S. 24D).

Abweichende Zuordnungen bezüglich der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ergeben sich nicht (vergleiche auch SSYMANK et al. 2021⁶). Darüber hat sich die Planfeststellungsbehörde vergewissert.

Im Jahr 2015 konnten im Untersuchungsgebiet die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Wasserfledermaus (*Myotis aubentonii*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* (*Myotis* sp., *Plecotus auritus*) festgestellt werden. Insbesondere die straßenbegleitenden Gehölze im Verlauf des Riester Dammes weisen neben einer ausgeprägten Leitstrukturfunktion eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet für Breitflügel- und Zwergfledermäuse, die Böschungsbereiche des Brückenbauwerks auch für Arten aus den Gattungen *Myotis* / *Plecotus* auf. Der Bereich um den Anschluss des Riester Dammes an die K 149 verfügt darüber hinaus über eine wichtige Funktion als Jagdgebiet für den Großen Abendsegler. Als Quartierstandort hat das Gebiet nur eine geringe Bedeutung, denn bis auf eine Alteiche mit Blitzschlagspuren ergaben die Erfassungen keine Hinweise auf geeignete Quartierstrukturen. Insgesamt weist das Gebiet aber eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet mit wichtigen Leitstrukturen auf.

Im Zuge der Kartierung im Jahr 2015 wurden 46 Brutvogelarten (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht und Brutnachweis) im untersuchten Raum nachgewiesen. Neun Arten wurden zusätzlich als Nahrungsgast und fünf Arten als Durchzügler festgestellt. Entsprechend der Unterlage 19.1.1, S. 16D verfügt das Untersuchungsgebiet in Folge seiner hohen Vorbelastungen durch die bestehende Bundesautobahn A 1 und den Riester Damm nur über eine unterdurchschnittliche Bedeutung als Brutvogellebensraum. Die Mehrheit der erfassten Brutvogelarten weist keinen Gefährdungsstatus auf und die Arten sind in der Region weit verbreitet. Die vorstehenden Aussagen gelten auch unter Berücksichtigung der erst 2022 erschienenen neuen Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens, wie sich die Planfeststellungsbehörde versichert hat. Der gesamte Bereich östlich der A 1 und nördlich des Riester Dammes wird von der Fachbehörde für Naturschutz als avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvogellebensräume von regionaler

⁴ DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4: 336 S.; Hannover.

⁵ NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 40 (3): 125-172; Hannover.

⁶ SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M., VISCHER-LEOPOLD, M. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsche. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 172 (2.1): 795 S.; Bonn-Bad Godesberg.

Bedeutung dargestellt. Ergänzend zu Unterlage 19.1.1, S. 16D ist festzustellen, dass demnach⁷ einem kleinen Teilbereich im Nordosten des Untersuchungsgebietes lediglich eine lokale Bedeutung beigemessen wird.

Im Untersuchungsgebiet sind zwei potenzielle Laichgewässer für Amphibien vorhanden. Dabei handelt es sich entlang der Kreisstraße 149 um ein noch recht junges Gewässer und Teile des Viktoria-Sees. Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2015 wurden die Arten Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) im zuerst genannten Bereich festgestellt. Nachweise von Vorkommen im zweiten Gewässer konnten nicht erbracht werden, sind allerdings nicht vollkommen ausgeschlossen, obwohl die Eignung als Lebensraum aufgrund von zum Teil relativ steil abfallenden Ufern und dem Fischbesatz als suboptimal einzustufen ist.

Ein Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) ist aus dem Umfeld des Untersuchungsgebietes, unter anderem aus alten Gehölzbeständen im Siedlungsbereich von Vörden, bekannt. Die Waldrandbestände sowie die Baumreihen entlang des Riester Dammes verfügen teilweise über ein Potenzial als Habitatbaum für die Art, so dass ein Vorkommen einzelner Individuen nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der bestehenden Zerschneidung sind Vernetzungsfunktionen über die Bundesautobahn 1 sowie den Riester Damm bereits stark eingeschränkt. Für Fledermäuse haben die vorhandenen Gehölze eine wichtige Bedeutung als Verbundachse zwischen Teillebensräumen. Besondere Bedeutung als Verbundkorridor im Biotopverbund weisen im Bezugsraum darüber hinaus die vorhandenen Fließgewässer und Bäche auf.

2.2.2.2.1.2.3 Schutzgut Fläche

Das Untersuchungsgebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei die ackerbauliche Nutzung deutlich dominiert. Der Anteil bereits versiegelter Flächen konzentriert sich stark auf die bestehenden Verkehrsstrassen und dort insbesondere auf den bestehenden Riester Damm, die Bundesautobahn 1 sowie die Osnabrücker Straße.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Größe von mehr als 100 km² sind im Raum nicht vorhanden.

2.2.2.2.1.2.4 Schutzgut Boden

Im Untersuchungsgebiet tritt großflächig Gley auf. Mittig, östlich und nordwestlich durchzieht der Bodentyp eines sehr tiefen Podsol-Gleyes das Untersuchungsgebiet. Im Süden und Südwesten im Bereich des Nadelwaldes sowie im Osten steht flächig mittlerer (Gley-)Podsol an. Im äußersten Osten ist mittlerer Plaggenesch vorhanden, der von Podsol unterlagert ist.

Die vorhandenen Bodentypen weisen flächendeckend mehr oder weniger starken Grundwassereinfluss auf.

⁷ NMU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2022): Umweltkarten Online: Themenkarten „Natur“, Hannover. - Daten durch Abfrage auf der Homepage: <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/interaktive-umweltkarten-der-umweltverwaltung-8669.html>, Datenzugriff vom Juni 2022.

Der mittlere Plaggenesch (unterlagert von Podsol) ist als Bodentyp mit hoher kulturhistorischer Bedeutung ausgewiesen und der tiefe Gley als Bodentyp mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Darüber hinaus kommen keine seltenen Böden vor oder solche, die über besonderen Standorteigenschaften verfügen.

2.2.2.2.1.2.5 Schutzgut Wasser

Die Grundwasseroberfläche liegt im Plangebiet etwa über 37,5 bis 40 m ü. NN, bei einer Geländehöhe von 39,4 m ü. NN und dementsprechend 2 m unter Flur bis über der Geländeoberkante. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 51 bis 100 mm sowie im Bereich der Wälder bei 200 bis 250 mm pro Jahr und ist damit als durchschnittlich einzustufen. Der obere Grundwasserleiter-Komplex hat eine Mächtigkeit von 25 bis 50 m und besteht größtenteils aus Flussablagerungen sowie sandigen Hang- und Schwemmlagerungen mit einer hohen Durchlässigkeit in den oberflächennahen Gesteinen. Prägend für die Grundwasserverhältnisse im Landschaftsraum ist ein gut durchlässiger Lockergesteinsaquifer als Porengrundwasserleiter durchgehend ohne Stockwerkstrennung. Grundwassernahe Standorte mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen sind nicht vorhanden. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Am südlichen beziehungsweise südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes befindet sich das Trinkwassergewinnungsgebiet „Wittenfelde“. Der geplante Neubau der Kreisstraße 149 im Landkreis Vechta auf rund 460 m Länge sowie die Anbindung an die Landesstraße 78 liegen innerhalb der Umhüllenden. Die geplante Anschlussstelle und die Verlegung der Kreisstraße 149 Riester Damm im Bereich des Landkreises Osnabrück sind nicht betroffen. Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gebiet befindet sich nordöstlich von Vörden in etwa 1,1 km Entfernung.

Als Oberflächengewässer ist im Norden der Viktoria-See Bestandteil des Betrachtungsraumes, der im Zuge der Bauarbeiten zur Bundesautobahn 1 entstanden ist und als Angelgewässer genutzt wird. Eine Entwässerungsmulde entlang der Kreisstraße 149 hat sich aufgrund wechselnder Wasserstände bis zur Austrocknung zu einem Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhrichtbeständen entwickelt. Als Fließgewässer sind die Rote Rieden, die Flöte, der Pelkebach sowie der Nonnenbach vorhanden. Darüber hinaus befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben beziehungsweise in Randbereichen des Untersuchungsgebietes die Überschwemmungsgebiete „Nonnenbach“ (Nordwesten) sowie „Flöte und Rote Rieden“ (Nordosten/ Südosten).

2.2.2.2.1.2.6 Schutzgut Klima

Die Offenland- und Waldflächen des Untersuchungsgebietes sind als Kaltluftentstehungsflächen einzustufen, wobei aufgrund der fehlenden Geländeneigung keine Kaltluftströme und dadurch auch keine Ausgleichswirkungen wirksam werden.

Der Niedersachsenpark stellt aufgrund seiner hohen Versiegelungsrate und seiner Größe von etwa 70 ha einen klimatischen Lastraum dar. Zudem stellt die Bundesautobahn 1 eine luftklimatische Vorbelastung im Gebiet dar.

Da der Betrachtungsraum aufgrund der hohen Vorbelastungen keine lufthygienische Ausgleichsfunktion besitzt, kann diesem keine besondere Bedeutung beigemessen werden.

2.2.2.2.1.2.7 Schutzgut Luft

Es wird auf die obigen Ausführungen beim Schutzgut Klima (vorstehendes Kapitel 2.2.2.2.1.2.6) verwiesen.

2.2.2.2.1.2.8 Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet ist vor allem durch die intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Insbesondere die straßenbegleitenden Gehölze stellen die vorherrschenden gliedernden Elemente dar, welche gleichzeitig die vorhandenen Straßen und Wege in die Landschaft einbinden. Auch die Dammlage im Kreuzungsbereich der Bundesautobahn 1 und des Riester Dammes ist in Folge der dichten straßenbegleitenden Gehölze als weitgehend der Eigenart entsprechendes Landschaftselement wahrzunehmen. Von Süden bildet der vorhandene Wald eine deutliche optische Abschirmung, so dass hier keine freien Sichtachsen bestehen. Die Landschaft im nördlichen Teil des Betrachtungsraumes ist durch die weitgehend frei von Gehölzen verlaufende Bundesautobahn 1 stark vorbelastet. Insgesamt handelt es sich um eine typische intensiv genutzte und stark überprägte Kulturlandschaft, welche aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der Nähe zum expandierenden Niedersachsenpark eine mittlere und damit nur allgemeine Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist.

2.2.2.2.1.2.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bau-, Boden- sowie Kulturdenkmale sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. In der Umgebung der geplanten Straßenverlegung im Landkreis Vechta sind jedoch archäologische Fundstellen bekannt. Darüber hinaus gibt es aus dem Plangebiet in Folge bestimmter Bewuchsmerkmale, die im Rahmen von archäologischen Befliegungen ermittelt wurden, Hinweise auf denkmalgeschützte archäologische Siedlungs- und Bestattungsplätze (Vörden, FStNr. 5 und 6). Die genauen Ausdehnungen sowie die Erhaltungszustände sind allerdings bislang nicht bekannt.

Ergänzend zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1D, einschließlich Anlage 1) sind als Sachgüter unter anderem Gebäude, land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen, Verkehrswege und vorhandene Leitungen zu benennen.

2.2.2.2.1.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Neben den einzelnen Schutzgütern sind nach § 2 UVPG auch die Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern zu betrachten. Dabei sind die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen bei dem jeweils betroffenen Schutzgut mit zu berücksichtigen. Entsprechende Aussagen erfolgen daher in den schutzgutbezogenen Kapiteln.

2.2.2.2.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Umweltschutzgüter ist in den Antragsunterlagen unterschieden worden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

2.2.2.2.1.3.1 Schutz Mensch

Flächen mit Bedeutung für das Wohnen oder die Erholung sind anlagebedingt nicht betroffen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Lärm ist nicht auszugehen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden an allen relevanten Objekten eingehalten. In der Folge besteht kein Anspruch auf aktiven und passiven Lärmschutz.

Im nachgeordneten Netz ergibt sich keine relevante Erhöhung der Verkehrslärmsituation, auch wenn es zu einer leichten Zunahme kommt. Diese liegt aber nicht über 0,2 dB(A) (Abschneidekriterium, vergleiche Unterlage 17.1).

Weitere Ausführungen zu den Immissionen können dem Kapitel 2.2.3.4 entnommen werden.

Aufgrund der bestehenden Verkehrswege und den damit verbundenen starken Vorbelastungen sowie der geringen Bedeutung des Raumes für die Erholungsnutzung kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Zudem wird die bestehende Radwegeverbindung des Riester Dammes im Rahmen des geplanten Vorhabens aufrechterhalten und zusätzlich ein Radwegeneubau als Fortführung der Verbindung in Richtung Westen ab der Landkreisgrenze vorgesehen.

Durch das Vorhaben kommt es entsprechend der luftschadstofftechnischen Untersuchung (Unterlage 17.2), die auf Basis der Verkehrsuntersuchungen aus dem Jahr 2016 durchgeführt wurde, zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Immissionen (Schadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀) und Feinstaub (PM_{2,5})) im Nahbereich der Anschlussstelle und der Kreisstraße 149. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden jedoch nicht überschritten, so dass betriebsbedingte nachteilige Effekte durch Schadstoffbelastungen in Siedlungsbereichen nicht zu erwarten sind. Zudem ist davon auszugehen, dass durch die Verkehrsverlagerung auf die neue Straße Teilbereiche eine Schadstoffentlastung erfahren. Entsprechend der Unterlage 1, S. 119, ergeben sich aus der Fortschreibung der Verkehrsdaten im Jahr 2018 und den dort festgestellten Veränderungen keine negative Auswirkungen auf die vorher durchgeführten Ermittlungen, so dass von einer Fortschreibung der luftschadstofftechnische Untersuchung abgesehen wurde.

2.2.2.2.1.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Herstellung der baulichen Anlagen kommt es entsprechend der Unterlage 19.1.1, S. 37D, aber abweichend von der Unterlage 1, S. 109D, insgesamt zu folgenden Biotopverlusten in einem Umfang von rund 3,07 ha:

- Ruderalgebüsch (Biotoptyp BRU), Wertstufe III: 83 m² (rund 0,01 ha),
- Baumhecke (Biotoptyp HFB), Wertstufe III: 113 m² (rund 0,01 ha),
- Strauch-Baumhecke (Biotoptyp HFM), Wertstufe III: 1.200 m² (rund 0,12 ha),
- Strauchhecke (Biotoptyp HFS), Wertstufe III: 25 m² (< 0,01 ha),
- halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Biotoptyp UHM), Wertstufe III: 12.084 m² (rund 1,21 ha, abweichend zu Unterlage 1, S. 109D),
- Waldrand mittlerer Standorte (Biotoptyp WRM), Wertstufe IV: 3.969 m² (rund 0,04 ha),
- Kiefernforst (Biotoptyp WZK), Wertstufe III: 13.254 m² (rund 1,33 ha),

Im Landkreis Osnabrück ergeben sich davon die nachstehenden nachteiligen Verluste (insgesamt rund 2,57 ha):

- Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Biotoptyp UHM), Wertstufe III: 8.459 m² (rund 0,85 ha, abweichend zu Unterlage 1, S. 109D),
- Waldrand mittlerer Standorte (Biotoptyp WRM), Wertstufe IV: 3.969 m² (rund 0,04 ha),
- Kiefernforst (Biotoptyp WZK), Wertstufe III: 13.254 m² (rund 1,33 ha).

Im Landkreis Vechta werden folgende Vegetationsbestände beansprucht (insgesamt rund 0,50 ha):

- Ruderalgebüsch (Biototyp BRU), Wertstufe III: 83 m² (rund 0,01 ha),
- Baumhecke (Biototyp HFB), Wertstufe III: 113 m² (rund 0,01 ha),
- Strauch-Baumhecke (Biototyp HFM), Wertstufe III: 1.200 m² (rund 0,12 ha),
- Strauchhecke (Biototyp HFS), Wertstufe III: 25 m² (< 0,01 ha),
- halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Biototyp UHM), Wertstufe III: 3.625 m² (rund 0,36 ha).

Insgesamt kommt es nach Unterlage 19.1.1, S. 37D, zu einem anlage- beziehungsweise bau- bedingten Verlust von Biotopen der Wertstufe IV von 3.969 m² (rund 0,4 ha) sowie der Wertstufe III von 26.759 m² (rund 2,68 ha). Die Vegetationsbestände der Wertstufe IV befinden sich ausschließlich im Landkreis Osnabrück. Dort werden zusätzlich insgesamt 21.713 m² (rund 2,17 ha) Biotope der Wertstufe III beansprucht. Im Landkreis Vechta sind 5.046 m² (rund 0,50 ha) der Wertstufe III betroffen.

Außerdem kommt es in einem Umfang von insgesamt rund 3,10 ha zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag in einer 250 m-Wirkzone um das geplante Bauwerk in folgende empfindliche Biototypen:

- Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (Biototyp FMS), Wertstufe III: 1.499 m² (rund 0,15 ha),
- naturnahes Feldgehölz (Biototyp HN), Wertstufe IV: 352 m² (rund 0,04 ha),
- sonstiger Sandtrockenrasen (Biototyp RSZ), Wertstufe V: 1.627 m² (rund 0,16 ha),
- sonstiges Röhricht nährstoffarmer Stillgewässer (Biototyp VORZ), Wertstufe V: 4.006 m² (rund 0,40 ha),
- Laubwald-Jungbestand (Biototyp WJL), Wertstufe III: 3.408 m² (rund 0,34 ha),
- Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (Biototyp WPB), Wertstufe III: 11.900 m² (rund 1,19 ha),
- Waldrand mittlerer Standorte (Biototyp WRM), Wertstufe IV: 8.170 m² (rund 0,82 ha).

Im Landkreis Osnabrück ergeben sich davon die nachstehenden Beeinträchtigungen (insgesamt rund 2,95 ha):

- Naturnahes Feldgehölz (Biototyp HN), Wertstufe IV: 352 m² (rund 0,04 ha),
- sonstiger Sandtrockenrasen (Biototyp RSZ), Wertstufe V: 1.627 m² (rund 0,16 ha),
- sonstiges Röhricht nährstoffarmer Stillgewässer (Biototyp VORZ), Wertstufe V: 4.006 m² (rund 0,40 ha),
- Laubwald-Jungbestand (Biototyp WJL), Wertstufe III: 3.408 m² (rund 0,34 ha),
- Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (Biototyp WPB), Wertstufe III: 11.900 m² (rund 1,19 ha),
- Waldrand mittlerer Standorte (Biototyp WRM), Wertstufe IV: 8.170 m² (rund 0,82 ha).



Im Landkreis Vechta sind folgende Vegetationsbestände betroffen (insgesamt rund 0,15 ha):

- Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (Biototyp FMS), Wertstufe III: 1.499 m² (rund 0,15 ha).
- Zusätzlich werden entsprechend der Unterlage 19.1.1, S. 43D 52 Stück Einzelbäume in Anspruch genommen.
- Ferner werden Biotope der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) und der Wertstufe I (von geringer Bedeutung) in Anspruch genommen.

Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen von Vegetationsbeständen von mindestens allgemeiner Bedeutung können durch geeignete Schutzmaßnahmen beziehungsweise Anpassung der technischen Planung im Vorfeld vermieden werden (vergleiche unter anderem Unterlage 19.1.1, S. 29D).

Eine betriebsbedingte Erhöhung der stofflichen Belastung von Boden kann in einer Wirkzone von 10 m (Spritzwasserbereich) eintreten. Entsprechend der Unterlage 19.1, S. 34D, wird der 10 m-Bereich mit den stärksten Schadstoffbelastungen zum überwiegenden Teil bereits durch Damm- und Einschnittböschungen abgedeckt beziehungsweise Verluste von Biotopen werden im Arbeitsstreifen mit bilanziert. Eine zusätzliche Bilanzierung der trassennahen Schadstoffeinträge ist darüber hinaus verzichtbar. Eine weitere Betrachtung erfolgt beim Schutzgut Boden (Kapitel 2.2.2.2.1.3.4) beziehungsweise Schutzgut Wasser (Kapitel 2.2.2.2.1.3.5).

Da im Rahmen des Vorhabens tief in geschlossene Waldflächen eingegriffen wird, ist nicht auszuschließen, dass es im Bereich der angeschnittenen Bestände durch Veränderung der Standortbedingungen und durch das Freistellen der Bäume zu indirekten Beeinträchtigungen zum Beispiel in Form von Windwurf, Rindenbrand oder Bodenaustrocknung kommt. Der Umfang beträgt 0,50 ha.

Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie werden vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen.

Nachteilige Auswirkungen auf nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ergeben sich aufgrund einer direkten Inanspruchnahme nicht. Betroffenheiten ergeben sich ausschließlich in Form von Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag in empfindliche Vegetationsbestände. Dabei handelt es sich um einen sonstigen Sandtrockenrasen sowie sonstige Röhrichte als Verlandungsbereiche nährstoffarmer Stillgewässer (weitere Ausführungen siehe Kapitel 2.2.3.5).

Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung beziehungsweise Beseitigung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG (weitere Ausführungen siehe Kapitel 2.2.3.6). Im Fall der Veränderung der Standortbedingungen durch Waldanschnitt handelt es sich nicht um eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.

Nachteilige Auswirkungen auf Wuchsorte von seltenen und/oder gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen sind nicht zu erwarten.

Der Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.2, Anlage 3D) berücksichtigt nicht, dass nach aktueller Auffassung die Bewertung des Erhaltungszustandes nach den biogeografischen Regionen⁸ und nicht pro Bundesland erfolgt, so dass die Angaben zu Niedersachsen in Bezug auf die Säugetiere nicht mehr maßgeblich sind:

- Breitflügelfledermaus: landesweit: ungünstig – unzureichend, bundesweit: ungünstig-unzureichend,
- Großer Abendsegler: landesweit: ungünstig - unzureichend, bundesweit: günstig,
- Wasserfledermaus: günstig / hervorragend, bundesweit: günstig,
- Zwergfledermaus: landesweit: günstig / hervorragend, bundesweit: günstig,
- Fransenfledermaus: landesweit: günstig / hervorragend, bundesweit: günstig,
- Große Bartfledermaus: landesweit: unzureichend – schlecht, bundesweit: ungünstig-unzureichend,
- Großes Mausohr: landesweit: unbekannt, bundesweit: ungünstig-unzureichend,
- Teichfledermaus: unbekannt, bundesweit: ungünstig-unzureichend,
- Braunes Langohr; landesweit beide Arten: ungünstig – unzureichend, bundesweit: günstig,
- Wolf: landesweit: ungünstig - unzureichend, bundesweit: ungünstig - schlecht,

Die vorgelegten Unterlagen berücksichtigen nicht die Einstufungen der mittlerweile aktualisierten Roten Liste der Brutvögel für Niedersachsen⁹ aus dem Jahr 2021 (veröffentlicht 2022):

- Stockente: landesweit vorher ungefährdet, jetzt Vorwarnliste,
- Graureiher: landesweit vorher Vorwarnliste, jetzt Gefährdungskategorie 3,
- Habicht: landesweit vorher ungefährdet, jetzt Vorwarnliste,
- Kiebitz: landesweit vorher Gefährdungskategorie 2, jetzt Gefährdungskategorie 3,
- Waldschnepfe: landesweit vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet,
- Kleinspecht: landesweit vorher Vorwarnliste, jetzt Gefährdungskategorie 3,
- Mehlschwalbe: landesweit vorher Vorwarnliste, jetzt Gefährdungskategorie 3,
- Gartengrasmücke: landesweit vorher Vorwarnliste, jetzt Gefährdungskategorie 3,
- Haussperling: landesweit vorher Vorwarnliste, jetzt ungefährdet,
- Wiesenpieper: landesweit vorher Gefährdungskategorie 3 (regional Gefährdungskategorie 2), jetzt Gefährdungskategorie 2 (regional Gefährdungskategorie 1).

⁸ BFN - Bundesamt für Naturschutz (2019): Ergebnisübersicht - Nationaler Bericht 2019. – Daten auf der Homepage des Bundesamt für Naturschutz (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>), Datenzugriff vom Februar 2020.

⁹ KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsen und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2): 135-141, Hannover.

Zudem berücksichtigen die vorgelegten Unterlagen nicht die Einstufungen nach der Roten Liste wandernder Vogelarten für Deutschland aus dem Jahr 2012¹⁰. Einige der nachgewiesenen Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler) sind in dieser Liste verzeichnet:

- Waldschnepfe: Vorwarnliste,
- Bluthänfling: Vorwarnliste.

Die vorgelegten Unterlagen aus dem Jahr 2021 berücksichtigen nicht die Einstufungen der mittlerweile aktualisierten Roten Liste der Amphibien für Deutschland¹¹ aus dem Jahr 2020:

- Grasfrosch: bundesweit vorher ungefährdet, jetzt Vorwarnliste,

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1.1, S. 60D) sowie die FFH-Abschätzung (Unterlage 19.3) treffen keine Aussagen zur Gefährdung des Hirschkäfers. Dieser gilt nach der entsprechenden bundesweiten Roten Liste der Blatthornkäfer für Deutschland¹² als stark gefährdet. Eine landesweite Rote Liste liegt nicht vor. Ergänzend dazu gilt die Art im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders geschützt.

In Bezug auf Tiere ergeben sich folgende Beeinträchtigungen:

- Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebens- beziehungsweise Funktionsräume sowie funktionaler Beziehungen durch Beseitigung von Vegetationsbeständen,
- mögliche baubedingte Individuenverluste,
- Erhöhung der Störungsintensität und Abnahme der Habitateignung.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich auch unter Berücksichtigung der veränderten Einstufungen nach der neuen Roten Liste der Brutvögel in Niedersachsen keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben haben, auch wenn gegebenenfalls einzelne Arten im Rahmen einzelner vorgelegten Unterlagen nicht eingehender betrachtet werden. Insbesondere ist eine weitergehende Betroffenheit der nun auf der Vorwarnliste verzeichneten Stockente auszuschließen, da diese weiterhin sehr weit verbreitete Vogelart in der Lage ist, bei Bedarf auszuweichen, denn die nach der Roten Liste festzustellenden Bestandesrückgänge sind keine Folge einer zunehmenden Beeinträchtigung der Brutgebiete, die habituell weitgehend unverändert existieren. Bezüglich der Artengruppe der Vögel ist ergänzend zu der Unterlage 19.1.1, Unterlage 19.2 sowie Unterlage 1 (einschließlich Anlage 1) festzustellen, dass sich keine darüber hinausgehenden nachteiligen Auswirkungen ergeben.

Erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 sind im Bereich der in einiger Entfernung gelegenen FFH-Gebiete „Dammer Berge“ (EU Kennziffer DE 3414-331) und „Gehölze bei Epe“ (EU Kennziffer

¹⁰ HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83.

¹¹ ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S, Bonn-Bad Godesberg.

¹² SCHAFFRATH, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (*Coleoptera: Scarabaeoidea*) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266, Bonn-Bad Godesberg.

DE 3514-331) sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Alfsee“ (EU Kennziffer DE 3513-401) auszuschließen, weil die Gebiete nicht im Wirkraum des Vorhabens liegen (weitere Ausführungen siehe Kapitel 2.2.3.5.2).

Gleiches gilt für Bestandteile von nach nationalem Naturschutzrecht geschützten Flächen. Nachteilige Effekte auf die in einiger Entfernung gelegenen Naturschutzgebiete „Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste“ und „Vallenmoor“ sowie die Landschaftsschutzgebiete „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, „Dammer Berge“ und „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ sind nicht zu besorgen. Der Naturpark wurde verkündet, enthält aber keine eigenständigen Schutzbestimmungen in Form einer Verordnung oder Satzung, so dass eine rechtswirksame Betroffenheit nicht vorliegt.

2.2.2.2.1.3.3 Schutzgut Fläche

Entsprechend den Ausführungen beim Schutzgut Boden (siehe Kapitel 2.2.2.2.1.3.4) ist das Vorhaben mit Beeinträchtigungen verbunden, die folgenden Aspekte betreffen:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen (Baustraßen und Lagerplätze sowie Arbeitsstreifen): rund 6,68 ha (bereits exklusive vorhandener versiegelter Bereiche / Siedlungsfläche),
- Voll- und Teilversiegelung: rund 4 ha,
- Überbauung: rund 5 ha.

Große unzerschnittene verkehrsarme Räume über 100 km² sind von den Flächeninanspruchnahmen nicht betroffen. Ergänzend zu Unterlage 1, S. 109D, ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu keiner weiteren Zerschneidung bisher unzerschnittener Räume kommt.

Abweichend zu Unterlage 1, S. 110D und S. 122D (einschließlich Anlage 1, S. 7), wie aber in der Unterlage 19.1.1, S. 54D, 62D und 65D auch dargelegt (vergleiche Unterlage 9.4, S. 9D und Unterlage 9.3, S. 37D), kommt es durch das Vorhaben zu einer Entsiegelung von vorhandenen Flächen in einem Umfang von insgesamt 0,27 ha.

2.2.2.2.1.3.4 Schutzgut Boden

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Böden betreffen die folgenden Aspekte:

- Baubedingte Veränderung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung, Beseitigung und Beeinträchtigung der oberen belebten Bodenschicht durch den Baubetrieb: rund 6,68 ha (exklusive vorhandener versiegelter Bereiche / Siedlungsfläche),
- abweichend zu den Angaben in Unterlage 1, S. 111 (einschließlich Anlage 1, S. 8) und Unterlage 9.4, S. 8D, kommt es, wie in der Unterlage 19.1.1, S. 33D, S. 44D und 52fD, auch dargelegt, zur Neuversiegelung beziehungsweise Teilversiegelung von Böden mit besonderer Bedeutung: 4,13 ha (insgesamt, bereits exklusive vorhandener versiegelter Bereiche / Siedlungsfläche), davon:
 - Landkreis Osnabrück: 2,72 ha,
 - Landkreis Vechta: 1,41 ha.

- Flächenverluste durch Damm- und Einschnittböschungen, Ausrundungen, Entwässerungsmulden im Bereich von Böden mit besonderer Bedeutung: 5,04 ha (insgesamt, exklusive vorhandener versiegelter Bereiche / Siedlungsfläche), davon:
 - Landkreis Osnabrück: 2,66 ha,
 - Landkreis Vechta: 1,18 ha.

Entsprechend der Unterlage 19.1.1, S. 44D und 53 D, sind aber lediglich 3,84 ha zusätzlich kompensatorisch im Bereich von Biotoptypen der Wertstufe I und II zu berücksichtigen (vergleiche Unterlage 9.4, S. 8D), da nachteilige Auswirkungen auf Böden im Bereich von Biotoptypen der Wertstufen III bis V bereits über die Biotopkompensation abgegolten werden.

- Betriebsbedingte Erhöhung der stofflichen Belastung von Böden (Wirkzone 10 m, Spritzwasserbereich). Entsprechend der Unterlage 19.1., S. 34D, wird der 10 m-Bereich mit den stärksten Schadstoffbelastungen zum überwiegenden Teil bereits durch Damm- und Einschnittböschungen abgedeckt beziehungsweise Verluste von Biotopen werden im Arbeitsstreifen mit bilanziert (siehe Ziffer 1.5.2.2.1.3.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen). Daher ist keine gesonderte Bilanzierung der trassennahen Schadstoffeinträge erforderlich.

Abweichend zu Unterlage 1, S. 110D und S. 122D (einschließlich Anlage 1, S. 7), wie aber in der Unterlage 19.1.1, S. 54D, 62D und 65D dargelegt (vergleiche Unterlage 9.4, S. 9D und Unterlage 9.3, S. 37D), kommt es durch das Vorhaben zu einer Entsiegelung von vorhandenen Flächen in einem Umfang von insgesamt 0,27 ha.

2.2.2.2.1.3.5 Schutzgut Wasser

In Bezug auf das Schutzgut Wasser ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Verringerung der Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung und eine Erhöhung des Oberflächenabflusses sowie vollständiger Verlust der Infiltrationsfläche,
- mögliche Verschmutzungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Betriebsmittel der Baumaschinen und -fahrzeuge im Bereich baubedingt beanspruchter Flächen,
- mögliche betriebsbedingte Schadstoffbelastungen des Grundwassers sowie von Oberflächengewässern,
- Belastung des Gesamtentwässerungssystems durch Erhöhung der Oberflächenabflüsse beziehungsweise des Zuflusses und Einleitung bei Anbindung der Entwässerungseinrichtungen an die Vorflut (hydraulische Belastung),
- mögliche Veränderungen des Wasserhaushaltes innerhalb der Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Wittenfelde“,
- Verlegung, Umgestaltung beziehungsweise Anpassen von vorhandenen Oberflächengewässern und Durchlässe sowie sonstige Einrichtungen an die neuen Verhältnisse,
- Anlage neuer Gewässer in Form von Gräben, Mulden beziehungsweise Versickerungsmulden (bereichsweise bei größerem Sohlgefälle mit Erdschwellen zur Schaffung eines ausreichenden Stauvolumen),
- Anlage einer neuen Einleitstelle (E 1 in einen Graben ohne Bezeichnung (Gewässer III. Ordnung) und im weiteren Verlauf in das Gewässer Rote Rieden (Gewässer II. Ordnung)).

Die vorhandenen Einleitstellen (E 2, in das Gewässer Flöte (Gewässer II. Ordnung) und E 24.11, in das Gewässer Rote Rieden (Gewässer II. Ordnung)) bleiben unverändert.

Über die Versickerung in den Untergrund hinaus sind keine weiteren Einrichtungen für die Rückhaltung von Abflüssen vorgesehen beziehungsweise notwendig. Im Zuge der gesonderten Maßnahme zum sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 wird auf der Ostseite vor Einleitung in das Gewässer Rote Rieden ein Regenrückhaltebecken angelegt sowie auf der Westseite vor Einleitung ein Sandfang. Entsprechend der Unterlage 18 lassen sich durch den Neubau der Anschlussstelle Rieste keine maßgeblichen Änderungen der Einleitungsmengen erkennen und Erfordernisse zur Anpassung der Abmessungen und der Konstruktion bestehen nicht.

2.2.2.2.1.3.6 Schutzgut Klima

Grundsätzlich ergeben sich aufgrund der Vorbelastungen für das Schutzgut keine über die Biotopfunktionen hinausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen (weitere Ausführungen siehe Kapitel 2.2.2.2.1.3.2).

Das betrifft, ergänzend zu Unterlage 1, S. 113D (einschließlich Anhang 1, S.10), und Unterlage 19.1.1, S. 22D, die folgenden Umweltauswirkungen:

- Beeinträchtigungen des Kleinklimas einschließlich gegebenenfalls eintretender Veränderungen der Standortbedingungen für die Vegetation (angrenzende Waldbestände) und Austrocknungsschäden: etwa 0,50 ha große Waldfläche,
- Austritt/ Entstehung schädlicher Gase/Stoffe durch den Kraftfahrzeug-Verkehr beziehungsweise Veränderung der Luftqualität durch Schadstoffeinträge.

2.2.2.2.1.3.7 Schutzgut Luft

Ergänzend zu Unterlage 1, S. 113D (einschließlich Anhang 1, S.10), und Unterlage 19.1.1, S. 22D, ist das Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut Luft mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Austritt/Entstehung schädlicher Gase/Stoffe durch den Kraftfahrzeug-Verkehr beziehungsweise Veränderung der Luftqualität durch Schadstoffeinträge.

2.2.2.2.1.3.8 Schutzgut Landschaft

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Zusätzliche Überprägung des Landschaftsbildes durch Neuzerschneidung im Bereich der Anschlussstelle und der Neutrassierung des Riester Dammes,
- mit den beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschriebenen Biotopverlusten gehen gleichzeitig für das Landschaftsbild relevante Landschaftsbildelemente verloren.

2.2.2.2.1.3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bekannte Bau- und Bodendenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Ein Auftreten von archäologischen Fundstellen kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können. Zudem ist die Vorhabenträgerin zur Beachtung von § 14 NDSchG verpflichtet. Hierdurch wird sichergestellt, dass es zu keinem Verlust archäologischer Fundstücke und somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Sachgüter sind in Form von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen, die dauerhaft entzogen werden:

- rund 1,75 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG (dauerhaft, forstwirtschaftliche Nutzfläche),
- rund 5,06 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.

Außerdem ist das Vorhaben mit folgenden Auswirkungen auf Sachgüter verbunden:

- Verlegung beziehungsweise Sicherung vorhandener Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie Fernmeldeleitungen,
- Anpassung der vorhandenen unterschiedlichen sonstigen Verkehrswege an die neuen Gegebenheiten,
- Abbruch der Reste eines vorhandenen Schuppens.

2.2.2.2.1.3.10 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und wo vorhabensbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen deshalb ein besonderes Konfliktpotenzial auf. Daraus ergeben sich aber keine weiterreichenden Umweltauswirkungen, als sie vorstehend beschrieben wurden, da die Ergebnisse der Wechselwirkungen jeweils den einzelnen Umweltschutzgütern zugeordnet worden sind.

2.2.2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt¹³. Die Bewertung nach § 25 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht¹⁴.

¹³ BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11.03 –, BVerwGE 122, 207 (211).

¹⁴ Vgl. EuGH, Urt. v. 03.03.2011 – Rs. C-50/09 –, NVwZ 2011, 929 (Rn. 37-41), Kommission/Irland.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala¹⁵. In den Tab. 2 bis 9 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der im Kapitel 2.2.2.2.1 beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie betriebsbedingte Auswirkungen (T).

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

¹⁵ Kaiser, Naturschutz u. Landschaftsplanung 2013, 98 ff.

2.2.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Beseitigung erlebniswirksamer Vegetationsbestände und Veränderung der Raumgestaltung (A, B)	II Belastungsbereich	Die negative Veränderung führt zu erheblichen Beeinträchtigungen. Kompensationspflichtige Eingriffstatbestände in Bezug auf das Landschaftsbild sind erfüllt (vergleiche Kapitel 2.2.2.2.1.2.8 - Schutzgut Landschaft).
betriebsbedingte Lärmemissionen im Bereich von Flächen mit Erholungsfunktion (T)	I Vorsorgebereich	Erhebliche Verschlechterungen von Erholungsräumen sind nicht zu erwarten.
betriebsbedingte Lärmemissionen im Bereich von Flächen mit Wohnfunktion (T) - Bebauung innerhalb der Baustrecke - Bebauung außerhalb der Baustrecke	I Vorsorgebereich	Die Grenzwerte des § 16. BImSchV werden eingehalten. Die Beeinträchtigungen sind nicht als erheblich einzustufen.
Lärmbelastung im nachgeordneten Verkehrsnetz (T)	I Vorsorgebereich	Im nachgeordneten Netz ergibt sich keine relevante Erhöhung der Verkehrslärsituation, auch wenn es zu einer leichten Zunahme kommt. Diese liegt aber nicht über 0,2 dB (A) (Abschneidekriterium, vergleiche Unterlage 17.1). Die Beeinträchtigungen sind nicht als erheblich einzustufen.
Einschränkung der Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft durch Änderung der Nutzbarkeit des Raumes (A)	I Vorsorgebereich	Da alle maßgeblichen Bestandteile weiterhin zur Verfügung stehen und eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung möglich ist, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.
verkehrsbedingte Schadstoffemissionen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (T)	I Vorsorgebereich	Konflikte mit den Regelungen der 39. BImSchV sind nicht zu erwarten.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommt, die dem Belastungsbereich zuzuordnen sind.

2.2.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV und III - <u>Wald im Sinne des NWaldLG (A, B)</u> <ul style="list-style-type: none"> - 0,04 ha Waldrand mittlerer Standorte (WRM) - Wertstufe IV, Landkreis Osnabrück - rund 1,33 ha Kiefernforst (WZK), - Wertstufe III, Landkreis Osnabrück - rund 0,02 ha halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHM) (soweit waldzugehörig) - Wertstufe III, Landkreis Osnabrück 	III Zulässigkeitsbereich	Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgt durch die Maßnahme 3.7 A (Ersatzaufforstung Holdorf). Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG mit der vorstehenden Maßnahme kompensiert wird. Gesetzlich geschützte Biotop, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff - Vegetationsbestände der Wertstufe V (T) <ul style="list-style-type: none"> - rund 0,16 ha sonstiger Sandtrockenrasen (Biototyp RSZ), Landkreis Osnabrück - <u>gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop</u> - rund 0,40 ha sonstiges Röhricht nährstoffarmer Stillgewässer (Biototyp VORZ), Landkreis Osnabrück - <u>gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop</u> 	III Zulässigkeitsbereich	Schädigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich nicht erfolgt, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 3.9 ACEF (Lebensraumentwicklung für die Feldlerche) kompensiert wird. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) <ul style="list-style-type: none"> - rund 0,83 ha halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Biotoptyp UHM), (abweichend zu Unterlage 1, S. 109D), Landkreis Osnabrück - rund 0,36 ha halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Biotoptyp UHM), Landkreis Vechta - rund 0,01 ha Ruderalgebüsch (Biotoptyp BRU), Landkreis Vechta - rund 0,01 ha Baumhecke (Biotoptyp HFB), Landkreis Vechta - rund 0,12 ha Strauch-Baumhecke (Biotoptyp HFM), Landkreis Vechta - unter 0,01 ha Strauchhecke (Biotoptyp HFS), Landkreis Vechta 	II Belastungs- reich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 3.1 A (geschlossene Gehölzpflanzung), 3.2 A (Entwicklung einer halboffenen Ruderalflur), 3.8 A (naturnahe Waldentwicklung im Hackemoor), 3.9 ACEF (Lebensraumentwicklung für die Feldlerche), Maßnahme 3.10 ACEF (Lebensraumentwicklung für den Baumpieper) und 3.12 A (Grünlandentwicklung Meyerhöfen) kompensiert wird. Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Einzelbäumen (A, B) <ul style="list-style-type: none"> - 52 Stück Einzelbäume 	II Belastungs- reich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 3.5 A (Einzelbaumpflanzung) kompensiert wird. Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingtem Eintrag von Stickstoff - Vegetationsbestände der Wertstufe III und IV (T) <ul style="list-style-type: none"> - rund 0,04 ha naturnahes Feldgehölz (Biotoptyp HN), Wertstufe IV, Landkreis Osnabrück - rund 0,34 ha Laubwald-Jungbestand (Biotoptyp WJL), Wertstufe III, Landkreis Osnabrück - rund 1,19 ha Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (Biotoptyp WPB), Wertstufe III, Landkreis Osnabrück - rund 0,82 ha Waldrand mittlerer Standorte (Biotoptyp WRM), Wertstufe IV, Landkreis Osnabrück - rund 0,15 ha mäßig ausgebaute Tieflandbach mit Sandsubstrat (Biotoptyp FMS), Wertstufe III, Landkreis Vechta 	II Belastungs- reich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 3.1 A (geschlossene Gehölzpflanzung), 3.6 A (Waldrandentwicklung / Unterpflanzung windwurfgefährdeter Bestände), 3.9 ACEF (Lebensraumentwicklung für die Feldlerche), 3.10 ACEF (Lebensraumentwicklung für den Baumpieper) und 3.12 A (Grünlandentwicklung Meyerhöfen, entsprechend Unterlage 9.4, S. 3D, aber nicht entsprechend Unterlage 9.3, S. 65ff) kompensiert wird. Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Es handelt sich nicht um eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Waldfläche weiterhin Wald wächst.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion beziehungsweise Veränderung der Standortbedingungen verbleibender Waldbestände in Folge des „Waldanschnittes“ (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - rund 0,5 ha 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die 3.6 A (Waldrandentwicklung / Unterpflanzung windwurfgefährdeter Bestände) und 3.7 A (Ersatzaufforstung Holdorf) kompensiert wird.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p>
<p>Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlärmung von Brutstätten der Feldlerche (2 Brutpaare) 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 3.9 ACEF - Lebensraumentwicklung für die Feldlerche) gleichzeitig in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme hat. Die betroffenen Tiere können auf die aufgewerteten Flächen ausweichen, so dass die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit nicht erheblich ist. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlärmung von Brutstätten des Feldsperlings (1 Brutpaar) 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 3.11 ACEF - Ersatzhabitate für den Feldsperling) gleichzeitig in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme hat. Die betroffenen Tiere können auf die aufgewerteten Flächen ausweichen, so dass die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit nicht erheblich ist. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlärmung von Brutstätten des Baumpiepers (1 Brutpaar) 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 3.10 ACEF - Lebensraumentwicklung für die Baumpieper) gleichzeitig in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme hat. Die betroffenen Tiere können auf die aufgewerteten Flächen ausweichen, so dass die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit nicht erheblich ist. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Beseitigung beziehungsweise Zerschneidung von Strukturelementen mit Leitlinien- oder Ausbreitungsfunktion (Flug- und Transferrouten, Jagdhabitats und -strecken), Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßenrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fledermäuse (streng geschützt) - Fledermausfunktionsräume mit hoher Bedeutung (Jagdgebiete, Leitstrukturen, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen) - der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten Umfang 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Zielgerichtete auf die betroffenen Biotope ausgerichtete Maßnahmen sind vorgesehen. Damit werden gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatfunktion der genannten Arten kompensiert. Nach der Unterlage 9.4, S. 5f, aber abweichend von Unterlage 9.3, S. 30ff, ist für den Verlust von Lebensräumen mit hoher Bedeutung (Jagdhabitats, Flugrouten) die Maßnahme 3.1 A (geschlossene Gehölzpflanzung) vorgesehen. Zusätzlich werden Belastungen mittels bautechnischer Vermeidungsmaßnahmen sowie der Maßnahme 1.4 V_{Art} (Begrenzung des Baufeldes (Schutzzaun)) reduziert. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass Verluste bestehender Nahrungshabitats keine erhebliche Störung darstellen und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Flächen zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nennenswert erschwert wird. Insgesamt ist sichergestellt, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Individuenverluste nicht eintreten und Lebensraumkorridore und -komplexe nicht unterbrochen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fledermäuse (streng geschützt) - Verlust von einem Einzelbaum mit Quartierpotenzial - gegebenenfalls weitere Quartiere im Bereich von zur Fällung vorgesehenen Einzelbäumen 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Bauzeitenregelung (Baufeldräumung), Maßnahme 1.2 V_{ART} in Verbindung mit Maßnahme 1.3 V_{ART} - Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn sowie Maßnahme 1.7 V – Umweltbaubegleitung und Nebenbestimmung).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da durch die Maßnahme 3.4 A_{CEF} (Anbringung von Fledermauskästen) und die Bereitstellung von künstlichen Quartieren die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist.</p> <p>Entgegen der Unterlage 9.4, S. 6D, ist zunächst der Verlust eines Baumes kompensatorisch relevant und nicht der dort angegebene Umfang von 52 Stück (siehe Ausführungen oben zum Verlust der Einzelbäume). Sollten im Rahmen der Maßnahme 1.3 V_{ART} allerdings weitere Fledermausquartiere nachgewiesen werden, sind entsprechend der vorgelegten Unterlagen weitere Ersatzquartiere vorzusehen (siehe unter anderem Unterlage 9.3)</p> <p>Vor diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fledermäuse (streng geschützt) - Brücke über die Bundesautobahn A 1 (gegebenenfalls potenzielles Winterquartier) 	<p>II Belastungsbe- reich</p>	<p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Bauzeitenregelung (Baufeldräumung), Maßnahme 1.2 V_{ART} in Verbindung mit Maßnahme 1.3 V_{ART} - Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn sowie Maßnahme 1.7 V - Umweltbaubegleitung). Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Ergänzend zu Unterlage 9.4, S. 7D, und Unterlage 9.3, S. 38Dff, aber entsprechend der Unterlage 19.2, S. 12D, ist die Maßnahme 3.4 ACEF (Anbringung von Fledermauskästen, einschließlich Nebenbestimmung) bei einem Nachweis der Nutzung des Bauwerkes als Quartier anzuwenden. Bei tatsächlich vorliegender Nutzung ist durch die Bereitstellung von künstlichen Quartieren die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.</p>
<p>Flächeninanspruchnahme von Vegetationsbeständen mit weniger als allgemeiner Bedeutung außer Waldflächen (Wertstufe II, I) (A)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Im Fall von in Anspruch genommenen Gräben handelt es sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG. Den Grundsätzen für den Gewässerausbau gemäß § 67 WHG kann entsprochen werden, weil ausschließlich künstliche naturferne Gräben betroffen sind. Es handelt sich nicht um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Entsprechende Verschlechterungsverbote und mögliche Entwicklungsgebote sind daher nicht beachtlich (siehe Kapitel 2.2.2.2.2.5 - Schutzgut Wasser).</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beseitigung von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel und Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (Eier, Jungvögel) durch die Herstellung der baulichen Anlagen und den Baubetrieb (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölzbrüter, - Bodenbrüter, - Gast- und Rastvögel 	I Vorsorgebereich	<p>Eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich nicht.</p> <p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Bauzeitenregelung (Baufeldräumung), Maßnahme 1.2 V_{ART} in Verbindung mit Maßnahme 1.7 V – Umweltbaubegleitung sowie Nebenbestimmung). Es ist davon auszugehen, dass die Brutvögel angesichts des hinreichenden Angebotes an Ausweichlebensräumen in der Umgebung kleinflächig ausweichen können.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beseitigung von Lebensstätten des Hirschkäfers und Tötung von Individuen durch die Herstellung der baulichen Anlagen und den Baubetrieb (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hirschkäfer (besonders geschützt) 	I Vorsorgebereich	<p>Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Kontrolle auf Hirschkäfervorkommen – Maßnahme 1.8 V in Verbindung mit Maßnahme 1.7 V - Umweltbaubegleitung).</p> <p>Zusätzlich werden Belastungen mittels bautechnischer Vermeidungsmaßnahmen sowie der Maßnahme 1.4 V_{Art} (Begrenzung des Baufeldes (Schutzzaun)) reduziert.</p> <p>Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar).</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffende Käferart zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Vögel durch die Herstellung der baulichen Anlagen (A, B) <ul style="list-style-type: none"> - höhlenbewohnende Vogelarten 	I Vorsorgebereich	Eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich nicht. Individuenverluste können zusätzlich durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Baufeldräumung), Maßnahme 1.2 V _{ART} in Verbindung mit Maßnahme 1.7 V - Umweltbaubegleitung). Ungeachtet dessen ist davon auszugehen, dass Brutvögel angesichts des hinreichenden Angebotes an Ausweichlebensräumen in der Umgebung kleinflächig ausweichen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.
Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Amphibien durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (A, B) <ul style="list-style-type: none"> - Amphibien (besonders geschützt) - aquatische und terrestrische Lebensräume - der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten Umfang 	I Vorsorgebereich	Verluste von Teilen relevanter Lebensräume für die Artengruppe ergeben sich nicht. Essenzielle Teillebensräume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Der Bereich des Vorhabens steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Zudem sind keine europäisch geschützten Arten betroffen, so dass die Freistellungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Lebensraumverluste von Vögeln durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) in Folge der Aufforstung von Flächen zur Kompensation (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Offenlandbrüter (zum Beispiel Feldlerche) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Planfeststellungsbehörde hat sich ergänzend zu den vorgelegten Unterlagen vergewissert, dass im Bereich der vorgesehenen Aufforstungsflächen (Maßnahme A 3.7) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Offenlandbrüter aufgrund der Ausprägungen beziehungsweise Lage der Maßnahmen sowie dem artspezifischen Verhalten durch die Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da Lebensstättenverluste nicht zu besorgen sind.</p>
<p>Beseitigung von Nahrungshabitaten beziehungsweise Reduzierung des Nahrungsangebotes von Vögeln (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Greifvögel - sonstige Vogelarten 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind angesichts der geringfügigen Veränderungen der Habitat Ausstattung nicht zu befürchten.</p> <p>Daher handelt es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Essenzielle Teilebensräume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern (T) – betriebsbedingte Tausalzbelastung durch Einleitung und Zustrom von Grundwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließ- und Stillgewässer - wasserbewohnende Arten 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Versickerung erfolgt überwiegend nach Durchströmen einer ausreichend mächtigen belebten Bodenzone, so dass eine hinreichende Reinigung der Abflüsse erfolgt.</p> <p>Lediglich ein geringer Anteil wird in vorhandene Fließgewässer eingeleitet. Die langen Fließstrecken bis in die Vorfluter der Flöte und Roten Rieden (Gewässer II. Ordnung) trägt wesentlich zu einer Reinigung der Abflüsse und zu einer Minimierung von Einträgen bei (weitere Ausführungen können dem Kapitel 2.2.2.2.5 - Schutzgut Wasser entnommen werden).</p> <p>Es kommt zu keinen nachteiligen Auswirkungen.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Baubedingt Sediment- /Schadstoffeinträge (B) <ul style="list-style-type: none">- Fließ- und Stillgewässer- wasserbewohnende Arten	I Vorsorgebereich	Überwiegend erfolgt die Versickerung der Abflüsse vor Ort und nur ein geringer Anteil wird in vorhandene Fließgewässer eingeleitet. Die langen Fließstrecken bis zur Einleitung in die Vorfluter der Flöte und Roten Rieden (Gewässer II. Ordnung) tragen wesentlich zu einer Reinigung der Abflüsse und zu einer Minimierung von Einträgen bei (weitere Ausführungen können dem Kapitel 2.2.2.2.5 - Schutzgut Wasser entnommen werden). Es kommt zu keinen nachteiligen Auswirkungen.
Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen (T) <ul style="list-style-type: none">- weit verbreitete Brutvögel- Gast- und Rastvögel	I Vorsorgebereich	Der Bereich ist durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Die Störungen betreffen ausschließlich häufige Arten, deren Bestände durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Artengruppe und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Zudem wird durch das Kompensationskonzept sichergestellt, dass ein Ausweichen möglich ist und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Aus dem gleichen Grund liegt auch kein Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG vor.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Habicht (Vorwarnliste, streng geschützt) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Der Bereich ist durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Aufgrund der vorhandenen Waldflächen zwischen dem Vorhaben und dem Vorkommen ist eine wirksame Abschirmung vorhanden. In der Folge ergeben sich keine relevanten Störungen. Mögliche geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern zudem aufgrund der hohen Mobilität der Art und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang ist weiter erfüllt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beunruhigung störepfindlicher Tierarten während der Bauphase (B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - weit verbreitete Brutvögel - Gast- und Rastvögel 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist.</p> <p>Der Bereich ist durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Tierarten werden nicht dauerhaft vertrieben. Aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate verschlechtern die Störwirkungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Daher sind diese nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen - Säugetiere (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fledermäuse (streng geschützt) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist.</p> <p>Der Bereich ist durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus ergeben sich keine neuartigen betriebsbedingten Störeffekte. Änderungen gegenüber der bestehenden Situation sind nicht erkennbar.</p> <p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stöempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amphibien (besonders geschützt) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Bei den Störwirkungen im Rahmen der Ausführung des Vorhabens handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist.</p> <p>Der Bereich ist durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus ergeben sich keine neuartigen betriebsbedingten Störeffekte. Änderungen gegenüber der bestehenden Situation sind nicht erkennbar.</p> <p>Die Artengruppe zeigen keine auffällige Stöempfindlichkeit, sofern ihre Lebensstätten nicht direkt aufgesucht werden.</p> <p>Auswirkungen auf die zur Fortpflanzung essenzielle innerartliche Kommunikation der Artengruppe sind nicht zu befürchten.</p> <p>Die Lautäußerungen der Tiere weisen gegenüber dem Lärm deutlich abweichende Frequenzen auf. Zudem sind diese in der Lage, ihr Gesangsverhalten beziehungsweise ihre Ruffrequenz der erhöhten Lärmbelastung anzupassen. Die innerartliche Kommunikation bleibt somit weiter möglich. Darüber hinaus nutzen Amphibien nachweislich auch deutlich belastete Bereiche im Umfeld von vielbefahrenen Straßen, was darauf hinweist, dass Verkehrslärm offenbar nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Lebensräume führt.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt. Eingriffstatbestände liegen ebenfalls nicht vor.
Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen (B, T) <ul style="list-style-type: none"> - Hirschkäfer (besonders geschützt) 	I Vorsorgebereich	Der Hirschkäfer zeigt keine auffälligen Störempfindlichkeiten, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht und damit auch kein Eingriff vorliegt. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.
Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulicher Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T) <ul style="list-style-type: none"> - Amphibien (besonders geschützt) 	I Vorsorgebereich	Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Der Bereich des Vorhabens steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Zudem verfügen die Arten über einen großen Aktionsradius. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Unabhängig davon sind ohnehin keine europäisch geschützten Arten betroffen, so dass die Freistellungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Baubetrieb und die Herstellung baulicher Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T) <ul style="list-style-type: none"> - Hirschkäfer (besonders geschützt) 	I Vorsorgebereich	Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Der Bereich des Vorhabens steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitats unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Unabhängig davon sind ohnehin keine europäisch geschützten Arten betroffen, so dass die Freistellungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.
Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, T) <ul style="list-style-type: none"> - sonstige kollisionsgefährdete Vogelarten (Mäusebussard, Habicht) 	I Vorsorgebereich	Einer Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht erkennbar. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.
Beeinträchtigungen von nach nationalem Naturschutzrecht per Satzung oder Verordnung geschützten Flächen (B, A, T) <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiet „Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste“ (rund 5 km entfernt) - Naturschutzgebiet „Vallenmoor“ (rund 4 km entfernt) - Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ - Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (rund 5 km entfernt) - Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ (rund 7 km entfernt) - Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (rund 7 km entfernt) 	I Vorsorgebereich	Die Gebiete liegen ausnahmslos im weiteren Umfeld des Vorhabens außerhalb des Wirkraumes. Aufgrund dessen ergeben sich keine Wirkzusammenhänge. Erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen, auch durch indirekte nachteilige Auswirkungen ergeben sich nicht. Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung sind nicht zu besorgen. Hinweis: Die betroffenen Naturparke wurden nur bekanntgegeben. Verordnungen oder Satzungen mit Verboten existieren jedoch nicht, so dass sich aus der räumlichen Betroffenheit kleiner Teilflächen keine Rechtsfolgen ergeben.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 – Inanspruchnahme von Flächen (A, B) <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet „Dammer Berge“ (EU Kennziffer DE 3414-331, rund 5 km entfernt) - FFH-Gebiet „Gehölze bei Epe“ (EU Kennziffer DE 3514-331, rund 4,5 km entfernt) 	I Vorsorgebereich	Natura 2000 – Gebiete liegen ausnahmslos im weiteren Umfeld des Vorhabens außerhalb des Wirkraumes. Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen ergeben sich nicht. Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (B, T) – akustische und optische Störwirkungen <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet „Dammer Berge“ (EU Kennziffer DE 3414-331, rund 5 km entfernt) - FFH-Gebiet „Gehölze bei Epe“ (EU Kennziffer DE 3514-331, rund 4,5 km entfernt) 	I Vorsorgebereich	Natura 2000 – Gebiete liegen ausnahmslos im weiteren Umfeld des Vorhabens außerhalb des Wirkraumes. Aufgrund dessen ergeben sich keine Wirkzusammenhänge. Im Zuge des Ausbaus ergeben sich keine neuartigen betriebsbedingten Störeffekte. Änderungen gegenüber der bestehenden Situation sind nicht erkennbar. Insgesamt können relevante Lärmimmissionen oder Beunruhigungseffekte auf den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhanges II ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (A, B, T) - Beseitigung beziehungsweise Zerschneidung von Strukturelementen mit Trittstein-, Leitlinien- oder Ausbreitungsfunktion, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T) <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet „Dammer Berge“ (EU Kennziffer DE 3414-331, rund 5 km entfernt) - FFH-Gebiet „Gehölze bei Epe“ (EU Kennziffer DE 3514-331, rund 4,5 km entfernt) 	I Vorsorgebereich	Natura 2000 – Gebiete liegen ausnahmslos im weiteren Umfeld des Vorhabens außerhalb des Wirkraumes. Aufgrund dessen ergeben sich keine Wirkzusammenhänge, auch auf Artengruppen mit größeren Aktionsradien. Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten sowie auf Arten des Anhanges II sind ausgeschlossen, da funktionale Beziehungen zu anderen Gebietsbestandteilen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste treten nicht ein und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (T) – betriebsbedingte Stickstoffimmissionen, Zusatzbelastungen durch den Straßenverkehr - FFH-Gebiet „Dammer Berge“ (EU Kennziffer DE 3414-331, rund 5 km entfernt) - FFH-Gebiet „Gehölze bei Epe“ (EU Kennziffer DE 3514-331, rund 4,5 km entfernt)	I Vorsorgebereich	Natura 2000 – Gebiete liegen ausnahmslos im weiteren Umfeld des Vorhabens außerhalb des Wirkraumes. Aufgrund dessen ergeben sich keine Wirkzusammenhänge. Nachteilige Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhanges II sind daher nicht zu besorgen. Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (A, B) – Inanspruchnahme von Flächen (A, B) - EU-Vogelschutzgebietes „Alfsee“ (EU Kennziffer DE 3513-401, rund 5 km entfernt)	I Vorsorgebereich	Natura 2000 – Gebiete liegen ausnahmslos im weiteren Umfeld des Vorhabens außerhalb des Wirkraumes. Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen ergeben sich nicht. Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (B, T) – akustische und optische Störwirkungen - EU-Vogelschutzgebietes „Alfsee“ (EU Kennziffer DE 3513-401, rund 5 km entfernt)	I Vorsorgebereich	Natura 2000 – Gebiete liegen ausnahmslos im weiteren Umfeld des Vorhabens außerhalb des Wirkraumes. Aufgrund dessen ergeben sich keine Wirkzusammenhänge. Der Bereich ist durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Im Zuge des Ausbaus ergeben sich keine neuartigen betriebsbedingten Störeffekte. Änderungen gegenüber der bestehenden Situation sind nicht erkennbar. Insgesamt können relevante Lärmimmissionen oder Beunruhigungseffekte auf signifikante Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (A, B, T) - Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T) - EU-Vogelschutzgebietes „Alfsee“ (EU Kennziffer DE 3513-401, rund 5 km entfernt)	I Vorsorgebereich	Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für gefährdete signifikante Arten ist nicht erkennbar. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten. Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sind somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu zahlreichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt, von denen mehrere dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Umwandlung von Wald und den nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG.

2.2.2.2.3 Auswirkungen auf Flächen

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Voll- und Teilversiegelung von Böden (A) - rund 4 ha Böden	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen kompensiert wird (siehe Ausführungen beim Schutz Boden, Kapitel 2.2.2.2.4). Das Maß der Belastung wird durch geeignete Maßnahmen (Schutz des Bodens, Maßnahme 1.1 V) sowie bautechnische Vorkehrungen (siehe Unterlage 1 (einschließlich Anlage 1 sowie Unterlage 19.1.1 reduziert).
Dauerhafte Überformung von Böden (A) - rund 5 ha Böden	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen kompensiert wird (siehe Ausführungen beim Schutz Boden, Kapitel 2.2.2.2.4).
Überformung und Verlust von Flächen, einschließlich Zerschneidung der Landschaft (A, B)	I Vorsorgebereich	Zusätzliche Zerschneidungswirkungen ergeben sich nicht. Die Auswirkung wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG eingestuft.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche kommt, die dem Belastungs- oder Vorsorgebereich zuzurechnen sind.

2.2.2.2.4 Auswirkungen auf den Boden

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Neuversiegelung beziehungsweise Teilversiegelung von bisher unversiegelter Böden mit besonderer Bedeutung (A) - Landkreis Osnabrück: 2,72 ha mit besonderer Bedeutung	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ersetzt wird. Abweichend zu Unterlage 1, S. 111 (einschließlich Anlage 1, S. 8) und Unterlage 9.4, S. 8D kommt es, wie aber in der Unterlage 19.1.1, S. 33D, S. 44D und 52fD auch dargelegt, zur Neuversiegelung beziehungsweise Teilversiegelung von Böden mit besonderer Bedeutung in einem Umfang von insgesamt 4,13 ha. Die Kompensation erfolgt anteilig durch die Maßnahmen 3.1 A (geschlossene Gehölzpflanzung), 3.3 A (Rückbau/Entsiegelung von Gebäude-/ Verkehrsflächen), 3.6 A (Waldrandentwicklung / Unterpflanzung windwurfgefährdeter Bestände), 3.7 A (Ersatzaufforstung Holdorf), 3.8 A (naturnahe Waldentwicklung im Hackemoor), 3.9 ACEF (Lebensraumentwicklung für die Feldlerche), 3.10 ACEF (Lebensraumentwicklung für den Baumpieper). Mit Ausnahme der Maßnahme 3.3 A handelt es sich in Bezug auf den Boden um Ersatzmaßnahmen.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Neuversiegelung beziehungsweise Teilversiegelung von bisher unversiegelter Böden mit besonderer Bedeutung (A)</p> <p>- Landkreis Vechta: 1,41 ha mit besonderer Bedeutung</p>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ersetzt wird.</p> <p>Abweichend zu Unterlage 1, S. 111 (einschließlich Anlage 1, S. 8) und Unterlage 9.4, S. 8D kommt es, wie aber in der Unterlage 19.1.1, S. 33D, S. 44D und 52fD auch dargelegt, zur Neuversiegelung beziehungsweise Teilversiegelung von Böden mit besonderer Bedeutung in einem Umfang von insgesamt 4,13 ha.</p> <p>Die Kompensation erfolgt anteilig durch die Maßnahmen 3.1 A (Geschlossene Gehölzpflanzung), 3.2 A (Entwicklung einer halb-offenen Ruderalflur), 3.3 A (Rückbau/Entsiegelung von Gebäude-/ Verkehrsflächen), 3.9 ACEF (Lebensraumentwicklung für die Feldlerche), 3.12 ACEF (Grünlandentwicklung Meyerhöfen).</p> <p>Mit Ausnahme der Maßnahme 3.3 A handelt es sich in Bezug auf den Boden um Ersatzmaßnahmen.</p>
<p>Überprägung von Böden mit besonderer Bedeutung durch Damm- und Einschnittböschungen, Ausrundungen, Entwässerungsmulden (A)</p> <p>- Landkreis Osnabrück: 2,66 ha, Böden mit besonderer Bedeutung</p>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ersetzt wird.</p> <p>Der Gesamtumfang der nachteiligen Auswirkungen beträgt in beiden Landkreisen insgesamt 5,04 ha.</p> <p>Entsprechend der Unterlage 19.1.1, S. 44D und 53 D sind insgesamt aber in beiden Landkreisen lediglich 3,84 ha zusätzlich kompensatorisch im Bereich von Biototypen der Wertstufe I und II zu berücksichtigen (vergleiche Unterlage 9.4, S. 8D), da demnach nachteilige Auswirkungen auf Böden im Bereich von Biototypen der Wertstufen III bis V bereits über die Biotopkompensation abgegolten werden.</p> <p>Die Kompensation erfolgt anteilig durch die Maßnahmen 3.1 A (geschlossene Gehölzpflanzung), 3.3 A (Rückbau/Entsiegelung von Gebäude-/ Verkehrsflächen), 3.6 A (Waldrandentwicklung / Unterpflanzung windwurfgefährdeter Bestände), 3.7 A (Ersatzaufforstung Holdorf), 3.8 A (naturnahe Waldentwicklung im Hackemoor), 3.9 ACEF (Lebensraumentwicklung für die Feldlerche), 3.10 ACEF (Lebensraumentwicklung für den Baumpieper).</p> <p>Mit Ausnahme der Maßnahme 3.3 A handelt es sich in Bezug auf den Boden um Ersatzmaßnahmen.</p>
<p>Überprägung von Böden mit besonderer Bedeutung durch Damm- und</p>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ersetzt wird.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Einschnittsböschungen, Ausrundungen, Entwässerungsmulden (A) - Landkreis Vechta: 1,18 ha, Böden mit besonderer Bedeutung		Der Gesamtumfang der nachteiligen Auswirkungen beträgt in beiden Landkreisen insgesamt 5,04 ha. Entsprechend der Unterlage 19.1.1, S. 44D und 53 D sind insgesamt aber in beiden Landkreisen lediglich 3,84 ha zusätzlich kompensatorisch im Bereich von Biotoptypen der Wertstufe I und II zu berücksichtigen (vergleiche Unterlage 9.4, S. 8D), da demnach nachteilige Auswirkungen auf Böden im Bereich von Biotoptypen der Wertstufen III bis V bereits über die Biotopkompensation abgegolten werden. Die Kompensation erfolgt anteilig durch die Maßnahmen 3.1 A (geschlossene Gehölzpflanzung), 3.1 A (Entwicklung einer halb-offenen Ruderalflur), 3.3 A (Rückbau/Entsiegelung von Gebäude-/ Verkehrsflächen), 3.9 ACEF (Lebensraumentwicklung für die Feldlerche), 3.12 ACEF (Grünlandentwicklung Meyerhöfen). Mit Ausnahme der Maßnahme 3.3 A handelt es sich in Bezug auf den Boden um Ersatzmaßnahmen.
Betriebsbedingte Erhöhung der stofflichen Belastung von Boden (T)	II Belastungsbe- reich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ersetzt wird. Entsprechend der Unterlage 19.1., S. 34D wird der 10 m-Bereich mit den stärksten Schadstoffbelastungen zum überwiegenden Teil bereits durch Damm- und Einschnittsböschungen abgedeckt beziehungsweise Verluste von Biotopen werden im Arbeitsstreifen mit bilanziert und durch geeignete Maßnahmen kompensiert (siehe Ausführungen beim Schutz Pflanzen und Tiere, Kapitel 2.2.2.2.2). In der Folge ist keine gesonderte Bilanzierung der trassennahen Schadstoffeinträge erforderlich. Ein hinreichender Ausgleich ist über die Kompensation der Biotopverluste sichergestellt.
Baubedingte Veränderung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung, Beseitigung und Beeinträchtigung der oberen belebten Bodenschicht durch den Baubetrieb (B)	I Vorsorgebereich	Erhebliche Bodenbelastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (Schutz des Bodens, Maßnahme 1.1 V) sowie bautechnische Vorkehrungen, vergleiche Unterlage 19.1.1) vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Eintrag fahrzeugspezifischer Schadstoffe beziehungsweise Gefahr der	I Vorsorgebereich	Bodenbelastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (bautechnische Vor-

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verunreinigung von Böden bei Lagerung toxischer Stoffe (Schmier- und Treibstoffe) im Zuge des Baubetriebs (B)		kehrungen) und dem sachgerechten Umgang mit Betriebsmitteln vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die dem Belastungs- oder Vorsorgebereich zuzurechnen sind.

2.2.2.2.5 Auswirkungen auf das Wasser

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Reduzierung von Versickerungsflächen durch vollständige oder teilweise Versiegelung von Böden (A)	II Belastungsbereich	Das Niederschlagswasser wird überwiegend randlich zur Versickerung gebracht. Daher ist die Beeinträchtigung nicht als erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Dessen ungeachtet kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die nachteiligen Auswirkungen werden durch die Funktionsverluste beziehungsweise Funktionsminderung der Bodenstruktur vollständig mit abgebildet. Darüber hinausgehende nachteilige Auswirkungen lassen sich nicht erkennen. Die naturschutzrechtliche Bewertung erfolgt bei den entsprechenden Aspekten des Schutzgutes Boden (vergleiche Kapitel 2.2.2.2.4 – Schutzgut Boden). Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Mögliche betriebsbedingte Schadstoffbelastungen des Grundwassers sowie von Oberflächengewässern (T)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Versickerung erfolgt überwiegend nach Durchströmen einer ausreichend mächtigen belebten Bodenzone, so dass eine hinreichende Reinigung der Abflüsse erfolgt.</p> <p>Für Versickerungsmulden im Einzugsgebiet des Trinkwassergewinnungsgebietes „Wittenfelde“ und den Nachweis des Schadstoffeintrages werden die „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ Merkblatt DWA-M 153 angewendet. Aufgrund der Randlage der Neubautrasse im Einzugsgebiet kann auf RiSt-Wag-Maßnahmen verzichtet werden (siehe Unterlage 1, S. 112D).</p> <p>Zudem tragen die langen Fließstrecken bis zur Einleitung in die Vorfluter der Flöte und Roten Rieden (Gewässer II. Ordnung) wesentlich zu einer Reinigung der Abflüsse und zu einer Minimierung von Einträgen bei.</p> <p>Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben.</p> <p>Mit Ausnahme der Flöte handelt es sich bei den im Umfeld betroffenen Gräben, Mulden beziehungsweise Versickerungsmulden nicht um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen.</p> <p>Bei der Flöte („Vördener Aue mit Flöte“, erheblich veränderter Wasserkörper) ist davon auszugehen, dass aufgrund des geringen Flächenanteiles, der direkt in die Vorflut entwässert, und der Vorreinigung über die belebte Bodenzone den qualitativen und quantitativen Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie genüge getan ist.</p> <p>Mit dem geplanten Vorhaben wird folglich weder das gute ökologische Potenzial dieser Oberflächengewässer noch der gute chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote verletzt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verschmutzungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Betriebsmittel der Baumaschinen und –fahrzeuge im Bereich baubedingt beanspruchter Flächen (B)	I Vorsorgebereich	Beeinträchtigungen lassen sich durch bautechnische Vorkehrungen und dem sachgerechten Umgang mit Betriebsmitteln vermeiden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Substrateinträge in Oberflächengewässer durch Einleitung (T)	I Vorsorgebereich	Die langen Fließstrecken bis zur Einleitung in die Vorfluter der Flöte und Roten Rieden (Gewässer II. Ordnung) tragen wesentlich zu einer Reinigung der Abflüsse und zu einer Minimierung von Einträgen bei. Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben. Mit Ausnahme der Flöte handelt es sich bei den unmittelbar im Umfeld betroffenen Gräben, Mulden beziehungsweise Versickerungsmulden nicht um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Bei der Flöte („Vördener Aue mit Flöte“, erheblich veränderter Wasserkörper) ist davon auszugehen, dass aufgrund des geringen Flächenanteiles der direkt in die Vorflut entwässert und der Vorreinigung über die belebte Bodenzone den qualitativen und quantitativen Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie genüge getan wird. Mit dem geplanten Vorhaben wird weder das gute ökologische Potenzial dieser Oberflächengewässer noch der gute chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote vereitelt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Mögliche hydraulische Belastung von Fließgewässern (T)	I Vorsorgebereich	<p>Maßgebliche nachteilige Effekte sind trotz leichter Veränderungen der Abflüsse nicht zu erwarten beziehungsweise das Maß der Belastungen kann durch Vorkehrungen reduziert werden (bautechnische Vorkehrungen). Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben.</p> <p>Bei der Flöte („Vördener Aue mit Flöte“, erheblich veränderter Wasserkörper) handelt es sich um einen Wasserkörper, der den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf die Fließgewässer sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>
Umgestaltung beziehungsweise Anpassen vorhandener Fließgewässer an die neuen Verhältnisse (Neuprofilierung, Verlegung, Veränderung von Durchlässen) (A) <ul style="list-style-type: none"> - Gräben ohne Bezeichnung - Straßen- und Wegeseitengräben 	I Vorsorgebereich	<p>Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da angesichts der kurzen Ausbaustrecken und des Charakters der Gewässer eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Der Ausbau beeinträchtigt nicht die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 44 WHG (§ 107 NWG).</p> <p>Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (vergleiche Kapitel 2.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen).</p> <p>Die vom Vorhaben betroffenen Fließgewässer unterliegen nicht den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie, weil deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² sind.</p>
Anlage neuer Gräben, Mulden, Versickerungsmulden und einer Einleitstelle (A)	I Vorsorgebereich	<p>Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (vergleiche Kapitel 2.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen).</p>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Mögliche Veränderungen des Wasserhaushaltes innerhalb der Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Wittenfelde“	I Vorsorgebereich	Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (bautechnische Vermeidungsmaßnahme, Anwendung der „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ Merkblatt DWA-M 153) vermieden. Aufgrund der Randlage der Neubaustrasse im Einzugsgebiet kann auf RiStWag-Maßnahmen verzichtet werden (siehe Unterlage 1, S. 112D). Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie ist mit dem Vorhaben aus dem gleichen Grunde nicht verbunden.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die dem Belastungs- oder Vorsorgebereich zuzurechnen sind.

2.2.2.2.6 Auswirkungen auf das Klima

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Beeinträchtigungen des Kleinklimas einschließlich gegebenenfalls eintretender Veränderungen Standortbedingungen für die Vegetation (angrenzende Waldbestände) und Austrocknungsschäden (B) - 0,05 ha große Waldfläche	II Belastungsbereich	Der Verlust von Frischluftflächen stellt einen erheblichen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Beeinträchtigungen werden vollständig durch die Maßnahmen für die Biotop- und Habitatfunktion sowie den Boden (siehe Maßnahme 3.6 A - Waldrandentwicklung / Unterpflanzung windwurfgefährdeter Bestände und 3.7 A - Ersatzaufforstung Holdorf) kompensiert.
Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Luftschadstoffe im Umfeld beziehungsweise Veränderung der Luftqualität durch Schadstoffeinträge (T)	I Vorsorgebereich	Eine relevante Zunahme der Luftschadstoffe ist nicht zu erwarten, da sich keine signifikanten Erhöhungen der Verkehrsbelastungen erkennen lassen. Es kommt allerdings zu einer Verlagerung der Belastungsbereiche (siehe Ausführungen beim Schutzgut Menschen, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Luft).

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima kommt, die in den Belastungsbereich fallen und erheblich sind. Die Ausgleichbarkeit der erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ist gegeben.

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 KSG wurde beachtet. In Verbindung mit den Klimaschutzzielen ist bezüglich der Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen in verschiedene Sektoren zu differenzieren (§ 4 KSG in Verbindung mit der Anlage 1 KSG). Bei dem Vorhaben werden Ziele aus den Sektoren Verkehr (Transport), Industrie (Bauwirtschaft) und Landnutzung / Landnutzungsänderung berührt.

Klimaschädliche Emissionen, die bei der Verbrennung von Brennstoffen in der Bauwirtschaft entstehen, sind dem Sektor Industrie nach § 4 und Anlage 1 KSG zuzuordnen. Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als so genannte Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Nach dem Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan 2030 ist von folgenden Lebenszyklusemissionen im Sektor Industrie auszugehen: Straßenfläche 4,6 kg CO₂-Äquivalente pro Quadratmeter, Ingenieurbauwerke 17,2 kg CO₂-Äquivalente pro Quadratmeter.

Der Sektor Verkehr ist im vorliegenden Fall vernachlässigbar, da nicht erkennbar ist, dass das Vorhaben zu einer zusätzlichen Treibhausgas-Emission im Vergleich zum Ist-Zustand führt, da sich keine signifikanten Erhöhungen der Verkehrsbelastungen erkennen lassen. Es kommt zwar zu Verlagerungen, nicht aber zu Zunahmen des Verkehrs.

Bezüglich des Sektors Landnutzung / Landnutzungsänderung ist festzustellen, dass zwar in geringem Umfang Vegetationsbestände verloren gehen, die eine besondere Treibhausgas-Bindungsfunktion haben (insbesondere Wald und andere Gehölze sowie Dauergrünland). Im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden jedoch vergleichbare Vegetationsbestände in einem Flächenverhältnis von mindestens 1:1 wieder neu entwickelt, so dass die Funktionsverluste vollständig ausgeglichen werden. Kohlenstoffreiche Böden mit besonderer Senkenfunktion für Treibhausgase sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.2.2.2.7 Auswirkungen auf die Luft

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
---	II Belastungsbereich	---

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Luftschadstoffe im Umfeld beziehungsweise Veränderung der Luftqualität durch Schadstoffeinträge (T)	I Vorsorgebereich	Eine relevante Zunahme der Luftschadstoffe ist nicht zu erwarten, da sich keine signifikanten Erhöhungen der Verkehrsbelastungen erkennen lassen. Es kommt allerdings zu einer Verlagerung der Belastungsbereiche (siehe Ausführungen beim Schutzgut Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Klima).

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft kommt, die alle im Vorsorgebereich liegen.

2.2.2.2.8 Auswirkungen auf die Landschaft

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
technische Überprägung des Landschaftsbildes, visuelle Störung (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Dieser ist durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne des § 14 BNatSchG ausgleichbar, ansonsten zu ersetzen. Die Kompensation erfolgt im Wesentlichen durch die Maßnahme 2.1 G (Rasenansaat mit RSM Regio), 2.2 G (Entwicklung von Hochstaudenflur, entsprechend Unterlage 9.3, S. 25ffD, aber entgegen der textlichen Ausführung in Unterlage 9.4, S. 11D), 2.3 G (Entwicklung / Ergänzung linearer Gehölzstrukturen), 3.1 A (geschlossene Gehölzpflanzung) sowie 3.2 A (Entwicklung einer halboffenen Ruderalflur), darüber hinaus aber auch über weitere Kompensationsmaßnahmen, die der naturräumlichen Eigenart entsprechende Landschaftsbildelemente entwickeln.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Landschaftsbildelementen (vor allem Gehölze) (B, A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Dieser ist durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne des § 14 BNatSchG ausgleichbar, ansonsten zu ersetzen. Die Kompensation erfolgt im Wesentlichen durch die Maßnahmen 2.1 G, 2.2 G, 2.3 G, 3.1 A und 3.2 A, darüber hinaus aber auch über weitere Kompensationsmaßnahmen, die der naturräumlichen Eigenart entsprechende Landschaftsbildelemente entwickeln.
Schadstoffemissionen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres und Luftverunreinigung von Erholungsbereichen (T)	I Vorsorgebereich	Konflikte mit den Regelungen der 39. BImSchV sind nicht zu erwarten.

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die dem Belastungs- oder Vorsorgebereich zuzurechnen sind.

2.2.2.2.9 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Entzug von forstwirtschaftlicher Nutzfläche (A, B) - rund 1,75 ha Wald im Sinne des NWaldLG (dauerhaft) (A)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersatzaufforstungspflichtig ist und die nur zulässig ist, wenn sie Belangen der Allgemeinheit dient und diese dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.
Entzug von Sachgütern (A) - Reste eines Schuppens	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Im Rahmen des Vorhabens ist der Abbruch beziehungsweise Rückbau vorgesehen. Das betroffene Sachgut steht nicht weiter zur Verfügung. Die Eigentumsrechte können nur durch übergeordnete Allgemeinwohlbelange oder freiwillige Bereitschaft der Betroffenen überwunden werden.
---	II Belastungsbereich	---

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Bekannte Bau- und Bodendenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen (B, A)	I Vorsorgebereich	Keine relevante Beeinträchtigung von historische Siedlungs- und Bauformen und bedeutenden Natur- und Bodendenkmälern. Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen (siehe Unterlage 1, S. 123D) erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können. Zudem ist die Vorhabenträgerin zur Beachtung von § 14 NDSchG verpflichtet. Hierdurch wird sichergestellt, dass es zu keinem Verlust archäologischer Fundstücke und somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt.
Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen (A) - 5,06 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche	I Vorsorgebereich	Gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sehen keinen Ausgleich für die Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. Auf agrarstrukturelle Belange wird im Rahmen der Kompensationsplanung gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht genommen, indem landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden und eine Kompensation auch durch Entsiegelung erfolgt.
Beeinträchtigung von der Ver- und Entsorgung dienenden Anlagen und Leitungen sowie sonstiger Sachgüter (A, B)	I Vorsorgebereich	Vom Vorhaben betroffene Sachgüter stehen weiter zur Verfügung. Gegebenenfalls werden einzelne Bestandteile oder Bereiche den neuen Verhältnissen angepasst.
Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen durch betriebsbedingte Stickstoffeinträge (T) - verschiedene Waldbestände	I Vorsorgebereich	Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Vegetationsbestände erfolgt bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen (vergleiche Kapitel 2.2.2.2.2 – Schutzgut Tiere und Pflanzen).
Veränderung der Standortbedingungen durch Waldanschnitt (A, B)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Vegetationsbestände erfolgt bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen (vergleiche Kapitel 2.2.2.2.2 – Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Die Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Umwandlung von Wald und den Entzug von Sachgütern. Darüber hinaus führt das Vorhaben zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.



2.2.2.2.10 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Tab. 10: Medienübergreifende Gesamtbewertung.

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 25 UVPG		
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Mensch	(+)	(+)	+
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	(-)	(-)	(+)
Boden	+	(+)	(+)
Wasser	+	(+)	+
Klima	+	(+)	+
Luft	+	+	+
Landschaft	(+)	(+)	(+)
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	(-)	(-)	+

+	Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich)	(-)	Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich)
(+)	mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)	-	Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)

Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Sachgüter (Zulässigkeitsgrenzbereich). Nachteile, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können (Belastungsbereich), betreffen zusätzlich die Schutzgüter Mensch, Boden, Klima und Landschaft.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Neubau der Anschlussstelle Rieste an der BAB 1 und der Neubau der K 149 bis zur L 78 mit dem materiellen Recht im Einklang stehen und stellt den Plan nach entsprechender Abwägung fest.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung nach § 75 VwVfG bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, HS. 1 VwVfG), ist neben dem Bundesfernstraßengesetz das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder - sofern es der Abwägung zugänglich ist - abwägend zu berücksichtigen. Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen wurden deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft und ggf. erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche

dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, HS. 2 VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen wird dargestellt, dass sowohl abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen beachtet wurden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Abs. 1, S. 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für den Neubau der Anschlussstelle (AS) Rieste und den Neubau der Kreisstraße 149 bis zur Landesstraße 78 ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht und die mit der Maßnahme konkret verfolgten Ziele und öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehenden Eigentumsrechte zu überwinden. Dies ist nicht erst der Fall, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen der Fachplanung, vernünftigerweise geboten ist.¹⁶ Nach § 1 Abs. 1 FStrG müssen Bundesautobahnen, was auch Anschlussstellen umfasst, dem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sein. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, ist nicht ausschließlich erforderlich, dass ein Anschluss an eine Bundesautobahn oder Bundesfernstraße erfolgt. Nach Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts kann die Planrechtfertigung selbst dann bestehen, wenn eine Bundesautobahn an eine Kreisstraße angeschlossen wird.¹⁷ Die nach § 1 Abs. 1 FStrG notwendige Erforderlichkeit besteht nämlich auch dann, wenn das Vorhaben zur Deckung des mit landesplanerischen Zielsetzungen Hand in Hand gehenden verkehrsmäßigen Aufschließungsbedürfnis vernünftigerweise geboten ist.¹⁸ Eine solche landesplanerische Zielsetzung kann sich auch aus dem Raumordnungsprogramm eines Landkreises ergeben.¹⁹

Gemessen an den Zielen des Bundesfernstraßengesetzes und des Niedersächsischen Straßengesetzes sind der Neubau der AS Rieste und der Kreisstraße K 149 aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten.

Die Errichtung der neuen Anschlussstelle verfolgt das Ziel einer verkehrlichen Entlastung der vorhandenen Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden und der Vermeidung von Sicherheitsdefiziten infolge einer Überlastung der Anschlussstelle für den Anschlussstellen-Verkehr und für den durchgehenden Verkehr auf der Autobahn 1. Darüber hinaus soll mit dem Vorhaben eine verbesserte Netzverknüpfung mit dem weiterentwickelten Kreisstraßennetz, eine bedarfsoptimierte verbesserte Anbindung des bestehenden Gewerbegebietes an die Autobahn und eine Verbesserung der Fernverkehrsanbindung der touristisch bedeutsamen Region Alfsee erreicht werden.

Der Neubau der Kreisstraße 149 im Landkreis Vechta dient ebenfalls dazu etwaige Sicherheitsdefizite infolge einer deutlichen Verkehrszunahme durch den Verkehr von und zur neu

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 182.

¹⁷ BVerwG Beschluss vom 14.04.1997 – 4 B 30/97.

¹⁸ BVerwG Urteil vom 06.12.1985 – 4 C 59.82, Rn. 20.

¹⁹ BVerwG Beschluss vom 14.04.1997 – 4 B 90/97, Rn. 4.

geplanten Anschlussstelle Rieste auf dem abschnittsweise durch Wohnbebauung angebauten Riester Damm in der Ortslage Frede zu vermeiden. Darüber hinaus ist die Anbindung der Landesstraße 78 an eine neu geplante Anschlussstelle an die A 1 im Landkreis Osnabrück als Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung im RROP 2021 (vgl. 4.1.3 02 S. 2) festgelegt und zeichnerisch dargelegt.

2.2.3.2 Vorhabenalternativen

Teil des Abwägungsprogramms gemäß § 17 Satz 2 FStrG ist die Prüfung aller ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen²⁰. Zum Abwägungsmaterial gehören Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.²¹ Kommen Planungsvarianten in Betracht müssen sie hierfür nur so weit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist.²² Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt nur in dem Maße zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschließen.²³ Dieser Planungsverlauf spiegelt wider, dass die Planung als ein Prozess der fortschreitenden Sachverhaltsermittlung und -bewertung von normativen Vorgaben gesteuert wird, die ihrerseits rechtlich nicht abschließend vorgegeben sind und daher im Rahmen der eingeräumten Gestaltungsfreiheit eigenverantwortlich gewählt werden dürfen²⁴. Die richtige Auswahl der Planungsvariante hängt nicht davon ab, dass ein Überwiegen der für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange feststeht; die Planfeststellungsbehörde hat die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bereits dann eingehalten, wenn die einander widerstreitenden Belange gleichwertig sind²⁵.

In Betrachtung dieser rechtlichen Maßstäbe hat die Planfeststellungsbehörde die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Variantenprüfung mit dem Ergebnis nachvollzogen, dass der zur Planfeststellung beantragte Neubau der Anschlussstelle Rieste sowie die Trassenführung der Kreisstraße 149 bis zur Landesstraße 78, unter Würdigung aller relevanten Belange, vorzugswürdig ist. Zur Begründung weist die Planfeststellungsbehörde auf die nachfolgenden Ausführungen hin. Die Planfeststellungsbehörde hat bei dieser Entscheidung die in Betracht kommenden anderen Varianten in der Abwägung berücksichtigt.

2.2.3.2.1 Null-Variante

Im Rahmen der Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde zusätzlich einen Verzicht auf das Vorhaben, die sogenannte Null-Variante, zu prüfen. Bei der Null-Variante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne Realisierung der geplanten Maßnahmen bzw. des geplanten Ge-

²⁰ BVerwG, Urt. v. 31.01.2002, 4 A 15/01, juris, Rn. 73.

²¹ BVerwG, 20.12.1988 - 4 B 211/88 -, NVwZ-RR 1989, 458, juris Rn. 8; BVerwG, 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, juris Rn. 135; BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 172.

²² OVG Saarland, 20.7.2005 - 1 M 2/04 -, juris Rn. 114; BVerwG, 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, juris Rn. 135; BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 172.

²³ BVerwG, 16. August 1995 - 4 B 92/95 -, juris Rn. 4; BVerwG, 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, juris Rn. 135; BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5/14 -, juris Rn. 172.

²⁴ BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992 - 4 B 1-11/92, juris Rn. 25.

²⁵ BVerwG, NVwZ 1986, 121.

samtvorhabens darstellt. Ohne den Neubau der Anschlussstelle Rieste würde der prognostizierte Verkehr über das bestehende Straßennetz abgewickelt werden und der Niedersachsenpark würde weiterhin über die Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden angebunden sein. Es ergäben sich keine neuen Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter.

Geprüft wurde zudem eine sogenannte Null-Variante Plus (0+). Bei dieser Variante würde ebenfalls keine neue Anschlussstelle errichtet werden; es würden jedoch bauliche Vorkehrungen an bzw. im Umfeld der bestehenden Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden vorgenommen werden. Der prognostizierte Verkehr würde ebenfalls über das bestehende Straßennetz und zusätzlich über den Aus- bzw. Neubau einer Erschließungsstraße südlich der Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden mit neuer Überführung über die A1 abgewickelt werden. Das Gewerbegebiet wäre weiterhin über die vorhandene Anschlussstelle angebunden. Es würden Ausbaumaßnahmen im Zuge der L 76 zwischen dem Kreisverkehr L 76 / K 149 westlich und der Einmündung L 76 / Autohof östlich der A1 erforderlich werden. Der Kreisverkehr L 76 / K 149 würde zu einer signalisierten Kreuzung umgebaut werden und es würde der Neubau einer zusätzlichen Erschließungsstraße östlich des Autohofes notwendig.

Bei einem Verzicht auf das Vorhaben sind jedoch Sicherheitsdefizite infolge grenzwertiger Belastungen der Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden für den Anschlussstellenverkehr und für den durchgehenden Verkehr auf der Autobahn zu erwarten. Ohne eine neue Anschlussstelle kann an den bestehenden Ein- und Ausfahrten eine mindestens ausreichende Verkehrsqualität nicht gewährleistet werden. Die bestehende Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden weist für die für 2030 prognostizierten Verkehrsmengen keine ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Um diese erreichen zu können, wäre neben den Ausbaumaßnahmen für den Verkehr von der L 76 auf die A 1 in Richtung Osnabrück eine Fahrstreifenaddition notwendig. Die Einziehung eines zusätzlichen Fahrstreifens kann erst ca. 1.500 m südlich der AS Neuenkirchen-Vörden erfolgen, um das Einfädeln des Anschlussstellenverkehrs in die durchgehenden Fahrstreifen ohne Einbußen der Verkehrsqualität zu ermöglichen. Ein verkehrsgerechter Ausbau der bestehenden Anschlussstelle einschließlich einer Fahrstreifenaddition im Zuge der A 1 und der erforderlichen Ausbaumaßnahmen im Zuge der L 76 ist jedoch nur mit erheblichen Eingriffen in das Umfeld der AS Neuenkirchen-Vörden möglich. Zudem würde durch einen zusätzlichen Fahrstreifen die sechsstreifige Autobahnanlage einschließlich der aktiven Lärmschutzmaßnahmen noch näher an die vorhandene Bebauung heranrücken. Auch ein verkehrsgerechter mehrstreifiger Ausbau der L 76 hätte eine Verringerung des Abstandes zwischen Verkehrsanlage und Bebauung zur Folge. Zudem wären parallel verlaufende Straßen sowie Zufahrten zu verlegen. Der Schulweg stellt in Verbindung mit dem vorhandenen Straßen- und Wegenetz eine attraktive Verbindung für Radfahrer im Alltags- und Freizeitverkehr zwischen den Ortsteilen Neuenkirchen und Vörden dar. Der Bedarf einer attraktiven Radverkehrs-Route abseits der Anschlussstelle und der L 76 wird durch die dort prognostizierte sehr stark wachsende Verkehrsbelastung noch weiter steigen. Ein Ausbau des Schulweges mit starker Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs beeinträchtigt die Nutzungsqualität für Radfahrer in erheblichem Umfang. Durch den notwendigen Ausbau der Gemeindestraße Hörster Heide zwischen L 76 und dem Schulweg in Verbindung mit einer starken Verkehrszunahme ergeben sich Defizite für Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit. Ein unmittelbar angrenzender stark frequentierter Autohof sowie Gewerbebetriebe werden über mehrere Zufahrten an der Straße Hörster Heide erschlossen und führen zu starkem Ein- und Abbiegeverkehr. Die Hauptzufahrt zum Autohof liegt nur rd. 50 m vom Knotenpunkt an der L 76 entfernt, so dass bei Rückstau von Einbiegern in die L 76 auch Probleme für den Zufahrtsbereich des Autohofs zu erwarten sind.

Im Ergebnis können weder mit der Null-Variante noch mit verkehrlichen Anpassungsmaßnahmen im Bereich der bereits bestehenden Anschlussstelle Neuenkirchen – Vörden (Variante 0+) die angestrebten Ziele einer verbesserten Netzverknüpfung mit dem weiterentwickelten

Kreisstraßennetz, einer bedarfsoptimierten Anbindung des Gewerbegebietes „Niedersachsenpark“ an die Autobahn und einer Verbesserung der Fernverkehrsanbindung der touristisch bedeutsamen Region Alfsee erreicht werden. Der Verzicht einer Anschlussstelle hätte vielfältige und gravierende verkehrliche Nachteile zur Folge und ist daher nicht vorzugswürdig.

Bei der Prüfung der Null-Variante im Landkreis Vechta ist der Bau einer neuen Anschlussstelle und die Anpassungsmaßnahmen an der K 149 im Bereich zwischen dem Niedersachsenpark und der Landkreisgrenze als eine zu verwirklichende Maßnahme zu berücksichtigen. Ohne den Neubau der K 149 einschließlich der Anbindung an die L 78 würde der prognostizierte Verkehr über die bestehende Gemeindestraße Riester Damm abgewickelt werden. Nach der Verkehrsprognose ist aufgrund der weiteren positiven Entwicklung des Niedersachsenparks und des Neubaus der Anschlussstelle mit einer Zunahme des Verkehrs auf dem Riester Damm zwischen der AS und der L 78 von ca. 1.000 Kfz/24h auf 1.900 Kfz/24h zu rechnen, was im Vergleich zu 2015 ein Plus von 90 % darstellt. Dieser zusätzliche Verkehr führt zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die durch Wohnbebauung gekennzeichnete Gemeindestraße Riester Damm. Neben Defiziten in der Verkehrssicherheit ergeben sich daher auch Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit durch Lärm und Schadstoffe. Diesen negativen Auswirkungen kann auch nicht durch bauliche Maßnahmen an der Gemeindestraße zur Vermeidung zusätzlichen Durchgangsverkehrs entgegengewirkt werden. Solche sind, da der Riester Damm für den landwirtschaftlichen Verkehr von Bedeutung ist und auch künftig eine Anbindung an die Anschlussstelle und an das vorhandene Straßennetz westlich der Autobahn erforderlich sein wird, nur bedingt möglich. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass verkehrsregelnde Maßnahmen, wie beispielsweise ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge mit Ausnahme von Anliegern oder landwirtschaftlichem Verkehr, aufgrund des Verkehrsdrucks, der sich aus der neuen Anschlussstelle ergibt, nicht effektiv sein würden.

Im Ergebnis können mit der Nullvariante die angestrebten Ziele einer guten und verkehrsgerechten Anbindung des vorhandenen Straßennetzes östlich der A 1 an die neue Anschlussstelle sowie die Verbesserung der Erreichbarkeit des Gewerbegebietes Niedersachsenpark aus den östlich der Autobahn gelegenen Gebieten nicht erreicht werden.

Einem Verzicht auf die zwei einzelnen Vorhaben kann daher nicht der Vorzug gegeben werden.

2.2.3.2.2 Varianten der Anschlussstelle Rieste

2.2.3.2.2.1 Beschreibung der Varianten

Folgende Rahmenbedingungen sind den in Betracht kommenden Varianten zugrunde zu legen:

- Bauleitplanung einschließlich rechtskräftiger Bebauungspläne im Bereich des Gewerbegebietes,
- Abstand zur vorhandenen Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden,
- Anbindung der vorhandenen Gemeindestraße Riester Damm an die neu geplante Trasse im Bereich der Kreisgrenze und
- geplante Weiterführung der K 149 bis zur L 78 im Landkreis Vechta.

Darüber hinaus sind als Zwangspunkte der Trassierung nach Lage und Höhe die Anschlüsse an das vorhandene Straßennetz (sechstreifig ausgebaute A 1, K 149 und Riester Damm) und die einzuhaltende lichte Höhe des Überführungsbauwerkes von ca. 4,70 m bei der Querung der A 1 zu berücksichtigen.

Bereits im Rahmen einer Grobanalyse sind mehrere Varianten ausgeschieden. So wurden die Varianten 1.2 und 1.3 nicht weiter verfolgt, da diese einen großen Aufwand für die Trassierungsänderung der K 149 erfordern und zusätzlich in Gewerbegebietsflächen des Niedersachsenpark bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen eingreifen würden. Insbesondere die Nachteile eines Eingriffes in die Gewerbegebietsflächen können durch geringe verkehrliche Vorteile der Varianten mit direkter Führung des Verkehrs zwischen dem Gewerbegebiet und der Anschlussstelle nicht aufgewogen werden. Aus der ursprünglichen Variante 1.1 wurden durch Trassenoptimierungen die Variante 5.1 entwickelt, die weiter unten beschrieben wird und mit weiteren in Betracht kommenden Varianten verglichen wurde. Auch die Varianten 4.1 und 4.2 führen zu erheblichen Eingriffen in die Bauleitplanung im Bereich des Gewerbegebiets. Die Variante 4.2 führt zudem zu größeren Durchschneidungen landwirtschaftlicher Nutzflächen östlich der Autobahn und wurde daher nicht weiterverfolgt. Die Variante 4.1 wird in den nachfolgenden detaillierteren Variantenvergleich einbezogen. Die Varianten 3.1 und 3.2 sind die am südlichsten verlaufenden Varianten und greifen dabei in erheblichem Umfang in Waldflächen ein. Die Varianten sind nur umsetzbar, wenn auch die Weiterführung der K 149 im Landkreis Vechta erfolgt. Da gegenüber den übrigen Varianten weder verkehrliche noch umweltrelevante Vorteile bestehen, wurden diese Varianten nicht weiterverfolgt.

Nachfolgend werden jene Varianten beschrieben, die in eine vergleichende Betrachtung einbezogen wurden:

Varianten 2.1 und 2.1.A

Der Beginn der Variante 2.1 liegt rd. 250 m nördlich der Einmündung K 149 / Riester Damm. Die Trasse schwenkt in einem Bogen in östliche Richtung und quert rund 55 m südlich des vorhandenen Brückenbauwerkes die Autobahn 1. Im Zuge der Untervariante 2.1.2 erfolgen in einem S-Bogen die Rückführung der Trasse und der Anschluss an die Gemeindestraße Riester Damm. Die Anbindung des westlichen Abschnittes der K 149 erfolgt in einer plangleichen Einmündung an die Verlegungsstrecke Riester Damm. Die Rampen der neuen Anschlussstelle liegen im Südwest- und Nordostquadranten und werden mit plangleichen Einmündungen an die Verlegung K 149 Riester Damm angebunden.

Insgesamt beträgt die Baustrecke für die Verlegung des Riester Damm 1.080 m, für die Anschlussstellenrampen 1.270 m und für die Anbindung an die K 149 ca. 220 m. Bei einer Weiterführung der K 149 im Landkreis Vechta würde sich entsprechend der Variante 2.1.1 die Baustreckenlänge für die Verlegung des Riester Damm um ca. 10 m verkürzen.

Für die Verlegung des Riester Damm ist ein zweistreifiger Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m vorgesehen. Östlich der Anschlussstelle wird die Verlegung bis zur Anbindung an den vorhandenen Riester Damm als zweistreifiger Wirtschaftsweg mit einer befestigten Breite von 4,75 m vorgesehen.

Die Anbindung an die K 149 wird mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m ausgeführt. Die AS-Rampen erhalten eine Fahrbahnbreite von 7,50 m einschl. Seitenstreifen sowie einen Mittelstreifen zwischen den gegenläufigen Rampen. Die Anbindung an die Autobahn erfolgt mit jeweils 250 m langen Ein- und Ausfädelungsstreifen (Typ A 1 bzw. E 1 gemäß RAA).

Die Verlegungsstrecke des Riester Damm weist westlich der BAB einen Kurvenmindestradius von 190 m und im Bereich der Anschlussstelle einen Kurvenmindestradius von 2.000 m auf. Für den S-Bogen zur Anbindung an die vorhandene Straße sind Radien von 80 m geplant.

Der effektive Knotenpunktabstand zur vorhandenen AS Neuenkirchen-Vörden beträgt rd. 1.700 m. Die Knotenpunkte sind als vorfahrtgeregelte Einmündungen geplant. Im Zuge der Verlegung der Kreisstraße sind Linksabbiegestreifen vorgesehen.

Zur Überführung der Kreisstraße Riester Damm über die Autobahn wird das vorhandene Brückenbauwerk abgebrochen und durch einen Neubau in geänderter Lage ersetzt. Entlang der Verlegungsstrecke und der Anbindung der K 149 werden einseitig Radwege hergestellt.

Varianten 4.1, 4.2 und 4.2.A

Der Beginn der Variante 4.1 liegt rd. 310 m nördlich der Einmündung K 149 / Riester Damm im Bereich eines gemäß Bebauungsplan der Gemeinde Rieste geplanten Kreisverkehrsplatzes. Die Trasse verläuft in östliche Richtung und quert rund 200 m nördlich des vorhandenen Brückenbauwerkes die Autobahn 1. Auf einer Länge von rd. 220 m ab K 149 verläuft die Variante 4.1 deckungsgleich mit einer gemäß eines B-Plans geplanten Erschließungsstraße. Östlich der BAB schwenkt die Trasse im Zuge der Untervariante 4.1.2 vor der Kreisgrenze in Richtung Süden und schließt in Höhe der Kreisgrenze an die Gemeindestraße Riester Damm an. Die Rampen der neuen Anschlussstelle liegen im Südwest- und Südostquadranten und werden mit höhengleichen Einmündungen an die Verlegung K 149 Riester Damm angebunden.

Insgesamt beträgt die Baustrecke für die Verlegung des Riester Damm 965 m, für die Anschlussstellenrampen 1.330 m und für die Anbindung an die K 149 ca. 180 m. Bei einer Weiterführung der K 149 im Landkreis Vechta würde sich entsprechend der Untervariante 4.1.1 die Baustreckenlänge für die Verlegung des Riester Damm um ca. 165 m verkürzen.

Für die Verlegung Riester Damm ist ein zweistreifiger Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m vorgesehen. Östlich der Anschlussstelle wird die Verlegung bis zur Anbindung an den vorhandenen Riester Damm als zweistreifiger Wirtschaftsweg mit einer befestigten Breite von 4,75 m vorgesehen.

Die AS-Rampen erhalten eine Fahrbahnbreite von 7,50 m einschl. Seitenstreifen sowie einen Mittelstreifen zwischen den gegenläufigen Rampen. Die Anbindung an die Autobahn erfolgt mit jeweils 250 m langen Ein- und Ausfädelungstreifen (Typ A 1 bzw. E 1 gemäß RAA).

Die Verlegungsstrecke des Riester Damm liegt westlich der BAB in einer Geraden und im Bereich der Anschlussstelle in einer Kurve mit einem Radius von 1.000 m. Für die Anbindung an die vorhandene Straße sind Radien von 30 m bzw. 80 m geplant.

Der effektive Knotenpunktabstand zur vorhandenen AS Neuenkirchen-Vörden beträgt rd. 1.780 m. Die Knotenpunkte sind als vorfahrtgeregelte Einmündungen geplant. Im Zuge der Verlegung der Kreisstraße sind Linksabbiegestreifen vorgesehen. Die Anbindung an die K 149 erfolgt in einem Kreisverkehrsplatz mit einem Außendurchmesser von 40 m.

Zur Überführung der Kreisstraße Riester Damm über die Autobahn wird das vorhandene Brückenbauwerk abgebrochen und durch einen Neubau in geänderter Lage ersetzt. Entlang der Verlegung des Riester Damm wird einseitig ein Radweg hergestellt. Die Überlagerung der im Geltungsbereich des B-Plan geplanten Erschließungsstraßen durch die Trasse erfordert eine

Erschließung angrenzender Gewerbegrundstücke von der neuen Straße aus. Alternativ ist die Anlage zusätzlicher Erschließungsstraßen von Nöten.

Variante 5.1

Der Beginn der Variante 5.1 liegt rd. 25 m nordöstlich der Einmündung K 149 / Riester Damm. Die Trasse verläuft in östliche Richtung unmittelbar südlich der vorhandenen Straße und quert die BAB nur wenige Meter südlich des vorhandenen Brückenbauwerkes. Im Bereich der Landkreisgrenze liegt die Trasse in nahezu vorhandener Lage des Riester Damm. Die Rampen der neuen Anschlussstelle liegen im Südwest- und Südostquadranten und werden mit plangleichen Einmündungen an die Verlegung des Riester Damm angebunden.

Insgesamt beträgt die Baustrecke für die Verlegung des Riester Damm 930 m, für die Anschlussstellenrampen 1.365 m und für die Anbindung an die K 149 ca. 180 m. Bei einer Weiterführung der K 149 im Landkreis Vechta entsprechend der Variante 5.1 ergeben sich keine Änderungen der Baustreckenlänge. Bei einer Weiterführung entsprechend der Variante 5.2 ist erforderlich, dass die Verlegungsstrecke bereits westlich der Kreisgrenze in eine nordöstliche Richtung verschwenkt. Die Baustreckenlänge bliebe ebenfalls gleich.

Für die Verlegung Riester Damm ist ein zweistreifiger Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m vorgesehen. Östlich der Anschlussstelle wird die Verlegung bis zur Anbindung an den vorhandenen Riester Damm als zweistreifiger Wirtschaftsweg mit einer befestigten Breite von 4,75 m vorgesehen.

Die AS-Rampen erhalten eine Fahrbahnbreite von 7,50 m einschl. Seitenstreifen sowie einen Mittelstreifen zwischen den gegenläufigen Rampen. Die Anbindung an die Autobahn erfolgt mit jeweils 250 m langen Ein- und Ausfädelungstreifen (Typ A 1 bzw. E 1 gemäß RAA).

Die Verlegungsstrecke des Riester Damm schließt mit einem Radius von 125 m an den Kreisverkehr an. Im weiteren Verlauf liegt sie bis östlich der BAB in einer Geraden und im weiteren Verlauf in einer flachen Kurve (Radius = 2.000 m). Westlich der Kreisgrenze verläuft die Trasse in einem Bogen (Radius = 700 m).

Der effektive Knotenpunktabstand zur vorhandenen AS Neuenkirchen-Vörden beträgt 1.990 m. Die Knotenpunkte sind als vorfahrtgeregelte Einmündungen geplant. Die Anbindung an die K 149 erfolgt in einem Kreisverkehrsplatz mit einem Außendurchmesser von 40 m.

Zur Überführung der Kreisstraße Riester Damm über die Autobahn wird das vorhandene Brückenbauwerk abgebrochen und durch einen Neubau in geänderter Lage ersetzt. Entlang der Verlegung des Riester Damm wird einseitig ein Radweg hergestellt.

2.2.3.2.2 Bewertung der Varianten

Beurteilungsgrundlage für den Variantenvergleich sind die raumstrukturelle Wirkungen, verkehrliche Wirkungen, entwurfs- und sicherheitstechnischen Beurteilung, Umweltauswirkungen einschließlich Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Wirtschaftlichkeit der Varianten 2.1/2.1.A, 4.1 und 5.1.

Raumstrukturelle Wirkungen

Alle Varianten wirken sich auf das bestehende Straßen- und Wegenetz aus, wobei die Eingriffe bei Variante 5.1 im Vergleich zu den Varianten 2 und 4.1 am geringsten sind. Durch die Trasierung der Variante 5.1 wird der vorhandene Riester Damm teilweise überbaut und einseitig werden die Überführungsrampen für die neue Trasse verbreitert. Bei der Variante 2 wird der vorhandene Riester Damm von der neuen Trasse und den Anschlussstellenrampen mehrfach gekreuzt. Der Riester Damm wird einschließlich der Überführungsrampen bis zur K 149 zurückgebaut. Bei den Varianten 5.1 und 2 werden insgesamt zwei Wirtschaftswege unterbrochen und abgehängt. Entlang der westlichen Anschlussstellenrampen ist ein Ersatzweg herzustellen. Die Variante 4.1 verläuft auf einer Länge von rd. 230 m deckungsgleich mit einer geplanten Erschließungsstraße. Der vorhandene Riester Damm einschließlich Überführungsrampen wird weitgehend zurückgebaut. Westlich der A 1 wird ein Wirtschaftsweg teilweise überbaut und unterbrochen, wobei 220 m Straße als Wirtschaftsweg erhalten bleibt.

Die Variante 4.1 erfordert die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans, weil die geplante Trasse auf rund 230 m Länge in der Lage einer geplanten Erschließungsstraße verläuft. Um den Charakter einer anbaufreien Hauptverkehrsstraße zu erhalten ist für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke eine geänderte Zuwegung notwendig.

Geplante Gewerbeflächen werden in unterschiedlicher Größe in Anspruch genommen. Bei Variante 5.1 werden nur rund 0,15 ha benötigt. Eine Beeinträchtigungen der Entwicklung des Gewerbegebietes ist daher nicht zu erwarten. Die Variante 4.1 beeinträchtigt die künftige Entwicklung des Gewerbegebietes, indem 3,29 ha geplanter Gewerbefläche in Anspruch genommen werden soll. Zudem ist eine Änderung der Erschließung der an die Trasse der Variante 4.1 angrenzenden Gewerbegebietsflächen notwendig. Die Variante 2 überbaut ca. 1,73 ha Gewerbeflächen, was zu geringeren Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Gewerbegebietes führt. Hinsichtlich der Inanspruchnahme geplanter Gewerbeflächen und der Auswirkungen auf die Gewerbegebietsentwicklung ist Variante 5.1 am vorzugswürdigsten. Die größten Beeinträchtigungen resultieren bei Variante 4.1.

Alle Varianten beanspruchen landwirtschaftliche Nutzflächen, wobei teilweise unwirtschaftliche Restflächen verbleiben. Diese sind ebenfalls in den Grunderwerb miteinzubeziehen. Für die Variante 2 werden rd. 3,89 ha, für die Variante 4.1 rd. 4,08 ha und für die Variante 5.1 rd. 4,65 ha landwirtschaftliche Nutzflächen benötigt. Während bei der Variante 5.1 östlich der Autobahn keine Flächen zerschnitten werden, ist die Zerschneidungswirkung bei der Variante 2 am größten. Auch Forstwirtschaftliche Nutzflächen südlich des Riester Damm werden unterschiedlich in Anspruch genommen. Variante 4.1 erfordert keine Inanspruchnahme; die Varianten 2 und 5.1 nehmen 1,49 ha bzw. 1,51 ha Waldfläche in Anspruch. Hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Belange, ist die Variante 4.1 als am vorzugswürdigsten zu betrachten.

Im Vorhabengebiet sind eine Vielzahl von Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Die Varianten 2 und 4.1 kreuzen jeweils ein Erdkabel mehrfach, weshalb Sicherungs- und Verlegetmaßnahmen erforderlich werden. Diese sind zwar bei Variante 5.1 nicht erforderlich, jedoch muss hier ein Freileitungsmast ersetzt werden.

Im Zielfeld Raumstrukturelle Wirkungen ergibt sich für die Variante 5.1 die beste Bewertung. Die Variante 2 ist etwas schlechter und die Variante 4.1 schneidet am schlechtesten ab.

Verkehrliche Belange

In Bezug auf das Kriterium der Verkehrswirksamkeit und Verkehrsqualität sind alle Varianten gleich zu bewerten. Aufgrund des geringen räumlichen Abstandes der Varianten ergeben sich für diese keine unterschiedlichen Be- und Entlastungswirkungen. Beim Kriterium Erreichbarkeit, welches die Längen der Baustrecken und die sich daraus ergebenden Reisezeiten umfasst, ergeben sich aufgrund der nur geringfügig unterschiedlichen Längen keine relevanten Unterschiede. Die etwas längere Baustrecke bei Variante 4.1 wird dadurch kompensiert, dass anstelle eines Kreisverkehrs eine vorfahrtberechtigte Einmündung vorgesehen ist. Für die Anschlussstellenrampen ergeben sich bei der Variante 2 Baustreckenlängen von rd. 1.270 m, während die Baustrecken der Varianten 4.1 und 5.1 mit 1.330 m bzw. 1.365 m etwas länger sind. Die Länge der Anschlüsse ist bei den Varianten 4.1 und 5.1 mit rd. 180 m identisch und bei der Variante 2 mit rd. 220 m etwas länger. Insgesamt sind die Varianten 4.1 und 5.1 annähernd gleich zu bewerten. Aufgrund der längeren Baustrecken für den Riester Damm und der sonstigen Anschlüsse schneidet die Variante 2 schlechter ab.

Die Abstände von zwei Anschlussstellen zueinander wirken sich auf die Verflechtungsvorgänge der Anschlussstellen und auf die Wegweisung aus, wobei sich mit zunehmendem Abstand der Einfluss auf die Verflechtungsvorgänge reduziert. Der effektive Knotenpunktabstand von 1.700 m (Variante 2) bzw. von 1.780 m (Variante 4.1) erfordern jeweils eine Einzelwegweisung im Sonderfall nach den RWBA. Der Abstand von 1.990 m bei der Variante 5.1 ermöglicht eine Regelbeschilderung gemäß den RWBA, weshalb sie hinsichtlich des Bewertungskriterium Knotenpunktabstand am vorzugswürdigsten ist.

Der Hauptverkehrsstrom wird bei der Variante 2 im Zuge der Einmündung Riester Damm / K 149 Südwest bevorrechtigt geführt. Die Hauptverkehrsströme führen aufgrund des Kreisverkehrsplatz bei den Varianten 4.1 und 5.1 zu einem starken Übereck-Verkehr. Allen Varianten ist gleich, dass an den Einmündungen Riester Damm / Anschlussstellenrampen die Hauptverkehrsströme als starke Ab- und Einbiegeverkehre auftreten. Die neue Anschlussstelle ist durch die Hauptverkehrsbeziehungen auf die A 1 in Richtung Süden bzw. von der A 1 aus Richtung Osnabrück kommend zum Gewerbegebiet gekennzeichnet. Daraus ergibt sich, dass die Variante 2 den Hauptverkehrsbeziehungen entspricht. Aufgrund der Lage der Anschlussstelle treten die Verkehrsströme als Rechtsabbieger bzw. Rechtseinbieger an den Knotenpunkten auf, was als vorteilhaft anzusehen ist. Bei den Varianten 4.1 und 5.1 entspricht die Lage der Rampen nur teilweise den Hauptverkehrsbeziehungen, denn der starke Verkehrsstrom von der A 1 in Richtung Niedersachsenpark tritt als Linkseinbieger auf. Die Variante 2 ist daher insgesamt geringfügig positiver zu bewerten.

Die Weiterführung der Kreisstraße 149 bis zur L 78 im Landkreis Vechta wird durch die Lage der neuen Anschlussstelle und der Trasse Riester Damm beeinflusst. Bei der Variante 2 ist die Weiterführung nur mit der Untervariante 2.1.1 möglich. Für eine Anbindung an die Variante 5.3 sind im Landkreis Vechta Trassierungsänderungen notwendig. Unter Einhaltung der Trassierungsparameter für eine Hauptverkehrsstraße ist bei der Variante 4.1 ausschließlich die Weiterführung entsprechend der Untervariante 4.1.1 realisierbar. Die Variante 5.1 weist gegenüber den beiden anderen Varianten hinsichtlich einer möglichen Weiterführung bis zur L 78 deutliche Vorteile auf. Die Fortführung der Verlegung Riester Damm entsprechend der Varianten 5.1, 5.2 und 5.3 ist gut bzw. sehr gut möglich. Eine Anbindung an die Trassierungsvarianten 2.1.1 und 4.1.1 ist hingegen nicht möglich.

Zur Herstellung der Ein- und Ausfädelungstreifen im Zuge der A 1 und zur Errichtung des Brückenbauwerkes sind bei allen Varianten Verkehrsführungen auf der Autobahn erforderlich. Die Herstellung der Anschlüsse an die K 149 kann bei allen Varianten unter Aufrechterhaltung

des Verkehrs durchgeführt werden. Unterschiede ergeben sich allerdings in der Dauer der Sperrung des Riester Damm im Rahmen der Baudurchführung. Während bei der Variante 2 das neue Brückenbauwerk unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf dem Riester Damm errichtet werden kann, ist für den Bau der Anschlussstellenrampen und der neuen Trasse der Kreisstraße eine Vollsperrung der vorhandenen Gemeindestraße notwendig. Im Vergleich dazu ist die Variante 4.1 vorzugswürdiger. Sowohl Teile der Anschlussstellenrampen als auch der verlegte Riester Damm können unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Straße gebaut werden. Lediglich für die vollständige Herstellung der Anschlussstellenrampen ist eine Vollsperrung des Riester Damm und der Abbruch des vorhandenen Brückenbauwerkes notwendig. Die Variante 5.1 ist am schlechtesten zu bewerten, da während der gesamten Bauzeit eine Vollsperrung des Riester Damm notwendig wird und das neue Brückenbauwerk erst nach Abbruch der vorhandenen Brücke errichtet werden kann.

Bei der verkehrlichen Beurteilung ergibt sich für die Variante 5.1 die beste Bewertung. Die Variante 4.1 ist am schlechtesten zu bewerten.

Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung

Das Bewertungskriterium Verkehrssicherheit wird von der Anzahl und der Form der Knotenpunkte beeinflusst. Kreisverkehre sind hinsichtlich der Unfallrate vorteilhafter als Einmündungen ohne Lichtsignalanlage. Die Variante 2 ist mit drei plangleichen Einmündungen ohne Lichtsignalanlage (LSA) etwas nachteiliger als die beiden anderen Varianten, bei denen zwei plangleiche Einmündungen ohne LSA und jeweils ein Kreisverkehrsplatz vorgesehen ist. Hinsichtlich Lage und Abstand der Knotenpunkte weist die Variante 4.1 Vorteile gegenüber den Varianten 2 und 5.1 auf. Bei Variante 4.1 liegen der Kreisverkehr und die Einmündungen der Anschlussstellenrampen in den Riester Damm in jeweils einer flachen Kurve mit einem Radius von 1.140 m bzw. 1.000 m. Der Abstand zwischen den Knotenpunkten beträgt mindestens 260 m. Bei der Variante 2 liegt die plangleiche Einmündung Riester Damm / K 149 Südwest in einer Kurve mit einem Radius von 190 m und die Einmündung der Anschlussstellenrampen in einer Geraden. Der kleinste Abstand zwischen den Knotenpunkten beträgt 220 m. Der geplante Kreisverkehr liegt bei der Variante 5.1 in einer Kurve (Radius 209 m). Die Anbindungen der Anschlussstellenrampen an die untergeordnete Straße liegen in einer flachen Kurve mit Radius 2.000 m. Der kleinste Abstand zwischen den Knotenpunkten beträgt 290 m. Die erforderlichen Sichtweiten werden bei allen Varianten eingehalten.

Hinsichtlich der Führung des Radverkehrs ist bei den Varianten 4.1 und 5.1 nur eine Querung der K 149 im Bereich des geplanten Kreisverkehrsplatzes erforderlich. Da bei der Variante 2 zwei Querungen erforderlich sind, ist diese bei dem Kriterium der Verkehrssicherheit für den nichtmotorisierten Verkehr nachteiliger.

Bei dem Kriterium Trassierung in Lage und Höhe sind bei allen Varianten die Mindeststradien mit 130 m für die direkten Rampen und 60 m für die indirekten Anschlussstellenrampen identisch. Auch die Längsneigungen des Riester Damm und der Anschlussstelle sind gleich. Es ergeben sich jedoch unterschiedliche Bewertungen aufgrund der Radien der Trassierung. Bei Variante 2 wird der Mindestradius gemäß RASt für eine anbaufreie Hauptverkehrsstraße mit zulässiger Geschwindigkeit $V = 70$ km/h von 190 m genau eingehalten. Bei der Variante 4.1 beträgt der Radius 1.000 m und liegt damit deutlich über dem Mindestradius gemäß RASt. Der Riester Damm weist bei Variante 5.1 auf freier Strecke einen Mindestradius von 2.000 m auf. Allerdings beträgt der Radius im Anschluss an den Kreisverkehr K 149 / Riester Damm 125 m, sodass der Grenzwert für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h unterschritten wird. Der Mindestradius für eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, der 80 m beträgt, wird jedoch eingehalten. Da im Nahbereich des Kreisverkehrs sind per se mit geringer gefahrenen

Geschwindigkeiten zu rechnen, fällt der geringere Radius nur marginal ins Gewicht. Im Ergebnis ist die Variante 4.1 am günstigsten zu bewerten.

Für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung sind bei allen Varianten Entwässerungseinrichtungen neu herzustellen. Bei der Variante 2 sind beidseitig Mulden oder Gräben anzulegen und für die Kreuzung der Straßenseitengräben mit den Anschlussstellenrampen sind Durchlässe erforderlich. Entwässerungseinrichtungen entlang der K 149 sind bei der Variante 4.1 noch zusätzlich herzustellen. Bei der Variante 5.1 sind weder Gräben noch Mulden erforderlich. Maßnahmen an vorhandene Entwässerungseinrichtungen und Verbandsgewässern werden bei allen Varianten erforderlich. Auch sind die Autobahnseitengräben anzupassen und gegebenenfalls zu verlegen. Alle Varianten machen die seitliche Verlegung eines Verbandsgewässer III. Ordnung des WaBo „Hase oberhalb Bersenbrück“ notwendig. Dieses Gewässer ist zusätzlich noch bei den Varianten 2 und 4 unter den Anschlussstellenrampen mit Durchlässen zu unterführen. Im Hinblick auf das Bewertungskriterium Entwässerung schneidet die Variante 5.1 am besten und die Variante 4.1 am schlechtesten ab.

Im Zielfeld Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung schneiden die Varianten 4.1 und 5.1 gleich gut und die Variante 2 am schlechtesten ab.

Umweltauswirkungen

Aufgrund der Entfernung zu den FFH-Gebieten „Dammer Berge“ und „Gehölze bei Epe“ und dem Vogelschutzgebiet „Alfsee“ von ca. drei bis vier Kilometern sind bei keinen der untersuchten Varianten Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete zu befürchten.

Die Inanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen ist bei der Variante 2.1 am höchsten. Waldbiotope werden bei Variante 4.1 zwar nicht in Anspruch genommen, dafür jedoch ein gesetzlich geschütztes Biotop der Wertstufe V. Der Rückbau des Riester Damms hat bei den Varianten 2.1 und 4.1 einen hohen Verlust linienhafter Gehölze und Baumreihen zur Folge. Einzig bei Variante 5.1 kann ein Teil des Bestandes erhalten bleiben, wodurch sich ihre Vorzugswürdigkeit in Bezug auf die Auswirkungen auf Biotoptypen und Pflanzen ergibt. Im Rahmen der Variante 4.1 kommt es durch Flächeninanspruchnahme von insgesamt 2,41 ha zum höchsten Verlust von als wertvoll eingestuftem Bereichen für Brutvögel östlich der A 1. Bei den übrigen Varianten werden nur ca. 1 ha in Anspruch genommen.

Quartiernutzungen von Fledermäusen wurden nicht festgestellt; entlang der Gehölze am Riester Damm wurde eine bedeutende Flugroute der Breitflügelfledermaus und wichtige Jagdhabitats für Zwerg-, Breitflügelfledermaus, den Großen Abendsegler und Mausohren nachgewiesen. Die Freiflächen zwischen der K 149 und einem von Riester Damm nach Norden abgehenden Wirtschaftsweg sowie die vorhandenen Gehölze stellen ebenfalls bedeutende Jagdhabitats für diese Arten dar. Die Jagdgebiete und die Flugroute mit besonderer Bedeutung für die Breitflügelfledermaus werden bei Variante 2.1 vom östlichen Anschlussohr und bei Variante 4.1 von beiden Anschlussohren zerschnitten. Zusätzlich beansprucht die Variante 4.1 die gesamte Fläche im Bereich des nördlich abgehenden Wirtschaftsweges, wodurch Jagdhabitats von allen erfassten Fledermausarten großflächig verloren gehen. Da bei Variante 5.1 die den Riester Damm begleitende Gehölze, die als Jagdgebiet genutzt werden, erhalten bleiben können, ist diese Variante insgesamt am günstigsten in Bezug auf die erfassten Fledermausarten.

Die avifaunistischen Erfassungen zugrunde legend, kommt es bei den Varianten 2.1 und 4.1 mit insgesamt vier Brutpaaren (Feldlerche und Kiebitz) zu stärkeren Betroffenheiten durch betriebsbedingte Störungen, als bei Variante 5.1, welche sich nur auf ein Brutrevier der Feldlerche auswirkt.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Variante 5.1 am vorzugswürdigsten und die Variante 4.1 am ungünstigsten zu bewerten. Durch die Waldrandlage ist das gesamte Bauwerk in Variante 5.1 von Süden her verschattet. Offene Sichtbeziehungen bestehen nicht. Auch ist die Einbindung in die Landschaft durch den Erhalt der nördlichen Gehölze von Norden her möglich. Aufgrund der Lage des Bauwerks komplett in der offenen Feldflur besteht bei Variante 4.1 keine Sichtverschattung. Die Variante 2.1 ist teils im Offenbereich und teils verschattet durch den Wald im Süden geplant.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit können sich erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von Mehrbelastungen durch das Vorhaben ergeben. In allen drei Varianten beträgt der Abstand zur nächsten Wohnbebauung mindestens 270 m, bei Variante 4.1 sind es sogar mehr als 450 m, sodass diese Variante am günstigsten zu bewerten ist, obgleich die Grenzwerte der 16. BImSchV bei allen Varianten eingehalten werden.

Die Betroffenheit des Schutzgutes Bodens ergibt sich vor allem aus der jeweils zu überbauenden Fläche sowie aus dem betroffenen flächenhaften Anteil von Böden besonderer Bedeutung. Die Versiegelung der Böden unterscheidet sich bei den einzelnen Varianten nur in geringem Maße. Bei Variante 4.1 liegt im Vergleich zu Variante 5.1 und 2.1 eine um 0,15 ha geringere Versiegelung im Bereich von Böden besonderer Bedeutung vor.

Bei allen Varianten können die Umweltauswirkungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. verbleibende Auswirkungen mit vergleichbarem Aufwand ausgeglichen werden. Durch den Rückbau sind bei den Varianten 2.1 sowie 4.1 jedoch Leit- und Jagdstrukturen besonderer Bedeutung in hohem Maße betroffen, die in ihrer Funktion vollständig ausgeglichen werden müssen. Die Anforderungen und der finanzielle Aufwand sind für diese beiden Varianten demnach am höchsten, sodass Variante 5.1 in Bezug auf Vermeidung und Ausgleichbarkeit der Umweltauswirkungen die günstigste Variante ist.

Wirtschaftlichkeit

Bei Aufstellung der Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der Kosten für Grunderwerb, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Erd-, Ober- und Landschaftsbau, konstruktiver Ingenieurbau und Ausstattung die Baukosten der einzelnen Varianten ermittelt. Danach betragen die Baukosten der Variante 2 rund 10,27 Mio. €, der Variante 4 rund 10,151 Mio. € und der Variante 5.1 ca. 10,1 Mio. €. Hinsichtlich der Investitionskosten ist die Kostendifferenz analog zur Differenz der Baukosten sehr gering, sodass die Varianten annähernd gleich zu bewerten sind. Zwar sind seit Erstellung der Kostenberechnung im Jahre 2016 Kostensteigerungen möglich und auch als sicher anzusehen, jedoch wirken sich diese auf alle drei Varianten gleich aus, sodass das Ergebnis der Kostenberechnung damit auch im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses Bestand hat. Aufgrund der nur geringen Unterschiede in der Länge der Baustrecken und der Flächen der Fahrbahnbefestigungen, der nur geringfügigen Abweichungen bei den Abmessungen des Bauwerkes 1305, einem nahezu identischen Umfang der neu herzustellenden Entwässerungseinrichtungen und keinen relevanten Unterschieden beim Umfang der Ausstattungen (Beschilderung, Markierung, Schutzeinrichtungen) ergibt sich in allen Varianten ein nahezu identischer Aufwand für Erhaltung, Unterhaltung und Betrieb. Analog zu den Investitionskosten zeigt der Vergleich der Wirtschaftlichkeit, dass alle Varianten annähernd gleich zu bewerten sind.

2.2.3.2.3 Vorzugsvariante 5.1

Die beantragte Vorzugsvariante 5.1 für die Anschlussstelle Rieste und die Verlegungsstrecke des Riester Damm im Landkreis Osnabrück ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die günstigste im Hinblick auf Lage und Ausgestaltung sowie unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten. Die Planfeststellungsbehörde hat bei dieser Entscheidung die in Betracht kommenden anderen Varianten in der Abwägung berücksichtigt.

Alle drei Varianten sind insgesamt als befriedigend zu bewerten. Aufgrund unterschiedlicher Gewichtung der einzelnen Kriterien, die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde plausibel und nicht zu beanstanden sind, resultieren jedoch abweichende Bewertungen, sodass die Variante 5.1 als die günstigste Variante für die neue Anschlussstelle und die Verlegung des Riester Damm anzusehen ist. Im Vergleich dazu sind die Varianten 2 und 4.1 schlechter zu bewerten, wobei die Unterschiede der beiden Varianten untereinander in der Gesamtbewertung nur gering sind.

Kein Unterschied ergibt sich bei der mit dem Neubau der Anschlussstelle verbundenen Zielsetzung. Bei allen drei Varianten wird die Anbindung des Gewerbegebiets und der touristisch bedeutsamen Region Alfsee an das überregionale (Fern-)Straßennetz verbessert und zugleich die vorhandene AS Neuenkirchen-Vörden entlastet. In den übrigen Zielfeldern ist die Variante 5.1 jedoch vorteilhafter, denn bei einer Realisierung der neuen Anschlussstelle und der Verlegung des Riester Damm wird nur geringfügig in gewerblich ausgewiesene bzw. geplante Flächen eingegriffen. Auch bestehen keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung. Die Anschlussstellenrampen werden bei der Variante 5.1 als symmetrisches halbes Kleeblatt südlich der K 149 Riester Damm errichtet. Dies bietet in Punkto Sicherheit für den Radverkehr den Vorteil, dass dieser entlang der K 149 Riester Damm und damit ohne Querung von Rampenanschlüssen auf einem gesonderten Radweg geführt werden kann. Darüber hinaus ermöglicht die südliche Lage der Anschlussstellenrampe und die einseitige Verbreiterung des Riester Damm einen weitgehenden Erhalt des vorhandenen Baum- und Strauchbestandes auf der nördlichen Böschung des Riester Damm, wodurch Flugrouten von Fledermäusen unter Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen überwiegend erhalten werden. Damit ist die Variante 5.1 im Vergleich zu den Varianten 2 und 4.1 hinsichtlich den Kriterien Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt insgesamt betrachtet eindeutig vorzugswürdiger.

Aus verkehrlicher Sicht wäre vorteilhafter, wenn die östlichen Rampen nördlich der K 149 Riester Damm liegen würden, da so der Verkehrsstrom von der A 1 aus Richtung Osnabrück kommend zum Gewerbegebiet im Einmündungsbereich als Rechts- statt als Linkseinbieger auftreten würde. Da jedoch nach der Verkehrsuntersuchung mit der Lage der Anschlussstellenrampe eine zufriedenstellende Verkehrsqualität erreicht wird, fällt dieser Nachteil nicht sonderlich ins Gewicht. Bei der Errichtung der Anschlussstellenrampen im Süden kann der Abstand zur vorhandenen Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden auf knapp 2.000 m vergrößert werden. Im Vergleich zu den Varianten 2 und 4.1 kann aufgrund des Abstandes der beiden Anschlussstellen zueinander entsprechend der RAA eine Standardwegweisung nach RWBA erfolgen, da die Mindestabstände hierfür eingehalten werden können.

2.2.3.2.3 Varianten der Kreisstraße 149 im Landkreis Vechta

2.2.3.2.3.1 Beschreibung der Varianten

Im Rahmen der Variantenuntersuchung für den Neubau der Kreisstraße 149 wurden jene Varianten außer Betracht gelassen, bei denen eine verkehrsgerechte und richtlinienkonforme

Trassierung mit Anbindung an die Vorzugsvariante 5.1 (siehe Ausführungen in den vorangegangenen Kapiteln) im Bereich des Landkreises Osnabrück nicht möglich ist. Dies betrifft namentlich die Varianten 2.1.1 und 4.1.1. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die textliche Beschreibung und die zeichnerische Darstellung dieser Trassenverläufe im Erläuterungsbericht (u.a. Kapitel 3.5.1, Abbildung 7 und 8) verwiesen. Die danach noch verbleibenden Varianten werden nachfolgend beschrieben und bewertet.

Variante 5.1

Die Variante 5.1 verläuft über landwirtschaftliche Flächen und bindet in Höhe der Kreisgrenze wenige Meter südlich des vorhandenen Riester Damm an die Vorzugsvariante im Landkreis Osnabrück an. Die Trasse verschwenkt in einem lang gestreckten S-Bogen (Radien 700 m bzw. 450 m) zunächst in südöstliche und dann in östliche Richtung und verläuft ca. 200 – 250 m südlich der Bebauung am Riester Damm geradlinig bis zur Anbindung an die L 78 in Höhe der Einmündung Schützenstraße. Die Anbindung an die L 78 erfolgt in einem Kreisverkehr mit einem Außendurchmesser von 40 m. An den Kreisverkehr wird auch die Schützenstraße angebunden. Für die neue Straßenverbindung ist ein zweistreifiger Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m vorgesehen. Abbiegestreifen in den Knotenpunkten sind nicht geplant. Kreuzende Wirtschaftswege werden plangleich an die neue Straße angeschlossen. Die Anbindung des Riester Damm wird als zweistreifiger Wirtschaftsweg mit einer befestigten Breite von 4,75 m vorgesehen. Neue Radverkehrsanlagen sind nicht vorgesehen. Der vorhandene Radweg entlang der L 78 wird im Bereich des geplanten Kreisverkehrs nach Erfordernis verlegt.

Insgesamt beträgt die Baustrecke 955 m für den Neubau der K 149 und ca. 315 m für Anbindungen an L78 und Riester Damm.

Variante 5.2

Die Variante 5.2 schwenkt ca. 120 m westlich der Kreisgrenze in nordöstliche Richtung (Radien 700 m) heraus und verläuft anschließend nördlich der Bebauung am Riester Damm in einem Bogen (Radien 400 m) bis zur Anbindung an die L 78, die zwischen der vorhandenen Einmündung des Riester Damm und dem vorhandenen Brückenbauwerk über das Gewässer Flöte geplant ist. Der Umfang ggf. notwendiger Anpassungen des Brückenbauwerkes kann erst im Rahmen einer detaillierten Planung ermittelt werden. Im Bereich der Kreisgrenze wird die Gemeindestraße Riester Damm an die Neubaustrecke angebunden. Östlich der Bebauung ist ebenfalls ein Anschluss des Riester Damm an die neue Straßenverbindung erforderlich. Kreuzende Wirtschaftswege werden plangleich an die neue Straße angeschlossen. Die Anbindung an die L 78 erfolgt in einem Kreisverkehr mit einem Außendurchmesser von 40 m nur wenige Meter nördlich der vorhandenen Einmündung L 78 / Riester Damm. Aufgrund des Kreisverkehrs wird eine Bushaltestelle überbaut und muss daher verlegt werden. Für die neue Straßenverbindung ist ein zweistreifiger Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m vorgesehen. Ein kurzer Linksabbiegestreifen ist nur im Knotenpunkt mit der östlichen Anbindung des Riester Damm geplant. Die Anbindung des Riester Damm an der Kreisgrenze wird als zweistreifiger Wirtschaftsweg mit einer befestigten Breite von 4,75 m vorgesehen. Neue Radverkehrsanlagen sind nicht vorgesehen. Der vorhandene Radweg entlang der L 78 wird im Bereich des geplanten Kreisverkehrs nach Erfordernis verlegt.

Insgesamt beträgt die Baustrecke 1.050 m für den Neubau der K 149 und ca. 395 m für Anbindungen an L78 und Riester Damm. Der Abstand zur Bebauung am Riester Damm beträgt zwischen 45 m und 150 m.

Variante 5.3 A

Die Variante 5.3 A schließt analog zur Variante 5.1 an der Kreisgrenze an die Vorzugsvariante im Landkreis Osnabrück an. Die Trasse verschwenkt in einem Bogen (Radien 400 m) in süd-östliche Richtung, verläuft zwischen den Varianten 5.1 und 5.3 B, verschwenkt dann mit einer Kurve (Radien 500 m) in östliche Richtung und verläuft weit südlich der Bebauung am Riester Damm bis zur Anbindung an die L 78 rd. 270 m südlich der Einmündung Schützenstraße. Der Abstand zur Bebauung am Riester Damm beträgt rd. 250 m zwischen Trasse und westlichem Gebäude und vergrößert sich im weiteren Verlauf bis zur Anbindung an die L 78 auf rd. 470 – 500 m. Die Anbindung an die L 78 erfolgt in einem Kreisverkehr mit einem Außendurchmesser von 40 m in Höhe eines von Osten angeschlossenen Weges. Im Bereich der Kreisgrenze wird der Riester Damm an die Neubaustrecke angebunden. Kreuzende Wirtschaftswege werden plangleich an die neue Straße angeschlossen. Für die neue Straßenverbindung ist ein zweistreifiger Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m vorgesehen. Abbiegestreifen in den Knotenpunkten sind nicht geplant. Die Anbindung der Gemeindestraße Riester Damm wird als zweistreifiger Wirtschaftsweg mit einer befestigten Breite von 4,75 m vorgesehen. Neue Radverkehrsanlagen sind nicht geplant. Der vorhandene Radweg entlang der L 78 wird im Bereich des geplanten Kreisverkehrs nach Erfordernis verlegt.

Insgesamt beträgt die Baustrecke 1.075 m für den Neubau der K 149 und ca. 315 m für Anbindungen an L78 und Riester Damm.

Variante 5.3 B

Die Variante 5.3 B schließt analog zur Variante 5.3 A an der Kreisgrenze an die Vorzugsvariante im Landkreis Osnabrück an. Die Trasse verschwenkt in einem Bogen (Radien 200 m) in südliche Richtung, verschwenkt dann in einer Kurve (Radien 200 m) in östliche Richtung und verläuft weit südlich der Bebauung am Riester Damm bis zur Anbindung an die L 78. Die Anbindung an die L 78 mit einem Kreisverkehr in Höhe des von Osten angeschlossenen Weges entspricht der Anbindung der Variante 5.3.A. Im Bereich der Kreisgrenze wird der Riester Damm an die Neubaustrecke angebunden. Kreuzende Wirtschaftswege werden plangleich an die neue Straße angeschlossen. Für die neue Straßenverbindung ist ein zweistreifiger Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m vorgesehen. Abbiegestreifen in den Knotenpunkten sind nicht geplant. Die Anbindung des Riester Damm wird als zweistreifiger Wirtschaftsweg mit einer befestigten Breite von 4,75 m vorgesehen. Neue Radverkehrsanlagen sind nicht geplant. Der vorhandene Radweg entlang der L 78 wird im Bereich des geplanten Kreisverkehrs nach Erfordernis verlegt.

Insgesamt beträgt die Baustrecke 1.175 m für den Neubau der K 149 und ca. 315 m für Anbindungen an L78 und Riester Damm. Der Abstand zur Bebauung am Riester Damm beträgt rd. 290 m zwischen Trasse und dem westlichem Gebäude und vergrößert sich im weiteren Verlauf bis zur Anbindung an die L 78 auf rd. 470 – 500 m.

2.2.3.2.3.2 Bewertung der Varianten

Beurteilungsgrundlage für den Variantenvergleich sind hierbei die Belange Raumstrukturelle Wirkungen, Verkehrliche Wirkungen, Umweltauswirkungen – einschließlich Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Verkehrssicherheit, agrarstrukturelle Wirkungen sowie Investitionskosten und Wirtschaftlichkeit der Varianten

Raumstrukturelle Wirkungen

Hinsichtlich raum- und siedlungsstrukturellen Belangen ist die Variante 5.2 schlechter zu bewerten, da die nördlich des Riester Damm verlaufende Trasse, im Vergleich zu den anderen Varianten eine größere Trennwirkung zwischen der Bebauung am Riester Damm und den Ortslagen Frede bzw. Vörden erzeugt. Auch wird die Siedlungsentwicklung der Ortslage Frede in Richtung Vörden durch die nördliche Trassenführung beeinträchtigt. Bezüglich der raumordnerischen Zielsetzung, nämlich eine optimale Anbindung des Straßennetzes östlich der A 1 an die neue Anschlussstelle sowie eine Verbesserung der Erreichbarkeit des Gewerbegebietes, sind alle Varianten identisch zu bewerten. Auch sind die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz (L 78, Riester Damm, Anschlussstelle) bei allen Varianten gleich zu bewerten. Bei der Variante 5.1 kreuzen drei in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wirtschaftswege die Trasse, die plangleich an die neue Kreisstraße 149 angebunden werden. Ein unbefestigter Grasweg wird auf rd. 300 m Länge überbaut. Die Erschließung der angrenzenden Flurstücke erfolgt über neue Zufahrten an der Neubautrasse. Auch bei der Variante 5.2 nördlich des Riester Damm werden drei vorhandene Wirtschaftswege gequert, die plangleich an die Neubautrasse angebunden werden. Die Variante 5.3.A kreuzt drei in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wege. Vor Anbindung an die L 78 wird ein Wirtschaftsweg auf rd. 240 m Länge überbaut. Neben zwei querenden Wirtschaftswegen, die plangleich an die neue Straße angebunden werden, wird bei der Variante 5.3 B vor der Anbindung an die L 78 ein Wirtschaftsweg auf rd. 400 m Länge überbaut. Zudem wird ein 200 m östlich der Kreisgrenze in Nord-Süd-Richtung verlaufender Wirtschaftsweg auf rund 100 m Länge ebenfalls überbaut. Für die vorhandene Weiterführung des Wirtschaftsweges in Richtung Süden ist eine plangleiche Anbindung an die neue Kreisstraße erforderlich. Die Variante 5.2 führt zu den geringsten Beeinträchtigungen im Wirtschaftswegenetz, gefolgt von den Varianten 5.1 und 5.3.A, die geringfügig schlechter zu bewerten sind. Die Variante 5.3.B erfordert die größten Anpassungen im Wegenetz.

Alle Varianten beanspruchen landwirtschaftliche Nutzflächen, wobei teilweise unwirtschaftliche Restflächen verbleiben. Diese sind ebenfalls in den Grunderwerb miteinzubeziehen. Für die Variante 5.1 werden rd. 2,7 ha, für die Variante 5.2 rd. 3,2 ha, für die Variante 5.3.A und 5.3.B rd. 3,3 ha landwirtschaftliche Nutzflächen einschließlich nicht mehr zu bewirtschaftender Restflächen benötigt. Während bei den Varianten 5.1 und 5.3.B südlich des Riester Damm trotz Nutzung vorhandener Wege für die Trassierung der neuen Straße einige Flächen diagonal zerschnitten werden, ist die Zerschneidungswirkung bei der Variante 5.2 mit Auswirkungen auf zahlreiche Flächen nördlich des Riester Damm deutlich größer. Die meisten Flächen müssen jedoch bei der Variante 5.3 A zerschnitten werden, wodurch diese am schlechtesten abschneidet. Zudem entstehen in erheblichem Umfang Flächen, die nicht den heutigen Anforderungen an eine Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Großgeräten entsprechen. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange, ist die Variante 5.1 am vorzugswürdigsten.

Im Vorhabengebiet sind eine Vielzahl von Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Hinsichtlich dieses Kriteriums sind die Varianten 5.3 A und 5.3 B am besten zu bewerten, da im Bereich des geplanten Kreisverkehrs am wenigsten Leitungen vorhanden sind. Die Variante 5.2 schneidet aufgrund von erforderlich werdenden Sicherungs- und Verlegemaßnahmen am schlechtesten ab.

Im Zielfeld Raumstrukturelle Wirkungen ergibt sich für die Variante 5.1 die beste Bewertung. Die Varianten 5.3.A und 5.3.B sind nur geringfügig schlechter zu bewerten. Die Vorteile der Variante 5.3.A gegenüber der Variante 5.3.B bei den Auswirkungen auf das Wegenetz werden durch die Nachteile hinsichtlich der Flächenzerschneidung überlagert. Am schlechtesten schneidet die Variante 5.2 hinsichtlich der raumstrukturellen Wirkungen ab.

Verkehrliche Belange

In Bezug auf das Kriterium der Verkehrswirksamkeit und Verkehrsqualität sind alle Varianten gleich zu bewerten. Beim Kriterium Erreichbarkeit, welches die Längen der Baustrecken und die sich daraus ergebenden Reisezeiten umfasst, ergeben sich aufgrund der nur geringfügig unterschiedlichen Längen keine relevanten Unterschiede. Da ein wesentlicher Teil des Verkehrs auf der K 149 aus der Verkehrsbeziehung von und nach Vörden resultiert, ist bei der Bewertung der Reisezeiten auch die Abschnittslänge der L 78 zwischen Vörden und der Anbindung L 78 / K 149 zu berücksichtigen. Im Vergleich zur Variante 5.2, die im Bereich der vorhandenen Einmündung L 78 / Riester Damm an die Landesstraße angebunden ist, verlängert sich die Fahrstrecke auf der L 78 zwischen Vörden und der Anbindung der Neubaustrecke bei der Variante 5.1 um rd. 290 m. Bei den südlichsten Varianten 5.3.A und 5.3.B beträgt der Umweg auf der L 78 gegenüber der nördlichen Variante 5.2 rd. 560 m. Hinsichtlich der Reisezeit für die wesentlichen Verkehrsströme stellt die Variante 5.2 daher die beste und die südlichen Varianten 5.3.A und 5.3.B die schlechtesten dar. Alle Varianten ermöglichen weiterhin eine gute Erreichbarkeit des Riester Damm für die Anlieger. Auch wird in allen Varianten die Erschließung und Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die geplanten Wegeanschlüsse sichergestellt.

Hinsichtlich der Knotenpunktgestaltung sind die Varianten 5.1, 5.3.A und 5.3.B identisch zu bewerten. Die Variante 5.2 schneidet dagegen schlechter ab, da unmittelbar westlich des Kreisverkehrs der Riester Damm in einer plangleichen Einmündung an die Verlegungsstrecke anzubinden ist. Hier kann es zu beeinträchtigenden Wechselwirkungen zwischen den beiden Knotenpunkten kommen.

Die Varianten 5.1, 5.3.A und 5.3.B schließen im Bereich der Kreisgrenze unmittelbar an die favorisierte Trassierung im Landkreis Osnabrück an. Die Variante 5.2 schwenkt bereits rd. 120 m westlich der Kreisgrenze im Bereich des Landkreises Osnabrück aus der dortigen Vorzugsvariante aus. Bei Realisierung der Variante 5.2 wäre daher im Landkreis Osnabrück die Trassierung der dortigen Vorzugsvariante anzupassen oder die Variante 5.2 wäre im Landkreis Vechta westlich der Kreisgrenze gegenüber der bisherigen Trasse nach Süden zu verschieben. Unabhängig davon, wird durch die Variante 5.2 der vorhandene Baum- und Bewuchsbestand entlang des Riester Damm auf größerer Länge überbaut. Insofern würde ein ausschlaggebender Faktor für die Wahl der Vorzugslösung im Bereich des Landkreises Osnabrück ist jedoch der aus landschaftspflegerischer Sicht erforderliche Erhalt des Baum- und Bewuchsbestandes an der Nordseite des Riester Damm. Die Variante 5.2 ist daher gegenüber den anderen Varianten deutlich schlechter zu bewerten.

Die Varianten 5.1, 5.3.A und 5.3.B sind hinsichtlich der Baudurchführung gleich zu bewerten. Die Herstellung der Kreisverkehrsplätze im Zuge der L 78 kann unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Landesstraße mit bauzeitlichen Einschränkungen erfolgen. Die Erreichbarkeit des Riester Damm ist gewährleistet. Bei der Variante 5.2 wird hingegen die bisherige Einmündung durch den geplanten Kreisverkehr überbaut. Die Erreichbarkeit des Riester Damm kann nur über bauzeitliche Provisorien sichergestellt werden. Zusätzlich werden für die Landesstraße eine Behelfsumfahrung oder großräumige Umleitungen notwendig, wenn bauliche Maßnahmen am vorhandenen Brückenbauwerk erforderlich werden. Daher ist die Variante 5.2 hinsichtlich der Baudurchführung deutlich schlechter zu bewerten.

Bei der verkehrlichen Beurteilung ergeben sich für die Varianten 5.1, 5.3.A und 5.3.B annähernd identische Bewertungen mit einem geringen Vorteil der Variante 5.1 im Kriterium Erreichbarkeit. Die Variante 5.2 ist im Vergleich dazu schlechter zu bewerten.

Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung

Alle Varianten werden mit Kreisverkehren an die L 78 angebunden. Bei der Variante 5.2 ist jedoch nachteilig zu bewerten, dass unmittelbar westlich des Kreisverkehrs die Gemeindestraße Riester Damm in einer Einmündung an die Neubaustrecke angebunden werden muss. Der geringe Abstand von rd. 35 m zwischen Einmündung und Kreisfahrbahn führt zu unvermeidbaren Defiziten in der Verkehrssicherheit. Die Kreisverkehre der Varianten 5.1 und 5.3.A bzw. 5.3.B liegen in einer Geraden der L 78 sowie jeweils am Ende einer Geraden im Zuge der neuen Kreisstraße. Bei der Variante 5.2 liegt der Kreisverkehr von Süden kommend im Zuge der L 78 hinter einer Kurve. Von Norden her wird die Sicht auf den Kreisverkehr durch die Geländer und Mauern auf dem Bauwerk über die Flöte beeinträchtigt. Bei der Führung des Fußgänger- und Radverkehrs ist die Variante 5.2 als nachteiliger zu bewerten. Hier ergibt sich wie im Bestand eine Querungsstelle im Zuge der Anbindung der jedoch nur von wenigen Fahrzeugen befahrenen Schützenstraße. In Abhängigkeit von der künftigen Lage der durch den Kreisverkehr überbauten Bushaltestelle sind mehrere Querungsstellen für den Fußgänger- und Radverkehr im Zuge der L 78 und der neuen Straßenverbindung erforderlich. Bei den übrigen Varianten wird der vorhandene Radweg entlang der L 78 im Bereich der Kreisverkehre verlegt. Bei den Varianten 5.3.A bzw. 5.3.B ist die Querung eines an den KVP angeschlossenen Wirtschaftsweges erforderlich.

Bei dem Kriterium Trassierung in Lage und Höhe ergeben sich die unterschiedlichen Bewertungen aufgrund der Radien der Trassierung des Riester Damm. Die Varianten 5.1, 5.2 und 5.3.A sind annähernd gleich zu bewerten, da die gewählten Radien jeweils deutlich über dem Mindestradius gemäß RASt liegen. Die Variante 5.3.B ist aufgrund der kleinen Kurvenradien etwas ungünstiger.

Für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung sind bei allen Varianten straßenbegleitend Mulden bzw. Versickermulden vorgesehen. Die Varianten 5.1, 5.3.A und 5.3.B queren nur wenige Straßen- und Wegeseitengräben. Die Variante 5.2 kreuzt rd. 250 m östlich der Kreisgrenze das Gewässer Rote Rieden, welches mit einem Durchlass unter der Neubaustrecke unterführt werden muss. Zudem führt der geplante Kreisverkehr im Zuge der L 78 bei der Variante 5.2 zu geringfügigen Eingriffen in das Überschwemmungsgebiet der Flöte.

Im Zielfeld Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung schneiden die Varianten 5.1 und 5.3.A am besten, die Variante 5.2 am schlechtesten ab. Die Variante 5.3.B ist aufgrund der kleinen Kurvenradien ungünstiger als die Varianten 5.1 und 5.3.A zu bewerten.

Umweltauswirkungen

Aufgrund der Entfernung zu den FFH-Gebieten „Dammer Berge“ und „Gehölze bei Epe“ und dem Vogelschutzgebiet „Alfsee“ von ca. vier bis fünf Kilometern sind bei keinen der untersuchten Varianten Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete zu befürchten.

Die Inanspruchnahme von Baumreihen ist mit 308 m bei Variante 5.1 am höchsten und bei Variante 5.3.A mit ca. 50 m am geringsten. Im Rahmen der Variante 5.2 kommt es durch Flächeninanspruchnahme von insgesamt 3,57 ha zum höchsten Verlust von als wertvoll eingestuftten Bereichen für Brutvögel östlich der A 1. Bei den übrigen Varianten werden nur ca. 0,02 ha in Anspruch genommen.

Quartiernutzungen von Fledermäusen wurden nicht festgestellt; entlang der dichten Gehölze am Riester Damm wurde eine bedeutende Flugroute der Breitflügelfledermaus und wichtige

Jagdhabitate für Zwerg- und Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Die Wohnbebauung entlang des Riester Damms stellt ein weiteres bedeutendes Jagdgebiet dar. Jagdgebiete und Flugrouten besonderer Bedeutung für die Breitflügelfledermaus werden bei allen vier Varianten gleichermaßen kleinflächig zerschnitten. Darüber hinaus beanspruchen die Varianten 5.2, 5.3.A und 5.3.B jeweils stark genutzte Bereiche mit zahlreichen Einzelnachweisen, wobei insbesondere die Variante 5.2 nördlich des Riester Damms eine Hofstelle schneidet, die ein Balzrevier bzw. -quartier der Zwergfledermaus darstellt. Im Ergebnis stellt sich daher die Variante 5.1 insgesamt am günstigsten in Bezug auf die erfassten Fledermausarten dar.

Die avifaunistischen Erfassungen zugrunde legend, kommt es bei Variante 5.2 mit insgesamt 10 Brutpaaren (u.a. Star, Mehl- und Rauchschnalbe, Feldlerche) zur stärksten Betroffenheit durch betriebsbedingte Störungen. Bei der Variante 5.3.B kommt es für je zwei Baumpieper- und Heidelerchen- sowie ein Wiesenschafstelzen-Brutpaar zu betriebsbedingten Störungen und bei Variante 5.3.A für ein Heidelerchen- und ein Wiesenschafstelzen-Brutpaar. Im Vergleich dazu ist die Variante 5.1 am günstigsten zu bewerten, da es hier nur für ein Feldlerchen-, ein Feldsperlings- sowie ein Wiesenschafstelzen-Brutpaar zu betriebsbedingten Störungen kommt.

Aufgrund der ausreichend großen Entfernung von mindestens 200 m zu der vorhandenen Wohnbebauung sind die Varianten 5.1, 5.3.A und 5.3.B bezogen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit am vorzugswürdigsten. Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von Mehrbelastungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Im Vergleich zur Bestandssituation vergrößert sich sogar der Abstand zur Wohnbebauung am Riester Damm. Insgesamt kommt es entlang der gesamten verlegten Trasse durch die prognostizierte Zunahme der Verkehrsbelastung zwar zu einer Erhöhung der Luftschadstoffe, die sich jedoch auf die Anwohner nicht negativ auswirkt. Im Vergleich dazu sind bei der Variante 5.2 negative Auswirkungen zu erwarten, da die Trasse in einer maximalen Entfernung von 100 m zur vorhandenen Wohnbebauung verläuft. In einem Fall beträgt der Abstand zu einer Hofstelle gar weniger als 50 m. Die Zunahme der Schadstoffbelastung wird aufgrund der geringen Abstände Auswirkungen auf die Anwohner haben. Der geringere Abstand zur Bebauung entlang des Riester Damms bei der Variante 5.2 hat zudem zur Folge, dass das Vorhaben von den Bewohnern optisch stärker wahrgenommen werden würde, als bei den Varianten 5.1, 5.3.A und 5.3.B.

Die Betroffenheit des Schutzgutes Bodens ergibt sich vor allem aus der jeweils zu überbauenden Fläche sowie aus dem betroffenen flächenhaften Anteil von Böden besonderer Bedeutung. Die Versiegelung der Böden unterscheidet sich bei den einzelnen Varianten nur in geringem Maße. Bei Variante 5.3.B resultiert im Vergleich zu Variante 5.1 und 5.2 eine um 0,31 ha und zu Variante 5.3.A eine um ca. 0,22 ha höhere Versiegelung im Bereich von Böden besonderer Bedeutung.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ist die Variante 5.1 am vorzugswürdigsten, da aufgrund ihrer Randlage im Einzugsgebiet des Trinkwassergewinnungsgebiets „Wittenfelde“ auf RiStWag-Maßnahmen verzichtet werden kann. Im Gegensatz dazu sind bei den Varianten 5.3.A und 5.3.B aufgrund ihrer südlicheren Lage entsprechende RiStWag-Maßnahmen notwendig. Bei Variante 5.2 ist die Verrohrung des Verbandsgewässers „Rote Rieden“ erforderlich. Zudem grenzt die Trasse eng an das Überschwemmungsgebiet „Flöte/Rote Rieden“. Bereiche mit hoher Grundwasserneubildungsrate sind bei keinen der Varianten betroffen.

Bei allen Varianten können die Umweltauswirkungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. verbleibende Auswirkungen mit vergleichbarem Aufwand ausgeglichen werden, sodass bei diesem Kriterium alle Varianten gleich zu bewerten sind.

Wirtschaftlichkeit

Bei Aufstellung der Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der Kosten für Grunderwerb, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Erd-, Ober- und Landschaftsbau, konstruktiver Ingenieurbau und Ausstattung die Baukosten der einzelnen Varianten ermittelt. Die Baukosten der Variante 5.3 B beträgt rund 2,142 Mio. €, der Variante 5.3 A rund 1,965 Mio. €, der Variante 5.2 ca. 1,652 Mio. € und der Variante 5.1 rund 1,473 Mio. €. Hinsichtlich der Investitionskosten ist die Variante 5.1 die zugleich die kürzeste Trasse darstellt, die günstigste Variante. Die Variante 5.3 B ist aufgrund größeren Streckenlänge und der RiSt-Wag-Maßnahmen auch die teuerste und damit am schlechtesten zu bewertende Variante bei diesem Kriterium. Zwar sind seit Erstellung der Kostenberechnung im Jahre 2017 Kostensteigerungen möglich und auch als sicher anzusehen, jedoch wirken sich diese auf alle vier Varianten gleich aus, sodass das Ergebnis der Kostenberechnung damit auch im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses Bestand hat. Im Ergebnis ist daher die kürzeste Variante 5.1 im Hinblick auf die zu erwartenden Baukosten am günstigsten zu bewerten. Mit zunehmender Länge der Baustrecke für den Neubau der Kreisstraße 149 erhöhen sich auch die Kosten für Erhaltung, Unterhaltung und Betrieb der Fahrbahnflächen, Entwässerungseinrichtungen und Ausstattungen (Beschilderung, Markierung). Analog zu den Investitionskosten zeigt der Vergleich der Wirtschaftlichkeit, dass die kürzeste Variante 5.1 am günstigsten, die längste Variante 5.3.B am schlechtesten zu bewerten ist.

2.2.3.2.3.3 Vorzugsvariante 5.1

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Bewertung der Vorhabenträgerin, wonach die beantragte Variante 5.1 für den Neubau der Kreisstraße 149 im Landkreis Vechta am besten zu bewerten ist. Die Varianten 5.3.A und 5.3.B folgen dahinter. Deutlich schlechter fällt die Gesamtbewertung für die Variante 5.2 aus. Auf die Unterlage 1, Tabelle 4: Bewertungsmatrix Variantenvergleich – Teilabschnitt Landkreis Vechta, wird verwiesen. Sowohl die Bewertung selbst als auch das jeweilige Gewicht, das den einzelnen Bewertungskriterien zugeteilt wird, sind nachvollziehbar und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Alle vier Varianten erreichen das mit dem Neubau der Kreisstraße verfolgte Ziel, nämlich die optimale Anbindung des vorhandenen Straßennetzes im Osten der A1 an die neue Anschlussstelle, ohne den vorhandenen Riester Damm im Bereich der Wohnbebauung der Ortslage Frede durch zusätzlichen Durchgangsverkehr zu belasten. Dieser wird künftig nur noch von Anlieger- bzw. Radverkehr befahren. Durch die verkehrsgerecht ausgebaute neue Straßenverbindung wird die Erreichbarkeit des Gewerbegebietes östlich der A 1 verbessert.

Im Hinblick auf die weiteren Zielfelder ist die Variante 5.1 jedoch gegenüber den anderen Varianten vorzugswürdiger. Auch die weiteren Bewertungskriterien sprechen überwiegend für diese Variante. Der Trassenverlauf ermöglicht den weitgehenden Erhalt des vorhandenen Baum- und Strauchbestandes auf der nördlichen Böschung des Riester Damm. Ergänzend um weitere Kompensationsmaßnahmen können dadurch die Flugrouten von Fledermäusen weitgehend erhalten bleiben.

Die Variante 5.1 erweist sich auch hinsichtlich der Verkehrssicherheit und Trassierung am vorteilhaftesten. Bei der Variante 5.3A ist die Bewertung dieser Kriterien allerdings nur marginal schlechter. Als vorzugswürdiger erweist sich die Variante 5.1 zusätzlich bei der Wirtschaftlichkeit und der geringeren Flächeninanspruchnahme.

Die Anbindung der K 149 an die L 78 erfolgt bei allen Varianten mit einem vierarmigen Kreisverkehr entsprechend der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“. Anstelle eine Kreisverkehrs wäre auch eine plangleiche vierarmige Kreuzung ohne Errichtung einer Lichtsignalanlage in Betracht gekommen. Beide Varianten erfordern einen Eingriff in angrenzende private Flächen, die bei der Errichtung einer Kreuzung geringer ausfällt. Aufgrund der Lage des Knotenpunktes in einer langen Geraden der L 78 ist von hohen Geschwindigkeiten auszugehen. Diese werden im Knotenpunktbereich durch einen Kreisverkehr reduziert. Im Knotenpunkt ergibt sich künftig ein erheblicher Verkehrsstrom von der K 149 auf die L 78 in Richtung Vörden. Dieser Strom tritt bei einer Kreuzung als Linkseinbieger auf, sodass sich ein Kreisverkehr auch bei starken Ein- und Abbiegeverkehren gegenüber einer Kreuzung vorteilhafter darstellt. Die Vorteile eines Kreisverkehrs im Hinblick auf die Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit überwiegen den Nachteil des etwas größeren Flächenverbrauchs.

2.2.3.2.4 Gesamtbewertung der Varianten

Nicht nur die einzelnen Teilmaßnahmen, sondern auch die beantragte Gesamtmaßnahme als solche ist in der Gesamtschau zu bewerten. Die ganzheitliche Bewertung erfolgt dabei nur für die Varianten 2.1, 4.1, 5.1, 5.2, 5.3.A und 5.3.B.

In Bezug auf die Bewertung der Varianten hinsichtlich der raumstrukturellen Wirkungen, verkehrlichen Beurteilung, entwurfs- und sicherheitstechnischen Beurteilung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in den Kapiteln 2.2.3.2.2 und 2.2.3.2.3 verwiesen. Nachfolgend werden die Varianten nur insoweit betrachtet, wie Änderungen der Bewertung bei ganzheitlicher Betrachtung resultieren:

Variante 2.1 / 2.1.1

Es ergeben sich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna. Die Trassierung westlich der A 1 und im Verlauf des Riester Damm führt zu einem erheblichen Verlust an Pflanzen. Beeinträchtigungen für die Tierwelt ergeben sich insbesondere durch die Zerschneidung und die Zerstörung bedeutsamer Jagdreviere und Flugrouten für Fledermausarten im Verlauf des Riester Damm. Die Länge der Baustrecke verkürzt sich durch den geradlinigeren Trassenverlauf. Die kurze Baustreckenlänge kann diese Nachteile jedoch nicht kompensieren. Diese wirkt sich positiv auf die Kriterien Baukosten und Wirtschaftlichkeit aus. Vorteile ergeben sich auch wegen einer geringeren Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung für die Land- und Forstwirtschaft.

Variante 4.1 / 4.1.1

Die Trasse verläuft auf einer Länge von rd. 230 m deckungsgleich mit einer geplanten Erschließungsstraße. Um den Charakter einer anbaufreien Hauptverkehrsstraße zu erhalten, ist für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke eine geänderte Zuwegung notwendig. Die Variante führt zu einer erheblichen Flächeninanspruchnahme geplanter Gewerbefläche und damit zu Beeinträchtigungen der künftigen Entwicklung des Gewerbebeparks.

Es ergeben sich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna. Die Trassierung im Verlauf des Riester Damm führt zu einem erheblichen Verlust an Pflanzen. Beeinträchtigungen für die Tierwelt ergeben sich insbesondere durch die Zerschneidung und die Zerstörung bedeutsamer Jagdreviere und Flugrouten für Fledermausarten im Verlauf des Riester Damm sowie den Verlust an Brutvogelgebieten.

Die Nachteile der Variante 5.2 aufgrund der bebauungsnahen Trassierung nördlich der Ortslage Frede bleiben auch bei ganzheitlicher Betrachtung unverändert bestehen. Der geringe Abstand zur Wohnbebauung wirkt sich negativ auf die Anwohner und die menschliche Gesundheit aus.

Die kurze Baustreckenlänge wirkt sich positiv auf die Kriterien Baukosten und Wirtschaftlichkeit aus. Vorteile ergeben sich auch wegen einer geringeren Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung für die Land- und Forstwirtschaft.

Variante 5.1

Es ergeben sich keine relevanten Änderungen in der Bewertung. Die Variante erfordert den geringsten Flächenbedarf geplanter Gewerbegebietsflächen. Nachteilig wirkt sich die größere Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen aus. Auch der gegenüber einer nördlich der Wohnbebauung verlaufenden Trasse vorhandene Vorteil für die Anwohner der Ortslage Frede und die menschliche Gesundheit aufgrund des größeren Abstandes zur Bebauung bleibt bestehen. Der Erhalt der nördlichen Böschung des Riester Damm und der Verzicht auf eine Zerschneidung der dort vorhandenen Leitstrukturen für Fledermausarten führen zu den geringsten Beeinträchtigungen aller im Landkreis Osnabrück untersuchten Varianten auf Pflanzen und Tiere. Diese positive Bewertung setzt sich im Landkreis Vechta durch den Erhalt des Riester Damm fort.

Variante 5.1 / 5.2

Die Vorteile der Variante 5.1 im Landkreis Osnabrück bestehen auch bei ganzheitlicher Betrachtung der Variante 5.1 / 5.2. Im Vergleich dazu ergeben sich jedoch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna. Die Durchschneidung des Riester Damm auf größerer Länge führt zu einem erheblichen Verlust an Pflanzen. Beeinträchtigungen für die Tierwelt ergeben sich insbesondere durch die Zerschneidung und die Zerstörung bedeutsamer Jagdreviere und Flugrouten für Fledermausarten im Verlauf des Riester Damm sowie den Verlust an Brutvogelgebieten.

Die Nachteile der Variante 5.2 aufgrund der bebauungsnahen Trassierung nördlich der Ortslage Frede bleiben auch bei ganzheitlicher Betrachtung unverändert bestehen. Der geringe Abstand zur Wohnbebauung wirkt sich negativ auf die Anwohner und die menschliche Gesundheit aus.

Variante 5.1 / 5.3 A

Die Vorteile der Variante 5.1 im Landkreis Osnabrück bestehen auch bei ganzheitlicher Betrachtung der Variante 5.1 / 5.3 A. Im Vergleich dazu ergeben sich jedoch im weiteren Verlauf größere Zerschneidungen landwirtschaftlicher Nutzflächen. Nachteilig wirkt sich die längere Baustrecke auf die Kriterien Baukosten und Wirtschaftlichkeit aus.

Positiv zu bewerten ist die von der Wohnbebauung Frede deutlich weiter nach Süden abgerückte Trassierung. Die Vorteile sind jedoch vernachlässigbar, da auch die Variante 5.1 die Grenzwerte für Lärm und Luftschadstoffe im Bereich der Wohnbebauung Riester Damm einhält.

Nachteilig zu bewerten ist, dass die Trasse auf einer Länge von rd. 630 m innerhalb der Umhüllenden des Trinkwassergewinnungsgebietes Wittenfelde liegt. Die Trasse rückt zudem weiter in das Einzugsgebiet hinein, mit der Folge, dass RiStWag-Maßnahmen erforderlich werden.

Neben der Beeinträchtigung für das Trinkwassergewinnungsgebiet Wittenfelde wirken sich die notwendigen Maßnahmen nachteilig auf die Baukosten aus.

Variante 5.1 / 5.3 B

Die Auswirkungen im Landkreis Osnabrück entsprechen der Variante 5.1 / 5.3.A. Im weiteren Verlauf ist die Variante die südlichste Trassenvariante. Da die Trassierung sich an vorhandene Wirtschaftswege orientiert, ist die Zerschneidungswirkung im Vergleich zu der Variante 5.1 / 5.3 A geringer. Nachteilig wirkt sich jedoch aus, dass die Baustrecke länger ist, was zu stärkeren Grundstücksbetroffenheiten und höheren Kosten führt.

Hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffe ist die Variante 5.1 / 5.3.B mit der Variante 5.1 / 5.3.A vergleichbar.

Als deutlich nachteilig zu bewerten ist, dass die Trasse rd. 750 m innerhalb der Umhüllenden des Trinkwassergewinnungsgebietes Wittenfelde liegt und dadurch die größten Beeinträchtigungen für das Trinkwassergewinnungsgebiet hervorgerufen werden. Im Vergleich zur Variante 5.1 / 5.3 A erhöht sich der Umfang der notwendigen RiStWag-Maßnahmen.

Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis ist auch bei durchgehender Betrachtung die beantragte Variante 5.1 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die vorzugswürdigste im Hinblick auf Lage und Ausgestaltung für den Neubau der Anschlussstelle Rieste und den Neubau der K 149 bis zur L 78.

Insbesondere unter Berücksichtigung und Abwägung der Umweltauswirkungen sind die Varianten mit Durchschneidung und Zerstörung der Bewuchsstrukturen am Riester Damm einschließlich einem hohen Verlust an Pflanzen, einer erheblichen Beeinträchtigung für die Tierwelt sowie der Zerschneidung und der Zerstörung bedeutsamer Jagdreviere und Flugrouten für Fledermausarten und Brutvogelgebieten als erheblich nachteiliger anzusehen. Dies betrifft die Varianten 2.1 / 2.1.1, 4.1 / 4.1.1 und 5.1 / 5.2.

Auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme von geplanter Gewerbegebietsflächen ist die Variante 5.1 im Vergleich zu den Varianten 2.1 / 2.1.1 und 4.1 / 4.1.1 deutlich vorzugswürdiger.

Die Nachteile auf die Anwohner der Bebauung am Riester Damm, die sich durch die Variante 5.1 / 5.2 ergeben, können mit der südlich der Ortslage Frede verlaufenden Trasse vermieden werden.

2.2.3.3 Vorgaben der Raumordnung

Die Vorgaben der Raumordnung sind bei der Planfeststellung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Bindungswirkung der Raumordnung richtet sich dabei vorbehaltlich fachrechtlicher Sonderregelungen nach § 4 ROG. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen – wie der hier festgestellten Planung einer neuen Autobahnanschlussstelle und einer neuen Kreisstraße – die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die für das vorliegende Vorhaben zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze finden sich im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. Raumbedeutungsame Planungen und Maßnahmen werden für die vorliegende Straßenbauplanung durch die Regionale Raumordnungsprogramme der Landkreise Osnabrück (RROP 2004) und Vechta (RROP 2021) konkretisiert.

Die Ziele der Raumordnung des LROP Niedersachsen wurden bei der Straßenbauplanung hinreichend beachtet. Eine Verletzung von raumordnerischen Zielen des LROP kann im Planungsgebiet vermieden werden. Die Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt.

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Vorgaben der regionalen Raumordnung. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Vechta von 2021²⁶ ist die Anbindung der Landesstraße L78 an die neu geplante Autobahnanschlussstelle an der A 1 im Landkreis Osnabrück als Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt und dargestellt (vgl. RROP LK Vechta 4.1.3 02 S. 2). Als weiterer Grundsatz der Raumordnung legt das RROP 2021 fest, dass die bestehenden Gewerbestandorte südöstlich und nordwestlich der Autobahnauffahrt in Neuenkirchen-Vörden als regionalbedeutungsame Gewerbestandorte entwickelt werden. Der Niedersachsenpark ist für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten von besonderer regionalraumordnerischer Bedeutung (Ziel der Raumordnung, RROP LK Vechta 2.1 02 S. 4).

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück aus 2004 ist immer noch aktuell, da der Landkreis zwar das Raumordnungsprogramm fortschreibt, dieses jedoch noch nicht beschlossen wurde. Im RROP des Landkreises Osnabrück kommt der Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes „Niedersachsenpark“ zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze eine besondere Bedeutung zu (Ziel der Raumordnung, 3.1 Ziffer 03 RROP).

Durch die Planung wird den Grundsätzen der Raumordnung Rechnung getragen. Die Errichtung einer neuen Anschlussstelle an der BAB A 1 und der Neubau der K 149 dient dem Ziel der Weiterentwicklung des Niedersachsenparks und damit der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, in dem durch eine bessere Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit die Attraktivität des Gewerbestandortes gesichert und insgesamt verbessert wird. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und der Variantenuntersuchung wird ergänzend verwiesen.

2.2.3.4 Immissionen

Die Allgemeinheit und im Einwirkungsbereich eines Vorhabens die Nachbarschaft sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen; dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen vorzubeugen (§ 1 Abs. 1 BImSchG). Als schädliche Umwelteinwirkungen definiert § 3 Abs. 1 BImSchG mit Abs. 2 der Vorschrift solche auf den Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Geräusche, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Lichteinwirkungen, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbei-

²⁶ Das Regionale Raumordnungsprogramm 2021 für den Landkreis Vechta wurde im Amtsblatt für den Landkreis Vechta am 25.05.2022 öffentlich bekannt gemacht.

zuführen. Um bei Planvorhaben, wie hier dem Neubau einer Autobahnanschlussstelle und einer Kreisstraße, dem Entstehen schädlicher Umweltwirkungen vorzubeugen, ist zunächst das in § 50 BImSchG normierte Trennungsgebot so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Daneben ist bei Verkehrsvorhaben nach den §§ 41, 42 BImSchG sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik insbesondere auch durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen vermeidbar sind, soweit deren Kosten nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Außerdem ist bei Verkehrsvorhaben die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität im Rahmen der Abwägung auch in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, als öffentlicher Belang zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

2.2.3.4.1 Trennungsgebot

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. Eine Autobahn bzw. eine Kreisstraße ist eine raumbedeutsame Maßnahme im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG, so dass das hier statuierte Trennungsgebot im Sinne einer Abwägungsdirektive zu beachten ist.

Bezugnehmend auf die bei der Variantenprüfung (siehe Ziffer 2.2.3.2) aufgeführten Gesichtspunkte und unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Ausbauvariante in Lage, Größe und sonstiger Gestaltung hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Bei Verkehrswegen gilt allgemein das Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG ohnehin nur eingeschränkt, da diese im Gegensatz etwa zu Industrieanlagen regelmäßig von überörtlicher Bedeutung sind und notwendigerweise Zwangspunkte miteinander verbinden, ohne dabei die Nachbarschaft zu immissionsempfindlichen Nutzungen immer vermeiden zu können.

2.2.3.4.2 Verkehrslärm

Die durch den Neubau der Anschlussstelle Rieste im Zuge der BAB 1 und dem Neubau der Kreisstraße 149 entstehende, prognostizierte unvermeidbare Lärmbelastung hält sich innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens.

Beim Bau öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen infolge von Verkehrsräuschen hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist deshalb beim Bau öffentlicher Straßen die Einhaltung bestimmter Immissionsgrenzwerte sicherzustellen. Die Immissionsgrenzwerte sind von der Nutzung des betroffenen Gebiets abhängig und differenzieren zwischen der Tages- und Nachtzeit. Für Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche, wie

beispielsweise Gärten und Terrassen, ist allein die Lärmbelastung im Tageszeitraum maßgeblich, weil Außenwohnbereiche über den Nachtzeitraum nicht schutzbedürftig sind²⁷. Die planfestgestellte Straßentrassierung stellen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV sicher. Im Ergebnis besteht an den untersuchten Objekten / Wohngebäuden kein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach (vgl. Unterlage 17.1.2.2). Aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

2.2.3.4.2.1 Immissionsgrenzwerte

Unter § 1 Abs.1 der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) ist festgelegt, dass die Verordnung nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen gilt.

§ 2 der 16. BImSchV legt für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen die folgenden Immissionsgrenzwerte fest:

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	
57 dB(A) tags	47 dB(A) nachts
Reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	
59 dB(A) tags	49 dB(A) nachts
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	
64 dB(A) tags	54 dB(A) nachts
Gewerbegebiete	
69 dB(A) tags	59 dB(A) nachts

2.2.3.4.2.2 Gebietsnutzungen

Die maßgebenden Gebietsnutzungen im Bereich des Planabschnitts basieren gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV auf den Festlegungen der räumlich einschlägigen Bebauungspläne. In Bereichen, in denen keine Bebauungspläne vorhanden sind, wird die Schutzbedürftigkeit aus den Darstellungen der Flächennutzungspläne bzw. aus einem Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten ermittelt. Keines der zu betrachtenden Grundstücke bzw. Objekte in der Samtgemeinde Bersenbrück/ Gemeinde Rieste und der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden liegen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Daher wurde für alle Gebäude die Schutzbedürftigkeit anhand der tatsächlichen Nutzung entsprechend den Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung eingestuft. Die in Kapitel 4.3 der Unterlage 17.1.1 vorgenommenen Gebietszuordnungen sind zutreffend. Alle Objekte liegen im Außenbereich und wurden sachgerecht wie ein Dorf- bzw. Mischgebiet eingestuft (Unterlagen 17.1.2.2.-1 bis 17.1.2.2.-2):

Das Objekt 01 in der Ortschaft Rieste liegt im Außenbereich und wurde wie ein Dorf- bzw. Mischgebiet (MD/MI) eingestuft. Das Objekt liegt westlich der A 1 innerhalb der Baustrecke an der Anschlussstelle.

²⁷ BVerwG, Urt. v. 15.03.2000 – 11 A 33/97 –, NVwZ 2001, 78 (79).

Die Außenbereichsbebauung am Riester Damm (Objekt 05 als nächstgelegenes Wohngebäude zum geplanten Vorhaben) wurde der 3. Schutzkategorie (Dorf-/Mischgebiet, MD/MI) zugeordnet und liegt innerhalb der Baustrecke.

Die Objekte 2 bis 4 liegen an der Osnabrücker Straße und damit außerhalb der Baustrecke. Die Gebäude liegen ebenfalls im Außenbereich und wurden wie ein Dorf- bzw. Mischgebiet eingestuft.

2.2.3.4.2.3 Schallberechnung

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung (Anlage 17.1) entspricht den gesetzlichen Anforderungen und berücksichtigt sowohl den Neubau der Anschlussstelle als auch den Neubau der Kreisstraße. Die ermittelten Beurteilungspegel wurden als Basis für diesen Planfeststellungsbeschluss herangezogen.

Die Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Verkehrslärms ist die Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV. Die 16. BImSchV verweist hinsichtlich des Berechnungsverfahrens in Anlage 1 auf die RLS-90 (Richtlinie für Lärmschutz an Straßen). Die RLS-90 baut auf gesicherten Forschungserkenntnissen und Modellrechnungen auf und enthält zugunsten der betroffenen Nachbarschaft pauschale Vorgaben für Faktoren, die sich auf den Beurteilungspegel auswirken, z. B. ständigen Wind aus Richtung der Lärmquelle, Inversionswetterlagen, zulässige Höchstgeschwindigkeiten, den Lkw-Anteil am Gesamtverkehr, Korrekturfaktoren für Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle sowie topographische Gegebenheiten und Reflexionen.

Der schalltechnischen Untersuchung liegen die Verkehrsprognosen der Vorhabenträgerin für das Jahr 2030²⁸ zugrunde. Der Prognosehorizont von 2030 entspricht den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung. In der Straßenplanung sind Prognosezeiträume von 10 bis 15 Jahren grundsätzlich angemessen, weil sichere Vorhersagen über die Verkehrsentwicklung über einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren hinweg meistens nur sehr schwer möglich sind. Hinsichtlich den prognostizierten Verkehrsstärken des Kfz- und Lkw-Anteilen auf den einzelnen relevanten Abschnitten des Vorhabens wird auf Kapitel 2.4.2 des Erläuterungsberichts (Anlage 1) und auf die Verkehrsuntersuchung (Anlage 22.1 und 22.2) Bezug genommen.

In der schalltechnischen Untersuchung wurden die von dem Neubau der Anschlussstelle Rieste und dem Neubau der Kreisstraße ausgehenden Verkehrslärmimmissionen einbezogen. Insgesamt wurden zwei Untersuchungen mit unterschiedlichen Beurteilungskriterien durchgeführt:

- Neubau der Anschlussstelle und die Maßnahme im westlichen Abschnitt des Riester Damm (zwischen K 149 und der AS Riester Damm/Kreisgrenze Osnabrück / Vechta einschließlich der Anpassungsstrecken an die K 149)
- Maßnahme im östlichen Abschnitt des Riester Damm (von der Kreisgrenze Osnabrück / Vechta bis zur L 78 (Osnabrücker Straße) einschließlich der Anpassungsstrecken an die Osnabrücker Straße und die Schützenstraße)

Im Ergebnis werden, auch unter Berücksichtigung des Summenpegels, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen zu untersuchenden Objekten bzw. Gebäuden eingehalten

²⁸ Die Verkehrsprognose 2040 befindet sich derzeit in Bearbeitung. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Der aktuelle Prognosehorizont ist daher 2030: [BMDV - Verkehrsprognose 2040 \(bmvi.de\)](https://www.bmvi.de/DE/Themen/verkehr/verkehrprognose/verkehrprognose2040.html); abgerufen am 02.09.2022.

(vgl. hierzu Anlage 17.1.2). Ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach besteht folglich nicht. Die Betrachtung von aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen ist daher nicht erforderlich. Auf die weiterführenden Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung wird verwiesen. Die dortigen Ausführungen sind plausibel und die Berechnungen nicht zu beanstanden.

2.2.3.4.2.4 Schallschutz im nachgeordneten Netz

Das Abwägungsgebot fordert, die mit dem konkret beantragten Vorhaben verbundenen Auswirkungen, insbesondere die verkehrlichen Effekte im Bestands- und nachgeordneten Straßennetz mit den hiermit verbundenen Verkehrslärmerhöhungen entlang der betroffenen Straßen mit der ihnen zukommenden Gewichtung in die Abwägung einzustellen. Dabei ist von folgendem Grundsatz auszugehen: Nimmt als Folge des Straßenbauvorhabens der Verkehr auf einer anderen vorhandenen Straße zu, ist der von ihr ausgehende Lärmzuwachs im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG zu berücksichtigen, wenn er mehr als unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht.²⁹ Für die Abwägung bieten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eine Orientierung. Werden die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete festgelegten Werte (64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) zur Nachtzeit) eingehalten, sind in angrenzenden Wohngebieten regelmäßig gesunde Wohnverhältnisse gewahrt und das Abwägungsgebot vermittelt keinen Rechtsanspruch auf die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen.

Da sich mit dem Bau der Anschlussstelle Rieste Verkehrsverlagerungen im nachgeordneten Straßennetz ergeben, hat die Vorhabenträgerin eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt, in der die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz umfassend behandelt werden (vgl. Anlage 17.1.3).

Die untersuchten Streckenabschnitte sind in der Übersichtskarte Prognosefall 2 (Anlage 17.1.3.2) dargestellt. Zur schalltechnischen Beurteilung der Verkehrslärmerhöhung im nachgeordneten Straßennetz infolge des Neubaus der AS Rieste wurden anhand der Verkehrszahlen 2030 zwei Verkehrsprognosefälle berechnet und miteinander verglichen:

- Bezugsfall 2030: Straßennetz 2030 mit allen Straßenbauvorhaben, deren Realisierung bis 2030 zu erwarten ist, aber keine Anschlussstelle
- Prognosefall 2: Straßennetz 2030 mit allen Straßenbauvorhaben, deren Realisierung bis 2030 zu erwarten ist, einschließlich Neubau der Anschlussstelle und Neubau des westlichen Abschnitts des Riester Damm (geringfügig verlegte Trasse) sowie vollständiger Neubau des Riester Damm östlich der A 1 mit neuer Anbindung an die L 78

Da kleine Veränderungen der Verkehrsmengen im Rahmen der Prognose-Berechnung auch modellbedingt entstehen, werden nur die Straßenabschnitte im nachgeordneten Straßennetz betrachtet, auf denen sich Emissionspegelerhöhungen von mehr als 0,2 dB(A) durch den Bau der AS Rieste im Prognosejahr 2030 ergeben. In diesen Bereichen sind weitere Untersuchungen vorzunehmen.

Mit Ausnahme der Strecke der Baumaßnahme wurde für keinen der untersuchten Verkehrswege ein Lärmzuwachs von mehr als 0,2 dB(A) ermittelt, sodass eine Untersuchung und eine

²⁹ BVerwG, Urt. v. 17.03.2005 – 4 A 18.04 –, BVerwGE 123, 152 (157); zum Ganzen *Füßer*, UPR 2012, 92 ff.

Darstellung der Lärmsituation mittels Immissionswerten daher nicht erforderlich sind. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

In drei Abschnitten steigen vorhabenbedingt die Emissionspegel um mehr als 0,2 dB(A) an (vgl. Tabelle 3 der Anlage 17.1.3.3), die damit näher zu betrachten waren. Die K149 nördlich des Riester Damms verläuft durch den Gewerbe- und Industriepark „Niedersachsenpark“. Eine Betrachtung von Wohngebäuden ist aufgrund der ausschließlich gewerblichen Nutzung nicht angezeigt. Die Verlegung des Riester Damms im westlichen Abschnitt und der Neubau des Riester Damms östlich der Kreisgrenze wurden bereits im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung in Anlage 17.1.1 betrachtet. Auf die Ausführungen in den vorangegangenen Kapiteln wird daher verwiesen.

Der Abschnitt des Riester Damms westlich der Baustrecke (bis zum Kreisverkehr) ist durch die schalltechnische Untersuchung in Anlage 17.1.1 noch nicht abgedeckt. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Am Nonnenbach 6) befindet sich in einem Abstand von ca. 200 m. An dem Objekt wird ein Pegel von weniger als 64 dB(A) tagsbzw. 54 dB(A) nachts erreicht, da die Isophone für 54 dB(A) nachts bei 58 m liegen. Weitergehende Berechnungen waren auch für diesen Abschnitt nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf die weiterführenden Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung zum nachgeordneten Netz (Anlage 17.1.3) verwiesen. Diese sind plausibel und daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

2.2.3.4.3 Luftschadstoffe

Das geplante Straßenbauvorhaben ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

Während für den Bereich der Verkehrslärmimmissionen über § 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV verbindliche Grenzwerte bestehen, fehlen derartige normative Festlegungen für Schadstoffimmissionen. Gleichwohl ist in diesem Zusammenhang die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) zu beachten. Diese enthält für verschiedene Luftschadstoffe raumbezogene Grenzwerte, die sich auf die räumliche Gesamtbelastung der verschiedenen Luftschadstoffe beziehen und deren Überschreitung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG führt.

Die Planfeststellungsbehörde muss dabei die Einhaltung der Grenzwerte nach der 39. BImSchV nicht vorhabenbezogen sicherstellen. Die Verwirklichung eines Straßenbauvorhabens scheitert also nicht bereits daran, dass in seinem Wirkraum die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV bereits überschritten sind oder vorhabenbedingt prognostisch erstmals oder weiter überschritten würden. Die Planfeststellungsbehörde muss allerdings die auf das Straßenbauvorhaben und den auf ihm stattfindenden Verkehr zurückzuführenden Luftschadstoffe im Rahmen der Abwägung berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde wird dem Abwägungsgebot deshalb dann nicht mehr gerecht, wenn sie ein Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhaltungsplanung zu sichern³⁰. Ist hingegen die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte auch bei Realisierung des Vorhabens ohne zusätzliche Maßnahmen der Luftreinhaltung prognostisch nachgewiesen, so ergibt sich für die Planfeststellung kein Hindernis. Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind dann nicht veranlasst.

³⁰ BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – A 39/07, BVerwGE 133, 239 (275); BVerwG, Beschl. v. 01.04.2005 – 9 VR 7/05, NuR 2005, 709; BVerwG, Urt. v. 26.05.2004 – 9 A 6/03, BVerwGE 121, 57 (60 ff.).

Gemessen hieran kann die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass auch nach Realisierung des Vorhabens alle maßgeblichen Grenzwerte für die Luftreinhaltung eingehalten werden können. Der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde liegt die luftschadstofftechnische Untersuchung vom Januar 2017 ergänzt durch die aktualisierte lufthygienische Stellungnahme vom April 2020 (Anlage 17.2) zugrunde. Das Luftschadstoffgutachten ermittelt die Belastung der von der Planung betroffenen Bereiche der Wohnnutzung mit den Schadstoffen Stickoxiden (NO₂) und Feinstaubpartikel (PM10 und PM2.5). Dabei wird ein Vergleich der Schadstoffbelastung im Prognosenullfall mit dem Planfall vorgenommen. Zu prüfen ist, ob sich die Schadstoffkonzentrationen durch das Straßenbauvorhaben unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Hintergrundbelastung³¹ in unzulässiger Weise erhöhen und die maßgeblichen Grenzwerte überschreiten. Die nach der 39. BImSchV festgelegten Grenzwerten für NO₂ und Feinstaubpartikel (PM10) betragen jeweils 40 µg/m³ im Jahresmittel³². Für Feinstaubpartikel (PM2.5) ist seit 2020 ein Richtgrenzwert von 20 µg/m³ vorgesehen.

Neben den Schadstoffen NO₂ und Feinstaubpartikel (PM10 und PM2.5) werden durch den Kfz-Verkehr weitere Schadstoffe wie Benzol, Blei, Schwefeldioxid (SO₂) und Kohlenmonoxid (CO) ausgestoßen. Im Zusammenhang mit Beiträgen durch den Kfz-Verkehr sind diese Schadstoffe jedoch von untergeordneter Bedeutung. Die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden erfahrungsgemäß am ehesten bei den Parametern NO₂ und PM10 und PM2.5 erreicht, so dass diese ein ausreichender Indikator sind. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen methodischen oder sonstigen Fehler des Luftschadstoffgutachtens darin, dass andere Schadstoffe nicht weiter untersucht wurden³³. Auch eine Untersuchung der Schadstoffe Ruß und Stickstoffmonoxid war nicht erforderlich, da die einschlägigen Rechtsvorschriften keine Beurteilungs- oder Grenzwerte für diese Parameter enthalten.

Die Ermittlung der durch das Vorhaben verursachten Luftschadstoffimmissionen erfolgte mittels des Berechnungsverfahrens RLUS 2012. Herangezogen wurde weiterhin das Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs HBEFA 3.2 inklusive Anpassungen (vgl. im Weiteren zur Methodik des Gutachtens, Anlage 17.3, S. 6 ff.). Auf Basis der Verkehrsuntersuchung (Anlage 22) wurden für das Prognosejahr 2030 die von Kraftfahrzeugen erzeugten Schadstoffemissionen und -immissionen an fünf unterschiedlichen Querschnitten (QAB, Q1, Q2, Q3 und Q4) ermittelt (vgl. Kapitel 4 der Anlage 17.2). Die Querschnitte sind der Abbildung 4.1 der Anlage 17.2 zu entnehmen.

Die Untersuchung der NO₂-Immissionen hat ergeben, dass im Prognoseplanfall die Grenzwerte für den Jahresmittelwert bereits am Straßenrand deutlich unterschritten werden und im Vergleich zum Planfall eine Verringerung der verkehrsbedingten Konzentrationsbeiträge zu erwarten ist (vgl. Abb. 5.1, Anlage 17.2). An der nächstgelegenen Wohnnutzung werden die Grenzwerte eingehalten

Im Hinblick auf die PM10-Immissionen beträgt im Planfall die Feinstaub-Konzentration ab einem Abstand von ca. 10 m zum Fahrbahnrand bereits unter 27 µg/m³, die sich bis auf ca. 20 µg/m³ in 200 m Abstand zum Fahrbahnrand verringert (vgl. Abb. 5.2, Anlage 17.2). Für das Bezugsjahr 2020 wurden geringere PM10-Immissionen (21 µg/m³) abgeleitet. Auch im Hinblick auf Feinstaub werden an der nächstgelegenen Wohnnutzung die Grenzwerte eingehalten.

³¹ Die Hintergrundbelastung ist die Schadstoffbelastung, welche aus anderen Quellen (Industrie, Hausbrand und nicht betrachteter Straßenverkehr) stammt.

³² Jahresmittelwert ist der über das Jahr gemittelte Konzentrationswert.

³³ Ebenso: BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64/07, juris Rn. 109.

Die PM2.5-Konzentration ist im Planfall am Fahrbahnrand mit $18 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berechnet worden. Im Abstand von 200 m zum Fahrbahnrand verringert sich die Konzentration bis auf $13 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (vgl. Abb. 5.3, Anlage 17.2). Für das Bezugsjahr 2020 wird eine Konzentration von unter $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$ abgeleitet, sodass die Einhaltung der Grenzwerte an den Wohngebäuden gewährleistet ist.

Das Luftschadstoffgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben aus lufthygienischer Sicht an den bestehenden Wohngebäuden an den betrachteten Querschnitten Q1 bis Q4 und QAB die geltenden Grenzwerte für die Schadstoffe NO_2 , PM10 und PM2.5 nicht überschritten werden. Demnach sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe erforderlich.

2.2.3.4.4 Baubedingte Immissionen

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Durch die von der Baustelle ausgehenden Immissionen werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG hervorrufen. Während der Errichtung der Anschlussstelle und der Kreisstraße ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen. Die Beeinträchtigungen variieren mit dem Arbeitstakt der Baustelle. Durch Baustellenaktivitäten können temporär und punktuell erhöhte Verkehrsbelastungen durch Baufahrzeuge, insbesondere bei der Anlieferung von Material entstehen.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziffer 1 Buchstabe f) für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) heranzuziehen. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV-Baulärm von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7.00-20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00-7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziffer 3.2 AVV-Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden³⁴. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.³⁵ Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.5.3 wird die Vorhabenträgerin aber dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

³⁴ Siehe auch Beschluss des BVerwG vom 25.04.2018 – 9 A 116.16 Rn. 22.

³⁵ BVerwG, Urteil vom 3. März 2011 – 9 A 8/10 –, juris, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 272.

zu beachten (siehe auch Hinweis unter 4.6.4). Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.³⁶ Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-)Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB(A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV-Baulärm) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auch in Bezug auf die Wohngebäude an der Osnabrücker Straße, die sich am nächsten zur Baustrecke befinden, sicher unterschritten werden können.

Nach Beendigung der Baumaßnahme enden die baubedingten Lärmemissionen.

Während der Bauphase können Staub und Luftschadstoffe entstehen. Hierbei handelt es sich allerdings um örtlich und zeitlich eng begrenzte Emissionen, die als unerheblich einzustufen sind. Als Schutzmaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung unter Ziffer 1.5.3 festgesetzt, die die Vorhabenträgerin verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen sind insoweit nicht veranlasst.

2.2.3.5 Natur und Landschaft

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 19) beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und die Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich nicht durch einen anderen Standort oder eine andere Variante verringern.

³⁶ Vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 11. Oktober 2013 – 9 B 1989/13 –, juris.

2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert §§ 13ff BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

2.2.3.5.1.1 Eingriff

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Eingriffe sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder in Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. In dem Sinne sind folgende erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (vergleiche Unterlage 1D, einschließlich Anhang sowie Unterlage 19.1.1D):

- Temporärer und dauerhafter Verlust von unterschiedlichen Vegetationsbeständen,
- Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen,
- Freistellen von Waldbeständen einschließlich kleinklimatischer Veränderungen auf angrenzende Flächen,
- Verlust von Lebens- beziehungsweise Funktionsräumen verschiedener Artengruppen,
- Erhöhung der Störungsintensität für einzelne Artengruppen des Offenlandes und Abnahme der Habitatsqualität,
- Versiegelung von Böden sowie sonstige temporäre und dauerhafte nachteilige Auswirkungen durch Abgrabung und Aufschüttung,
- betriebsbedingte Erhöhung der stofflichen Belastung von Boden und Wasser (Grund- und Oberflächenwasser),
- Gewässerbeeinträchtigung durch Überbauung beziehungsweise Anpassung an die neuen Gegebenheiten,
- Verlust von Landschaftsbildelementen,
- visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

2.2.3.5.1.2 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Wie nunmehr § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben nicht grundsätzlich zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm³⁷. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

37 BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1.1D) mit den Kapiteln 3 sowie den ergänzenden Angaben in Unterlage 9.3D (Maßnahmenblätter) und der Unterlage 1 (einschließlich Anhang) beschreibt geeignete Vorkehrungen, um dem Vermeidungsgrundsatz genüge zu tun. Durch folgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen in Ergänzung mit den angeführten Nebenbestimmungen wird der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert:

- Definition von Tabuflächen, Reduzierung des Baufeldes im Bereich wertvoller Biotope und Habitats (allgemeine Vermeidungsmaßnahme im Zuge des Planungsprozesses);
- Verschiebung der Achse nach Süden zur Reduzierung der zu entfernenden Gehölzbestände (allgemeine Vermeidungsmaßnahme im Zuge des Planungsprozesses);
- Änderung der Böschungsneigung zum Erhalt wertvoller Biotopstrukturen (allgemeine Vermeidungsmaßnahme im Zuge des Planungsprozesses);
- Schutz des Bodens;
- Bauzeitenregelung (Baufeldräumung);
- Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn;
- Begrenzung des Baufeldes (Schutzzaun);
- Einzelbaumschutz;
- Kronenrückschnitt der an das Baufeld angrenzenden Gehölze;
- Umweltbaubegleitung;
- Kontrolle auf Hirschkäferorkommen;
- „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, Merkblatt DWA-M 153 im Bereich der Versickerungsmulden im Einzugsgebiet des Trinkwassergewinnungsgebietes „Wittenfelde“;
- Vorkehrungen zum Schutz archäologischer Funde oder Befunde.

2.2.3.5.1.3 Ausgleich und Ersatz

Trotz der o.g. Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen verbleiben noch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch ausgeglichen oder ersetzt. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen in räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffes ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken³⁸. Das ist überwiegend ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung,

³⁸ BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10 –, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Bis zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 bestand ein strikter Vorrang des Ausgleichs im Verhältnis zum Ersatz (§ 19 Abs. 2 BNatSchG 2002). Ein solcher Vorrang findet sich in § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht mehr wieder. Dem Eingriffsverursacher wird damit eingeräumt, in seiner Kompensationsplanung fachlich zu begründen, ob die Durchführung der Realkompensation die unmittelbare Nähe zum Eingriffsort (Ausgleich) erfordert oder im gelockerten räumlichen Zusammenhang des Naturraumes (Ersatz) erfolgen kann. Hierbei spielt neben der naturschutzfachlichen Komponente auch die Verfügbarkeit von Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen eine zentrale Rolle. Hinsichtlich der Ausgestaltung einer Kompensationsmaßnahme besteht dagegen das Ziel, den durch die Beeinträchtigung betroffenen Funktionen hinsichtlich ihrer Art und ihres Wertes möglichst nahe zu kommen. Diesen Anforderungen genügen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Das Konzept der Kompensationsmaßnahmen sieht vor, so weit wie möglich einen räumlichen und funktionalen Bezug zwischen der Eingriffs- und Ausgleichsfläche herzustellen. Hierbei ist nicht erforderlich, ein genaues Abbild des früheren Zustandes zu schaffen. Der Verursacher soll vielmehr Maßnahmen treffen, die die Beeinträchtigungen wieder begleichen, d.h. einen für Natur und Landschaft gleichartigen Zustand im Hinblick auf die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes wiederherstellen.³⁹ Hinsichtlich der Details der einzelnen nachstehend aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wird auf die planfestgestellten Unterlagen in der Planunterlage 19.1.1D sowie der Unterlage 9.3D (vergleiche auch Unterlage 1D) verwiesen.

Die im Naturraum „Ems-Hunte-Geest und Dämmer-Geestniederung“ entstehenden Eingriffe werden ausnahmslos auch in diesem Naturraum ausgeglichen oder ersetzt. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffe. Bei den trassennahen Ausgleichsmaßnahmen kommt es auf den Naturraumbezug zwischen Eingriff und Kompensation nicht an, da bei diesen Maßnahmen sogar im unmittelbaren Wirkraum des Eingriffes ausgeglichen wird.

Die Maßnahmen 3.7 A (Ersatzaufforstung Holdorf) dient auch der Ersatzaufforstung im Sinne des NWaldLG. Weitere Ausführungen dazu sind dem Kapitel 2.2.3.6 zu entnehmen.

2.2.3.5.1.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Die vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen können zum Teil durch folgende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden:

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1.1D) in Verbindung mit den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3D beschreibt mit den Maßnahmen 3.1 A, 3.2 A, 3.3 A, 3.4 A_{CEF}, 3.5 A, 3.6 A, 3.7 A, 3.8 A, 3.9 A_{CEF}, 3.10 A_{CEF}, 3.11 A_{CEF}, 3.12 A geeignete Ausgleichsmaßnahmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass von einer hinreichenden Kompensation auszugehen ist.

³⁹ BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140.

In Bezug auf das Schutzgut Boden handelt es sich bei den Maßnahmen 3.1 A, 3.2 A, 3.6 A, 3.7 A, 3.8 A, 3.9 A_{CEF}, 3.10 A_{CEF} und 3.12 A_{CEF} um Ersatzmaßnahmen, da bei Versiegelungen ein Ausgleich lediglich durch eine Entsiegelung von Flächen möglich wäre.

Mit den vorgenannten Maßnahmen werden die erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie des Landschaftsbildes überwiegend ausgeglichen. Für das verbleibende Defizit sind weitere Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

2.2.3.5.1.3.2 Gestaltungsmaßnahmen

Zur landschaftlichen Einbindung der Bauwerke erfolgt einerseits die Anlage von Gehölzen (Maßnahme 2.3 G) und andererseits die Begrünung von Böschungen und Randflächen (Maßnahmen 2.1 G, 2.2 G). Die Maßnahmen 2.1 G, 2.2 G und 2.3 G haben in Bezug auf die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zusätzlich die Funktion einer Kompensationsmaßnahme.

2.2.3.5.1.3.3 Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 9.3 beschreiben mit den Maßnahmen 3.1 A, 3.2 A, 3.6 A, 3.7 A, 3.8 A, 3.9 A_{CEF}, 3.10 A_{CEF} und 3.12 A_{CEF} Ausgleichsmaßnahmen, die in Bezug auf das Schutzgut Boden als Ersatzmaßnahmen einzustufen sind. Es handelt sich für das Schutzgut Boden um geeignete Ersatzmaßnahmen im gleichen Naturraum, in dem auch der Eingriff stattfindet.

2.2.3.5.1.3.4 Ersatzzahlungen

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen wird, die Beeinträchtigung aber nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens sieben von Hundert der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke. Die Ersatzzahlung ist an die zuständige untere Naturschutzbehörde vor Durchführung des Eingriffes zu leisten.

Im vorliegenden Fall sind keine Ersatzzahlungen erforderlich, weil alle Eingriffe vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden.

2.2.3.5.1.3.5 Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen

Die an den Ausgleich bzw. Ersatz gestellten Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt.⁴⁰

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist überdies vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die Berücksichtigung dieser Belange bei der Ableitung des Maßnahmenkonzeptes drückt sich darin aus, dass ein Teil der Kompensation auf Flächen stattfindet, die im Rahmen des Vorhabens umgestaltet oder zeitweilig beansprucht werden, beziehungsweise die im Anschluss als Restflächen mit vergleichsweise ungünstigem Zuschnitt verbleiben. Die Möglichkeit der Entsiegelung von Flächen wird entsprechend der Flächenverfügbarkeit ausgeschöpft. Der Nutzungsentzug landwirtschaftlicher Flächen beschränkt sich auf Maßnahmen, die aus naturschutzfachlichen Gründen geboten sind.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind vom Vorhaben nicht unmittelbar durch Flächeninanspruchnahme oder indirekt durch Einträge von Stoffen oder der Veränderungen der standörtlichen Gegebenheiten betroffen (siehe auch Kapitel 2.2.3.5.2).

Bezüglich der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sei auf das Kapitel 2.2.3.5.4 (Artenschutz) verwiesen. Die Betroffenheit von Arten des Anhangs II der FFH-RL wird im Kapitel 2.2.3.5.2 betrachtet.

2.2.3.5.1.3.6 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflage unter 1.5.5.6 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung der für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

2.2.3.5.1.4 Verfahrensrechtliches

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (untere Naturschutzbehörde, Landkreis Osnabrück und Landkreis Vechta) zu treffen.

Die Benehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgte am 07.09.2020 durch die fachtechnische Gesamtstellungnahme.

⁴⁰ Lau, NuR 2011, 762 (766 f.).

Mit dem Landkreis Vechta wurde dieses Benehmen durch die Stellungnahme vom 11.09.2020 im Planfeststellungsverfahren hergestellt.

2.2.3.5.2 Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und wenn sie nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Für folgende im Umfeld vorhandene Natura 2000-Gebiete ist durch die Antragstellerin eine Abschätzung möglicher Wirkzusammenhänge durch die Realisierung des Vorhabens erfolgt:

- das FFH-Gebiet „Dammer Berge“ (EU Kennziffer DE 3414-331, rund 5 km entfernt),
- das FFH-Gebiet „Gehölze bei Epe“ (EU Kennziffer DE 3514-331, rund 4,5 km entfernt) und
- das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (DE 3513-401, rund 5 km entfernt).

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung von in der weiteren Umgebung befindlichen Natura 2000-Gebieten, so dass kein Erfordernis von weiter abseits gelegenen Bereichen für eine Betrachtung besteht.

2.2.3.5.2.1 Keine Wirkzusammenhänge zum FFH-Gebiet „Dammer Berge“

Eine Unterlage zur Vorprüfung ist von der Antragstellerin vorgelegt worden. Die Unterlage 19.3 liefert eine Abschätzung zu möglichen Wirkzusammenhängen bei Realisierung des Vorhabens, mit deren Hilfe beurteilt werden kann, in wie weit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat den in den Antragsunterlagen noch nicht berücksichtigten zwischenzeitlich aktualisierten Standarddatenbogen vom Februar 2022⁴¹ für das FFH-Gebiet Nr. 317 „Dammer Berge“ eingesehen und gewürdigt.

Die vorgelegte Unterlage kommt fachlich nachvollziehbar zu dem Schluss, dass ein Wirkzusammenhang zwischen dem Vorhaben und dem FFH-Gebiet aufgrund der Entfernung von rund 5 km ausgeschlossen werden kann. Demnach können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele jeglicher Art insgesamt sicher ausgeschlossen werden, so dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtbar ist. Unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich aktualisierten Standarddatenbogens ergeben sich keine abweichenden Erkenntnisse.

⁴¹ NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2022): Standarddatenbögen / Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete (Stand Oktober 2021, korrigiert Februar 2022). - Daten durch Download auf der Homepage (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html), Datenzugriff vom Juni 2022.

2.2.3.5.2.2 Keine Wirkzusammenhänge zum FFH-Gebiet „Gehölze bei Epe“

Eine Unterlage zur Vorprüfung ist von der Antragstellerin vorgelegt worden. Die Unterlage 19.3 liefert eine Abschätzung zu möglichen Wirkzusammenhängen bei Realisierung des Vorhabens, mit deren Hilfe beurteilt werden kann, inwieweit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat den in den Antragsunterlagen noch nicht berücksichtigten zwischenzeitlich aktualisierten Standarddatenbogen vom Februar 2022⁴² für das FFH-Gebiet Nr. 320 „Gehölze bei Epe“ eingesehen und gewürdigt.

Die vorgelegte Unterlage kommt fachlich nachvollziehbar zu dem Schluss, dass auch eine mögliche Betroffenheit des Hirschkäfers durch das Vorhaben zu keinen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art in den umliegenden FFH-Gebieten hat. Demnach können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele insgesamt sicher ausgeschlossen werden, so dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtbar ist. Unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich aktualisierten Standarddatenbogens ergeben sich keine abweichenden Erkenntnisse.

2.2.3.5.2.3 Keine Wirkzusammenhänge zum EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“

Eine Unterlage zur Vorprüfung ist von der Antragstellerin vorgelegt worden. Die Unterlage 19.3 liefert eine Abschätzung zu möglichen Wirkzusammenhängen bei Realisierung des Vorhabens, mit deren Hilfe beurteilt werden kann, in wie weit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat den in den Antragsunterlagen noch nicht berücksichtigten zwischenzeitlich aktualisierten Standarddatenbogen vom September 2021⁴³ für das FFH-Gebiet V17 „Alfsee“ eingesehen und gewürdigt.

Die vorgelegte Unterlage kommt fachlich nachvollziehbar zu dem Schluss, dass der Vorhabensbereich zwischen der Bundesautobahn 1 und der Landesstraße 78 in keiner Verbindung zum „Alfsee“ als Bereich mit Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für ziehende Vogelarten steht. Dementsprechend stellt dieser für das Vogelschutzgebiet beziehungsweise für Zugvögel kein bedeutsamer Rastbereich dar und hat darüber hinaus keine Bedeutung für das Zugeschehen der signifikanten Arten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit verzichtbar. Unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich aktualisierten Standarddatenbogens ergeben sich keine abweichenden Erkenntnisse.

⁴² NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2022): Standarddatenbögen / Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete (Stand Oktober 2021, korrigiert Februar 2022). - Daten durch Download auf der Homepage (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html), Datenzugriff vom Juni 2022.

⁴³ NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Standarddatenbögen / Vollständige Gebietsdaten der EU-Vogelschutzgebiete (Stand September 2021). - Daten durch Download auf der Homepage (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html), Datenzugriff vom Juni 2022.

2.2.3.5.2.4 Keine FFH-Vorprüfung beziehungsweise -Verträglichkeitsprüfung erforderlich

Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt nicht vor (vergleiche Ausführungen in den vorherigen Kapiteln).

2.2.3.5.3 Sonstige Schutzgebiete

Erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Bestandteilen der in der Umgebung vorhandenen Naturschutzgebiete „Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste“ (rund 5 km entfernt) und „Vallenmoor“ (rund 4 km entfernt) sowie der Landschaftsschutzgebiete „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (rund 5 km entfernt), „Dammer Berge“ (rund 7 km entfernt) und „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (rund 7 km entfernt) ergeben sich nicht. Vorhabensbedingt werden keine Flächen der Naturschutz- oder der Landschaftsschutzgebiete in Anspruch genommen. Auch indirekte Schädigungen der Schutzgebiete sind nicht zu besorgen, da die Gebiete weit außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegen. Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnungen sind nicht erfüllt. Weitere nach nationalem Naturschutzrecht per Verordnung oder Satzung geschützte Flächen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsbestandteile) sind nicht vorhanden und somit auch nicht vom Vorhaben betroffen.

Die Naturparke „Dümmer“ und „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“ wurden nur bekanntgegeben. Verordnungen oder Satzungen mit Verboten existieren nicht, so dass sich aus der räumlichen Betroffenheit kleiner Teilflächen keine Rechtsfolgen ergeben.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten.

Nachteilige Auswirkungen auf nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ergeben sich aufgrund einer direkten Inanspruchnahme nicht. Es kommt jedoch zu Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag in empfindliche Vegetationsbestände:

- sonstiger Sandtrockenrasen (Biototyp RSZ), Landkreis Osnabrück: rund 0,16 ha,
- sonstiges Röhricht nährstoffarmer Stillgewässer (Biototyp VORZ), Landkreis Osnabrück: rund 0,40 ha.

Für die Beeinträchtigungen ist kein Ausgleich möglich, da keine geeigneten Flächen mit entsprechendem Biotopentwicklungspotenzial zur Verfügung stehen. Daher ist keine Ausnahme von den Schädigungsverboten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG möglich. Stattdessen bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG. Diese kann erfolgen, weil dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen haben ein hohes Gewicht und überwiegen die entgegenstehenden Belange des Biotopschutzes.

Der pauschale Schutz für Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 NAGBNatSchG entfällt seit Ende 2021 in Folge einer Novellierung des Gesetzes. Nach § 22 NAGBNatSchG



pauschal geschützte Wallhecken sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden (vergleiche Unterlage 19.1.1D).

Es liegen keine festgesetzten Wasserschutzgebiete im Untersuchungsgebiet. Allerdings ist das Untersuchungsgebiet randlich Teil der Umhüllung des Trinkwassergewinnungsgebietes „Wittenfelde“. Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (bautechnische Vermeidungsmaßnahme, Anwendung der „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ Merkblatt DWA-M 153) vermieden. Aufgrund der Randlage der Neubautrasse im Einzugsgebiet kann auf RiStWag-Maßnahmen verzichtet werden (siehe Unterlage 1, S. 112D).

Verluste von Retentionsraum in gesetzlichen Überschwemmungsgebieten ergeben sich nicht.

2.2.3.5.4 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Der vorliegende Plan löst keine Verbote des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 u. 2 BNatSchG aus. Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG bzw. Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG werden nicht erforderlich.

Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegende Tatsache beruht auf dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2D). Er beruht auf Kartierungen in den Jahren 2015. Diese Daten werden von der Planfeststellungsbehörde als Grundlage der eigenen Prüfung herangezogen.

Nach Einreichen der Antragsunterlagen, aber vor dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, ist eine neue Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens erschienen⁴⁴. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich aus den Veränderungen der Einstufungen der Gefährungsgrade keine entscheidungserheblichen neuen Sachverhalte ergeben. Es ist fachlich nachvollziehbar, dass sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vorkehrungen für die Arten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

Ferner wurde auf den Formblättern zur Avifauna in der Unterlage 19.2D in Hinblick auf die Bestandstrends der Verbreitung der Arten in Niedersachsen und Deutschland auf eine veraltete landes- beziehungsweise bundesweite Rote Liste Bezug genommen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich unter Berücksichtigung der Angaben der aktuellen Roten Listen der Brutvögel aus den Jahren 2021⁴⁵ und 2020⁴⁶ keine abweichenden Erkenntnisse ergeben.

Eine detaillierte Würdigung innerhalb der Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist dem Kapitel 2.2.2.2.2 zu entnehmen.

⁴⁴ KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9 Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2): 135-141, Hannover.

⁴⁵ KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9 Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2): 135-141, Hannover.

⁴⁶ RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6 Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112, Hilpoltstein

2.2.3.5.4.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Fledermäuse

Individuenverluste von Fledermäusen werden durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Baum- und Bauwerkskontrollen (Maßnahme 1.2 V_{ART} - Bauzeitenregelung (Baufeldräumung), 1.3 V_{ART} - Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn) und einer im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzten Nebenbestimmung vermieden.

Sofern ein Umsetzen von Individuen der Artengruppe erforderlich wird, ist nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Absatz 1 Nummer 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit ergeben sich auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Mittels bautechnischen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Maßnahme 1.4 V_{Art} (Begrenzung des Baufeldes (Schutzzaun)) wird sichergestellt, dass Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe nicht zusätzlich unterbrochen werden. Es ist nicht zu befürchten, dass durch den Wegfall einzelner Vegetationsbestände die Erreichbarkeit angrenzender Flächen zur Nahrungssuche insbesondere für stark strukturgebunden fliegende Arten nennenswert erschwert wird. Nachteilige Auswirkungen auf Flugrouten sind nicht zu befürchten.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu befürchten. Bei den Formulierungen in der Unterlage 19.2D in Anlage 3, dass ein geringes Restrisiko hinsichtlich der Kollision verbleibt, handelt es sich um eine redaktionelle Unzulänglichkeit. Gemeint ist hier offensichtlich, dass durch die oben genannten Maßnahmen das Risiko der Tötung bis auf die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos abgesenkt werden kann beziehungsweise sich dieses dadurch nicht signifikant erhöht (siehe Unterlage 19.2, S. 30D). Die Planfeststellungsbehörde hat fachlich nachvollzogen, dass dies zutreffend ist. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Sonstige europäisch geschützte Säugetiere

Individuenverluste sind in Bezug auf sonstige Säugetiere (insbesondere Wolf) nicht zu besorgen.

Einer Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht zu befürchten. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

Vögel

Individuenverluste von Vögeln werden durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Baumkontrollen (Maßnahme 1.2 V_{ART} - Bauzeitenregelung (Baufeldräumung)) und einer im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzten Nebenbestimmung vermieden.

Einer Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der bestehenden Situation auch für solche Arten, die als besonders kollisionsgefährdet gelten, ist nicht zu befürchten. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

Europäisch geschützte Amphibien

Individuenverluste sind in Bezug auf Amphibien nicht zu besorgen, da keine europäisch geschützten Arten von Flächenbeanspruchungen betroffen sind.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen.

Sonstige Arten

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als die vorstehend behandelten Fledermäuse, sonstigen Säugetiere, Vögel und Amphibien ist nicht zu befürchten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Damit lässt sich abschließend feststellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind.

2.2.3.5.4.2 Störungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Fledermäuse

Fledermäuse zeigen keine auffälligen Störempfindlichkeiten, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Bauzeitenregelungen sowie die Kontrolle von Bäumen und Bauwerken und eine im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzten Nebenbestimmung stellen sicher, dass bei Fällungs- und Rodungsarbeiten sowie dem Abriss von Bauwerken keine möglicherweise vorhandenen Fledermäuse erheblich gestört werden.

Mögliche Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung der Habitatqualität ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Im Vergleich zum verbleibenden Gesamtlebensraum werden nur wenige Flächen beansprucht.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Flächen zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nennenswert erschwert wird.

Eine signifikante Erhöhung der Verkehrsbelastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Im Zuge des Ausbaus ergeben sich keine neuartigen betriebsbedingten Störeffekte.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld und eine Aufgabe von Quartieren ist nicht zu befürchten. Zudem wird durch das Kompensationskonzept sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, so dass keine erheblichen Störwirkungen eintreten. Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nämlich nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um ein funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, erreichen mögliche vorhabensbedingte Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.

Sonstige Säugetiere

Erhebliche Störwirkungen auf sonstige Säugetiere (insbesondere Wolf) sind nicht zu befürchten. Die funktionalen Beziehungen bleiben erhalten. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Arten und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Eine Verschlechterung der Habitatqualität ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Im Vergleich zum verbleibenden Gesamtlebensraum werden nur wenige und unbedeutende Flächen beansprucht.

Eine signifikante Erhöhung der Verkehrsbelastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Im Zuge des Ausbaus ergeben sich keine neuartigen betriebsbedingten Störeffekte.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Da es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, erreichen mögliche vorhabensbedingte Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.

Vögel

Die Bauzeitenregelungen bzw. Baufelddräumung (Maßnahme 1.2 V_{ART}) und im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzte Nebenbestimmungen stellen sicher, dass Vögel kleinräumig ausweichen können und somit nicht erheblich gestört werden.

Ferner ist der Bereich überwiegend durch die bestehenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Ungeachtet dessen stellen einzelne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf drei Arten geeignete Vermeidungsmaßnahmen dar, um sicherzustellen, dass vorhabensbedingt erhebliche Störungen vermieden werden, denn eine erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Durch die Verlagerung der Brutplätze können die Tiere den vorhabensbedingten Störungen ausweichen. Betroffen sind:

- Feldlerche (2 Brutpaare): vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 3.9 A_{CEF} - Lebensraumentwicklung für die Feldlerche),
- Feldsperling (1 Brutpaar): vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 3.11 A_{CEF} - Ersatzhabitate für den Feldsperling),
- Baumpieper (1 Brutpaar): vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 3.10 A_{CEF} - Lebensraumentwicklung für die Baumpieper).

In Bezug auf die übrigen Vogelarten kann festgestellt werden, dass geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge der baubedingten Störwirkungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern. Sie sind daher als nicht erheblich anzusehen. Entsprechendes gilt auch für betriebsbedingte Störungen, da die Störungen ausschließlich häufige Arten betreffen, deren Bestände durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Zudem wird durch das Kompensationskonzept sichergestellt, dass ein Ausweichen möglich ist und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, so dass keine erheblichen Störwirkungen eintreten. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Arten und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu erwarten.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Eine signifikante Erhöhung der Verkehrsbelastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Im Zuge des Ausbaus ergeben sich keine neuartigen betriebsbedingten Störeffekte.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Da es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, erreichen mögliche vorhabensbedingte Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.

Europäisch geschützte Amphibien

Amphibien sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen. Europäisch geschützte Arten sind von Flächenbeanspruchungen nicht betroffen.

Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen. Eine signifikante Erhöhung der Verkehrsbelastungen gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Im Zuge des Ausbaus ergeben sich keine neuartigen betriebsbedingten Störeffekte.

Auswirkungen auf die zur Fortpflanzung essenzielle innerartliche Kommunikation der Artengruppe sind nicht zu befürchten.

Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Da es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, erreichen mögliche vorhabensbedingte Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht.

Sonstige Arten

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse sowie sonstiger Säugetiere, Vögel und Amphibien ist nicht zu befürchten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohnehin nicht vor.

Damit lässt sich abschließend feststellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig sind.

2.2.3.5.4.3 Verbote zum Schutz von Tierlebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Fledermäuse

Durch das Vorhaben kommt es zur Beseitigung von Gehölzbeständen sowie den Abriss eines Brückenbauwerkes, bei denen es sich um potenzielle Quartiere für Fledermäuse handelt. Baum- und Bauwerkskontrollen (Maßnahme 1.2 V_{ART} - Bauzeitenregelung (Baufeldräumung), 1.3 V_{ART} - Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn) sowie eine im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzten Nebenbestimmung stellen sicher, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.4 A_{CEF} (Anbringung von Fledermauskästen, einschließlich Nebenbestimmung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses) vorgesehen. Damit ist die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Nahrungshabitats stellen im Übrigen keine geschützten Lebensstätten dar.

Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht unterbrochen, so dass in dieser Beziehung auch keine indirekte Schädigung von Lebensstätten eintritt. Eine Aufgabe von Quartieren ist nicht zu befürchten.

Die ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

Sonstige Säugetiere

Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von sonstigen Säugetieren (insbesondere Wolf) sind nicht zu besorgen. Der Flächenentzug betrifft ausnahmslos Bereiche, die keine maßgeblichen Habitatbestandteile darstellen und keine Lebensstättenfunktion haben. Qualitative Besonderheiten sind nicht betroffen.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen, so dass in dieser Beziehung auch keine indirekte Schädigung von Lebensstätten eintritt.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

Vögel

Bauzeitenregelungen (Maßnahme 1.2 V_{ART} - Bauzeitenregelung (Baufeldräumung)) sowie eine im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzte Nebenbestimmung stellen sicher, dass keine Vogelnester während der Brutsaison beschädigt oder zerstört werden beziehungsweise es zu nachteiligen Effekten auf wichtige Nahrungsflächen für einzelne Arten kommt, die gleichzeitig geeignet sind, sich abträglich auf den Bruterfolg auszuwirken.

Die Beseitigung von Nestern außerhalb der Brutsaison bei Arten, die jährlich neue Nester bauen, fällt nicht unter die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die Brut- und Rastvogelarten können kleinräumig ausweichen, da Ausweichlebensräume in hinreichendem Umfang vorhanden sind. Verluste sowie Beschädigungen von essenziellen Teillebensräumen sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu besorgen. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Lebensraumverluste von Offenlandbrütern wie der Feldlerche durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) beziehungsweise Aufhebung des Offenlandcharakters in Folge der Aufforstung von Flächen beziehungsweise Anlage von Gehölzbeständen zur Kompensation sind nicht zu befürchten. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass im Bereich der vorgesehenen Aufforstungsfläche (Maßnahme A 3.7) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf

Offenlandbrüter aufgrund der Ausprägungen beziehungsweise Lage der Maßnahmen sowie dem artspezifischen Verhalten durch die Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Europäisch geschützte Amphibien

Europäisch geschützte Arten sind von Flächenbeanspruchungen nicht betroffen.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld. Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe werden nicht zusätzlich unterbrochen, so dass in dieser Beziehung auch keine indirekte Schädigung von Lebensstätten eintritt.

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch betriebsbedingte Belastungen oder baubedingte Sediment- beziehungsweise Schadstoffeinträge sind nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen von Lebensstätten sind daher nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

Sonstige Arten

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse und sonstige Säugetiere, Vögel und Amphibien ist nicht zu befürchten.

Damit lässt sich abschließend feststellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig sind.

2.2.3.5.4.4 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Pflanzen

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß des Vorhabens gegen diese Regelungen ist nicht zu besorgen.

Nachteilige Auswirkungen auf Wuchsorte von besonders geschützten Pflanzenarten ergeben sich nicht. Europäisch geschützte Pflanzenarten sind vom Vorhaben ohnehin nicht betroffen.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohnehin nicht vor.

2.2.3.5.4.5 Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich durch geeignete Schutzmaßnahmen sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vermeiden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht einschlägig.

2.2.3.5.4.6 Ausnahmeprüfung

Mit dem Vorhaben sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäisch geschützte Arten verbunden. Für die nur national geschützten Arten liegen entsprechende Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff und um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Somit ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG verzichtbar.

2.2.3.6 Forstrechtliche Belange

Vorhabensbedingt kommt es zu einer Umwandlung von insgesamt 1,75 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, so dass eine Ersatzaufforstungspflicht nach § 8 NWaldLG besteht.

Ergänzend zu Unterlage 19.1.1, S. 58fD werden folgenden Betroffenheiten diesbezüglich einbezogen:

- Kiefernforst (WZK): rund 1,33 ha,
- Waldrand mittlerer Standorte (WRM): rund 0,40 ha,
- halbruderales Gras- und Staudenfluren (UHM) (soweit waldzugehörig): rund 0,02 ha,

Im Fall der Veränderung der Standortbedingungen durch Waldanschnitt handelt es sich nicht um eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst. Entsprechendes gilt auch für die Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen durch betriebsbedingte Stickstoffeinträge.

Da es sich um ein Vorhaben des Bundes handelt, wird der Ersatzaufforstungsumfang nicht nach dem Bewertungsverfahren gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 5.11.2016 – 406-64002-136 – VORIS 79100 (Nds. MBl. S. 1094, Ausführungsbestimmung zum NWaldLG) ermittelt. Eine Ersatzaufforstung hat vielmehr mindestens im Verhältnis 1:1 zu erfolgen.

Der Umfang der Ersatzaufforstung (Maßnahme 3.7 A) beträgt 1,75 ha, so dass dem Gebot einer Ersatzaufforstung mindestens im Verhältnis 1:1 genüge getan ist.

Bezüglich der Lage der Kompensationsflächen ist festzustellen, dass diese entsprechend des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 5.11.2016 – 406-64002-136 – VORIS 79100 (Nds. MBl. S. 1094, Ausführungsbestimmung zum NWaldLG) im gleichen Wuchsgebiet Nr. 15 „Mittelwestniedersächsisches Tiefland“ und hier im Wuchsbezirk „Ems-Hase-Hunte-Geest“ liegen.

2.2.3.7 Wasserwirtschaftliche Belange

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten, erfasst. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Ebenfalls ist das Vorhaben mit dem aus der Wasserrahmenrichtlinie folgenden Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot vereinbar. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange wurden wassertechnische Untersuchungen (Anlagen 18.2 und 18.4) aufgestellt, die

die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar und methodisch fehlerfrei befunden hat und daher zur Grundlage ihrer Entscheidung macht. Bei den Berechnungen wurde davon ausgegangen, dass der sechstreifige Ausbau der A 1 bereits realisiert wurde.

2.2.3.7.1 Bestand

Westlich der Autobahn sind am südlichen Böschungsfuß der K 149 Riester Damm nur abschnittsweise Mulden und Gräben ohne Anschluss an einen Vorfluter vorhanden. Nördlich der K 149 sind keine Entwässerungseinrichtungen vorhanden. Östlich der Autobahn sind beidseitig der Überführungsrampe K 149 Riester Damm rd. 200 m lange Gräben an die Seitengräben der Autobahn angebunden. Östlich der A 1 liegt ein Verbandsgewässer III. Ordnung des WaBo „Hase oberhalb Bersenbrück“ der anschließend als Straßenseitengraben der Autobahn bis zur Einleitung in das Gewässer Rote Rieden (II. Ordnung) verläuft. Entlang der Autobahn und des Riester Damm befinden sich Straßenseitengräben. Die Straßenseitengräben werden rd. 1,3 km nördlich des Riester Damm in das Verbandsgewässer Rote Rieden abgeschlagen. Im Zuge des sechstreifigen Ausbaus der A 1 wird auf der Ostseite vor Einleitung in das Gewässer Rote Rieden ein Regenrückhaltebecken angelegt. Auf der Westseite wird vor Einleitung ein Sandfang hergestellt.

Südlich des Riester Damm sind lediglich in Abschnitten Mulden und Gräben zumeist ohne Anschluss an einen Vorfluter vorhanden. Ein vorhandener Durchlass ist verschüttet. Westlich des Riester Damm sind keine Entwässerungseinrichtungen vorhanden. In Bau-km 2+182 wird ein Graben unter dem Riester Damm hindurch an einen nach Norden entwässernden Graben angebunden, der im weiteren Verlauf in die Rote Rieden, ein Gewässer II. Ordnung, einleitet. Ein weiterer Graben mit Entwässerungsrichtung Norden verläuft nördlich der Neubaustrecke entlang des Hollenbergsweges. Teilweise sind vorhandene Durchlässe verschüttet.

Entlang der L 78 ist auf der Ostseite ein Straßenseitengraben vorhanden. Unter Zufahrten sind teilweise Verrohrungen DN 400 vorhanden.

2.2.3.7.2 Entwässerungsmaßnahmen

Durch den Bau der Anschlussstelle, dem Aus- und Neubau der K 149, der Errichtung des Kreisverkehrs einschließlich den Anschlüsse und der Herstellung der Wegeanbindungen werden zusätzliche Flächen versiegelt und vorhandene Entwässerungseinrichtungen berührt. Die Neuordnung vorhandener und Schaffung neuer Entwässerungseinrichtungen gewährleistet eine ordnungsgemäße und schadlose Ableitung der Oberflächenabflüsse.

Die Entwässerungsplanung beruht auf den einschlägigen Regelwerken, insbesondere auf den „Richtlinien für die Anlagen von Straßen – Teil Entwässerung“ (RAS-Ew 05) sowie das Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ Ausgabe 2005 des DWA-Regelwerkes. Die dort beschriebenen Behandlungsanlagen für Straßenabflüsse und deren Dimensionierung entsprechen den Anforderungen an den Stand der Technik. Die für das Vorhaben vorgesehenen Entwässerungsmaßnahmen entsprechen für die Einleitung von Abflüssen im Gewässer dem Stand der Technik. Gleiches gilt für die Planung der Verlegung von Gewässern. In den Planunterlagen sind alle wasserwirtschaftlichen Fragen angemessen nachgewiesen und dargestellt. Sie wurden mit den zuständigen Wasserbehörden und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser wurde ordnungsgemäß untersucht und bewertet. Durch die in der Planunterlage 18 – wassertechnische Untersuchung – näher beschriebenen Entwässerungsplanungen werden Nachteile für den Wasserhaushalt oder Vorfluter ausgeschlossen; Regelungs- o-

der Prüfungsdefizite sind nicht ersichtlich. Die Belange der Wasserwirtschaft werden im Rahmen des Straßenbauvorhabens gewahrt. Ökologische und gesundheitliche Gefährdungen sind nicht zu befürchten.

2.2.3.7.2.1 Entwässerungsabschnitt westlich der A 1

Der Autobahnseitengraben wird entsprechend dem im Zuge des sechstreifigen Autobahnausbaus geplanten Trapezprofils seitlich verlegt und mit Durchlässen DN 800 unter den Anschlussstellenrampen sowie profilfrei im Zuge des Bauwerkes unterführt. Die vorhandene Verrohrung DN 600 unter der westlichen Überführungsrampe wird beseitigt und stattdessen wird der Graben profilfrei unter dem neuen Brückenbauwerk unterführt. Die Fahrbahnflächen der Richtungsfahrbahn Osnabrück einschließlich der neuen Ein- und Ausfädelungstreifen entwässern linienhaft über Bankette und Böschungen in den Graben.

Auch die Entwässerung der Fahrbahnflächen der Kreisstraße 149 Riemer Damm erfolgt weitgehend linienhaft über Bankette und Böschungen in die geplanten Versickermulden am südlichen Böschungsfuß. An den Inselköpfen und Dreiecksinseln sind Entwässerungsrinnen mit Straßenabläufen vorgesehen. Die Abläufe in dem Bereich werden über Anschlussleitungen und im Bereich des Bauwerkes über eine Raubettmulde in die Versickermulden abgeschlagen. Aufgrund der Höhenverhältnisse kann lediglich die Versickermulde zwischen der AS-Rampe und der Autobahn an den Straßenseitengraben angebunden werden.

Die Entwässerung der Fahrbahnflächen der Anschlussstellenrampen westlich der A 1 erfolgt weitgehend linienhaft über Bankette und Böschungen in den Seitengraben und in die geplanten Versickermulden. Die Straßenabläufe zwischen den Anschlussstellenrampen werden über Anschlussleitungen in die Versickermulden abgeschlagen. Die Versickermulden am westlichen Böschungsfuß der Einfahrrampe in Richtung Osnabrück wird am Böschungsfuß Riemer Damm an die dortige Versickermulde und die Mulde in der Dreiecksfläche zwischen den AS-Rampen und der Autobahn wird an den Straßenseitengraben angeschlossen.

Ein Teil der Fläche des neu herzustellenden schotterbefestigten Wirtschaftswegs westlich der Anschlussstelle entwässert in die Mulde am Böschungsfuß der AS Rampe. Ein rd. 45 m langer Abschnitt des Grabens am vorhandenen Weg wird durch die Maßnahme überbaut. Der Graben beginnt künftig westlich des Ersatzweges.

2.2.3.7.2.2 Entwässerungsabschnitt östlich der A 1 bis zur Kreisgrenze

Östlich der A 1 wird der bestehende Autobahnseitengraben südlich des Riemer Damm – sofern erforderlich – seitlich verlegt und mit Durchlässen DN 800 unter den Anschlussstellenrampen unterführt. Am südlichen Böschungsfuß des Riemer Damm wird eine Versickermulde hergestellt, die in einen Graben übergeht, der mit einem Durchlass DN 800 unter der Anschlussstellenrampe unterführt und vor der A 1 an den Autobahnseitengraben angebunden wird. Der Graben ersetzt das durch die neue Überführungsrampe auf rd. 165 m Länge überbaute Gewässer „Hase oberhalb Bersenbrück“. Das Verbandsgewässer wird zwischen Bau-km 202+823 und 202+862 entlang der Autobahn entwidmet und als Autobahnseitengraben profilfrei unter dem neuen Bauwerk unterführt. Am südlichen Beginn des Verbandsgewässers bei Bau-km 202+823 wird der von Süden kommende Autobahnseitengraben an das Verbandsgewässer angebunden.

Die Entwässerung der Fahrbahnflächen erfolgt weitgehend linienhaft über Bankette und Böschungen in die geplanten Mulden bzw. Versickermulden entlang der Anschlussstellenrampen und der südlichen Böschung der K 149 Riemer Damm. Alle Versickerungsmulden können an

geplante Gräben angeschlossen werden. Im Einmündungsbereich der K 149 Riester Damm / AS-Rampen sowie entlang der baulichen Trennung zwischen den Anschlussstellenrampen werden Bordrinnen mit Straßenabläufen hergestellt und über Anschlussleitungen in die Versickermulden abgeschlagen. Die vorhandene nördliche Böschung der Überführungsrampe bleibt teilweise und der abschnittsweise vorhandene Graben bleibt vollständig erhalten.

2.2.3.7.2.3 Entwässerungsabschnitt Kreisgrenze bis Kreisverkehr L 78 / K 149

Die Entwässerung der Fahrbahnflächen der K 149 erfolgt linienhaft über Bankette und ca. 3 m breite und flach geneigte Böschungen in angrenzende Versickermulden. Die Versickerung erfolgt nach Durchströmen einer ausreichend dicken belebten Bodenzone, so dass eine Reinigung der Abflüsse erfolgt. Die Versickermulden werden mit einer Breite von 3 m und einer Tiefe von 40 cm hergestellt. Bei Versickermulden mit größerem Sohlgefälle werden Erdschwellen nach Plan eingebaut. Über Durchlässe erhalten die Versickermulden Anschluss an vorhandene oder auszubauende Gräben. Die kurzen Versickermulden ab Bau-km 2+735 erhalten keinen Anschluss an Vorfluter. Das gilt auch für die Versickermulden am Fuß der am Fahrbahnhochrand liegenden Böschungen. Diese werden aufgrund von geringen Zuflüssen von unbefestigten Flächen mit einer Breite von 2,00 m und einer Tiefe von 0,30 m hergestellt. Lediglich eine Mulde von Bau-km 2+180 bis 2+420 wird an einen Graben angebunden.

Ein vorhandener flacher Graben bei Bau-km 2+196 wird von Süden kommend über eine Mulde und eines Rohrdurchlasses unter dem Wirtschaftsweg und im weiteren Verlauf über einen weiteren Rohrdurchlass unter der K 149 in den nördlich der Neubaustrecke vorhandenen Graben abgeschlagen. Der Graben nördlich der K 149 wird entlang des entsiegelten Weges bis kurz vor dem Riester Damm neu profiliert. Vor Einleitung in den Straßenseitengraben Riester Damm wird ein Rohrdurchlass DN 400 hergestellt.

Entlang des nördlichen Astes des Hollenbergsweges sind eine Mulde und im weiteren Verlauf ein Graben vorgesehen, der über einen neuen Durchlass (DN 300) in einen vorhandenen Graben entlang des Weges entwässert.

2.2.3.7.2.4 Entwässerungsabschnitt L 78

Im Bereich des geplanten Kreisverkehrs L 78 / K 149 erfolgt die Fahrbahntwässerung über Bordrinnen und Straßenabläufe mit Abschlag in die geplanten Versickermulden bzw. in den im Bereich des Kreisverkehrs zu verlegenden Straßenseitengraben der L 78. Außerhalb des Kreisverkehrs erfolgt die Entwässerung der Fahrbahnen linienhaft über Bankette und Böschungen in Gräben und Mulden. Im Bereich der Schützenstraße erfolgt die Entwässerung weiterhin ins angrenzende Gelände.

Darüber hinaus muss der vorhandene Graben auf der Ostseite der L 78 östlich um den Kreisverkehr herumgeführt werden. Die Schützenstraße wird mit einem Durchlass DN 500 gequert. Am Baustreckenende der L 78 wird im Bereich einer Zufahrt ein weiterer Durchlass (DN 400) hergestellt.

2.2.3.7.3 Maßnahmen in Trinkwassergewinnungsgebiet Wittenfelde

Der geplante Neubau der K 149 im Landkreis Vechta auf rd. 460 m Länge sowie die Anbindung an die L 78 liegen innerhalb der Umhüllenden des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) Wittenfelde (siehe Anlage 3). Aufgrund der Randlage der Straßenbaumaßnahme im Einzugsgebiet kann eine Schutzwürdigkeit entsprechend einer Schutzzone III A angenommen werden. Der Abstand zur geplanten Schutzzone II beträgt mindestens 300 m. In Abstimmung mit den

zuständigen Fachbehörden der Landkreise Osnabrück und Vechta verzichtet die Vorhabenträgerin auf RiStWag-Maßnahmen. Dies ist aufgrund der Randlage des Vorhabens im Einzugsgebiet des Trinkwassergewinnungsgebietes nicht zu beanstanden. Die Versickerung innerhalb des Einzugsgebietes erfolgt über die belebte Bodenzone. Für die Versickermulden und für den Nachweis des Schadstoffeintrages wird die „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ Merkblatt DWA-M 153 angewendet. Die Böschungen und Versickermulden am Fahrbahntieftrand im Abschnitt Bau-km 2+450 bis zum Ende der Baustrecke erhalten eine 30 cm dicke Oberbodenandeckung. Da die Durchströmung der bewachsenen Bodenzone auf den Böschungen und in den Gräben und Mulden eine Reinigung der Abflüsse bewirkt, kann eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes daher ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der Maßnahmen wird der Vorhabenträgerin mit Nebenbestimmung 1.5.7 aufgegeben.

Die Anschlussstelle Rieste und die K 149 im Landkreis Osnabrück liegen außerhalb des als Vorranggebiet für die Wassergewinnung ausgewiesenen Trinkwassergewinnungsgebiet.

2.2.3.7.4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG sowie dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). § 47 Abs. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).

Als Oberflächenwasserkörper sind für die „Vördener Aue mit Flöte“ (Wasserkörper-Nummer 02080) vertiefende Betrachtungen erforderlich (vergleiche Unterlage 1D), da es sich um einen Wasserkörper handelt, der den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt. Das Fließgewässer wird nicht unmittelbar vom Vorhaben berührt. Indirekte Auswirkungen können allerdings nicht von vornherein vollständig ausgeschlossen werden und bedürfen demzufolge einer Betrachtung.

Ergänzend zu Unterlage 1D ist der Teilabschnitt der „Vördener Aue mit Flöte“ dem Gewässertyp 14 (sandgeprägte Tieflandbäche) zuzuordnen. Dabei handelt es sich um einen „erheblich veränderten Wasserkörper“⁴⁷.

Zusätzlich zu den vorgelegten Unterlagen wird der Zustand des Wasserkörpers für einzelne Qualitätskomponenten für den Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 wie folgt beschrieben⁴⁸:

gesamt:	ungenügend
Fische:	nicht bewertet
Makrozoobenthos:	ungenügend
Makrophyten & Phytobenthos:	ungenügend
Phytoplankton:	nicht bewertet
chemischer Zustand (gesamt):	schlecht

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des geringen Flächenanteils, der direkt in die Vorflut entwässert, sowie der Vorreinigung über die belebte Bodenzone in Verbindung mit der vergleichsweise langen Fließstrecke bis zur Einleitung den qualitativen und quantitativen Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie genüge getan ist. Maßgebliche nachteilige Effekte durch zusätzliche hydraulische Überlastungen sind nicht zu erwarten beziehungsweise das Maß der Belastungen kann mittels Vorkehrungen reduziert werden (bautechnische Vorkehrungen).

Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen Maßnahmen werden nicht vereitelt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich das chemische und ökologische Potenzial des Oberflächenwasserkörpers durch das Vorhaben nicht verschlechtert (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Auch die Erreichung eines guten ökologischen und eines guten chemischen Potenzials wird nicht vereitelt (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Bei der Beurteilung, ob eine Verschlechterung des Gewässerszustands bzw. eine Behinderung dessen Verbesserung vorhabenbedingt zu erwarten ist, sind Schutzvorkehrungen sowie vorgesehene kompensatorische Maßnahmen mit einzubeziehen.

Neben dem Oberflächenwasserkörper ist der in Umsetzung der WRRL definierte Grundwasserkörper „Hase Lockergestein (DEGB_DENI_36_05)“ durch das Vorhaben betroffen, so dass hier die Maßgaben des § 47 Abs. 1 WHG zur Anwendung gelangen. Abweichend von den Angaben in der Unterlage 1, S. 102D, liegt durch die FGG EMS (2021)⁴⁹ die Bewertung des

⁴⁷ NMU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2022): Umweltkarten Online: Themenkarten „Wasserrahmenrichtlinie“, Hannover. - Daten durch Abfrage auf der Homepage: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/, Datenzugriff vom Juni 2022.

⁴⁸ FGG EMS - Flussgebietsgemeinschaft Ems (2022): Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flußgebietseinheit Ems, Bewirtschaftungszeitraum 2021 - 2027 (Stand März 2022). – Herausgeber: Flussgebietsgemeinschaft Ems, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Ministerie van Infrastructuur en Waterstaat. – 253 S. + Anhang, Meppen.

⁴⁹ FGG EMS - Flussgebietsgemeinschaft Ems (2022): Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flußgebietseinheit Ems, Bewirtschaftungszeitraum 2021 - 2027 (Stand März 2022). – Herausgeber: Flussgebietsgemeinschaft Ems, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Ministerie van Infrastructuur en Waterstaat. – 253 S. + Anhang, Meppen.

Zustandes für den Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 vor. Abweichungen gegenüber der Bewertung ergeben sich nur bei den Pflanzenschutzmitteln. Demnach wird der chemische Zustand weiterhin als „schlecht“ angegeben und der mengenmäßige als „gut“. Ferner gilt Nitrat weiterhin als „schlecht“ und sonstige Schadstoffe als gut, aber Pflanzenschutzmittel werden nunmehr als „gut“ bewertet.

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Die vorgesehene Versiegelung wird durch geeignete Maßnahmen kompensiert und das Maß der Belastungen wird durch bautechnische Vorkehrungen reduziert (siehe Unterlage 1, S. 102D). Die am Ziel des guten chemischen Grundwasserzustands orientierte Entwicklung des Grundwassers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon, ob bei dem betroffenen Grundwasserkörper ein signifikanter und anhaltender Trend ansteigender Schadstoffkonzentration besteht, würde ein solcher durch die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzepts nicht verschärft (bautechnische Vorkehrungen sowie unter anderem siehe Unterlage 1, S. 102D sowie Unterlage 1, S. 120D).

Das Vorhaben steht einer Trendumkehrung nicht entgegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Auch gegen das Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG wird nicht verstoßen. Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich nicht, eine Verbesserung des chemischen Zustands wird aufgrund der getroffenen Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzepts nicht behindert. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG sind nicht erforderlich.

2.2.3.8 Bodenschutz und Abfall

Die Belange des Boden- und Abfallrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit Abfällen, die über das allgemeine Maß hinausgehen, ist im Baubetrieb der Maßnahme nicht zu rechnen. Diese werden während des Baubetriebes bzw. nach Beendigung der Bauphase ordnungsgemäß entsorgt. Analysen der vorhandenen Fahrbahnbedeckungen haben ergeben, dass die Asphaltdecken des Riester Damms auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück und der L78 als Kohlenteerhaltige Bitumengemische mit dem AVV Abfallschlüssel 17 03 01 als gefährlicher Abfall einzustufen sind. Der Abfall ist im elektronischen Abfallnachweisverfahren bei der Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH andienungspflichtig und nachweispflichtig. Im Übrigen haben die durchgeführten Analysen ergeben, dass die Asphaltdecken des Riester Damms auf dem Gebiet des Landkreises Vechta, des Wirtschaftsweges, des Radweges an der L 78 und der Schützenstraße als Bitumengemische mit dem AVV-Abfallschlüssel 17 03 02 als nicht gefährlicher Abfall einzustufen sind und daher im vereinfachten nicht andienungs- und nachweispflichtigem Verfahren entsorgt werden können. Die vorhandenen Trag- und Frostschutzschichten sind gemäß TR Boden als Z1 bis Z2 einzustufen und somit kann hierfür eine Entsorgung im vereinfachten Verfahren oder vorzugsweise die Wiederverwertung im Erdbau erfolgen.

Im Zuge der geplanten Baumaßnahme fallen Oberbodenarbeiten an. Einem Oberbodenabtrag von rd. 23.650 m³ steht ein Auftrag auf anzudeckenden Flächen (Böschungen und Straßenebenflächen) von rd. 10.400 m³ gegenüber. Der sich daraus ergebende Überschuss von ca. 13.250 m³ Oberboden kann nicht vor Ort verwendet werden und ist daher abzufahren.

Darüber hinaus fällt Bodenabtrag von trag- und verdichtungsfähigen Boden der Bodenklasse 2 bis 5 nur in einer geringen Menge von rd. 600 m³ an. Demgegenüber steht ein Bodenauftrag von rd. 119.000 m³ für die Überführungsrampen, die Anschlussstellenrampen, den Neubau der K 149 und die Verbreiterung der Autobahn für die Ein-/Ausfädelungstreifen. Daher ist nahezu der gesamte Boden für den Einbau anzuliefern.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und der unter Ziffer 1.5.6 des Beschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen wird den Belangen des Abfallrechts und des Bodenschutzes bei der Durchführung der Baumaßnahme entsprochen.

2.2.3.9 Eigentum

Das Vorhaben nimmt Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist gerechtfertigt und in dem mit diesem Beschluss festgestellten Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Grundstücken für Infrastrukturmaßnahmen im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Werden Grundstücke durch das Vorhaben in Anspruch genommen, bedarf es hierzu im Grundsatz der Zustimmung des Eigentümers. Die Feststellung des Planes ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer, die Grundstücke im Sinne des Antrages zu nutzen. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG), über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung gemäß dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstückteils nach § 8 Abs. 3 und 4 NEG oder die Frage nach der Form der Entschädigung, bspw. durch Zuteilung von Ersatzland (vgl. dazu § 18 NEG). Die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke sind in den Grunderwerbsplänen (Anlage 10.1) dargestellt und in den Grunderwerbsverzeichnissen (Anlage 10.2) aufgelistet.

Dauerhaft werden etwa 8,8 ha Fläche für den Straßenbau bzw. naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung des Vorhabens ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das jeweilige Grundbuch erforderlich. Die Vorhabenträgerin sieht zudem vor, weitere ca. 11,5 ha Fläche von Grundstückseigentümern zu erwerben (vgl. Spalte 8, Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.2). Die vorhabenbedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sind über eine Vielzahl von Grundstücken verstreut, so dass die Belastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer unterschiedlich intensiv ausfallen. Da das nähere Umfeld des planfestgestellten Straßenbauvorhabens landwirtschaftlich genutzt wird, hätte eine andere Streckenführung der Kreisstraße oder eine Verschiebung der Anschlussstelle keine nennenswerten Verbesserungen zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung wurde die planfestge-

stellte Variante als Vorzugsvariante ausgewiesen. Die Belange der von der Flächeninanspruchnahme betroffenen Landwirte werden im Übrigen unter dem nachfolgenden Kapitel bzw. unter der jeweiligen Einwendernummer ausführlich behandelt.

Zusätzlich werden etwa 4,4 ha Fläche vorübergehend in Anspruch genommen. Für diese Grundstücke ist eine dingliche Sicherung im Grundbuch nicht erforderlich. Die für den Straßenbau vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen betreffen ebenfalls zu einem großen Teil, nämlich ca. 3,9 ha, landwirtschaftliche Flächen. Ertragsausfälle während der voraussichtlich zwanzigmonatigen Bauzeit sind bilateral zwischen den Beteiligten bzw. falls keine Einigung erzielt werden kann, im anschließenden Enteignungsverfahren auszugleichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, so dass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann.

In die planerische Abwägungsentscheidung sind als privater Belang auch nachteilige Wirkungen auf Nachbargrundstücke, die selbst nicht unmittelbar überplant werden, einzustellen. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen. Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Verlärmung von zu Wohnzwecken genutzten trassennahen Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Auch entschädigungspflichtige Verkehrswertminderungen infolge der Lärmauswirkungen des Straßenbauvorhabens können ausgeschlossen werden. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff in die Substanz vorliegt. Wertverluste, die nicht zu unvermeidbaren Einbußen führen, treten jedoch hinter gegenläufige öffentliche Interessen zurück. Gegenläufige öffentliche Belange überwiegen insbesondere, wenn eine etwaige Lärmbeeinträchtigung unterhalb der Grenzwerte liegt, die durch die 16. BImSchV festgesetzt sind⁵⁰, was vorliegend der Fall ist (vgl. hierzu Ausführungen unter Kapitel 2.2.3.4.2).

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass der Grundstücksmarkt auf das Straßenbauvorhaben mit Wertminderungen der in näherer oder weiterer Nachbarschaft liegenden Grundstücke reagiert, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung eines Nachbargrundstücks ist weder als Belang in die Abwägung einzustellen noch zu entschädigen⁵¹. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstückes ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, so dass folglich eine Veränderung der Lagegunst als Ausfluss der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG vom Grundstückseigentümer hinzunehmen ist⁵².

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für das Straßenbauvorhaben ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 FStrG vereinbar. Das öffentliche Interesse an dem Vorhaben überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen

⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 16.3.2006 – 4 A 1075/04, juris; BVerwG, Urt. v. 24.05.1996 – 4 A 39/95, NJW 1997, 142 ff.

⁵¹ BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995 – 4 NB 17/94, NVwZ 1995, 895-896; BVerwG, Urt. v. 04.05.1988 – 4 C 2/85, NVwZ 1989, 151, 152.

⁵² Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 402.

am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Für die von der Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben unmittelbar Betroffenen waren deshalb in diesem Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich des Flächenentzugs keine weiteren Regelungen erforderlich. Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich eine Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung.

2.2.3.10 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben nicht entgegen und sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt, auch soweit für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau dennoch mit den agrarstrukturellen Belangen vereinbar ist. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) auf die Belange der Landwirtschaft. Diese Beeinträchtigungen sind soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragene Anregungen und Bedenken wurden soweit als möglich berücksichtigt. Um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, wurden entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt (vgl. Ziffer 1.5.9).

Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme

Das festgestellte Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden und bewirkt teilweise erhebliche Zerschneidungsschäden. Die Belange der Landwirtschaft sind nicht in einem Maße betroffen, das ein Absehen von dem Vorhaben gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur und des Aufrechterhaltens einer funktionierenden Landwirtschaft. Gerade den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung des Straßenbauvorhabens größte Beachtung geschenkt. Der Neubau der Anschlussstelle Rieste sowie der Neubau der K 149 sind ohne die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht realisierbar. Nutzungsfreie Korridore sind in diesem Raum nicht vorhanden. Flächen der öffentlichen Hand stehen für die Durchführung der Maßnahme nicht zur Verfügung, so dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in dem konkret beantragten Umfang für die Realisierung des Vorhabens im überwiegenden öffentlichen Interesse als unvermeidlich hingenommen werden müssen. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben.

Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen in Ziffer 2.2.3.5.1.3 dieses Beschlusses ergibt. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für die Realisierung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit⁵³. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt (dazu bereits oben, Ziffer 2.2.3.5.1.3.5).

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten der Pächter eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren (siehe auch Hinweis unter 4.1). Um Entschädigungsangelegenheiten handelt es sich auch bei dem Erwerb oder der Entschädigung von nicht oder nur schlecht bewirtschaftbaren Restflächen. Auch diese sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, weil das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche erst die Folge des unmittelbaren Grundentzuges ist. Die Planfeststellung lässt den Rechtsentzug zwar zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen noch nicht. Eine verbindliche Entscheidung über die Ausdehnung der Enteignung auf ein Restgrundstück auch nur dem Grunde nach ist der Planfeststellungsbehörde verwehrt. Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, der Vorhabenträgerin den Ankauf wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbarer Restflächen aufzuerlegen, besteht nicht⁵⁴.

2.2.3.10.2 Existenzgefährdungen

Anders als die vorstehend benannten Entschädigungsfragen ist die Frage einer geltend gemachten und belegten Existenzgefährdung Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung. Führt ein Straßenbauvorhaben durch Grundinanspruchnahme zu Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe, so sind hierdurch nicht nur die privaten Belange der Eigentümer (Art. 12 und 14 GG), sondern auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Die Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe ist stets ein abwägungserheblicher Belang. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte prüfen, ob Existenzgefährdungen durch das Vorhaben tatsächlich eintreten werden und, falls dem so ist, entscheiden, ob die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange bei entsprechender Abwägung gleichwohl die Verwirklichung des Vorhabens rechtfertigen, sei es auch um den Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung⁵⁵. Führt das Vorhaben nicht zu Existenzgefährdungen, so genügt hinsichtlich der Eigentumsbetroffenheiten im Planfeststellungsverfahren ungeachtet der notwendigen Abwägung derselben ein Verweis auf das Enteignungsverfahren⁵⁶.

⁵³ BVerwG, Urt. v. 21.12.1995 – 11 VR 6/95, juris Rn. 50; BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2/10, juris Rn. 27.

⁵⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.01.2004, Az.: 9 VR 27/03, Rn. 9; BVerwG, Urt. v. 22.09.2004 – 9 A 72/03, juris Rn. 16.

⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 26); BVerwG, Urt. v. 09.06.2010 – 9 A 20/08, NVwZ 2011, 177 (Rn. 149).

⁵⁶ BVerwG, Beschl. v. 18.06.2007 – 9 VR 13/06, juris, Rn. 41.

Ob eine Existenzgefährdung vorliegt, ist durch eine fachliche Begutachtung der jeweiligen Betriebe zu klären. Diese ist nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde kann allerdings auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen⁵⁷. Nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung, kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.

Im Rahmen der Planfeststellung müssen Existenzgefährdungen jedoch nur dann als solche berücksichtigt werden, wenn sie unmittelbar auf das Vorhaben zurückgeführt werden können. Betriebe, die auch ohne den Entzug der Flächen für das Vorhaben dauerhaft nicht überlebensfähig sind, können dem Vorhaben auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Existenzgefährdung entgegengehalten werden. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung somit regelmäßig zu verneinen. Maßgeblich für eine Existenzfähigkeit ist daher, ob der Ertrag aus dem landwirtschaftlichen Betrieb ausreicht, um dem Betriebsinhaber und seiner Familie eine – wenn auch bescheidene – Lebensführung zu ermöglichen und ob der Ertrag darüber hinaus wegen der mittel- und längerfristig notwendig werdenden Investitionen in die Anlagegüter ausreichend ist⁵⁸. Zu berücksichtigen sind aber stets die Umstände des Einzelfalls. Voraussetzung einer abwägend zu berücksichtigenden Existenzgefährdung ist ferner, dass die durch das planfestgestellte Vorhaben verloren gehenden Flächen im Eigentum des Betriebsinhabers stehen, er in sonstiger Weise ein dingliches Recht an den Flächen hat oder diese durch langfristige Pachtverträge gesichert sind. Fehlt es an einer langfristigen Sicherung, können die in Anspruch genommenen Flächen nicht zu einer dauerhaft gesicherten Existenz beitragen.

In Bezug auf die landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Existenzgefährdung geltend gemacht haben, wird auf die Ausführungen zu dem jeweiligen Einwander in Abschnitt 2.6 verwiesen.

2.2.3.10.3 Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz

Das Vorhaben führt zu Änderungen im landwirtschaftlichen Wegenetz. Es entfallen Wegeanbindungen oder werden durchtrennt. Teilweise werden Ersatzwege hergestellt oder die bereits bestehenden Wege werden an das Straßenbauvorhaben angebunden. Anpassungen an den bestehenden Wegen oder die Herstellung von Ersatzwegen für unterbrochene Wegebeziehungen erfolgen gemäß den festgestellten Planunterlagen nach Maßgabe des gültigen Regelwerks („Richtlinien für den landwirtschaftliche Wegebau (RLW)“). Gemäß dem Grundsatz der Problembewältigung ist dadurch die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke hinreichend sichergestellt. Insgesamt ist die Vorhabenträgerin ihrer Verpflichtung zur Behebung der straßenausbaubedingten Nachteile mit der Schaffung neuer oder der Wiederherstellung vorhandener Wegebeziehungen nach Maßgabe der gültigen Regelwerke in ausreichendem Maße nachgekommen.

⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).

⁵⁸ VGH München, Urt. v. 30.10.2007 – 8 A 06/40024, juris, Rn. 240; BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 28).

Durch den Bau der Anschlussstelle und der K 149 werden zudem landwirtschaftliche Flächen an- und durchschnitten. Hierdurch ergeben sich teilweise ungünstiger zu bewirtschaftende Flächen und Umwege in der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs. Aus der Landwirtschaft wurde eingewandt, dass durch die Zerschneidung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der Flurstücke künftig unzumutbare Umwege entstünden, die u.a. zu Mehrkosten führten. Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch Umwege sind abwägungserheblich⁵⁹. Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Verkehrsanbindung von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist⁶⁰. Deshalb genügt es, für unterbrochene Wegebeziehungen unter Inkaufnahme verbleibender Umwege einen Ausgleich durch ein Ersatzwegesystem vorzunehmen, solange die verbleibenden Umwege zumutbar sind⁶¹. Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die öffentlichen Belange, welche für das Straßenbauvorhaben streiten, die Umwegen resultierenden Erschwernisse deutlich überwiegen. Die Erschließung aller Grundstücke ist sichergestellt; es bleiben alle landwirtschaftlichen Flächen erreichbar. Existenzgefährdungen durch Umwege drohen nicht. Der Ausgleich der umwegebedingten Nachteile erfolgt deshalb außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

2.2.3.11 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar. Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Der Denkmalschutz ist damit planungsrechtlich – auch – als Abwägungsbelang erheblich. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

In der Umgebung der geplanten Verlegung der Straße im Landkreis Vechta befinden sich Bodendenkmale und archäologische Fundstellen (Vörden, FStNr. 5 und 6). Die genauen Ausdehnungen sowie Erhaltungszustände sind bislang nicht bekannt. Zudem muss damit gerechnet werden, dass im Zuge des Bauvorhabens Bodenfunde gemacht und weitere Bodendenkmale entdeckt werden.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie und den unteren Denkmalschutzbehörden wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Ziffer 1.5.4), um die denkmalschutzrechtlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen. Etwaigen Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen kann dadurch hinreichend wirksam entgegengewirkt werden. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst.

⁵⁹ OVG Lüneburg, Urt. v. 21.10.2009 – 7 KS 32/09, juris, Rn. 36 f.; BVerwG, Urt. v. 27.04.1990 – 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165 (1166).

⁶⁰ OVG Magdeburg, Urt. v. 12.06.2014 – 2 K 66/12, juris Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 21.12.2005 – 9 A 12/05, NVwZ 2006, 603 (604).

⁶¹ OVG Lüneburg, Urt. v. 21.10.2009 – 7 KS 32/09, juris, Rn. 36 f.

2.2.3.12 Leitungsrechte

Vorhabenbedingt sind Verlegungen und Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie Fernmeldeleitungen erforderlich. Die betroffenen Leitungen sind in der Tabelle 7 des Erläuterungsberichts (Anlage 1, Kapitel 4.10) aufgeführt. Die Belange der Leitungsträger werden durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.8 dieses Beschlusses hinreichend berücksichtigt und stehen damit dem Vorhaben nicht entgegen. Im Übrigen wird auf die Feststellungen zu den einzelnen Leitungsträgern in Abschnitt 2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

2.2.3.13 Kommunale Belange

Dem Vorhaben stehen in dem entschiedenen Umfang kommunale Belange nicht entgegen. Durch die gewählte Trasse wird die Planungshoheit von Gemeinden weder gänzlich verhindert noch grundlegend behindert.

2.2.3.14 Nebenbestimmungen

Die unter 1.5 getroffenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den berechtigten Forderungen und Hinweisen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Darüber hinaus ist die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen nicht erforderlich.

2.2.3.15 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Vorhaben entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an der Realisierung der Anschlussstelle Rieste und des Neubaus der Kreisstraße in der beantragten Form überwinden können.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Unter Kapitel 1.7 dieses Beschlusses wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der in Unterlage 18 der Antragsunterlagen aufgeführten Benutzungen in die Gewässer II. und III. Ordnung erteilt.

Die Einleitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser in Gewässer ist eine Gewässerbenutzung und bedarf nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 12 bis 13 WHG, § 15 NWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Über die mit einem planfeststellungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen

mit der Unteren Wasserbehörde (hier der Landkreis Osnabrück und Landkreis Vechta). Demnach kommt es zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs. 1 WHG als die gegenüber § 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG speziellere Regelung aber ausdrücklich ab⁶². Damit tritt die erforderliche wasserrechtliche Entscheidung als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung⁶³. Sie wurde in Kapitel 1.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert und gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden ausgesprochen. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück und des Landkreises Vechta haben jeweils mit E-Mail vom 21.09.2022 das Einvernehmen erteilt. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden unter 1.7.2 dieses Beschlusses festgesetzt.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die wasserrechtliche Erlaubnis liegen vor. Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Insbesondere ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG, Art. 4 Abs. 1 WRRL vereinbar (s. dazu Kapitel 2.2.3.7.11). Bei Beachtung der unter 1.7.1 angeordneten Nebenbestimmungen sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der Erlaubnis erkennen.

Wegen der Notwendigkeit der Einleitung für die Realisierung des Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden – entschieden, die wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen.

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung sowie bei der Abarbeitung zwingender rechtlicher Vorgaben berücksichtigt worden. Auf die Einzelheiten an entsprechender inhaltlich-thematischer Stelle in der Begründung wird Bezug genommen. Hierauf sei an dieser Stelle verwiesen. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Stellungnahmen verwiesen.

2.4.1 Landkreis Vechta

Der vom Landkreis Vechta geforderte Einsatz einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung für das Bauvorhaben ist von der Vorhabenträgerin vorgesehen und entsprechend als Vermeidungsmaßnahme in den Maßnahmenblättern zum Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben (s. Unterlage U09.3, Maßnahme 1.7 V).

Die Planfeststellungsbehörde hat mit diesem Beschluss u.a. die Maßnahmenblätter feststellt und damit für die Vorhabenträgerin eine verbindliche Regelung getroffen (Ziffer 1.2.1). Dem Hinweis, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation und Vermeidung als rechtsverbindlicher Bestandteil der Planfeststellung fachgerecht umzusetzen sind, entspricht der Rechtslage und bedarf keiner gesonderten Nebenbestimmung.

⁶² OVG Bautzen, Beschl. v. 15.12.2005 – 5 BS 300/05, LKV 2006, 373 (375).

⁶³ BVerwG, Urt. v. 18.3.2009 – 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 (Rn. 32).

Der Landkreis Vechta hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung gemäß § 68 WHG für den Ausbau bzw. die Verlegung des Gewässers als Straßenseitengraben im Bereich des Kreisverkehrs an der Verbindung K 149 / L 78. Er bittet zu berücksichtigen, dass die Maßnahme nach den geprüften Unterlagen vorzunehmen sei und dass nach Fertigstellung der Maßnahme eine Abnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Weiterhin bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser.

Die von der Unteren Wasserbehörde aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen werden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Soweit Regelungsbedarf besteht, hat die Planfeststellungsbehörde entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde im Einvernehmen mit dem Landkreis erteilt.

Die Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta gibt eine gleichlautende Stellungnahme wie das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege ab. Es wird auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen (Ziffer 2.4.10).

2.4.2 Landkreis Osnabrück

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises hat keine Bedenken gegen den Neubau der Anschlussstelle Rieste an der BAB 1 und den Neubau der K 14. Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise zu ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden beachten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zu den denkmalrechtlichen Belangen (Ziffer 2.2.3.11) und den Nebenbestimmungen (Ziffer 1.5.4) in diesem Beschluss. Den Belangen des Denkmalschutzes wird dadurch hinreichend Rechnung getragen.

Nach dem Fachdienst Regional- und Bauleitplanung des Landkreises Osnabrück entsprechen die geplanten Neubaumaßnahmen insbesondere aus Gründen der angestrebten Erhaltung der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes und Erhöhung der Verkehrssicherheit den regionalplanerischen Zielsetzungen des Landkreises. Es wird auf rechtskräftige sowie in der Planung befindliche Bauleitplanungen hingewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die in der Stellungnahme des Landkreises vorgetragenen Hinweise zu den Bebauungsplänen bereits im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) stellt fest, dass die geplante Baumaßnahme mit vielfältigen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden ist, die in den Fachgutachten umfassend beschrieben und bewertet wurden. Sofern die Maßnahme entsprechend den Fachgutachten umgesetzt werde, werden seitens der UNB keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben gesehen.

Auf die Ausführungen zu den naturschutzrechtlichen Belangen wird hingewiesen.

Die Untere Wasserbehörde (UWB) weist auf das Erfordernis von wasserrechtlichen Erlaubnissen nach § 10 WHG hin, die unter Ziffer 1.7 in diesem Beschluss erteilt wurde. Die wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 68 WHG sind von der Konzentrationswirkung (§ 75 VwVfG) des Planfeststellungsbeschlusses umfasst.

Weiter wird von der UWB darauf hingewiesen, dass sich die beantragten Maßnahmen in mittelbarer nördlicher Umgebung des Wasserwerkes Wittenfelde sowie der zugehörigen Trink-

wasserbrunnen befinden. Aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes seien Maßnahmen im Bereich des natürlichen Einzugsgebietes der Brunnen im Hinblick auf Ihre Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung hin zu prüfen. Sofern Bereiche der beantragten Baumaßnahme direkt oder indirekt (Lagerung von Aushub, Stellflächen für Baugeräte, etc.) innerhalb des Einzugsgebiets liegen, seien entsprechende Maßnahmen umzusetzen, um eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung auszuschließen. Sollte sich die beantragte Straßenbaumaßnahme innerhalb des Einzugsgebietes der Brunnen Wittenfelde liegen, sei die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens sowie die Umsetzung der notwendigen RiStWag-Maßnahmen erforderlich

Das Trinkwassergewinnungsgebiet „Wittenfelde“ liegt am südlichen bzw. südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Eine Neuanlage von Förderbrunnen ist nicht geplant. Der geplante Neubau der K 149 im Landkreis Vechta auf rd. 460 m Länge sowie die Anbindung an die L 78 liegen innerhalb der Umhüllenden. Die geplante Anschlussstelle und die Verlegung der K 149 Riester Damm im Bereich des Landkreises Osnabrück sind nicht betroffen. Die Notwendigkeit von RiStWag-Maßnahmen wurde mit den Fachbehörden abgestimmt. Aufgrund der Randlage der Neubautrasse im Einzugsgebiet kann auf RiStWag-Maßnahmen verzichtet werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind aufgrund den Untersuchungen und den vorab stattgefundenen Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Unteren Wasserbehörden keine RiStWag-Maßnahmen erforderlich. Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes sind nicht zu befürchten. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.7.3 wird verwiesen.

2.4.3 Gemeinde Rieste

Die Gemeinde Rieste begrüßt ausdrücklich das Vorhaben. Die neue Anschlussstelle ermöglicht eine optimale Anbindung des Gewerbegebiets und verbessert die Erreichbarkeit des überregional bedeutsamen Feriengebiets Alfsee. Gleichzeitig führt der Neubau der K 149 bis zur L 78 zu einer erheblichen Entlastung des Ortskerns Vörden bei Behinderungen auf der Autobahn. Zudem wird auch die Anschlussstelle "Neuenkirchen-Vörden" entlastet und die Verkehrssituation im Umfeld verbessert.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Verkehrsverlagerungen auf untergeordnete Gemeindestraßen verhindert werden sollen. Die Verkehrsströme seien daher durch geeignete Maßnahmen (z. B. straßenverkehrsbehördliche Anordnungen) über das übergeordnete Straßennetz (K 149 und L 76) zu ihren Zielen zu lenken. Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass im Zuge des Neubaus der Anschlussstelle die wegweisende Beschilderung entsprechend überplant und angepasst werde. Entsprechende Verkehre werden über das qualifizierte Straßennetz (Kreisstraße und höher) geleitet, eine Verkehrsführung über Gemeindestraßen ist nicht vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Anordnung weiterer verkehrsbehördlicher Maßnahmen (z. B. Verkehrszeichen oder Markierungen) in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Straßenverkehrsbehörde fällt und damit nicht Gegenstand dieser Entscheidung ist.

Die Gemeinde Rieste fordert den Erhalt des Schotterweges (Gemarkung Rieste, Flur 5, Flurstück 106) und diesen nicht wie geplant zurückzubauen, da dieser Weg als Zuwegung zu den südlich des "Riester Damms" liegenden Flächen zwingend benötigt werde. Eine anderweitige gleichwertige Zuwegung, insbesondere für Schwerlastfahrzeuge zur Holzabfuhr sei nicht vorhanden, auch nicht über das Wegeflurstück 108/1, da dies aufgrund eines Brückenbauwerks mit Tonnagebegrenzung nicht möglich sei. Alternativ schlägt die Gemeinde Rieste vor, einen

entsprechenden Ersatzweg im Randbereich der vorgesehenen Kompensationsfläche auszuweisen und neu zu erstellen.

Die Vorhabenträgerin hat sich vor Ort ein Bild von der Leistungsfähigkeit des Bauwerkes (Flurstück 108/1) gemacht und bestätigt, dass das Bauwerk mit einer Tonnagebegrenzung auf 3,5 t die Anforderungen des forstwirtschaftlichen Schwerverkehres nicht erfüllen kann. Die Vorhabenträgerin wird den Alternativvorschlag der Gemeinde Rieste umsetzen. Ein entsprechender Rückeweg wird im Randbereich der Kompensationsfläche 3.1 A erstellt. Der vorhandene Aufbau, Querschnitt sowie die Parzellenbreite der Gemeinde Rieste sollen beibehalten werden.

Der Forderung der Gemeinde Rieste wurde daher entsprochen. Die Maßnahme ist in den Deckblättern enthalten und damit Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.4 Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Das Vorhaben wird ausdrücklich von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden begrüßt. Es werden jedoch zukünftig verkehrliche Probleme erwartet, wenn die Gemeindestraße „Riester Damm“ über den öffentlichen Wirtschaftsweg Nr. 102 an die neue Kreisstraße K 149 angebunden wird. Eine solche Anbindung sei nicht erforderlich. Es werden Durchgangs- und Schleichverkehre zur neuen Anschlussstelle Rieste bzw. dem Niedersachsenpark befürchtet. Beschilderungsmaßnahmen, wie ein Durchfahrtsverbot, werden von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als Straßenbaulastträger als nicht wirksam angesehen, vielmehr wird eine Unterbindung der Durchfahrtsmöglichkeit für Pkw-/Lkw-Verkehre durch bauliche Maßnahmen gefordert. Insbesondere für den landwirtschaftlichen Verkehr müsse eine ordnungsgemäße Erreichbarkeit der Flächen gesichert werden. Der Riester Damm könne als Fuß- und Radweg sowie als Grundstückszufahrt angrenzender landwirtschaftlicher Flächen dienen. Der Plan sei entsprechend des eingereichten Alternativvorschlags zu ändern.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden weist ferner darauf hin, dass das Flurstück 52/2, Flur 7, Gemarkung Hinnenkamp von ihr für Kompensationsmaßnahmen gesichert wurde.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass das Abkoppeln des Riester Damms durch bauliche Maßnahmen Fahrbeziehungen für den landwirtschaftlichen Verkehr und die Anlieger hemmen würde, die aus ihrer Sicht vor allem für die Landwirtschaft aus Gründen der Flächenerreichbarkeit erhalten bleiben sollten. Die Gefahr unzulässigen Durchgangs- und Schleichverkehrs kann die Planfeststellungsbehörde ebenso wie die Vorhabenträgerin nicht erkennen. Ein Unterbinden entsprechender Fahrbeziehungen durch bauliche Maßnahmen hält die Planfeststellungsbehörde ebenfalls für nicht erforderlich, da dies zum einen zu unnötiger Erschwernis für den landwirtschaftlichen Verkehr führen würde und zum anderen keinen großen zeitlichen Vorteil für diejenigen bringen würde, der diese Abkürzung von ca. 300 m zur Anschlussstelle Rieste nutzen will. Ein Durchfahrtsverbot mit dem Zusatz „Anlieger und landwirtschaftlicher Verkehr frei“ scheint der Planfeststellungsbehörde für ausreichend und in der Sache angemessen. Laut Maßnahmenblatt 3.9 A_{CEF} erfolgte die Festlegung der Maßnahme mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, so dass die Planfeststellungsbehörde hier davon ausgehen darf, dass keine Doppelbelegung gegeben ist und somit die teilweise Inanspruchnahme des gleichen Flurstückes für Kompensationsmaßnahmen durch die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden berücksichtigt wurde. Darüber hinaus hat der Landkreis keine Bedenken gegen die Kompensationsmaßnahmen erhoben.

2.4.5 Samtgemeinde Bersenbrück

Die Samtgemeinde Bersenbrück begrüßt das Verfahren zur Planfeststellung und erklärt sich ausdrücklich einverstanden mit den vorgesehenen Planungen. Die Samtgemeinde Bersenbrück geht davon aus, dass sich die Verkehrssituation im Umfeld der beiden Anschlussstellen Neuenkirchen-Vörden und der neuen Anschlussstelle Rieste mit der geplanten Maßnahme erheblich verbessern wird.

2.4.6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Die Vorhabenträgerin wird die Forderungen der Richtlinie für die Anlagen und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) beim Neubau der Anschlussstelle einhalten und beachten. Ebenso erfolgt die Einstufung des Brückenbauwerkes nach MLC und wird dem Logistikzentrum der Bundeswehr zu gegebener Zeit entsprechend mitgeteilt.

Ein Regelungsbedarf folgt aus der Stellungnahme der Bundeswehr nicht.

2.4.7 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL Weser-Ems) hält eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungsgesetz zur Verringerung der Nachteile für die Landwirtschaft und Agrarstruktur, sowie zur Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Teilnehmerkreis für angezeigt. Darüber hinaus ließen sich mit einem Flurbereinigungsverfahren auch ggf. erforderlich werdende Enteignungsverfahren verhindern. Das ArL Weser-Ems gibt den Hinweis, dass eine Unternehmensflurbereinigung es ermögliche in dringlichen Fällen eine Fläche im Wege der vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG bereitzustellen, um damit die Umsetzung der Maßnahmen des Unternehmensträgers zu beschleunigen. Die geplante Maßnahme führe durch die Durchschneidungsschäden zu Nachteilen für die allgemeine Landeskultur. Weiterhin könne mit einem Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG die mit der Einwendung Nr. E 06 geltend gemachte Existenzgefährdung durch einen Landverlust in Höhe von ca. 19.500 qm (dies seien 10,8 Prozent der Eigentumsfläche) reduziert bzw. vermieden werden. Im Übrigen verweist das ArL Weser-Ems auf den Gem. RdErl. d. ML u. d. MW. v. 05.11.2014, nach dem die Flurbereinigungsbehörde gemeinsam mit dem Unternehmensträger prüft, ob Land im großem Umfang aufzubringen ist oder ob durch das Unternehmen landeskulturelle Nachteile zu erwarten seien, deren Beseitigung die Durchführung einer Flurbereinigung zweckmäßig erscheinen lassen.

Die Vorhabenträgerin hält ein Flurbereinigungsverfahren für nicht erforderlich, da die Grunderwerbsverhandlungen direkt zwischen Vorhabenträger und den betroffenen Eigentümern erfolgen bzw. z.T. bereits erfolgt seien, insbesondere sind die externen Kompensationsflächen mit den Eigentümern abgestimmt. Auch erste vertragliche Regelungen seien abgeschlossen, so dass die Vorhabenträgerin keine Vorteile bzw. keine Notwendigkeit für ein Flurbereinigungsverfahren sieht. Durch die gewählte Variante 5.1 werden Nachteile für die allgemeine Landeskultur sowie Flächenverbrauch bereits auf das für die Maßnahme notwendige Maß begrenzt.

Die Planfeststellungsbehörde kann kein Unternehmensflurbereinigungsverfahren gem. § 87 FlurbG anordnen. Dies obliegt vielmehr der zuständigen Enteignungsbehörde. Ungeachtet dessen wird ein solches, vor dem Hintergrund der von der Vorhabenträgerin genannten

Gründe, auch nicht für erforderlich gehalten. Hinsichtlich der Bezugnahme zu der geltend gemachten Existenzgefährdung des Einwenders E06 wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

2.4.8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen geht davon aus, dass das neu zu errichtende Brückenbauwerk über die BAB 1 auch mit den heute in der Landwirtschaft üblichen Fahrzeugen uneingeschränkt befahren werden kann. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass das neue Bauwerk mit der Brückenklasse 60/30 die höchste Belastungsklasse erhält und mit den heute in der Landwirtschaft üblichen Fahrzeugen uneingeschränkt befahrbar sein wird.

Die Landwirtschaftskammer erwartet, dass im Einvernehmen mit den Eigentümern die rechtmäßig vorhandenen Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des Baus auf vorhandener Trasse wiederhergestellt werden und im Bereich der Anschlussstellenrampen sowie der Neubaustrecken die Vorhabenträgerin gewährleistet, dass für die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen ausreichende Zufahrten neu hergestellt werden. Hinsichtlich der Befestigung sollen die Zufahrten so ausgeführt werden, dass sie den Nutzlasten der heute in der Landwirtschaft üblichen Fahrzeuge (auch Schwerlastverkehr durch Transportfahrzeuge) genügen. Ebenso sei eine ausreichende Breite zu gewährleisten, um ein ungehindertes Einbiegen bzw. Auffahren auf die K 149 auch mit längeren Fahrzeugzügen sicherzustellen. Die Vorhabenträgerin wird die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen gewährleisten bzw. wiederherstellen und entfallende Zufahrtsmöglichkeiten gemäß den Planunterlagen U05 und U11 ersetzen. Die Zufahrten werden eine Befestigung gemäß den Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW 99, Ausgabe 2005) erhalten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die genannten Unterlagen U05 (Lagepläne) und U11 (Regelungsverzeichnis) geprüft und planfestgestellt. Auf die Nebenbestimmung unter 1.5.9.6 wird verwiesen.

Die durch den Bau verursachten nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur (z.B. Verdichtungen), insbesondere in dem Baufeld bzw. Arbeitsstreifen, sollen nach Abschluss der Baumaßnahme durch kulturbautechnische Maßnahmen wie Tiefenlockerung o.ä. wieder beseitigt werden. Zum Schutz des Bodens sieht die Vorhabenträgerin die Vermeidungsmaßnahme 1.1 V (Unterlage 9.3.) vor. Bei Bodenverdichtung sei eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch geeignete Maßnahmen wie Tiefenlockerung und Oberbodenandeckung vorgesehen.

Bezüglich der Auswirkungen auf den Boden verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter der Ziffer 2.2.2.2.4 dieses Beschlusses. Regelungen zum Schutz des Bodens wurden unter Ziffer 1.5.6 beauftragt.

Die Landwirtschaftskammer führt an, dass Ertragsausfälle während der Bauphase den Landwirten angemessen zu entschädigen seien. Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, dass für den temporären Entzug von Flächen die Eigentümer/Pächter gemäß der geltenden Rechtsätze eine Aufwuchs- oder Nutzungsentschädigung sowie ggf. eine Pachtaufhebungsentschädigung erhalten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf ihre Ausführungen unter der Ziffer 2.2.3.10 dieses Beschlusses. Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass Entschädigungszahlungen nicht

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Diese sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens bilateral, bzw. im Rahmen eines anschließenden Entschädigungsverfahrens zu regeln (vgl. Ziffer 4.1).

Nach Auffassung der Landwirtschaftskammer darf die Entwässerung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt bzw. verschlechtert werden. Die vorhandenen Drainagen, die durch die Baumaßnahme durch- bzw. abgeschnitten werden, sollen durch eine Fachfirma fachgerecht wieder an das Entwässerungssystem angeschlossen werden.

Sofern bestehende Drainagen von der geplanten Baumaßnahme abgetrennt oder durchschnitten werden, werden die von der Vorflut abgeschnittenen Leitungen zu Lasten der Straßenbausträger neu angeschlossen oder neu verlegt.

Die Planfeststellungsbehörde wertet diese Festlegung der Vorhabenträgerin als Zusage, die gemäß Ziffer 1.6 dieses Beschlusses einzuhalten ist. Im Übrigen wurden entsprechende Nebenbestimmungen unter 1.5.9 festgelegt.

Die Landwirtschaftskammer gibt Hinweise zu den Ausgleichsmaßnahmen 3.5 A (Einzelbaumpflanzung), 3.9 A_{CEF} (Lebensraumentwicklung für die Feldlerche) und 3.12 A (Grünlandentwicklung Meyerhöfen). Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Baumpflanzungen am Riester Damm und in den Einmündungsbereichen der K 149 mittig in einem 4-5 m breiten Saumstreifen vorgenommen werden (Maßnahme 3.5 A). Die Maßnahme 3.9 A_{CEF} sei im Vorfeld zwischen Eigentümer und der UNB des Landkreises Vechta abgestimmt worden. Es soll ein artenarmes Grünland geschaffen werden. Laut Bewirtschaftungsauflagen darf eine Düngung der Fläche grundsätzlich nicht erfolgen. Die Schaffung eines Wirtschaftsgrünlandes sei nicht Ziel der Kompensationsmaßnahmen 3.9 A_{CEF} und 3.12 A.

Die Planfeststellungsbehörde hat die betreffenden Maßnahmenblätter, wie beantragt, festgestellt (s. Unterlage U09). Die Maßnahmen sind somit für die Vorhabenträgerin verbindlich. Die Maßnahmen sind fachlich geeignet, die vorhabenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Anpassungsbedarf besteht daher nicht. Auf Kapitel 2.2.3.5.1.3 und 2.2.3.5.4 wird verwiesen.

Aufgrund der angespannten Situation auf dem Grundstücksmarkt hält die Landwirtschaftskammer es für erforderlich, dass den landwirtschaftlichen Betrieben geeignete Ersatzflächen angeboten werden. Ferner sollte eine Unternehmensflurbereinigung durchgeführt werden, um die Nachteile für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur möglichst gering zu halten. Die Vorhabenträgerin will im Rahmen der Möglichkeiten und im Zuge der erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen prüfen, ob und in welchem Umfang Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können. Sie erläutert, dass die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nicht erforderlich sei, weil der Grunderwerb durch die Vorhabenträgerin getätigt wird.

Die Planfeststellungsbehörde folgt hier der Vorhabenträgerin, insbesondere hält sie ebenfalls die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens für nicht erforderlich. Zu den Eingriffen in das Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen verweist sie auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.9 (Eigentum) und Ziffer 2.2.3.10 (Landwirtschaft) dieses Beschlusses.

Da durch die geplante Baumaßnahme Wald im Sinne des § 2 NWaldLG betroffen sei, fordert die Landwirtschaftskammer, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie die

erforderliche Neuaufforstung im Verhältnis 1:1 in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten durchführen wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat das betreffende Maßnahmenblatt zur Maßnahme 3.7 A festgestellt (s. Unterlage U09). Die Maßnahme ist somit für die Vorhabenträgerin verbindlich. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich nicht.

2.4.9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Der Fachbereich Landwirtschaft und Bodenschutz des LBEG begrüßt die Maßnahme 1.1. V sowie die weiteren bodenschützenden Maßnahmen. Es wird jedoch die aktive Beteiligung des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Flächenwiederherstellung durch die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung sei es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Aus Sicht des LBEG können diese Aufgaben nicht durch die vorgesehene Umweltbaubegleitung abgedeckt werden. Als fachliche Grundlage sollte die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist mit dem Einsatz einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung (Maßnahme 1.7 V, Unterlage 9.3) gewährleistet, dass auch der Bodenschutz vor, während und nach Abschluss der Bauarbeiten ausreichend berücksichtigt wird. Daneben ist es auch Aufgabe der örtlichen Bauüberwachung, die Baufirmen auf die Anforderungen des Bodenschutzes hinzuweisen und die Einhaltung zu überprüfen. Eine gesonderte bodenkundliche Baubegleitung wird daher von der Vorhabenträgerin nicht als erforderlich angesehen. Im Übrigen werden die bodenschutzfachlichen Hinweise des Fachbereiches Landwirtschaft und Bodenschutz von der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die von der Vorhabenträgerin bereits vorgesehenen Umweltbaubegleitung ausreichend, damit der Bodenschutz während der Baumaßnahme hinreichend berücksichtigt wird. Soweit hinsichtlich den weiteren Hinweise und Forderungen ein Regelungsbedarf bestand, wurden Ziffer 1.5.6 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz festgesetzt.

Die Hinweise des Fachbereichs Bauwirtschaft zur Geologie, Baugrunderkundung und zum Bodeninformationssystem des LBEG werden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und beachtet bzw. gewährleistet. Ein Regelungsbedarf besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht (vgl. Hinweise unter Ziffern 4.6.2 und 4.6.3).

Der Hinweis des Fachbereiches Hydrologie zum notwendigen Grundwasserschutz im Einzugsgebiet und Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung des Wasserwerkes Wittenfelde wird unter Verweis auf Kapitel 2.2.3.7.3 des Beschlusses zur Kenntnis genommen.

2.4.10 Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Abt. Archäologie Stützpunkt Oldenburg

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb einer archäologisch reichhaltigen Region liege. Die Fläche für den Neubau der Kreisstraße im Landkreis Vechta weise ein erhöhtes archäologisches Potenzial auf. In der unmittelbaren Umgebung gebe es Hinweise auf denkmalgeschützte Fundplätze (Vörden, FStNr. 5 und

6). In diesem Bereich müsse daher mit weiteren, bisher unbekanntem Fundstellen – Bodendenkmale - gerechnet werden. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Für den Straßenneubau auf dem Gebiet des Landkreises Vechta ergeben sich denkmalpflegerische Notwendigkeiten, die zu berücksichtigen seien. Auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück bestehen keine Bedenken.

Sofern die Stellungnahme eine facharchäologische Begleitung beziehungsweise die Durchführung von Suchschnitten auf den Flächen für Bau- und Erschließungsarbeiten fordert, sei darauf hingewiesen, dass diese bereits in den Unterlagen vorgesehen ist.

Sofern in der Stellungnahme darauf hingewiesen wird, dass die Kosten für die Voruntersuchungen und gegebenenfalls notwendigen Ausgrabungen nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden können, ist darauf zu verweisen, dass gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz der Veranlasser für die Kostentragung zuständig ist. Da die gesetzliche Vorgabe grundsätzlich einzuhalten ist, bedarf es keiner besonderen Nebenbestimmung.

Der Anregung, dass die Vorhabenträgerin sich frühzeitig mit den Denkmalschutzbehörden in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzustimmen, wird durch eine Nebenbestimmung umgesetzt (siehe Ziffer 1.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses).

Die in der Stellungnahme als Hinweis geäußerte Melde- und Sicherungspflicht von bisher unbekanntem ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden im Rahmen der Ausführung des Vorhabens an die unteren Denkmalschutzbehörden oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege ist zu berücksichtigen. Da die gesetzliche Vorgabe grundsätzlich einzuhalten ist, bedarf es keiner besonderen Nebenbestimmung (vgl. Hinweis unter 4.6.1).

Die denkmalrechtliche Genehmigung wird im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt. Auf die Ausführungen zu den denkmalrechtlichen Belangen (Ziffer 2.2.3.11) und den Nebenbestimmungen (Ziffer 1.5.4) wird Bezug genommen. Den Belangen des Denkmalschutzes wird dadurch hinreichend Rechnung getragen.

2.4.11 NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg

Da sich das Vorhaben ganz oder teilweise in einem Trinkwasserschutzgebiet befindet, gibt der NLWKN den Hinweis rechtzeitig eine Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde zu suchen.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie bereits in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde sei und dies auch weiterhin sein wird, so dass von Seiten der Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu veranlassen ist. Auf Kapitel 2.2.3.7.3 des Beschlusses wird verwiesen.

2.4.12 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum

Die Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Ankum – geben Hinweise zur Kompensation zum Verlust von Wald, zum Schutz von Ersatzwaldflächen durch einen Wildschutzzaun, zur Entwicklung von Waldrändern sowie zur Anbindung von Straßen und (Wald-)Wegen. Lt. Stellungnahme vom 04.08.2020 halten die Niedersächsischen Landesforsten die im Plan dargestellten Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstungen für geeignet, den Verlust von 1,75 ha Wald angemessen zu kompensieren.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass die betreffende Ersatzwaldfläche von den Niedersächsischen Landesforsten zur Verfügung gestellt und hergerichtet werde. Bezüglich der Gefahr von Windwurf, Sonnenbrand und sonstigen negativen Randeffekten hat die Vorhabenträgerin eine Waldrandentwicklung im entsprechenden Bereich vorgesehen und wird die Realisierung in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten vornehmen. Sie verweist hierzu auf das Maßnahmenblatt 3.6 A der Unterlage 9.3 des Plans.

Dem Hinweis, dass die Ersatzwaldflächen (sofern keine Großpflanzen verwendet werden), mit einem Wildschutzzaun zu schützen sind, wertet die Planfeststellungsbehörde als sachgerechte Information an die Vorhabenträgerin für die Ausführungsplanung und bedarf keiner gesonderten Nebenbestimmung. Die Empfehlung einer Gestaltung angeschnittener Waldränder wurde von der Vorhabenträgerin mit dem Maßnahmenblatt 3.6 A gewürdigt, bedarf jedoch keiner Nebenbestimmung, da eine rechtlich verpflichtende Berücksichtigung dieser Empfehlung nicht erkennbar ist. Soweit entgegnet wurde, dass die abschließende Baumartenwahl für die Ersatzwaldfläche in Abhängigkeit von den bodenkundlichen Voraussetzungen und unter forstfachlicher Begleitung zu erfolgen hat, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass diese Forderung im Maßnahmenblatt 3.7 A der Unterlage 9.3 bereits berücksichtigt wurde.

Hinsichtlich der Anbindung von Straßen und (Wald-)Wegen beabsichtigt die Vorhabenträgerin eventuell notwendig werdende Wegeanbindungen innerhalb von Waldflächen oder das Schaffen von Ersatzwegen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

Die Planfeststellungsbehörde hat um eine Weiternutzung und den reibungslosen Abtransport von Holz aus den Waldflächen zu gewährleisten eine Nebenbestimmung unter Ziffer 1.5.11 in den Beschluss aufgenommen.

2.4.13 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück

Der Geschäftsbereich Osnabrück der NLSStBV ist zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen in den Landkreisen Osnabrück und Vechta. Die Planungen des Kreisverkehrs zur Anbindung der K149 an die L78 wurden mit dem Geschäftsbereich Osnabrück abgestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Land Niedersachsen Mehrunterhaltungskosten für den neuen Kreisverkehr und den dazugehörigen Anlagen entstehen und von der Bundesverwaltung abzulösen seien. Hierüber sei rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen dem Land und dem Landkreis Vechta abzuschließen. Es wird zur gegebenen Zeit ein entsprechender Vereinbarungsentwurf vom Antragsteller, als Veranlasser dieser Maßnahme, erwartet. Im Regelungsverzeichnis unter Pkt. 7.1 ist als Unterhaltungspflichtiger für den Rohrdurchlass D15 der Anlieger der Zufahrt genannt und als Eigentümer das Land Niedersachsen. Dieser Widerspruch sei aufzuklären. Für das Gebäude an der L 78 (Objekt 02) bestehe dem Grunde nach ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Es wird der Hinweis gegeben, dass das Entschädigungsverfahren und die daraus resultierenden Kosten vom Landkreis Vechta zu regeln seien.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie eine entsprechende Vereinbarung aufsetzen und mit den beteiligten Parteien abstimmen werde. Vertragliche Vereinbarungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (vgl. Ziffer 4.1). Ein Regelungsbedarf ergibt sich daher nicht.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegt die Unterhaltungspflicht für den Rohrdurchlass D15 gem. § 20 Abs. 4 NStrG beim Anlieger. Ein Widerspruch liegt daher nicht vor. Bezüglich des Anspruchs auf passiven Lärmschutz konnte sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugen, dass dem Grunde nach keinerlei Ansprüche auf Lärmschutz bestehen. Es wird hierzu auf die Deckblätter zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und der allgemein verständlichen Zusammenfassung (Unterlage 1 – Anlage 1) verwiesen.

2.4.14 IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim

Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim begrüßt das Vorhaben und ist der Auffassung, dass die vorhandene Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden durch die vorliegende Planung entlastet wird und dadurch eine Neuordnung der Bedarfsumleitung ohne Ortsdurchfahrten ermöglicht werde. Die IHK hält es für sinnvoll, für erforderliche Großraum- und Schwertransporte zum Niedersachsenpark größere Kurvenradien und höhere Traglasten von Straßen, Anschlussstellen und Brückenbauwerken zu berücksichtigen.

Die Anschlussstelle sowie die K 149 werden von der Vorhabenträgerin entsprechend der jeweils geltenden Richtlinien RAA (Richtlinien für die Anlage von Autobahnen) bzw. RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) geplant und gebaut. Die Planfeststellungsbehörde hält damit eine ausreichende Dimensionierung für Großraum- und Schwertransporte für sichergestellt.

2.4.15 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Vom Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN wurde auf Anfrage eine Luftbildauswertung für die Fläche A empfohlen, da ein allgemeiner Kampfmittelverdacht besteht. Die Vorhabenträgerin hat zwischenzeitlich einen Antrag auf Luftbildauswertung gestellt, der bereits ausgewertet wurde.

2.4.16 Wasserverband Bersenbrück

Der Wasserverband Bersenbrück beabsichtigt im Zuge der geplanten Baumaßnahme eine Wasserleitung DN 200, von der Niedersachsenpark-Allee (K 149) bis zur Osnabrücker Straße (L 78), zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Gewerbegebiet Niedersachsenpark zu verlegen. Es wird um weitere Abstimmung in Bezug auf eine Koordinierung der Verlegungsmaßnahmen gebeten, da die Wasserleitung den Hollenbergsweg kreuzt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass der Wasserverband frühzeitig beteiligt und die Neuverlegung der Wasserleitung im Zuge des Riester Damm zu gegebener Zeit mit dem Leitungsträger abgestimmt werde. Die Hinweise in Bezug auf vorhandene Wasserleitungen wird die Vorhabenträgerin berücksichtigen.

2.4.17 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befinden, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Sie weist ferner darauf hin, dass ihre Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigt die Vodafone GmbH eine Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten vor

Baubeginn, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie notwendige Arbeiten durchführen zu können.

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise des Leitungsträgers zur Kenntnis genommen und wird diese berücksichtigen. Sollten Leitungen des Versorgers betroffen sein, so wird sich die Vorhabenträgerin zwecks Sicherung bzw. Umverlegung rechtzeitig mit der Vodafone GmbH in Verbindung setzen (vgl. Hinweis unter Ziffer 4.6.7). Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sich die Kostentragung nach dem Telekommunikationsgesetz in der letztgültigen Fassung und den dazu erlassenen Vorschriften richtet.

2.4.18 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom) teilt mit, dass sich im Bereich des geplanten Kreisverkehrs an der L 78 Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Die im Planbereich liegenden Fernmeldeleitungen werden von der geplanten Straßenbaumaßnahme überbaut und müssen entsprechend gesichert bzw. verlegt werden. Die Telekom bittet daher um rechtzeitige Beteiligung, in diesem Fall mindestens einen Monat vor der Ausschreibung der Baumaßnahme. Ferner werden Hinweise zur Bauausführung gegeben.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die entsprechenden Hinweise zu beachten und die Telekom frühzeitig zu beteiligen (vgl. Hinweis unter Ziffer 4.6.7). Ein weiterer Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

2.4.19 Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück

Grundsätzliche Bedenken gegen die Baumaßnahme bestehen nicht. Die Westnetz GmbH teilt mit, dass sich im Plangebiet umfangreiche Elektro-Versorgungseinrichtungen befinden. Die im Planbereich liegenden Leitungen werden von der geplanten Straßenbaumaßnahme überbaut und müssen entsprechend gesichert bzw. verlegt werden. Die Westnetz GmbH bittet daher um rechtzeitige Beteiligung vor Beginn der Baumaßnahme und gibt Hinweise zur Bauausführung.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die entsprechenden Hinweise zu beachten und die Westnetz GmbH frühzeitig zu beteiligen (vgl. Hinweis unter Ziffer 4.6.7). Ein weiterer Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

2.4.20 EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH teilt mit, dass sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen des Unternehmens im Bereich des Vorhabens bzw. in unmittelbarer Nähe befinden. Das Erdgashochdrucknetz könne durch Näherung der Baumaßnahme beeinflusst werden. Es wird um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fachabteilung des Unternehmens und um Einbeziehung in weitere Planungen gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik anzuwenden seien, sollten Anpassungen oder andere Betriebsarbeiten an den bestehenden Anlagen der EWE Netz GmbH erforderlich werden. Sofern keine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt sei, seien die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten vollständig von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise zu beachten. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.5.8 und den Hinweis unter Ziffer 4.6.7 verwiesen. Eine Regelung über eine Kostentragungspflicht ist Ziffer 1.5.1.1 zu entnehmen.

2.4.21 GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH

Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH gibt Hinweise zum Schutz ihrer LWL-Kabelanlage, damit der Betrieb durch die Baumaßnahme nicht gefährdet wird. Umverlegungsarbeiten an der LWL-Trasse benötigen eine Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten für Arbeitsvorbereitungen. Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise des Leitungsträgers zur Kenntnis genommen und wird diese berücksichtigt. Sie sagt eine rechtzeitige Beteiligung des Leitungsträgers zu (vgl. Hinweis unter Ziffer 4.6.7). Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

2.4.22 Sonstige

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde im Anhörungsverfahren beteiligt und haben mitgeteilt, dass sie keine Bedenken und Anregungen vorzubringen haben oder von der Maßnahme nicht betroffen sind: Gemeinde Visbek, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, PLEdoc GmbH und ExxonMobil Production Deutschland GmbH.

2.5 Naturschutzvereinigungen

Von den in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen hat der Naturschutzbund (NABU) Niedersachsen und die Kreisgruppen Vechta und Osnabrück eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Der NABU lehnt den Neubau der Anschlussstelle Rieste an der Bundesautobahn 1 ab, da aus seiner Sicht hierfür keine Notwendigkeit bestehe und so diverse Fehlentwicklungen begünstigt werden. Sowohl das Gewerbegebiet als auch die Freizeitregion Alfsee sei über das vorhandene (Fern-)Straßennetz ausreichend erschlossen. Er schlägt als alternative Umleitungsstrecke für den Verkehr von der Bundesautobahn vor, diesen über die B 68 zu leiten. Sollte dieser Empfehlung nicht gefolgt werden, werde der Aus- sowie der teilweise Neubau der Kreisstraße 149 bis zur Landesstraße 78 ohne eine Anschlussstelle Rieste als notwendig erachtet, insbesondere um die Ortschaft Vörden wirksam von Schwerlastverkehr zu entlasten. Der NABU fordert für diesen Fall den Standort des westlichen Kreisverkehrsplatzes etwas nach Süden zu verlagern, um deutlich mehr Rücksicht auf naturschutzfachliche Schutzgüter zu nehmen. Der NABU besteht auf eine weitgehende Schonung der alten Straßenbäume und Wallhecken an der Nordseite des Riester Damms, sofern der jeweilige Abschnitt von der Baumaßnahme direkt betroffen ist. Als zentraler Nahrungs- und Flugkorridor für individuenreiche Fledermausbestände komme diesen Alleebäumen entlang des gesamten alten Riester Damms eine sehr hohe Bedeutung zu. Ferner wurde jeweils die alte Baum-Strauch-Wallhecke nordseitig der K 149 / westlich der BAB 1 nicht als geschützter Landschaftsbestandteil im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erkannt. Die geplante Streckenführung zerschneide die sehr alte, gut ausgeprägte Wallhecke und führt zu deren vollständiger Zerstörung. Auch würden die faunistischen Bestandskartierungen zeigen, dass sich hier bedeutsame Fledermauskorridore befinden. Der NABU fordert daher den Neubau der K 149 und des westlichen Kreisverkehrsplatzes, unter Erhalt der gesamten Wallhecke, nach Süden zu verschieben, da dieses mit wesentlich geringeren Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden sei. Weiterhin besteht der NABU auf eine ortsnahe Kompensation. Sinnvoll sei die im Landesraumordnungsprogramm genannte

Realisierung des Biotopverbundes der Vördener Aue oder der Flöte sowie alternativ die Stärkung der überregional bedeutsamen und großflächig offenen Heide- und Magerrasenstandorte auf dem ehem. Standortübungsplatz Flugplatz Wittenfelde.

Der Stellungnahme kann nicht entsprochen werden. Die Variante 5.1 stellt sich nach Abwägung aller Belange für die Planfeststellungsbehörde als Vorzugsvariante dar. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Belangen des Naturschutzes wird dem Vorhaben aufgrund der Verbesserung der Erreichbarkeit des interkommunalen Gewerbegebietes Niedersachsenpark und der Entlastung der Ortsdurchfahrt Vörden vom Schwerlastverkehr sowie vom Umleitungsverkehr der Autobahn Vorrang eingeräumt. Es wird verwiesen auf die Ziffern 2.2.2.1, 2.2.3.2 und 2.2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Sofern in der Stellungnahme die weitgehende Schonung der alten Gehölzbestände an der Nordseite des Riester Dammes auch in Hinblick auf deren Bedeutung für den Fledermausbestand gefordert wird, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die hohe Bedeutung des Riester Dammes insbesondere für Fledermäuse im Zuge der faunistischen Untersuchungen erkannt worden ist (vergleiche Unterlage 19.4.1). Zur Vermeidung zusätzlicher erheblicher Eingriffe am Riester Damm wurde die geplante Anschlussstelle nach Süden verschoben. Damit konnte der lineare Baum- und Gehölzbestand nördlich des Riester Dammes überwiegend erhalten und somit die Leitfunktion dieser Grünverbindung gesichert werden. Ferner wird durch geeignete Maßnahmen das Maß der Belastung reduziert. Die erforderliche Kompensation der nachteiligen Effekte erfolgt hinreichend durch die in Unterlage 9.3 beschriebenen Maßnahmen. Soweit in der Stellungnahme die fehlerhafte Berücksichtigung von Aspekten im Bereich des Kreisverkehrsplatzes im Niedersachsenpark hingewiesen wird, ist festzustellen, dass der angesprochene Kreisverkehr nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist, sondern über den entsprechenden Bebauungsplan der Gemeinde Rieste baurechtlich geregelt wird. Die Belange sind folglich im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses nicht beachtlich. Soweit in der Stellungnahme auf eine ortsnahe Kompensation bestanden und die Nutzung bestimmter Bereiche gefordert wird, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Festlegung der Kompensationsflächen und -maßnahmen auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und den fachspezifischer Regelungen wie der Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) erfolgt ist. Zur Lage der Maßnahmenflächen steht der Vorhabenträgerin ein planerisches Ermessen zu. Die Maßnahmen wurden funktional, zum Teil ortsnah, festgelegt und sind mit den Naturschutzbehörden der Landkreise Osnabrück und Vechta abgestimmt. An dem in Unterlage 19.1 dargelegten Kompensationskonzept kann daher festgehalten werden (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1.3).

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen im Begründeten Teil dieses Beschlusses.

2.6 Einwendungen

Unter Ziffer 1.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderung, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Soweit die in den privaten Einwendungen angesprochenen Punkte den Ausführungen zu den einzelnen in Ziffer 2.2 und 2.3 dieses Beschlusses behandelten Sachthemen zuzuordnen sind, werden diese zur Vermeidung von Wiederholungen dort behandelt und es wird insoweit auf

den Allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Werden in den Einwendungen darüberhinausgehend Inhalte vorgetragen, werden diese im Folgenden unter Angabe der jeweiligen Einwendernummer explizit behandelt.

Sofern sich Einwendungen durch Zusagen oder Nebenbestimmungen oder auf andere Art und Weise erledigt haben, werden sie nicht explizit aufgeführt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Einwender. Die Einwender werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwendernummer) anonymisiert. Die für die Auslegung zuständigen Gemeinden erhalten für die Dauer der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses ein Verzeichnis der anonymisierten Einwender. Dieses ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird nicht mitausgelegt. Auf Anfragen der betroffenen Einwender/Innen, kann die jeweilige Gemeinde jedoch Auskunft über die Identifikationsnummer geben.

2.6.1 Einwender Nr. 1

Der Einwender erhebt Einwände gegen den teilweisen Erwerb seiner verpachteten landwirtschaftlichen Fläche (Ackerland) und die daraus entstehende unwirtschaftliche und unverpachtbare Restfläche. Die Varianten 5.3.A und 5.3.B im Landkreis Vechta seien daher die bessere Lösung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Von dem Flurstück des Einwender soll eine Fläche von ca. 1.154 qm erworben werden. Es verbleibt eine Restfläche von ca. 3.174 qm. Sollten landwirtschaftliche Nutzflächen durch die Trassenführung angeschnitten bzw. durchschnitten werden, erfolgt die Berechnung der Wertminderung des Restgrundstücks nach den Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft (LandR 19). Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bilateral zwischen den Beteiligten zu regeln. Für die Planfeststellungsbehörde stellt die Variante 5.1, sowohl im Landkreis Osnabrück als auch im Landkreis Vechta, unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Belangen der Landwirtschaft und des Eigentums die Vorzugsvariante dar. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.2 (insbesondere 2.2.3.2.3) dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

2.6.2 Einwender Nr. 2

Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Arrondiert um den Hof herum liegen ca. 50 ha Ackerlandflächen, die sich sowohl im Eigentum als auch in Pacht befinden. Die Trasse der verlegten K 149 durchschneide seine bisher rechteckige Ackerfläche so, dass daraus zwei Ackerzuschnitte werden, die einer Dreiecksform gleichen. Er fordert einen Ausgleich für den dadurch entstehenden Wertverlust. Darüber hinaus erwartet der Einwender Bewirtschaftungerschwernisse seiner landwirtschaftlichen Flächen, da insbesondere die südlich der neuen Trasse der K 149 gelegenen Flächen nur durch Umwege zu erreichen seien.

Eigentümer von vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Flächen werden von der Vorhabenträgerin entsprechend entschädigt (vgl. Hinweis unter 4.1). Sollten landwirtschaftliche Nutzflächen wie im vorliegenden Fall durch die Trassenführung angeschnitten bzw. durchschnitten werden, erfolgt die Berechnung der Wertminderung des Restgrundstücks oder des Restbetriebes nach den Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft (LandR 19). Das gleiche gilt auch für entschädigungsfähige Mehrwege, die infolge Grundstücksdurchschneidungen entste-

hen. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bilateral zwischen der Vorhabenträgerin und dem betroffenen Grundstückseigentümer zu regeln.

Die Vorhabenträgerin und der Einwender haben bereits Vorgespräche zu Grunderwerbsverhandlungen geführt. In diesen Gesprächen wurden auch Einzelheiten über einen Grunderwerb sowie Nebenentschädigungen besprochen. Der Einwender hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass er in der Zwischenzeit seinen Viehbestand aufgegeben habe und nur noch die landwirtschaftlichen Flächen in Eigenregie bewirtschaftete. Aufgrund seiner jetzigen Bewirtschaftungssituation verzichte er ausdrücklich auf die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens, obgleich ca. 8 % seiner landwirtschaftlichen Flächen vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden. Die Planfeststellungsbehörde nimmt dies zur Kenntnis und sieht daher ebenfalls keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens.

Im Übrigen wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.3.10 die Einwendung zurückgewiesen.

2.6.3 Einwender Nr. 3

Die Einwender sind Anlieger im Planungsgebiet. Sie erheben die Forderung, dass im Rahmen der Abwägung das Schutzgut Mensch einen hohen bzw. einen höheren Grad der Wertigkeit erfährt. Sie fordern daher die Änderung des Planes dahingehend, dass der Kreuzungspunkt K 149n auf der L 78 im Kreuzungsbereich Hoher Weg der Gemarkung Frede in Neuenkirchen-Vörden erfolgt. Dies hätte nach ihrer Auffassung den Vorteil, dass insbesondere ein größerer Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung und die Akzeptanz der verkehrlichen Anbindung sowie Lenkung der Verkehrsteilnehmer erreicht werde. Hervorgehoben wurde in der Einwendung auch, dass durch die geforderte Änderung die Anliegerstraßen Riester Damm und Schützenstraße eine Verkehrsberuhigung und ein Radwegleitsystem über den Riester Damm eine touristische Aufwertung erfahren würden.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.3.2 ist die Variante 5.1 für die Planfeststellungsbehörde die Vorzugsvariante. Die beiden Varianten 5.3. A und 5.3. B beinhalten im Vergleich zur Variante 5.1 deutlich längere Baustrecken, Beeinträchtigungen für das Trinkwassergewinnungsgebiet Wittenfelde und kostenintensivere RiStWag-Maßnahmen. Auch wenn bezogen auf das Schutzgut Mensch die Varianten 5.1 A und 5.1 B vorteilhafter sind, werden bei der Variante 5.1 in keinem Bereich die Grenzwerte für Lärm und Luftschadstoffe überschritten. Die Planfeststellungsbehörde erachtet daher diesen Vorteil der Varianten 5.3 A und 5.3 B vernachlässigbar. Im Vergleich dazu ist die Variante 5.1 hinsichtlich den übrigen Bewertungskriterien vorteilhafter.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen im Begründeten Teil dieses Beschlusses. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.6.4 Einwender Nr. 4

Die Einwenderin ist eine Fraktion einer politischen Partei im Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. In dem Einwendungsschreiben wird die Änderung des Planes dahingehend gefordert, dass der Kreuzungspunkt K 149n auf der L78 im Kreuzungsbereich Hoher Weg der Gemarkung Frede in Neuenkirchen-Vörden erfolgen soll.

Die Einwendung wird als unzulässig zurückgewiesen. Die politische Partei/Fraktion im Gemeinderat ist nicht unmittelbar von dem Vorhaben in eigenen Belangen betroffen. Die Fraktion ist nicht befugt, Belange Dritter im Wege von Einwendungen gegen das Vorhaben geltend zu machen. Im Übrigen hat sich die Planfeststellungsbehörde mit den vorgetragenen Bedenken und Anregungen abwägend auseinandergesetzt. Sie führen nicht zu einer Änderung des Vorhabens. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.2 und zu Einwender Nr. 3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.6.5 Einwender Nr. 5

Der Einwender trägt eine Vielzahl von Gründen vor, die seiner Meinung nach gegen den Bau einer weiteren Abfahrt von der BAB 1 in Rieste/Vörden sprechen, da die vorhandene Anschlussstelle für ausreichend erachtet werde, um den langfristigen Bedarf zu bewältigen. Insbesondere werde die Verkehrsprognose angezweifelt und eine Berücksichtigung des ÖPNV zur Erreichung des Ferienparks Alfsee gefordert. Weiterhin wird moniert, dass landwirtschaftliche Flächen verloren gingen und somit die Betriebsgrundlage der einheimischen Landwirte verringern würden. Ferner komme es zu Beeinträchtigungen der Natur. Es sei zu befürchten, dass die Gewässer wie der Pelkebach und Nonnenbach durch Oberflächenwassereinleitung und zusätzliche Luftschadstoffe sowie das Trinkwassergewinnungsgebiet Wittenfelde durch Schadstoffeinträge und durch mögliche Unfälle von Gefahrstofftransporten zusätzlich beeinträchtigt werde. Negativ betroffen wären das Vogelschutzgebiet „Alfsee“ sowie die FFH-Gebiete „Epe Gehölze“ und „Dammer Berge“. Darüber hinaus würden der Wohnwert und die Lebensqualität im Umfeld der Trasse sinken. Ferner würden die Kosten in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen stehen und es sollten keine neuen Verkehrsstrukturen geschaffen werden, um im Einklang mit den Pariser Klimaschutzziele zu bleiben. Der Einwender führt weiterhin an, dass die Verkehrsströme durch Rieste, hauptsächlich zu Ferienzeiten zum Alfsee Ferienpark innerorts zu erheblichen Staus und damit zur unverhältnismäßiger Belastung für die Bürger führen würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Als nur mittelbar von dem Vorhaben Betroffener kann der Einwender lediglich Auswirkungen des Vorhabens auf eigene Belange geltend machen. Dies ist hier vorliegend nicht der Fall. Auch die vom Einwender befürchtete Zunahme der Verkehrsbelastung stellt keinen eigenen Belang dar. Die Einwendung ist daher unzulässig. Unabhängig davon sind die Einwände aber auch in der Sache unbegründet. Es ist insbesondere festzustellen, dass es zu keiner Betroffenheit der genannten Oberflächengewässer kommt und, dass eine Zunahme der Verkehrsbelastung für die Gemeinde Rieste einschließlich des Ferienparks Alfsee über die allgemeine Verkehrsentwicklung hinaus nicht zu erwarten ist. Die Verkehrsprognose wurde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde methodisch fehlerfrei erstellt. Im Rahmen der Verkehrsprognose 2030 (Verflechtungsprognose) wurden die deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen in Form von Quelle-Ziel-Matrizen des Güter- und des Personenverkehrs für das Basisjahr 2010 und den Prognosehorizont 2030 sowie die in Netzumlegungen ermittelten Verkehrs- und Fahrleistungen der einzelnen Verkehrsträger auf den entsprechenden Infrastrukturen ermittelt und dargestellt. Dem Umstand, dass der Ferienpark Alfsee auch mit der Bahn erreichbar ist wird damit entsprechend Rechnung getragen. Darüber hinaus ist auch der Quell- und Zielverkehr vom bzw. zum Alfsee im Werktagsverkehr zu vernachlässigen. Da dieser nur eine untergeordnete Rolle spielt, sind bei einer Reaktivierung des Bahnhalts Alfhausen keine Auswirkungen für das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung zu erwarten.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen im Begründeten Teil dieses Beschlusses.

2.6.6 Einwender Nr. 6

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Vollerwerbslandwirt (Rinder- und Schweinehaltung) und Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Größe von 21,8 ha. Die Flächen gliedern sich auf in ca. 19,2 ha Ackerland, ca. 1,5 ha Grünland und ca. 1,2 ha sonstige Flächen. Laut Einwender sind 25 ha landwirtschaftliche Flächen zusätzlich angepachtet. Er hält das Vorhaben planerisch für nicht gerechtfertigt, insbesondere da die Entfernung zu der bestehenden Anschlussstelle in Neuenkirchen-Vörden, die unmittelbar an den Niedersachsenpark angrenzt, lediglich 2,8 km beträgt. Diese geringe Entfernung zwischen den beiden Anschlussstellen belege, dass es keiner zweiten Anschlussstelle bedürfe. Ferner bestehe bei einem gesteigerten Verkehrsaufkommen die Möglichkeit, im Rahmen des Prognosehorizonts, die bestehende Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden entsprechend auszubauen. Darüber hinaus macht der Einwender geltend, dass der Eingriff in sein Eigentum unverhältnismäßig sei. Der Flächenverlust werde zu einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes führen. Die dauerhaft entfallene Fläche von ca. 2 ha bedeute einen Verlust seines Eigentums in einer Größenordnung von ca. 10 %. Der Einwender fordert daher adäquates Ersatzland in einem Verhältnis von 1:3, um eine Existenzgefährdung abzuwenden. Die Frage des Ersatzlandes sei hierbei bereits im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und nicht in das anschließende Entschädigungsverfahren zu verlagern.

Entgegen der Auffassung des Einwenders ist die Errichtung einer neuen Anschlussstelle Rieste und der Neubau der Kreisstraße 149 bis zur Landesstraße 78 gemessen an den Zielen der Fachplanung vernünftigerweise geboten. Der Bedarf einer zusätzlichen Anschlussstelle ergibt sich aus der Verkehrsuntersuchung. Diese stellt fest, dass die zu erwartenden Verkehrsmengen von der vorhandenen Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden nicht mit einer mindestens ausreichenden Verkehrsqualität abgewickelt werden können. Auch eine Erweiterung im untergeordneten Netz mit einer zusätzlichen Anbindung des Niedersachsenparks, wie im Netzfall 0+ unterstellt, kann keine Entlastungen für die bestehende Anschlussstelle bewirken. Eine neue Anschlussstelle wird hingegen die vorhandene Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden entscheidend entlasten. Auf die Ausführungen in Ziffer 2.2.3.1 wird ergänzend verwiesen. Der Abstand zwischen zwei Anschlussstellen zueinander ist hingegen keine Frage der Planrechtfertigung, sondern im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Auch wenn die Anschlussstelle Rieste nach den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen den Abstand zu der nördlich vorhandenen Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden unterschreitet, ist dies vorliegend durch die besondere Umfeldnutzung, namentlich das Gewerbegebiet Niedersachsenpark, und dem sich daraus ableitenden hohen Verkehrsaufkommen begründet und damit auch gerechtfertigt. Auf die weiteren Ausführungen zu der Abwägung auch im Hinblick auf die Variante 5.1 als Vorzugsvariante wird Bezug genommen.

Da dem Einwender eine Eigentumsfläche von ca. 19.500 m² durch die Maßnahme dauerhaft entzogen werden soll, was rund 10,8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes entspricht, hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten zur Feststellung einer evtl. Existenzgefährdung in Auftrag geben. Das Gutachten vom 22.11.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass der Betrieb des Einwenders in der Situation vor der geplanten Straßenbaumaßnahme unter Anwendung der rechtlich vorgegebenen Kriterien nicht als ein existenzfähiger und auch nicht als ein entwicklungsfähiger Betrieb einzustufen sei. Der geplante Neubau der Anschlussstelle Rieste greift zwar nur in vergleichsweise geringem Maße flächenmäßig in den landwirtschaftlichen Betrieb ein, dennoch ist bereits dieser flächenmäßig geringe Eingriff als schwerwiegend zu werten, da aufgrund der direkten düngungsrechtlichen Bindung der Tierhaltung an die verfügbare Fläche die notwendige Einschränkung des Tierbestandes eine zusätzliche und erhebliche wirtschaftliche Folge darstellen würde. Daher solle dem Einwender nach Möglichkeit Er-

satzland bereitgestellt werden. Auch ein zusätzlich erstelltes Gutachten aufgrund der Erwidern des Einwenders zum ersten Gutachten kommt weiterhin zu dem Ergebnis, dass der Betrieb des Einwenders aus sachverständiger Sicht als in der Ausgangslage nicht existenzfähig einzustufen ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Grund an der Fachkompetenz des Gutachters zu zweifeln, der am HLBS-Leitfaden „Existenzgefährdung in der Landwirtschaft“ als Hauptverfasser und Schriftleiter mitgewirkt hat, der hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Beurteilung von möglichen Existenzgefährdungen inzwischen von der obergerichtlichen Rechtsprechung als Maßstab für das Vorgehen bei den entsprechenden Bewertungen verwendet wird. Die Planfeststellungsbehörde macht sich daher die Schlussfolgerung des Gutachters zu Eigen und weist die Einwendung auch bzgl. einer Existenzgefährdung zurück.

Macht ein von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung eines straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses Betroffener geltend, durch das Vorhaben werde sein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet, gehört dieser Einwand zu den Belangen, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen grundsätzlich auseinandersetzen muss⁶⁴. Eine Existenzgefährdung braucht dann nicht in die Abwägung einbezogen zu werden, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb bereits zum Zeitpunkt des Ergehens des Planfeststellungsbeschlusses wirtschaftlich nicht mehr existenzfähig ist.⁶⁵ Denn nur ein existenzfähiger Betrieb kann durch hoheitliche Maßnahmen in seiner Existenz gefährdet werden.⁶⁶ Nach der Bewertung des Gutachtens ist der Betrieb des Einwenders bereits heute und somit auch langfristig nicht existenzfähig. Es fehlt somit an einer vorhabenbedingten, d.h. erst durch das Vorhaben ausgelösten Existenzgefährdung.

Bzgl. der geltend gemachten Entschädigungsansprüche, insbesondere der Zurverfügungstellung von Ersatzland, verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.9 und 2.2.3.10 dieses Beschlusses. Die Forderung nach der Beschaffung von Ersatzland ist Gegenstand eines nachfolgenden Enteignungs-/Entschädigungsverfahrens und nicht im Planfeststellungsbeschluss zu regeln⁶⁷. Wird die betriebliche Existenz durch das Vorhaben weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.6.7 Einwander Nr. 7

Die Einwanderin macht geltend, dass keine aktive öffentliche Beteiligung der Riester Bevölkerung stattgefunden habe, obwohl die Gemeinde Rieste in einem erheblichen Maße von der neuen Anschlussstelle betroffen sei. Die Verkehrsprognose werde angezweifelt, da in den Planunterlagen nicht auf die verkehrstechnischen Auswirkungen des Tourismusverkehrs von der neuen Anschlussstelle zum Alfsee durch die geschlossene Ortschaft Rieste eingegangen wurde. Es wird eine aktuelle Verkehrsanalyse und Prognose der Verkehrslage und der Verkehrsqualität innerhalb der Gemeinde Rieste gefordert. Für die Einwanderin ist es nicht nachvollziehbar, weshalb eine neue Anschlussstelle Rieste nur etwas mehr als 2 km entfernt von

⁶⁴ BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, 9 A 13.08.

⁶⁵ BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, 9 A 13.08.

⁶⁶ BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, 9 A 13.08.

⁶⁷ u.a. BVerwG, Urt. v. 07.07.2004 – 9 A 21/03, juris Rn. 24.

der bestehen Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden notwendig sei, um damit eine direktere Anbindung an den Alfsee zu gewährleisten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Planunterlagen vom 06.07.2020 bis zum 05.08.2020 in der Samtgemeinde Bersenbrück auslegen lassen. Die Auslegung wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht. Gem. § 7 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sind die Samtgemeinden für die Auslegung des Plans zuständig. Die Gemeinde Rieste ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bersenbrück, daher erfolgte die Auslegung im Rathaus der Samtgemeinde. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde daher gewährleistet (siehe auch Ziffer 2.1.2 und 2.2.1.3 dieses Beschlusses).

Als nur mittelbar von dem Vorhaben Betroffene kann die Einwenderin lediglich Auswirkungen des Vorhabens auf eigene Belange geltend machen. Dies ist hier vorliegend nicht der Fall. Auch die von der Einwenderin befürchtete Zunahme der Verkehrsbelastung stellt keinen eigenen Belang dar. Die Einwendung ist daher unzulässig und wird zurückgewiesen. Unabhängig davon sind diese Einwände aber auch in der Sache unbegründet. Eine Zunahme der Verkehrsbelastung für die Gemeinde Rieste einschließlich Ferienpark Alfsee über die allgemeine Verkehrsentwicklung hinaus ist nicht zu erwarten. Die Verkehrsprognose wurde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde methodisch fehlerfrei erstellt. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass dabei der Ort Rieste nicht weiter berücksichtigt wurde. Die vorhandene und prognostizierte Verkehrsbelastung auf der K 167 sind mit 700 Kfz/24h und 1.200 Kfz/24h bzw. 800 Kfz/24h für eine klassifizierte Straße so gering, dass eine nähere Betrachtung der Verkehrssituation in Rieste als nicht erforderlich eingestuft wurde. Darüber hinaus ist auch der Quell- und Zielverkehr vom bzw. zum Alfsee im Werktagsverkehr zu vernachlässigen. Die geringere Belastung mit neuer AS wird durch Rückverlagerungen auf die L 76 verursacht. Diese wird durch die neue AS deutlich entlastet und kann dann wieder mehr Verkehr aufnehmen und bewirkt so insgesamt eine Entlastung der K 167. Der Forderung nach einer aktualisierten Verkehrsuntersuchung wird daher nicht entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zudem auf die Ausführungen im Begründeten Teil des Beschlusses, insbesondere auf die Kapitel 2.2.3.1, 2.2.3.2 und 2.2.3.4.

2.6.8 Einwender Nr. 8

Der Einwender ist Geschäftsführer des Hauptverbandes des Osnabrücker Landvolkes – Kreisbauernverband – und fordert, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche soweit wie möglich reduziert wird, da die Entnahme dieser Flächen aus ihrer Nutzung zu immer höheren Kosten für landwirtschaftliche Betriebe führe.

Die Vorhabenträgerin will mit Grund und Boden sparsam umgehen. Sie erklärt, dass für das Vorhaben Ackerflächen nur im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden. Im Zuge der erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen will die Vorhabenträgerin prüfen, ob und in welchem Umfang Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können. Weiterhin erläutert sie, dass bei der Kompensationsflächenplanung auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wurde, die landwirtschaftlich genutzten Böden werden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Auch wurden die externen Kompensationsflächen von den jeweiligen Eigentümern angeboten.

Den Belangen Eigentum und Landwirtschaft wurden in der Abwägung ihrem Gewicht entsprechend abgearbeitet. Das Vorhaben kann ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht errichtet werden. Die Inanspruchnahme beschränkt sich jedoch auf für das bean-

tragte Vorhaben erforderliche unumgängliche Maß. Insoweit wird auf die Ausführungen im Begründeten Teil, insbesondere auf die Kapitel 2.2.3.2 (Varianten), 2.2.3.9 (Eigentum) und 2.2.3.10 (Landwirtschaft) dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.6.9 Einwender Nr. 9

Der Einwender hatte sich mit Schreiben vom 10.09.2020 nur gegen die Flächeninanspruchnahme seines Grundstücks für Kompensationsmaßnahmen gewandt, insbesondere, dass diese Fläche als Nutzfläche für seinen landwirtschaftlichen Betrieb wegfallen würde. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit dem Eigentümer die Lage der Kompensationsfläche modifiziert. Der Einwender hat sich mit Schreiben vom 14.09.2021 mit der Planänderung einverstanden erklärt. Er stellt auf dem Flurstück 129, Flur 5, Gemarkung Rieste, eine Fläche von 6.756 m² für die Kompensation zur Verfügung.

Die Planfeststellungsbehörde, der die entsprechende Erklärung vorliegt, sieht die Einwendung hierzu als erledigt an. Die geänderte Kompensation ist in den Deckblattunterlagen enthalten und wird damit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Ferner werden vom Einwender Zweifel vorgetragen, ob die Ausweisung der Kompensationsfläche als Ausgleichsfläche in unmittelbarer Nähe zur Autobahn sinnvoll sei und besonders die geplante Anbringung der Fledermauskästen stünde in Widerspruch zu dem im südlichen Bereich vorhandenen Windpark. Auch sei die Ausweisung der Kompensationsfläche unverhältnismäßig, weil es in der Nähe ausreichend Kompensationsflächen auf dem freien Markt zu erwerben gäbe. Darüber hinaus verstieße die Inanspruchnahme seiner Hof nahen Ackerfläche für Kompensationszwecke gegen die Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG, da landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind und vorrangig andere Maßnahmen zu prüfen seien.

Die Planfeststellungsbehörde stellt zunächst fest, dass der enge räumliche Zusammenhang hier in Folge der eintretenden nachteiligen Effekte insbesondere auf das Landschaftsbild sowie die Funktion als bedeutsamer Fledermauslebensraum erforderlich wird. Eine Lage weiter abgerückt von der Autobahn würde keine vergleichbaren Wirkungen erzielen und eine hinreichende Kompensation wäre nicht gegeben. Die Anmerkung des Einwenders, dass insbesondere die geplante Anbringung der Fledermauskästen in unmittelbarem Widerspruch zu dem im südlichen Bereich des vorhandenen Windparks stehe, kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Einerseits ist die Anlage der Kästen nach den vorgelegten Unterlagen nicht auf dem oben genannten Flurstück vorgesehen. Andererseits erfolgt die eigentliche Installation der Kästen im näheren räumlichen Zusammenhang zu dem zur Fällung vorgesehen Baum mit Quartierpotenzial. Ein Nachweis von besetzten Winter- oder Sommerquartieren liegt nicht vor. Eine gezielte Ansiedelung findet nicht statt, es wird lediglich das Potenzial einer Besiedelung in bereits bestehenden Umfang aufrechterhalten. Änderungen einer potenziellen Nutzung durch Fledermäuse des Raumes, in dem die Windenergieanlagen vorhanden sind, ergeben sich somit nicht. Soweit in der Einwendung angemerkt wird, dass die Ausweisung der Kompensationsfläche unverhältnismäßig sei, weil es in der Nähe ausreichend Kompensationsflächen auf dem freien Markt zu erwerben gebe, sei darauf hingewiesen, dass die Kompensation im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff stehen muss und die landschaftliche Einbindung des Vorhabens und der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Bereiches als bedeutsamer Lebensraum für Fledermäuse durch die Nutzung abseits gelegener Flächen nicht erreicht werden kann. Die Planfeststellungsbehörde weist auch den Vorwurf zurück, dass die Inanspruchnahme der Fläche zur Kompensation den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG

widersprüche, landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen und eine vorrangige Prüfung anderen Flächen nicht stattgefunden habe. Die Inanspruchnahme der Trassen nahen Flächen ist vorhabenbedingt unvermeidbar.

Die Planfeststellungsbehörde weist daher die Einwendung in diesem Punkt zurück, auch vor dem Hintergrund, dass der Einwender, wie bereits oben ausgeführt, auf seinem Flurstück eine Fläche von ca. 6.800 m² für die Kompensation zur Verfügung stellt.

2.6.10 Einwender Nr. 10

Der Einwender trägt eine Vielzahl von Gründen vor, die seiner Meinung nach gegen den Bau einer weiteren Abfahrt von der BAB 1 in Rieste/Vörden sprechen, da die vorhandene Anschlussstelle für ausreichend erachtet werde, um den langfristigen Bedarf zu bewältigen. Insbesondere werde die Verkehrsprognose angezweifelt und eine Berücksichtigung des ÖPNV zur Erreichung des Ferienparks Alfsee gefordert. Weiterhin wird moniert, dass landwirtschaftliche Flächen verloren gingen und somit die Betriebsgrundlage der einheimischen Landwirte verringern würden. Ferner komme es zu Beeinträchtigungen der Natur. Es sei zu befürchten, dass die Gewässer wie der Pelkebach und Nonnenbach durch Oberflächenwassereinleitung und zusätzliche Luftschadstoffe sowie das Trinkwassergewinnungsgebiet Wittenfelde durch Schadstoffeinträge und durch mögliche Unfälle von Gefahrstofftransporten zusätzlich beeinträchtigt werde. Negativ betroffen wären das Vogelschutzgebiet „Alfsee“ sowie die FFH-Gebiete „Epe Gehölze“ und „Dammer Berge“. Darüber hinaus würden der Wohnwert und die Lebensqualität im Umfeld der Trasse sinken. Ferner würden die Kosten in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen stehen und es sollten keine neuen Verkehrsstrukturen geschaffen werden, um im Einklang mit den Pariser Klimaschutzzielen zu bleiben. Der Einwender führt weiterhin an, dass die Verkehrsströme durch Rieste, hauptsächlich zu Ferienzeiten zum Alfsee Ferienpark innerorts zu erheblichen Staus und damit zur unverhältnismäßiger Belastung für die Bürger führen würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Als nur mittelbar von dem Vorhaben Betroffener kann der Einwender lediglich Auswirkungen des Vorhabens auf eigene Belange geltend machen. Dies ist hier vorliegend nicht der Fall. Auch die vom Einwender befürchtete Zunahme der Verkehrsbelastung stellt keinen eigenen Belang dar. Die Einwendung ist daher unzulässig. Unabhängig davon sind die Einwände aber auch in der Sache unbegründet. Es ist insbesondere festzustellen, dass es zu keiner Betroffenheit der genannten Oberflächengewässer kommt und, dass eine Zunahme der Verkehrsbelastung für die Gemeinde Rieste einschließlich Ferienpark Alfsee über die allgemeine Verkehrsentwicklung hinaus nicht zu erwarten ist. Die Verkehrsprognose wurde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde methodisch fehlerfrei erstellt. Im Rahmen der Verkehrsprognose 2030 (Verflechtungsprognose) wurden die deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen in Form von Quelle-Ziel-Matrizen des Güter- und des Personenverkehrs für das Basisjahr 2010 und den Prognosehorizont 2030 sowie die in Netzumlegungen ermittelten Verkehrs- und Fahrleistungen der einzelnen Verkehrsträger auf den entsprechenden Infrastrukturen ermittelt und dargestellt. Dem Umstand, dass der Ferienpark Alfsee auch mit der Bahn erreichbar ist wird damit entsprechend Rechnung getragen. Darüber hinaus ist auch der Quell- und Zielverkehr vom bzw. zum Alfsee im Werktagsverkehr zu vernachlässigen. Da dieser nur eine untergeordnete Rolle spielt, sind bei einer Reaktivierung des Bahnhalts Alfhausen keine Auswirkungen für das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung zu erwarten.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen im Begründeten Teil dieses Beschlusses.

2.6.11 Einwender Nr. 11

Der Einwender fordert die Einstellung der Planungen in ihrer jetzigen Form, da sich die globalen und regionalen Rahmenbedingungen stark verändert hätten und daher für die Umsetzung des Vorhabens kein Nutzen für das Gemeinwohl mehr gegeben sei. Zu Erreichung der Klimaziele sei die Planung einer weiteren Autobahnanschlussstelle nicht mehr die richtige politische Maßnahme zumal die Corona-Krise gezeigt hätte, dass man zu regionalen Wirtschaftskreisläufen mit möglichst kurzen Transportwegen zurückkehren sollte. Ein weiterer Ausbau überregionaler Verkehrsprojekte bedürfe einer erneuten Prüfung unter Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Prognosen. Zudem müsse dem Schienenverkehr wieder mehr Platz eingeräumt werden, was am Standort Niedersachsenpark möglich wäre. Durch den Neubau der Anschlussstelle erwarte der Einwender keine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, sondern einen Verlust an Natur- und Naherholungsraum sowie eine Beeinträchtigung der regionalen Tierwelt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Als nur mittelbar von dem Vorhaben Betroffener kann der Einwender lediglich Auswirkungen des Vorhabens auf eigene Belange geltend machen. Dies ist hier vorliegend nicht der Fall. Auch die vom Einwender befürchtete Zunahme der Verkehrsbelastung stellt keinen eigenen Belang dar. Die Einwendung ist daher unzulässig. Ungeachtet dessen greifen die Einwände nicht durch. Die Erforderlichkeit des Vorhabens liegt vor. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.1 und 2.2.3.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Darüber hinaus wurde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Verkehrsprognose durch die Vorhabenträgerin methodisch fehlerfrei erstellt und die Eingriffe in Natur und Landschaft hinreichend kompensiert. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen im Begründeten Teil dieses Beschlusses.

2.6.12 Einwender Nr. 12

Der Einwender ist Eigentümer eines Flurstücks in der Gemarkung Rieste das eine Größe von 23.744 m² hat und als Ackerland bewirtschaftet wird. Er erwartet durch die vorübergehende Inanspruchnahme seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche mit schwerem Gerät eine Verdichtung des Bodens bis in tiefere Schichten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden könne. Durch die Verkleinerung seines Grundstückes um 1.488 m² sei eine wirtschaftliche Benachteiligung gegeben, da die Fläche nicht mehr zu den jetzigen Konditionen verpachtet werden könne. Er weist daraufhin, dass die östlich angrenzende Fläche besser verwendet werden könne. Letztendlich hält er die Anschlussstelle für unnötig, da es bereits in unmittelbarer Nähe die Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden gäbe.

Die Vorhabenträgerin wird bei Bodenverdichtungen eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch geeignete Maßnahmen wie Tiefenlockerung und Oberbodenandeckung vornehmen lassen. Sollten durch die Verdichtung des Bodens wider Erwarten Ertragseinbußen entstehen, erklärt sich die Vorhabenträgerin bereit, diese auf Nachweis zu entschädigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat zum Schutz des Bodens das Maßnahmenblatt 1.1 V (Unterlage 9.3) planfestgestellt und entsprechende Nebenbestimmungen unter 1.5.6 festgesetzt. Die Vorhabenträgerin wird damit verpflichtet entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bilateral zwischen den Beteiligten zu regeln (vgl. Ziffer 4.1). Sollten landwirtschaftliche Nutzflächen durch die Trassenführung angeschnitten bzw. durchschnitten werden, erfolgt die Berechnung der Wertminderung des Restgrundstücks oder des Restbetriebes nach den Entschä-

digungsrichtlinien Landwirtschaft (LandR 19). Zur Entschädigung hat sich die Vorhabenträgerin bereits im Anhörungserfahren bereit erklärt. Auch für die von der Baumaßnahme betroffenen Pachtfläche bietet die Vorhabenträgerin an, in Abstimmung mit dem Eigentümer, bezüglich möglicher Pachtentschädigungen Verhandlungen mit dem Pächter zu führen.

Bei der östlich angrenzenden Fläche handelt es sich um die Kompensationsfläche 3.1 A. Hier soll eine Bepflanzung mit standortgerechten, gebietseigenen Baum- und Straucharten zur Entwicklung eines gestuften Gehölzbestandes in geschlossener Weise erfolgen. Daher ist eine Verlegung des Holzabfuhrweges an den Rand der Maßnahme erforderlich. Zum Bedarf für den Neubau der Anschlussstelle Rieste verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.1 und 2.2.3.2.1 dieses Beschlusses. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

4 Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

4.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Nutzungs- und Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

4.2 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen können nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) in elektronischer Form und wird durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Daneben liegen der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz

2 Satz 1 PlanSiG bei der Stadt Bramsche, der Samtgemeinde Bersenbrück und den Gemeinden Neuenkirchen-Vörden, Holdorf und Visbek für zwei Wochen zur Einsichtnahme aus.

Unabhängig von der elektronischen und öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o.g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 41 Planfeststellung -, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.3 Zustellungsfiktion

Gegenüber den Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt er gem. § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

4.4 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht (§ 75 Abs. 4 Satz 2 VwVfG).

4.5 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.6 Sonstige Hinweise

4.6.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.6.2 Geotechnische Erkundung

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem

Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

4.6.3 Bodenschutz

In Bezug auf den Bodenschutz sind bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahme § 12 BBodSchV und konkretisierend dazu „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO) 2002), DIN 18915:2018-06 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), DIN 19639:2019-09 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 19731:1998-05 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial), Geofakten 24 (LBEG 2018) und Geofakten 25 (LBEG 2010) zu beachten.

4.6.4 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

4.6.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Für die Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung (BaustellV) vom 16.06.1998 (BGBl. I 1283) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

4.6.6 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und des WHG mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen maßgebend, soweit in den o.g. Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Beschlusses keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

4.6.7 Abstimmungen mit Leitungsträgern

Rechtzeitig vor Baubeginn haben die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Baufirmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die Einzelheiten für die Baudurchführung im Detail abzustimmen.

4.7 Rechtsnormen

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss genannten Rechtsnormen gelten in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung.

4.8 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.



NLSStBV

Planfeststellungsbeschluss vom 23.09.2022
BAB A1, Neubau der Anschlussstelle Rieste und
Neubau der K 149 bis zur L 78

Im Auftrage

Riedel



Anlage Fundstellennachweis- mit Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
33. BImSchV	Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
A	Autobahn
Abs.	Absatz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
AS	Anschlussstelle
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BAST	Bundesanstalt für das Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DN	Nennweite (innerer Durchmesser von Rohren)
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DWA	Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
EN	Europäische Norm
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
F-Plan	Flächennutzungsplan
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStNr.	Fundstellenummer
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
Gem. RdErl. d. ML u. d. MW. v.	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom
ha	Hektar
HS	Halbsatz
InfrGG	Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen
K	Kreisstraße

Abkürzung	Bedeutung
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KSG	Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
KVP	Kreisverkehrsplatz
L	Landesstraße
l/sec	Liter pro Sekunde
LABO	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NAGBNatschG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NN	Normal Null
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
PIVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
PM	Rußpartikel
PM10	Feinstaub
PM2.5	Feinstaub
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RWBA	Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen
SO ₂	Schwefeldioxid
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Urt. v.	Urteil vom
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Abkürzung	Bedeutung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaBo	Wasser- und Bodenverband
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet